# Amts-Blatt




der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1832.






## Zweiundzwanzigster Jahrgang.

---

Liegnitz,
Druck der Königlichen Hof-Buchdruckerei bei E. D'oench.



# Alphabetisches
# Sach- und Namen-Register
zu dem
## Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt
## 1832.

### Vorbemerkung.

Die Inhaltsanzeigen über folgende Gegenstände sind zusammengestellt worden:

Ankündigungen von Schriften, Landcharten u. s. w.
Beschälstationen, die hierauf Bezug habenden Verordnungen und Bekanntmachungen.
Cautionen, eben so.
Cholera-Angelegenheit, sämmtliche hierüber ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.
Censursachen (einschließlich der Debitserlaubniß für ausländische Schriften.)
Collecten-Ausschreibungen.
Deutsche Bundes-Beschlüsse.
Empfehlungen von Schriften, Landcharten u. s. w.
Feuer-Societätssachen, mit Einschluß der Beitrags-Ausschreibungen.
Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten, sämmtliche Bekanntmachungen der General-Commissionen.
Gesetz-Sammlungs-Anzeigen, mit der Inhalts-Anzeige jeder einzelnen Nummer.
Gewerbesachen mit Einschluß der Gewerbesteuer.
Handelssachen, sämmtliche hierauf Bezug habende Veröffentlichungen.
Jurisdictions-Veränderungen.
Justizsachen, (allgemeine) alle von den Justizbehörden erlassenen Verordnungen.
Kirchensachen.
Medicinalsachen, sämmtliche hierauf sich beziehende Verordnungen und Bekanntmachungen.
Militair-Angelegenheiten, desgleichen.
Patentirungen.
Postsachen, sämmtliche Verordnungen über diesen Gegenstand.
Schulsachen und Unterrichtswesen.
Stempelsachen.
Verdienstliches, alles was unter dieser Benennung im Amtsblatt veröffentlicht ist.
Vermächtnisse, desgleichen.
Warnungs-Anzeigen.

# A.



# B.

## C.

## D.

# E.







Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten. Fractionspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen und bei Abfindungen in Rente pro $18^{31}/_{32}$ gelten. S. 24—26.

Martini-Marktpreise des Roggens pro 1831, welche bei Berechnung des Geldwerths der ermittelten Natural-Rente zum Grunde gelegt werden. S. 26. und 27.

Nachrichten über die bisherige Wirksamkeit der General-Commission zu Soldin. S. 239.

Auseinandersetzung zwischen dem Fiscus und der Gemeinde Bröthen wegen Forstgrundstücke. S. 257.

Gerichtsbarkeit, siehe Jurisdictions-Veränderungen.

Gesetzsammlungs-Anzeigen:

Das 19te Stück pro 1831 Seite 1. angezeigt, enthält Nr. 1329: Bestrafung der Schiffer wegen unrichtiger Losscheine. Nr. 1330. Beobachtung der Grenzen zwischen landesherrlichen und fiscalischen Rechtsverhältnissen.

Das 1ste Stück pro 1832, Seite 15 angezeigt, enthält Nr. 1331: Brückengeldtarif für die Bartsch-Brücken bei Rützen. Nr. 1332. Abpfändung baarer Gelder gegen Civilbeamte, Offiziere und Militairbeamte. Nr. 1333. Präclusion fiscalischer Ansprüche in der Rheinprovinz.

Das 2te Stück, Seite 37. angezeigt, enthält Nr. 1334.: Aufgebot der Anspruchsberechtigten auf die Polcher Dingtagsbesitzungen; Nr. 1335. Erweiterung der von der Direction der See-Assecuranz-Compagnie zu Stettin auszustellenden Vollmacht; Nr. 1336. Einführung der revidirten Städte-Ordnung in Posen; Nr. 1337. Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen.

Das 3te Stück, Seite 45. angezeigt, enthält Nr. 1338. vorbehaltene Bestimmungen in Betreff der Provinzialstände des Großherzogthums Posen; Nr. 1339. Declaration über Rechtsverhältnisse im vormaligen Königreich Westphalen; 1340. Ernennung der beiden Justiz-Minister von Kamptz und Mühler.

Das 4te Stück, Seite 53. angezeigt, enthält Nr. 1341. erneuerte Militair-Durchmarsch und Etappen-Convention mit der Großherzoglich Hessischen Regierung; Nr. 1342. desgleichen mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung.

Das 5te Stück, Seite 57. angezeigt, enthält Nr. 1343. Bestätigung der Instruction über das bei der asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren, nebst der Instruction selbst.

Das 6te Stück, ebendaselbst angezeigt, enthält Nr. 1344. Cautionswesen der Staatsbeamten; Nr. 1345. Declaration des §. 30. des Gewerbesteuergesetzes; Nr. 1346. Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1832.

Das 7te Stück, Seite 67. angezeigt, enthält Nr. 1347. die Militair-Kirchen-Ordnung.

Das 8te Stück, Seite 85. angezeigt, enthält Nr. 1348. Uebereinkunft mit

Sachsen-Altenburg wegen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse; Nr. 1349. Einführung der Städte-Ordnung, rücksichtlich der Städte Preußens, wo dieselbe bisher noch nicht eingeführt war; Nr. 1350. desgleichen rücksichtlich solcher Städte der Lausitz, welche zum Provinzial-Verbande Schlesiens gehören; Nr. 1351. Verfahren bei Einführung der Städte-Ordnung; Nr. 1352. Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von Kunststraßen.

Das 9te Stück, Seite 93. angezeigt, enthält Nr. 1353. die Börsen-Ordnung für die Kaufmannschaft zu Stettin; Nr. 1354. Verlängerung der Anmeldungsfrist für Fideikommiß-Anwarter im ehemaligen Großherzogthum Berg.

Das 10te Stück, Seite 113. angezeigt, enthält Nr. 1355. wegen der den vormals reichsständischen Häusern in Deutschland beizulegenden Titel; Nr. 1356. Anwendbarkeit der Bestimmungen der Gerichtsordnung auf alle Art von Assecuranzen.

Das 11te Stück, Seite 125. angezeigt, enthält Nr. 1357. Abänderungen in den Bestimmungen des §. 5. des Stempelgesetzes; Nr. 1358. Gebührentaxe für die Superintendenten in der Provinz Sachsen; Nr. 1359. Besoldungszahlung an städtische Beamte, welche von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind; Nr. 1360. Nachgebote bei Subhastationen betr.

Das 12te Stück, Seite 133. angezeigt, enthält Nr. 1361. Heranziehung der landschaftlichen, städtischen rc. Beamten, gleich den Staatsdienern zu den Gemeinelasten; Nr. 1362. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolls.

Das 13te Stück, Seite 149. angezeigt, enthält Nr. 1363. die revidirte Meß-Ordnung für die Messen zu Frankfurt a. d. O.

Das 14te Stück, Seite 169. angezeigt, enthält Nr. 1364. Gebührentarif für die Preuß. Konsulate; Nr. 1365. Gerichtsstand der noch unter väterlicher Gewalt stehenden oder sich im Dienste anderer befindenden Personen; Nr. 1366. Verleihung der neuen Städteordnung an die Stadt Königsberg in der Neumark; Nr. 1367. die Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen.

Das 15te Stück, ebendaselbst angezeigt, enthält Nr. 1368. Declaration der Artikel 9. und 18. der allgem. Bundes-Kartel-Konvention; Nr. 1369. privilegirte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten in Neu-Vorpommern.

Das 16te Stück, Seite 173. angezeigt, enthält Nr. 1370., die ergänzenden Bestimmungen zur Städteordnung von 1808; Nr. 1371. Verleihung der neuen Städteordnung an die Städte Rawicz und Fraustadt; Nr. 1372. Geschäftsbetrieb des Geheimen Ober-Tribunals und Ausfertigung der Revisions-Erkenntnisse; Nr. 1373. laudemien rc. von Rusticalstellen in Schlesien; Nr. 1374. Bestrafung des Diebstahls an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können; Nr. 1375. Appellationssumme im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks von Köln.

Das 17te Stück, Seite 193. angezeigt, enthält Nr. 1376. gesetzliche Festtage in der Rheinprovinz; Nr. 1377. Einführung der neuen Städte-Ordnung in

Wendisch-Buchholz; Nr. 1378. Vertretung der Gemeinden in Westphalen vor Gericht; Nr. 1379. Rekursverfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen.

Das 18te Stück, Seite 201. angezeigt, enthält Nr. 1380. Anwendung bestandener Fidei-Commisse im ehemaligen Großherzogthum Berg auf Erbtheilungen; Nr. 1381. Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren; Nr. 1382. Geld-Entschädigung für zum Chausseebau abgetretene Grundstücke; Nr. 1383. Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen der Beamten ohne Unterschied, ob ein Amtseid geleistet oder nicht.

Das 19te Stück, Seite 215 angezeigt, enthält Nr. 1384. Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in der Kurmark; Nr. 1385. Aussetzung der Untersuchung und Erkenntnisse gegen einberufene Landwehrmänner und Kriegs-Reserven; Nr. 1386. Einstellung bei einer Festungs-Abtheilung; Nr. 1387. Anwendung der neuen Münzbestimmungen auf Zahlungen, welche in fremden Münzsorten stipulirt sind; Nr. 1388. Vertheilung der Geschäfte bei dem Tribunal und dem Oberlandesgericht zu Königsberg.

Das 20ste Stück, Seite 243. angezeigt, enthält Nr. 1389. Aufhebung der Consense und Confirmationen der Lehnskurien bei Lehnshypotheken im Herzogthum Sachsen; Nr. 1390. Denuncianten-Antheil von Geldstrafen bei Polizeivergehen in Betreff aller öffentlichen chaussirten Wege; Nr. 1391. Aufhören des Capital-Indults bei der ostpreußischen Landschaft; Nr. 1392 u. 1393. Publications-Patente der Bundestagsbeschlüsse, die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde.

Das 21ste Stück, Seite 271. angezeigt, enthält Nr. 1394. Vorbehalt bei den Fideikommissen in Westphalen; Nr. 1395. Arrestanlage auf das Gehalt der Militairpersonen in der Rheinprovinz; Nr. 1396. Verlängerung des Präclusivtermins wegen des ältern Brandentschädigungswesens im Großherzogthum Posen; Nr. 1397. Aufhebung steuerfreier Versendung von Weizen- und Roggenmehl über einen Centner, aus einer steuerpflichtigen Stadt in eine andere; Nr. 1398. Feststellung der Bezirke der Hypotheken-Aemter Trier, Saarbrück und Prüm; Nr. 1399. Abänderung des Art. 115. des Rheinischen Handelgesetzbuchs.

Gesuche, die um Bewilligung von Maischsteuer-Credit sind stempelpflichtig. S. 74.

Getreide, siehe Einpuppen.

Gewerbesachen (mit Einschluß der Gewerbescheine und Gewerbesteuer, und vergleiche Handelssachen.)

In den Gewerbescheinen zum Handel mit kurzen Waaren soll die Befugniß mit dem Ausdruck „Kramwaaren" bezeichnet werden und ist ein Verzeichniß der dießfälligen Gegenstände beigefügt. Reg.-Bek. vom 3. Jan. S. 2.

Mit welchen Legitimationen diejenigen diesseitigen Unterthanen versehen sein müssen, welche im Kurfürstenthum Hessen Handel und Gewerbe betreiben wollen. Reg.-Bek. vom 21. Juli. S. 166.

Gold, solches soll bei Zahlungsleistungen an die Staats-Cassen, vom 1. Januar

1832 ab, zu dem festen Course, von 5²/₃ Rthlr. für den Friedrichsd'or angenommen, bei den Kassen aber besonders nachgewiesen werden. Reg.-Bek. vom 29. Decbr. 1831. S. 1.

Erhöhung des Agios auf 13¹/₃ bei Zahlungen an die General-Wittwen-Casse. Reg.-Bek. vom 17. April. S. 93.

Desgleichen von der General-Direction der Wittwen-Anstalt. S. 102.

## H.

Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, daß eine solche wiederum in Berlin zusammengetreten ist. Reg.-Bek. vom 29. März. S. 126. und Auszug der wesentlichsten Bestimmungen der dießfälligen Verfassungs-Urkunde; besondere Beilage zum 22. Amtsblattstück.

Anweisung der Gerichtsbehörden, sich vorkommenden Falls darnach zu achten. S. 198. Desgleichen des Glogauschen Ober-landesgerichts. S. 238.

Handels-Akademie. Nachrichten über die in Danzig errichtete. S. 187.

Handelssachen, wegen des Zollvertrags mit dem Kurfürstenthum Hessen und der errichteten Zollämter. S. 8.

Unter welchen Modalitäten die Einfuhr roher Wolle aus dem Krakauschen, aus Gallizien, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien nachgegeben ist. Reg.-Bek. vom 17. April. S. 88.

Ueber die Legitimationen derjenigen diesseitigen Unterthanen, welche im Kurfürstenthum Hessen Handel und Gewerbe betreiben wollen. Reg.-Bek. vom 21. Juli. S. 166.

Außer den bisherigen vier Eingangspunkten für Schwarzvieh aus dem Krakauschen, Gallizien, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien ist ein fünfter über das Neben-Zoll-Amt Gottschalkowitz eröffnet. Ober-Präs.-Bekanntm. vom 12. Aug. S. 189.

Einfuhr der Wolle aus den Nachbarstaaten, wo die Rinderpest herrscht, ist gegen Ursprungsatteste gestattet. Ob.-Präs.-Bek. vom 21. August. S. 189.

Bedingungen, unter welchen die Einfuhr von Rindshäuten aus dem Krakauschen, dem Königreich Polen, Gallizien, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien gestattet ist. Reg.-Bek. vom 26. Novbr. S. 272.

Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministerii wegen der eingetretenen Abänderungen für die Handlungsreisenden aus den mittelst Zoll- und Handels-Verträge vereinigten Staaten Preußen, Baiern, Würtemberg und Kurhessen. S. 281.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitschen Reg.-Bezirk:
1. für den Monath December 1831, Seite 21 und 22.
2. " " Januar 1832, S. 49—51.
3. " " Februar " S. 71 u. 72.
4. " " März " S. 95.

## J.

Kostenerstattung in Bezug auf solche Personen, welche eines Verbrechens verdächtig sind und deshalb an die Justizbehörde abgeliefert werden. S. 126.

Anordnungen zur Vereinfachung des Hypothekenwesens bei Königl. Domainen und Forsten. S. 136.

Ueber die bei den Depositen-Kassen der Untergerichte zu treffenden Einrichtungen. S. 138.

Aufträge der Königl. Ober-Landesgerichte der Provinz an Untergerichte in Betreff der Insinuationen sind ohne Unterschied zu befolgen. S. 141 u. 156

Aufforderung zur Einreichung einer Nachweisung der von Magisträten und Gerichtsherrn zeither gezahlten Criminalkosten. S. 146.

Verpflichtung zur Ertheilung von Abschriften oder Extracten aus den Straferkenntnissen. S. 155.

Bei Publication von Straferkenntnissen gegen Minderjährige ist der Vater oder Interims-Curator zuzuziehen. S. 155.

Erkenntnisse, wodurch ein als Störer der öffentlichen Sicherheit angeschuldigter Verbrecher ab instantia absolvirt worden, sollen den Polizeibehörden mitgetheilt werden. S. 171.

In die Intelligenz-Blätter aufzunehmende öffentliche Vorladungen sollen 14 Tage vor der ersten Aufnahme bei der Redaction eintreffen. S. 180.

In welcher Art die Kosten-Vorschüsse bei den Untergerichten in den Salarien-Kassen-Rechnungen nachgewiesen werden sollen. S. 206.

Bekanntmachung, in welcher Art die Gerichtsbarkeit über die untern Postbeamten im Bezirk des Breslauschen Ober-Landesgerichts den Untergerichten übertragen ist. S. 207. u. S. 239.

Von dem reservirten Postporto sollen die Gerichtsbehörden den Postanstalten alljährlich Nachweisungen Anfangs Januar behändigen. S. 212.

Erläuternde Bestimmungen des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau, in Betreff des Criminalwesens. S. 221.

Die einzureichenden jährlichen Zusammenstellungen nach den vorgeschriebenen Formularen. S. 226.

Einreichung der Civil-Prozeßtabelle nach den bestehenden Vorschriften. S. 250.

Desgleichen der Criminal-Prozeßtabelle. S. 250.

Desgleichen der Civil- und Criminal-Referententabelle nach dem zugleich bekannt gemachten Schema. S. 265.

Von dem Aufgebot der Hypotheken-Instrumente ist dem Haupt-Bankdirectorio Anzeige zu machen. S. 268.

Die Angelegenheit wegen Restitution zu viel verbrauchter Stempel soll zwischen den Berechtigten und der Steuerbehörde betrieben werden. S. 268.

Die bei den Berichtserstattungen zu beobachtenden Modalitäten. Bek. des Bresl. Ober-Landesgerichts. S. 274.

Vorschriften über die Cautionsbestellungen der Controlleure der gerichtlichen Salarien-Kassen und der Boten und Executoren. S. 274.

## K.

## L.



## M.

der Preis der Blutegel besonders festgestellt werden wird. Reg.-Bek. vom 1. Febr. S. 32—34.

Bekanntmachung der beim Abdruck dieser Taxe sich eingeschlichenen Druckfehler. S. 67.

Die Wiederholung der Schutzpocken-Impfung bei schon Geimpften wird empfohlen und die besondere Publicirung dieser Bekanntmachung angeordnet. Reg.-Verf. vom 3. März. S. 58.

Anzeige der erschienenen neuen Series medicaminum mit der Eröffnung, daß darnach die Arzneien in den Apotheken vorräthig gehalten werden müssen. Reg.-Bek. vom 11. April. S. 87.

In wiefern es den Aerzten nur gestattet ist, bei der Bereitung homöopatischer Arzneien einzuwirken. Reg.-Verordnung vom 30. April. S. 105.

Belehrung über die giftigen Eigenschaften des zur Vertilgung der Schwaben angewandten sogenannten Steinmehls. Reg.-Bek. vom 16. May. S. 121. (Druckfehler-Erläuterung dazu. S. 128.)

Zur Prüfung als Wundarzt 2ter Klasse sollen nur Individuen zugelassen werden, welche Kenntniß von der Impfung haben. Reg.-Bek. vom 26. May. S. 129.

Bekanntmachung der Preise für China-Arzneien. Reg.-Verf. vom 12. Juni. S. 135.

Ueber die amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker. Reg.-Verf. vom 21. Juli. S. 165.

Daß in der Arzneitaxe für das Jahr 1832 Veränderungen eingetreten und diese im Druck erschienen sind. Reg.-Bek. vom 21. August. S. 201.

Herausgabe einer medizinischen Zeitung durch den Verein für Heilkunde in Preußen. Reg.-Bek. vom 12. Novbr. S. 264.

Militair-Angelegenheiten. Einjährige Freiwillige sind bei kriegerischen Verhältnissen zum sofortigen Eintritt in den Militairdienst verpflichtet. S. 5. u. 27.

Reclamationen wegen Entlassungen aus dem Militairdienst vor abgelaufener gesetzlicher Dienstzeit sollen von jedem Regiment besonders bis Mitte Juni eingereicht werden. Reg.-Verf. vom 13. Febr. S. 54. Solche sollen bestimmt bis zum 10. Juni eingehen. S. 197.

Bekanntmachung der Martini-Marktpreise, welche zur Vergütung für gelieferte Marschfourage genehmiget sind. Regierungs-Verordnung vom 24. April. S. 100.

Erinnerung an die den militairpflichtigen Individuen bei Nachsuchung des Aufgebots behufs der Verehlichung zu machenden Vorhaltungen. Reg.-Verf. vom 27. April. S. 100.

Annahme von Freiwilligen bei der 3ten Jäger-Abtheilung. S. 148.

Anzeige, daß diese Annahme nicht weiter gestattet ist. S. 164.

Vorschriften und Belehrungen des Kriegsministerii in Betreff der Gesuche um Aufnahme in die Kadettenanstalt. S. 149.

## R.



## S.



## U.



## V.

Lebensrettung der Tochter des rc. Kirsch zu Wolmsdorf durch den rc. Feist. S. 50. und des Sohnes eines Häuslers zu Sella durch den Häusler Kühne daselbst. S. 51.

Erbauung eines neuen Altars und sonstige Ausschmückung der Kirche zu Seifersdorf. S. 55.

Geschenk einer Altarbibel und eines Begräbnißbuchs für die Kirche zu Kesselsdorf durch die Confirmanden. S. 56.

Beweise des thätigen religiösen Sinnes des Dominii und der Gemeinde zu Hohenliebenthal gegen die dortige evangelische Kirche und Schule. S. 60.

Von der Landräthin v. Bose zu Lauban zum Besten der Armen veranstaltete Sammlung — dreimalige wöchentliche Speisung der Ortsarmen zu Sagen. S. 72.

Anschaffung eines gläsernen Kronleuchters für die Kirche zu Giersdorf — Geschenk einer blausammetnen Altarbekleidung für die kath. Kirche zu Sagan. S. 76.

Lebensrettung eines Kindes durch den rc. Koch zu Gersdorf, desgleichen der Häuslertochter Schwarzbach zu Deutsch Ossig durch den Häusler Hoffmann daselbst — und des Häuslersohn Modschink zu Keula durch den rc. Micklitza. S. 95.

Erbauung eines neuen Schulhauses zu Ullersdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises. S. 97.

Geschenke an die Kirche zu Kaltwasser. S. 131. Desgleichen an die Kirche zu Friedersdorf an der Landskrone. S. 132.

Beschenkung der Kirche zu Rothkirch von zwei ungenannten Wohlthäterinnen — desgleichen der katholischen Kirche zu Klein-Helmsdorf von mehrern Mitgliedern der Gemeinde und Geschenk des Gärtner Wittwer daselbst an die Armen — Geschenke der Katechumenen und anderer an die Kirche zu Rothenburg a. d. Oder — Ausschmückung des Altars und der Kanzel der Kirche zu Aslau durch den Gerichtsschulzen Kunzendorf. S. 163.

Stiftung eines neuen Schulhauses zu Talbendorf. S. 172.

Beschenkung der Kirche zu Kunitz mit einer Taufdecke durch den rc. Jentsch. S. 184.

Geschenk des Brauer Preuß an die evangelische Kirche in Buchwald. S. 200.

Beschenkung der Kirche zu Giersdorf durch den Bleichermeister Siegert und mehrere andere Gemeindeglieder. S. 213.

Erweiterung des Schulhauses zu Wittgendorf — Geschenk des Kaufmann Förster an die Schulkasse zu Sprottau — desgleichen der Röslerschen Eheleute zu Ebersbach für die dortige Kirche. S. 214.

Rettung eines Lehrlings aus dem Wasser durch den Fleischer Besser, desgleichen des Knaben Kulka durch den Schneider Merenz, desgleichen eines Kindes durch den Gesellen Ferian; Sammlung für Cholerakranke in Liegnitz — durch die Frau Baronin von Schlichten für die Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz veranstaltete Sammlung. S. 218.

Geschenke an die Kirche zu Küpper — desgleichen des Scholzen Hänsch an die Kirche zu Seidenberg — desgleichen des Landschafts-Director von Johnston und

eines ungenannten Wohlthäter für die Kirche zu Steinsdorf — des Kammerherrn von Nostiz für die Kirche zu Arnsdorf. S. 227. — Erbauung eines neuen Schulhauses zu Brieg. S. 228.

Das Dominium und die Gemeinde zu Nieder-Leschen haben die dortige Pfarrstelle durch Land-Ueberweisung verbessert. S. 235. Desgleichen das Dominium Wichelsdorf die dortige Schulstelle auf gleiche Weise. S. 236.

Lebensrettung der Schuhmachertochter Bamberg zu Warmbrunn durch den ꝛc. Jäschke — gesammelte freiwillige Beiträge für die durch die Cholera verwaiseten Kinder in Jauer. S. 242. desgl. S. 262.

Geschenk des Kammerherrn von Nostiz für die Schul- und Armen-Casse zu Wiesa und Thiemendorf — Schulhausbau zu Wildschütz — Geschenke an die Kirche zu Wahlstatt. S. 246.

Gewährung einer Altar- und Kanzel-Bekleidung für die Kirche zu Naumburg von den Erben der Wittwe Böhmer. S. 269.

Geschenk für die katholische Schule zu Rothbrünnig von einem Ungenannten. S. 280.

Desgleichen für die katholische Kirche zu Löwenberg und eines gläsernen Kronleuchters von der Wittwe Grabs an die Kirche zu Greiffenberg. S. 284.

Verdingung des Verpflegungsbedarfs pro 1833 für die Truppen des 5ten Armee-Corps. S. 231—234.

Vermächtnisse:

Der Wittwe Seidlitz für die Schule zu Nieder-Schönfeld; der Wittwe Scholz für die Kirche und Armenkasse zu Schmiedeberg. S. 13.

Des Landes-Aeltesten von Schindel auf Schönbrunn für mehrere Zwecke zusammen 12600 Rthlr. — der Kaufmannswittwe Schmidt für die Stadt-Pfarrkirche und Armen-Kasse zu Goldberg — des Freibauer Grauer für die Kirche zu Ludwigsdorf. S. 66.

Des Landrath von Gersdorf für die Armen zu Kieslingswalde. S. 72.

Der Schifferwittwe Müller zu Beuthen für die Schulkasse; des Tuchfabrikanten Wernizer zu Bolkenhayn für die Kirche daselbst; der Wittwe Lander zu Hirschberg für die evangelische und katholische Schule; des Archidiakonus Döring zu Marklissa für die Kirche und Almosen-Kasse. S. 112.

Für die katholische Kirche zu Wilkau von der ꝛc. Stache; desgl. zu Primkenau von ꝛc. Löffel; desgl. zu Löwenberg von ꝛc. Mahler; desgl. zu Hennersdorf von den Wernerschen Kindern; von den Bayerschen Kindern und von ꝛc. Donath. S. 132.

Vermächtnisse der Kaufmannswittwe Martens zu Hirschberg; des ꝛc. Raupach zu Nieder-Kunzendorf; des Pastor Georgy für Friedeberg; des Justizrath Strehla für Lähn. S. 132 und S. 144.

Des Landschafts-Director von Gersdorf für Arme zu Neudorf und Ullersdorf; des Bleicher Kallinich zu Lauban fürs Waisenhaus. S. 144.

Des Glöckner Hoffmann zu Sagan für die Kirche, für die Stadtarmen und für die Stenzelsche Stiftung. S. 163.

## W.

## Z.

# Namen-Register.

(Die Zahl bedeutet hier die Seitenzahl.)

## H.



## J.



## K.



## L.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.

Liegnitz, den 7. Januar 1832.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück für das Jahr 1831 enthält unter

No. 1329. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. November 1831, wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern oder unwahre Losscheine ausstellen;

No. 1330. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. December 1831, betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landesherrlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 1. Wegen Anwendung des Goldes bei Zahlungen in Silbergeld. K. No. 602.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. vor. Mon. zu genehmigen geruhet, daß vom 1. Januar 1832. ab, bei allen an die Staatskassen in Silbergeld zu leistenden Zahlungen auch Friedrichsd'or zu dem festen Course von 5⅔ Rthlr. angewendet und angenommen werden dürfen.

Dies wird den Uns untergeordneten Kassen mit der Anweisung bekannt gemacht, bei allen Einzahlungen, welche hiernach ganz oder theilweise in Friedrichsd'or zu 5⅔ Rthlr. erfolgen, in den Quittungen den Betrag der empfangenen Goldstücke jedesmal auszudrücken, solchen aber auch in den Kassenbüchern vor der Linie zu notiren, damit beim Abschluß der Kasse und bei deren Revision der Bestand an Goldmünzen übersehen werden kann und bei der Ablieferung an andere Kassen diese, für Silbergeld eingezahlten Goldmünzen besonders anzugeben, so daß in dem Begleitschreiben oder Sortenzettel unterschieden wird

1) Gold:
00 Friedrichsd'or zu 5 Rthlr.
00 Dukaten zu 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.
2) Silbergeld:
00 Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. 20 Sgr.
00 Dukaten zu 3 Rthlr. 2 Sgr. 6 Sgr. Courant ꝛc.

Die auf diese Art aufkommenden Goldmünzen sind übrigens, so weit solche nicht zu den in Gold zu leistenden Gehalts- ꝛc. Zahlungen mit verwendet werden müssen, gleich dem übrigen aus der Domainen- und Forst-Verwaltung aufkommenden Golde, wie bisher, unter den Ueberschüssen abzuliefern. Liegnitz, den 29. Decbr. 1831.

---

No. 2.
Betrifft die neue Form der Gewerbescheine, welche bisher für den Handel mit groben kurzen Waaren ertheilt worden sind.
II. D. No. 45.

In der von des Königs Majestät unterm 3. Oktober v. J. vollzogenen Erhebungs-Rolle für 18$\frac{32}{34}$. ist der in den früheren Rollen Statt gefundene Unterschied zwischen groben und feinen kurzen Waaren nicht beibehalten, vielmehr sind unter der Position 20. der zweiten Abtheilung „kurze Waaren" nur diejenigen zusammengestellt, welche nach dem aufgehobenen Unterschied zu den feinen kurzen Waaren gehört haben würden, und mithin nicht zu den Gegenständen gehören, mit welchen ein Handel im Umherziehen zu treiben durch §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824. gestattet ist, wogegen diejenigen Waaren, welche zu den groben kurzen Waaren der sonstigen Tarife gehört haben, jetzt in verschiedenen Tarifpositionen vertheilt sind.

Mit Bezug hierauf haben die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 18. v. M. zu bestimmen geruht, daß für das Jahr 1832. durchaus keine Gewerbescheine auszufertigen, in welchen der Ausdruck zum Handel „mit groben kurzen Waaren" gebraucht wird, und vielmehr denjenigen, welche den Handel mit Gegenständen treiben wollen, die bisher mit vorgedachter Benennung bezeichnet sind, Gewerbescheine zu ertheilen, in welchen diese Gegenstände mit den Ausdruck „Kramwaaren" bezeichnet sind.

Indem Wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen Wir zugleich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Waaren bei, welche in Zukunft unter dem Ausdruck Kramwaaren zu verstehen sind.

Liegnitz, den 3. Januar 1832.

Verzeichniß derjenigen Waaren, welche zu den Kramwaaren gerechnet werden.

Kramwaaren sind alle Waaren, gefertigt, ganz oder theilweise, aus Alabaster, Marmor und Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgarem Leder und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh; oder theilweise aus Email, Glas, Fayanze oder weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen, oder anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Kammmacher-, Korbflechter-, Siebmacher-, Schnitz-Waaren, und sogenannte Nürnberger-Waaren aller

Art; feine Eisen- Guß- und andere Waaren; feine Blei-, Zinn-, Kupfer-, Messing- und dergleichen groblackirte Waaren; Gürtler- und Nadler-Waaren, Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen; feine bossirte Wachswaaren; Blei- und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh- und Stricknadeln, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, (Oblaten) Englisches Pflaster und Siegellack, Parfümerien, Pfeifenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayance, weißem Porzellan ꝛc. ꝛc., mit unechten Beschlägen, Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife, in Täfelchen und Kugeln, Spielzeug, Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh; Fischbein-, Spahn- und Rohr-Hüte, ohne Garnirung; Glas und unechte Steine, in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge ꝛc. ꝛc.; überhaupt alle dahin gehörende Waaren, außer Verbindung mit Gespinnsten, Gold, Silber, Platina, Semilor, oder anderen feinen Metallgemischen, Perlmutter, Perlen und echten Steinen.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Berichterstattung an die Kreis-Justiz-Räthe über die bei Nichteximirten geltenden Successionsrechte ꝛc. Behufs der Redaction des Prov.-Rechts.

Sämmtliche zu unserm Departements-Bezirk gehörige Gerichte, mit Ausnahme der in den Kreisen der Oberlausitz gelegenen, mithin sowohl das Herzogliche Gericht zu Sagan, als auch das fürstliche Gericht zu Carolath, alle Königliche Land- und Stadt-Gerichte, Stadt-Gerichte, Justiz-Aemter und Domainen-Justiz-Aemter, ferner sämmtliche Patrimonial-Gerichte, werden auf höhere Veranlassung hiermit angewiesen, spätestens binnen 6 Wochen im Betreff ihrer einzelnen Jurisdiktions-Bezirke (auch der, den alten, zugeschlagenen) dem Kreis Justiz-Rathe ihres Kreises, unter portofreier Rubrik: als herrschaftl. Justiz-Einrichtungs-Sache, einen Bericht über die in jedem Bezirk unter Nichteximirten geltenden Successionsrechte, nach Provinzial-Gesetzen, Statuten oder Observanzen, sowohl unter Ehegatten als Andern, einschließlich aller bei Erbtheilungen in Intestat-Erbfällen vorkommenden Abweichungen vom gemeinen Recht z. E. Praecipua der Ehegatten und Kinder, sogenanntes Jüngstenrecht, Verkaufsrecht ꝛc. einzusenden. Hauptsächlich kommt es auf die streng zu prüfende Gütergemeinschaft der Ehegatten und Kinder, ihren Ursprung und Umfang an, ob sie während der Ehe durch deren Vollziehung, durch Beiwohnung während Jahr und Tag oder durch Vererbung entsteht, ob sie sich über das ganze Vermögen und den Erwerb, oder nur auf Letztere oder Ersteres erstreckt, ob es einen Unterschied macht, wenn die Kinder wieder gestorben sind, welche Wirkungen die Gemeinschaft bei Lebzeiten beider Gatten, auch wegen des Schuldenwesens, wegen der nur gemeinschaftlich zu vollziehenden Geschäfte und in Concurs-Sachen äußert, ob die Gemeinschaft erst beim Ableben des einen Ehegatten entsteht,

so daß der Ueberlebende sein Vermögen einwerfen muß, oder er die Wahl hat, mit Entsagung auf ein Erbtheil, sein eigenes Vermögen zurückzunehmen, oder bei der Einwerfung $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ des gemeinsamen Vermögens als Erbtheil zu fordern, endlich: ob statt Gütergemeinschaft blos eine statutarische Portion des überlebenden Gatten eingeführt ist.

Sollten in einzelnen Fällen Judicate ergangen seyn: so sind sie namentlich anzugeben, und die betreffenden Acten zur Einsicht dem Kreis-Justiz-Rath mit einzureichen. Auch kommt es darauf an, seit wenn, und wodurch etwa Abweichungen von denjenigen Rechtsgrundsätzen, welche in der bekannten Stieloschen Sammlung in Ansehung einzelner Ortschaften angeführt werden, introducirt sind. Ob gewisse Observanzen in contradictorio bestätigt sind, frägt sich ebenfalls. Es erscheint zweckmäßig, und wird gewünscht, daß ein förmlicher Entwurf der Abweichungen vom gemeinen Recht, nach der Folge-Ordnung des allgemeinen Landrechts gefertigt wird, und zu dessen Begründung die Motive in einem besondern Aufsatze angegeben werden.

Die Kreis-Justiz-Räthe haben die gesammelten Berichte unverzüglich, ebenfalls unter portofreier Rubrik, dem Geheimen Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath **Ludwig** zu Breslau, als mit der Redaction des Provinzial-Rechts beauftragt, einzureichen.

Glogau, den 6. December 1831.

Das Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

---

Portofreiheit der Correspondenz wegen Kosteneinziehung für andere Behörden.

Mehrere Unter-Gerichte haben sich bei Requisitionen anderer Gerichte um Einziehung der Kosten von den Partheien portofreier Rubriken bedient. Dies ist im Allgemeinen unzuläßig, da der Debent auch das Postgeld der Requisition tragen muß. Nur in den Fällen ist eine portofreie Rubrik erlaubt,

a) wenn noch eine Correspondenz statt findet, nach dem das Unvermögen des Zahlungspflichtigen feststeht;

b) wenn der Inhalt des Schreibens sich auf eine Rückfrage über die Zahlungsfähigkeit der Parthei beschränkt.

Sämmtliche Unter-Gerichte des Departements werden angewiesen sich hiernach zur Vermeidung der Strafe an Post-Contraventionen zu achten.

Glogau, den 13. Decbr. 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

---

Hinweisung auf die Bestimmungen über Gebühren der Executoren und Boten.

Sämmtliche Königliche Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden auf die im 75sten Heft (Band 38) Seite 126. 127. der von Kamptzschen Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung enthaltenen Rescripte vom 1. August und 25. September d. J.

die Gebühren der Executoren und Boten betreffend, hierdurch aufmerksam gemacht und zu deren Beachtung angewiesen.

Glogau, den 20. December 1831.

Königl. Oberlandesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

---

Beurtheilung der Competenzen für vormalige Mitglieder der Stifter in Westphalen.

Se. Königl. Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. d. M. allergnädigst festzustellen geruht, daß die von Allerhöchstdenenselben den ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der durch die vormalige westphälische Regierung aufgehobenen Stifter bewilligten Pensionen und Competenzen nach den Grundsätzen des §. 66. des Reichs-Deputations-Schlusses beurtheilt werden und daher keiner Arrestlegung unterworfen seyn sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird in Gemäßheit des Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 9. d. M. sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Glogau, den 23. December 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Militairdienst-Ableistung der einjährigen Freiwilligen bei ausbrechendem Kriege betreffend.

Von Seiten der Königlichen hohen Ministerien des Krieges und des Innern, ist mittelst Rescripts vom 30. November d. J. der unterzeichneten Departements-Commission unterm 15. d. M. die Bestimmung zugegangen:

daß den zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen, von jetzt ab der Aufschub ihres Eintritts bis zum 23. Lebensjahr, nur für die Dauer des gänzlichen Friedenszustandes gestattet werde, und daß diese Erlaubniß bei eintretenden kriegerischen Verhältnissen, und um so mehr wenn eine Mobilmachung wirklich erfolgt, sofort und von selbst erlösche, sobald die betreffenden Individuen in das dienstpflichtige Alter von 20 Jahren eingetreten sind.

Indem Wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken Wir, daß diese Bestimmung vom 30 November, auch auf diejenigen Jünglinge Anwendung findet, die in dem am 12. d M. angestandenen Prüfungs-Termin sich gemeldet haben, und mit diesfälligen Certificaten versehen worden sind. Ein Gleiches findet rücksichtlich derer statt, welche wegen temporeller Körper-Schwäche bis zum 23sten Lebensjahr zurückgestellet worden sind. Bei diesen kann, in Folge vorgedachter Anordnung, sobald kriegerische Verhältnisse eintreten, nach der allgemeinen Bestimmung des §. 71. der Instruktion vom 30. Juni 1817. die Zurückstellung nur auf 1 Jahr erfolgen, nach dessen Ab-

lauf eine neue Meldung und ärztliche Prüfung erforderlich wird. Den Herren Direktoren der öffentlichen Unterrichts-Anstalten so wie den Eltern und Vormündern der vorgedachten Freiwilligen, wird insbesondere anheim gegeben, ihre Zöglinge und Pflegebefohlenen zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, welche deren Interessen so wesentlich berühren, mit Ernst anzuhalten. Liegnitz, den 8. December 1831.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der Reischen Tabellen über den Quart-Inhalt der Gefäße.

Von der höhern Behörde ermächtigt, eröffnen wir dem Publiko hierdurch, daß die Schrift:

„ausführliche Tabellen für den Quart-Inhalt der Bottiche und Fässer, so wie der darin befindlichen Flüssigkeit, von Reisch und Winkler, Berlin bei Eichler 8."

wovon bereits die dritte sorgfältig revidirte und vermehrte Auflage erschienen ist, von vielem, durch Gewerbetreibende anerkannten Nutzen, und bei den resp. Behörden bereits eingeführt ist.

Liegnitz, den 23. December 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Wegen des Allgemeinen Volksblatts von D. Schweitzer und Schubarth in Dresden.

Im Auftrage höherer Behörde machen Wir das Publikum hierdurch darauf aufmerksam, daß in Dresden eine Zeitschrift „das allgemeine Volksblatt" genannt, unter Redaktion des D. Schweitzer und Heinrich Schubarth, erscheint, dessen Tendenz ist, Belehrung mit Unterhaltung zu verbinden, und zwar besonders für den Bürger, welcher Landwirthschaft treibt, und für den Landmann selbst. Diese, mit einem Intelligenz-Blatt versehene Schrift wird portofreie Anfragen der Leser über gemeinwichtige Gegenstände und die Antworten darauf unentgeldlich aufnehmen. Für Beantwortung von Preisfragen werden Preise von 5 bis 12 Friedrichsd'or ausgesetzt werden.

Wöchentlich erscheint ein halber oder ganzer Quartbogen. Die, jährlich 1 Rthlr. 20 Sgr. Preuß. Courant, vierteljährig aber 12½ Sgr. betragende, Pränumeration nehmen alle Post-Aemter und Buchhandlungen an.

Mehreren von den Königl. Landrath-Aemtern werden Wir mit Anfang des neuen Jahres Exemplare von dem ersten Stück jener Zeitschrift pro 1832 zusenden, damit dieselben, gemeinschaftlich mit den Magisträten, der Absicht der höhern Behörde gemäß, auf Verbreitung der Schrift und Anschaffung für die öffentlichen Leih-Bücher-Sammlungen wirken können.

Liegnitz, den 21. December 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.

Liegnitz, den 14. Januar 1832.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 3. Betrifft den im December v. J. in der kathol. Kirche zu Wittgendorf erfolgten Einbruch. I. C. 7414.

In der Nacht vom 16. zum 17. laufenden Monats sind ohne Spur eines gewaltsamen Einbruchs, aber auf eine bis jetzt unbekannte Weise aus der katholischen Kirche zu Wittgendorf, im Landeshutschen Kreise,

6 größere } zinnerne Leuchter
und 3 kleinere }
mit eben so vielen Kerzen

gestohlen worden.

Indem Wir das Publikum hiervon benachrichtigen, wird dasselbe gleichzeitig vor dem Ankauf dieser Sachen gewarnt, und jedermann, besonders im Landeshutschen Kreise, aufgefordert, zur Entdeckung des Thäters nach Kräften mitzuwirken.

Liegnitz, den 27. Dezember 1831.

---

No. 4. Betrifft die Vertheilung der Amtsblätter pro 1832. I. M. 54. c.

Den Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirks machen Wir bekannt, daß den im hiesigen Regierungs-Departement belegenen Königl. Post-Aemtern heute die von Uns vollzogenen Amtsblätter-Etats für das Jahr 1832 zugefertigt worden sind, und daß die zur Haltung des Amtsblatt verpflichteten Behörden und Einsassen sowohl, als die freiwilligen Abnehmer desselben, die Ablangung des Amtsblatts von den gedachten Post-Aemtern zu gewärtigen haben. Liegnitz, den 2. Januar 1832.

---

No. 5. Den Präklusiv-Termin zur Einreichung der Klassensteuer.

Nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830. (Gesetzsammlung für 1830. S. 19.) bringen Wir mit Bezug auf Unsere im 11. Stück des Amtsblatts für 1830. unter No. 34. erlassene Bekanntmachung vom 4. März 1830. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das laufende

Reklamationen betreffend. II. D. 277.

Jahr Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer spätestens bis zum 15ten März d. J. bei den Königl. Landräthl. Aemtern eingereicht werden müssen, widrigenfalls die Reklamanten es sich selbst beizumessen haben, wenn nach Ablauf dieses Präklusiv-Termins ihre Ermäßigungs-Gesuche für das Jahr 1832 nicht mehr berücksichtigt werden.

Liegnitz, den 10. Januar 1832.

---

## Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Den Zollvertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen betreffend.

Mit Bezug auf den durch die Gesetzsammlung verkündigten Vertrag über den Beitritt des Kurfürstenthums Hessen zum Preußisch-Hessischen Zollverein mache ich bekannt, daß dieser Beitritt, einer Benachrichtigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zufolge, wie vertragsmäßig bestimmt worden, mit dem 1. Januar d. J. zur Ausführung, und damit auch der Beitritt des Fürstenthums Waldeck zum Vollzug gekommen ist.

Vorläufig wird hierüber Folgendes bekannt gemacht:

Im Kurfürstenthum werden folgende Haupt-Aemter und Neben-Aemter erster Classe errichtet,

1) An der Grenze gegen Hannover,
das Haupt-Zoll-Amt zu Karlshafen an der Weser mit Niederlagerecht,
" " " " zu Cassel mit Niederlagerecht,
" Neben-Zoll-Amt I zu Giselwerder an der Weser,
" " " " zu Gertenbach an der Werra,
" " " " zu Marshausen oder Hebenhausen auf der Straße von Göttingen nach Witzenhausen.

2) An der Grenze gegen die sächsischen Herzogthümer,
das Haupt-Zoll-Amt zu Rasdorf, ohne Niederlagerecht; auf der Straße von Eisenach nach Fulda,
das Neben-Zoll-Amt I zu Netra, auf der Straße von Eisenach nach Cassel,
das Neben-Zoll-Amt I zu Philippsthal auf der Straße von Wacha nach Hersfeld.

3) An der Grenze gegen Baiern,
das Neben-Zoll-Amt I zu Dolbach,
" " " " " Gelnhausen, mit einem detachirten Assistenten, zu Sahlmünster, hauptsächlich wegen der Passage durch das Baierische auf der großen Straße nach Frankfurt.
Das Haupt-Zoll-Amt zu Hanau mit Niederlagerecht.

4) Gegen das Frankfurter Gebiet,
jenes Haupt-Zoll-Amt zu Hanau, mit einem Ansageposten, und Neben-Zollamte I zu Mainkur,

das Neben-Zollamt I zu Bockenhain,
auch wird im Großherzogthum Hessen gegen Frankfurt zu Rödelheim ein Neben-Zollamt I errichtet.

5) Im Innern des Kurfürstenthums,
das Haupt-Steuer-Amt zu Marburg ohne Niederlagerecht.

Dagegen sind folgende Zollstellen, als solche gegen das Kurfürstenthum Hessen, gegen einige zeither ausgeschlossene Landestheile des Großherzogthums Hessen und gegen das Fürstenthum Waldeck mit dem 1. Januar 1832. aufgehoben:

auf der Linie von Herstelle an der Weser bis Gladenbach im Großherzogthum Hessen,

auf der Linie von Hohen-Gandern bis Treffurt in der Provinz Sachsen, von welcher jedoch diejenigen Aemter, welche zugleich als solche gegen Hannover und die sächsischen Herzogthümer bestehen, in dieser Beziehung beibehalten bleiben;

auf der Linie von Collar im Großherzogthum Hessen bis Velbel, dieses ausgeschlossen, und bleibt das dasige Haupt-Zoll-Amt künftig als gegen das Frankfurter Gebiet errichtet, bestehen.

Breslau, den 5. Januar 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Ehescheidungs-Prozesse zwischen Eheleuten, welche beiderseits der kathol. Religion angehören.

Sämmtliche dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht untergeordnete Gerichte werden hiemit ausdrücklich auf die Vorschrift §. 7. des Edicts vom 8. August 1750 und auf die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 2. July 1831 (v. Kamptz Jahrbücher Heft 75. S. 93.), wornach, zufolge der in Schlesien bestehenden Verfassung,

„Ehescheidungs-Prozesse, wenn beide Eheleute zur katholischen Religion sich bekennen, in allen Fällen von dem Fürstbischöflichen Consistorio zu Breslau instruirt und entschieden werden sollen, und wonach in solchen Ehescheidungs-Prozessen keine freiwillige Prorogation auf den weltlichen Richter statt findet"

aufmerksam gemacht und angewiesen, diesen Grundsatz streng zu befolgen, sich auch mithin der Instruction und Aburtelung solcher Ehescheidungs-Prozesse gänzlich zu enthalten.

Glogau, den 20. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

# Taxe,

für die Preuß. Tonne Steinkohlen auf den im Schweidnitzschen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken, für das Betriebs-Jahr 1832.

| No. | Namen der Gruben. | Stück-Kohlen. Sgr. | Stück-Kohlen. Pfen. | Kleine Kohlen. Sgr. | Kleine Kohlen. Pfen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **A. Waldenburger Revier.** | | | | |
| 1 | Sophie bei Sophienau | 15 | — | 8 | 3 |
| 2 | Cäsar daselbst | 16 | — | 7 | 6 |
| 3 | Weißig daselbst | 16 | — | 7 | 6 |
| 4 | Seegen Gottes zu Altwasser | 16 | — | 7 | 6 |
| 5 | Theresien Erbstollen daselbst | 16 | — | 6 | 9 |
| 6 | Graf Hochberg bei Waldenburg | 16 | — | 6 | 6 |
| 7 | Louise Auguste daselbst | 15 | 9 | 6 | — |
| 8 | Johannes zu Weisstein | 16 | — | 6 | 9 |
| 9 | Christian Friedrich bei Waldenburg | 15 | 9 | 7 | — |
| 10 | Julius zu Hermsdorf | 16 | — | 7 | — |
| 11 | Fuchs zu Weisstein | 16 | — | 7 | — |
| 12 | Fixstern zu Altwasser | 16 | — | 7 | — |
| 13 | Franz Joseph daselbst | 16 | — | 7 | — |
| 14 | Morgen- und Abendstern zu Hartau | 16 | — | 7 | — |
| 15 | Harte daselbst | 16 | — | 7 | — |
| 16 | David zu Salzbrunn { auf der Westseite | 15 | 6 | 7 | — |
| | { auf der Ostseite | 16 | — | 7 | — |
| 17 | Frohe Ansicht und Anna am Hochwald | 15 | 6 | 7 | — |
| 18 | Beste und Christoph zu Schönhuth | 15 | — | 7 | — |
| 19 | Friedens Hoffnung zu Hermsdorf | 15 | 6 | 7 | — |
| 20 | Glückhilf daselbst | 15 | 6 | 7 | — |
| 21 | Neue Heinrich daselbst | 15 | — | 6 | 6 |
| 22 | Combinirte Abendröthe zu Kohlau | 16 | — | 7 | 6 |
| 23 | Gustav und Freudige Wink zu Schwarzwaldau | 15 | — | 8 | — |
| 24 | Gotthelf daselbst | 16 | 6 | 8 | — |

| No. | Namen der Gruben. | Stück-Kohlen. Sgr. | Stück-Kohlen. Pfen. | Schmiede-Kohlen. Sgr. | Schmiede-Kohlen. Pfen. | Kalk-Kohlen. Sgr. | Kalk-Kohlen. Pfen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **B. Neuroder Revier.** | | | | | | |
| 25 | Frischauf zu Eckersdorf | 15 | — | 12 | — | 6 | 3 |
| 26 | Johann Baptista zu Schlegel | 15 | — | 12 | — | 6 | 3 |

| No. | B. Neuroder Revier. | Stück-Kohlen. | | Schmiede-Kohlen. | | Kalk-Kohlen. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Sgr. | Pfen. | Sgr. | Pfen. | Sgr. | Pfen. |
| 27 | Combinirte Ruben zu Buchau . . . . | 15 | — | 10 | 9 | 6 | — |
| 28 | Fortuna zu Ebersdorf . . . . | 15 | — | 12 | — | 6 | 3 |
| 29 | Rudolph zu Volpersdorf . . . . | 15 | — | 12 | — | 6 | 3 |
| 30 | Sophie daselbst . . . . | 15 | — | 12 | — | 6 | 3 |
| 31 | Wenzeslaus zu Hausdorf . . . . | 15 | — | 7 | 9 | 4 | 6 |
| 32 | Wilhelm daselbst . . . . | 15 | — | 7 | 9 | 4 | 6 |
| 33 | Friedrichs Gegentrum daselbst . . . . | 15 | — | 8 | 3 | 5 | — |
| 34 | Jakob in Mülke . . . . | 15 | — | 8 | 3 | 5 | — |

Brieg, den 24. December 1831.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der zeitherige Pastor zu Volkersdorf, Franz, erhielt die Bestätigung als Diakonus an der evangelischen Kirche zu Meffersdorf;

desgleichen der Pastor Ritschke, zeither in Gruna, als Prediger an der evangelischen Kirche zu Penzig, Görlitzschen Kreises;

desgleichen der Adjuvant Großmann, als Schullehrer in Querbach, Löwenbergschen Kreises;

desgleichen der Seminarist Roßbach als interimistischer Schuladjuvant zu Krausendorf, Landeshutschen Kreises;

desgleichen der zeitherige Schullehrer zu Hartau, Valentin, als Organist und Schullehrer zu Wittgendorf, Sprottauer Kreises;

der Arrendator Buchwald zu Siegendorf wurde an die Stelle des Ober-Amtmann Bieder zu Göllschau, zum Polizei-Distrikts-Commissarius im Haynauschen Kreise ernannt.

## Verzeichniß

der im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen, vom 1. October bis ultimo December 1831.

1) Die Rechts-Candidaten Mehlfurth, Sack, Stenner, Mündel, Graf zu Dohna, Schneider, Bänsch, Anders, Otto, v. Wechem, Wäncke und Krüger, sind zu Auscultatoren ernannt.

2) Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Kabisch ist auf sein Ansuchen als solcher entlassen.

3) Dem bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Streckenbach ist an

die Stelle des Stadtrichters Meyer, die Stadtrichter-Stelle in Greiffenberg conferirt worden.

4) Der bisherige Stadtrichter Meyer in Greiffenberg ist an die Stelle des pensionirten Assessors Kreis-Justiz-Rathes Königk, zum Assessor und Hypotheken-Buchführer bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Löwenberg bestellt worden.

5) Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Geist ist an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau,

6) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Scheffler, ist in gleicher Eigenschaft, an das Königl. Kammergericht zu Berlin,

7) der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator v. Schill zu Breslau ist an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt worden.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Die evangelische Kirche zu Koischwitz, Liegnitzschen Kreises, hat folgende Geschenke erhalten:

1. im Jahre 1829. einen Abendmahlskelch nebst Patene, im Werthe von mindestens Zehn Thaler, von der verwittweten Freibauergutsbesitzerin Kügler daselbst, bei Gelegenheit der Confirmation ihres 2ten Sohnes;
2. im Jahre 1830. einen Abendmahlskelch nebst Patene von demselben Werthe, von dem nunmehr verstorbenen Gerichtsscholzen und Kreistaxator Dobersch in Klemmerwitz;
3. im Jahre 1831. die Summe von Zwanzig Rthlr. und funfzehn Sgr. durch die Confirmanden des gedachten Jahres, wofür der Absicht der Geber gemäß, eine geschmackvolle Altar- und Kanzel-Bekleidung von rothem Sammt-Manchester angeschafft worden ist.

Die evangelische Kirche zu Greibnig hat erhalten im Jahre 1831:

1. eine anständige Altar- und Kanzel-Bekleidung von blauem Tuche, zu deren Anschaffung das Patrocinium, der Magistrat in Liegnitz, die erforderliche Summe von Dreizehn Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf. aus der Kirch-Kasse bewilligte;
2. von der Wittwe Neugebauer geb. Dobersch daselbst, Drei Rthlr. und von zwei Confirmanden zusammen Zwei Rthlr., von welchen beiden Summen eine Altar- und Kanzel-Bekleidung schwarz gefärbt und zwei neue kleine Altartücher angeschafft worden sind.

Den hierdurch bethätigten religiösen Sinn beifällig anerkennend, bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 28. December 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Der evangelischen Kirche zu Kupferberg ist von einem Freunde der evan- Verdienstliches.
gelischen Religion ein Geschenk von 50 Rthlr. zur Anschaffung von Büchern und musikalischen Instrumenten gemacht worden.

---

Zum Andenken an das 300jährige Jubelfest der Uebergabe der Augsburgschen Confession ist die evangelische Kirche zu Niebusch, bisher noch ganz roh, durchaus angeweißt, die Chöre mit blauen Leisten versehen, dem Altare eine würdigere Form gegeben und ein Kronleuchter angeschafft, und die dazu erforderliche Summe von den Gemeindegliedern freiwillig zusammengebracht worden. Außerdem hat ein Gemeindeglied das Brustbild Luther in Steindruck, so wie mehrere andere Gemeindeglieder das Melanchthons zum Aufhängen in die Kirche angeschafft.

---

Die zu Patschkau verstorbene verwittwete Polizei-Bürgermeisterin von Vermächtnisse.
Seydlitz hat für die evangelische Schule zu Nieder-Schönfeld, Bunzlauschen Kreises, 200 Rthlr. vermacht.

Die verwittwete Posamentier Scholz zu Schmiedeberg, vermachte für die evangelische Kirche daselbst 10 Rthlr. und für die Orts-Armen-Kasse 5 Rthlr.

---

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Ankündigung.
K. Preuß. Staaten, 16te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 3 Kupfern. Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81. a. in Berlin. Desgleichen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15te | Lieferung | mit | 2 | Kupfern. | Preis | $2\frac{1}{6}$ | Rthlr, |
| 14te | , | , | 1 | , | , | 2 | , |
| 13te | , | , | 1 | , | , | $2\frac{1}{6}$ | , |
| 12te | , | , | — | , | , | 2 | , |
| 11te | , | , | 2 | , | , | 2 | , |
| 10te | , | , | 1 | , | , | 2 | , |
| 9te | , | , | 2 | , | , | $1\frac{2}{3}$ | , |
| 8te | , | , | 1 | , | , | 2 | , |
| 7te | , | , | 18 | , | , | $2\frac{1}{3}$ | , |
| 6te | , | , | 2 | , | , | 1 | , |
| 5te | , | , | 8 | , | , | 3 | , |

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der innern Einrichtung derselben und der Konstruction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm." Mit 6 Kupfern. Preis: $2\frac{1}{3}$ Rthlr.

---

## Verzeichniß
von den seit dem 1. October bis ultimo December 1831. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

| No. | Namen des Gutes. | Namen des Kreises. | Namen des abgegangenen Richters. | Namen des wieder angestellten Richters. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Zyamm, Buchwald, Klemnitz, Neuheidau, u Antheil Neuhamer, | Glogau. | Justiz-Verweser Korwitzn, | Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Werner zu Glogau. |
| 2. | Herrschaft Rothenburg, Polnisch-Nettkow, Plathow und Schertendorf, | Grünberg. | Der verstorbene Justiz-Verweser Völcker zu Polnisch-Nettkow, | Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kuntze zu Polnisch-Nettkow. |
| 3. | Mittel-Steinkirch, | Lauban, | Justiz-Commissarius Bolz in Greiffenberg | Justiz-Secretair Manig zu Lauban. |
| 4. | Cunnersdorf . . . | Rothenburg, | Justiz-Verweser Pfennigwerth in Reichenbach, | Justiz-Verweser Bräuer in Görlitz. |
| 5. | Ober-Halbendorf . | Lauban, | Justiz-Commissarius Holler zu Görlitz, | Derselbe. |
| 6. | Mittel-Horka . . | Rothenburg. | Justiz-Verweser v. Müller II. in Rothenburg, | Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Geisdorff in Görlitz. |

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3.

Liegnitz, den 21. Januar 1832.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das erste Stück pro 1832 enthält unter

No. 1331. den Tarif, nach welchem das Brückengeld bei den Bartsch-Brücken zu Rützen zu erheben ist, vom 12. Novbr. 1831;

No. 1332. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Decbr. 1831, betreffend die Allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich der Abpfändung baarer Gelder gegen Civil-Beamte, so wie Offiziere und Militair-Beamten;

No. 1333. das Gesetz über Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz, vom 18. December 1831.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 6. Publicandum, betreffend die Einführung einer neuen Preußischen Pharmacopoe. I. P. 13,246.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Juli 1827. (im Amtsblatt pro 1827. pag. 186.) die im Drucke erschienene neue Ausgabe der Königl. Preußischen Pharmacopoe betreffend, wird nunmehro in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. December v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. daß der 1. März 1832. als der Zeitpunkt festgesetzt ist, von welchem ab die Vorschriften der gedachten Pharmacopoe in allen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen;
2. daß eine Ausnahme hiervon nur allein bei den, aus frischen Kräutern bereiteten Extrakten statt findet, für welche dieser Termin bis zum 1. August 1832 hinausgesetzt ist.

Die Apotheker haben sich hiernach sorgfältig zu achten, die betreffenden Beamten aber über die pünktliche Befolgung dieser Verordnung bei den

stattfindenden Apotheken-Visitationen, so wie bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu wachen.

Liegnitz, den 8. Januar 1832.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Berichterstattung an die Kreis-Justiz-Räthe über die bei Nichteximirten geltenden Successionsrechte ꝛc. Behufs der Redaction des Prov.-Rechts.

Sämmtliche zu unserm Departements-Bezirk gehörige Gerichte, mit Ausnahme der in den Kreisen der Oberlausitz gelegnen, mithin sowohl das Herzogliche Gericht zu Sagan, als auch das fürstliche Gericht zu Carolath, alle Königliche Land- und Stadt-Gerichte, Stadt-Gerichte, Justiz-Aemter und Domainen-Justiz-Aemter, ferner sämmtliche Patrimonial-Gerichte, werden auf höhere Veranlassung hiermit angewiesen, spätestens binnen 6 Wochen im Betreff ihrer einzelnen Jurisdiktions-Bezirke (auch der, den alten, zugeschlagenen) dem Kreis-Justiz-Rathe ihres Kreises, unter portofreier Rubrik: als herrschaftl. Justiz-Einrichtungs-Sache, einen Bericht über die in jedem Bezirk unter Nichteximirten geltenden Successionsrechte, nach Provinzial-Gesetzen, Statuten oder Observanzen, sowohl unter Ehegatten als Andern, einschließlich aller bei Erbtheilungen in Intestat-Erbfällen vorkommenden Abweichungen vom gemeinen Recht z. E. Praecipua der Ehegatten und Kinder, sogenanntes Jüngstenrecht, Verkaufsrecht ꝛc. einzusenden. Hauptsächlich kommt es auf die streng zu prüfende Gütergemeinschaft der Ehegatten und Kinder, ihren Ursprung und Umfang an, ob sie während der Ehe durch deren Vollziehung, durch Beiwohnung während Jahr und Tag oder durch Vererbung entsteht, ob sie sich über das ganze Vermögen und den Erwerb, oder nur auf Letztere oder Ersteres erstreckt, ob es einen Unterschied macht, wenn die Kinder wieder gestorben sind, welche Wirkungen die Gemeinschaft bei Lebzeiten beider Gatten, auch wegen des Schuldenwesens, wegen der nur gemeinschaftlich zu vollziehenden Geschäfte und in Concurs-Sachen äußert, ob die Gemeinschaft erst beim Ableben des einen Ehegatten entsteht, so daß der Ueberlebende sein Vermögen einwerfen muß, oder er die Wahl hat, mit Entsagung auf ein Erbtheil, sein eigenes Vermögen zurückzunehmen, oder bei der Einwerfung ½ oder ⅓ des gemeinsamen Vermögens als Erbtheil zu fordern, endlich: ob statt Gütergemeinschaft blos eine statutarische Portion des überlebenden Gatten eingeführt ist.

Sollten in einzelnen Fällen Judicate ergangen seyn: so sind sie namentlich anzugeben, und die betreffenden Acten zur Einsicht dem Kreis-Justiz-Rath mit einzureichen. Auch kommt es darauf an, seit wenn, und wodurch etwa Abweichungen von denjenigen Rechtsgrundsätzen, welche in der bekannten Ktleloschen Sammlung in Ansehung einzelner Ortschaften angeführt werden, introducirt sind. Ob gewisse Observanzen in contradictorio bestätigt sind, frägt sich ebenfalls. Es erscheint zweckmäßig, und wird gewünscht, daß ein förmlicher Entwurf der Abweichungen vom gemeinen Recht, nach der Folge-

Ordnung des allgemeinen Landrechts gefertigt wird, und zu dessen Begründung die Motive in einem besondern Aufsatze angegeben werden.

Die Kreis-Justiz-Räthe haben die gesammelten Berichte unverzüglich, ebenfalls unter portofreier Rubrik, dem Geheimen Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath Ludwig zu Breslau, als mit der Redaction des Provinzial-Rechts beauftragt, einzureichen.

Glogau, den 6. December 1831.

**Das Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.**

---

Einreichung einer Nachweisung der bestellten Amts-Cautionen.

Sämmtliche Königliche Inquisitoriate und Untergerichte, so wie die Fürstenthums- und standesherrlichen Gerichte des Departements werden in Gefolge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 24. December v. J. hiermit angewiesen, binnen 14 Tagen hier anzuzeigen, welche Kautionen von Beamten der Salarien-, Depositen- und Inquisitoriats-Kassen, ingleichen von Exekutoren, Bothen und Auktions-Commissarien bestellt sind?

Es ist nach Anleitung des unten stehenden Formulars die Uebersicht der Amts-Cautionen nach ihrer Höhe und Beschaffenheit einzureichen.

Glogau, den 10. Januar 1832.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.**

**Uebersicht der deponirten Dienst-Kautionen.**

| Bezeichnung der Kasse, bei welcher die Kautionen deponirt sind. | Betrag der Kautionen und zwar: a. der in Papieren au porteur bestellten | | | | | Ueberhaupt | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | aa. in Staats-Schuldscheinen | bb. in andern eigentlichen Staats-Effekten | cc. in landschaftlichen Pfandbriefen | dd. in andern Papieren | b. der durch Hypothekverschreibung, Bürgschaft ꝛc. bestellten | | |
| | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | |
| | | | | | | | |

Bekanntmachung wegen Sicherung der Untersuchungs-Kosten bei dem öffentlichen Verkauf eines mit der Criminal-Jurisdiktion beliehenen Grund-Stücks.

Es pflegt nicht selten zu geschehen, daß Criminal-Untersuchungs-Kosten in Kaufgelder-Liquidations-Prozessen nach bereits ergangenem Präclusorio, oder nach erfolgter Ausschüttung der Masse gefordert oder von den neuen Besitzern der subhastirten Grundstücke, wegen der auf den Letztern lastenden Verpflichtung zur Uebertragung dieser Kosten, verlangt werden. Die Gerichtsbehörden, welche die nothwendigsten Kosten vorschießen müssen, werden durch dergleichen verspätete Anmeldungen nicht allein gefährdet, sondern diese Verspätungen ziehen auch die unangenehmsten Prozesse nach sich.

Diese Umstände sind leicht zu vermeiden, wenn die Inquisitoriate und Untergerichte unseres Gerichts-Bezirks, als wozu dieselben hierdurch ausdrücklich angewiesen werden, von jetzt an, sobald der öffentliche Verkauf eines mit der Criminal-Jurisdiktion beliehenen Grundstücks oder der über die Kaufgelder desselben eröffnete Liquidations-Prozeß durch die öffentlichen Blätter zu ihrer Kenntniß gelangt, sogleich in ihren Repertorien nachsehen lassen: ob bei ihnen Untersuchungen über Individuen aus der Jurisdiktion solcher Grundstücke schweben oder geschwebt haben, und demnächst die rückständigen oder künftig erst festzusetzenden Kosten, — wobei die gerichtlichen von den Verpflegungs-Kosten gehörig zu trennen, — vollständig liquidiren und resp. vorbehältlich anmelden und die laufenden Kosten und Verschüsse auf den Grund des §. 270. tit. 50. P. I. der Gerichts-Ordnung, der §. §. 604. und 632. der Criminal-Ordnung, des §. 6. des Reglements vom 13. August 1750 (Kornsche Edik. S. B. 5. S. 471.) und des Reskripts vom 30. Juni 1828. (v. Kamptz Jahrbuch, Band 31. Seite 290.) aus der bereitesten Masse, oder wenn das betreffende Grundstück bereits adjudicirt worden, von dem neuen Erwerber fordern.

Breslau, den 30. Dezember 1831.

Der Kriminal-Senat.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zur ferneren Vermeidung einiger bisheriger Mißverständnisse finde ich mich veranlaßt, hierdurch ausdrücklich bekannt zu machen:

daß der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Rath Herr Behrends, welcher anfänglich nur interimistisch zum Universitäts-Richter hieselbst ernannt worden war, bereits seit dem 11. August 1827. definitiv als Universitäts-Richter an der hiesigen Königlichen Universität angestellt ist.

Breslau, den 5. Januar 1832.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Curator der Universität. Neumann.

# Taxe

für die Preußische Tonne Steinkohlen, auf denen im Oberschlesischen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken, für das Betriebs-Jahr 1832.

| No. | Namen der Gruben. | | Stück Kohlen pro Tonne sgr. | Stück Kohlen pro Tonne pf. | Schmiede Kohlen pro Tonne sgr. | Schmiede Kohlen pro Tonne pf. | Kleine Kohlen pro Tonne sgr. | Kleine Kohlen pro Tonne pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Carls Seegen | zu Brzezinka | 7 | 6 | — | — | 1 | 6 |
| 2 | Przemza | daselbst | 7 | — | — | — | 1 | 6 |
| 3 | Theodor | bei Brzenskowitz | 7 | — | — | — | 1 | 6 |
| 4 | Leopoldine | daselbst | 7 | 6 | — | — | 1 | 6 |
| 5 | Stanislaus Erbstollen | | 7 | 6 | — | — | 1 | 6 |
| 6 | Berg-Seegen | bei Mislowitz | 7 | 4 | — | — | 1 | 6 |
| 7 | Sonnenstrahl | daselbst | 7 | — | — | — | 1 | 6 |
| 8 | Auguste | daselbst | 7 | — | — | — | 1 | 6 |
| 9 | Königsgrube | bei Chorzow | 8 | 2 | — | — | 3 | — |
| 10 | Neue Hedwig | daselbst | 8 | 2 | — | — | 3 | — |
| 11 | Combinirte Glück und Eugenia bei Siemianowitz | | 7 | 8 | — | — | 1 | 6 |
| 12 | Fanny | bei Michalkowitz | 7 | 8 | — | — | 1 | 6 |
| 13 | Caroline | bei Bittkow | 7 | 6 | — | — | 1 | 6 |
| 14 | Maria | daselbst | 7 | 6 | — | — | 1 | 6 |
| 15 | Ferdinand | bei Bogutschütz | 6 | 6 | — | — | 1 | — |
| 16 | Königin Louise Grube bei Zabrze am Stollenmundloch | | 9 | 6 | — | — | 3 | 6 |
| | auf der Grube von den oberen Schächten | | 8 | 2 | — | — | 3 | 3 |
| 17 | Catharina | zu Ruda | 8 | 2 | — | — | 3 | — |
| 18 | Brandenburg | daselbst | 8 | — | — | — | 3 | — |
| 19 | Combinirter Gottes Seegen, Nanette und Antonie bei Neudorf | | 7 | 8 | — | — | 1 | 6 |
| 20 | Henriette | zu Bielschowitz | 7 | 8 | — | — | 1 | 6 |
| 21 | Fausta | bei Kochlowitz | 7 | 8 | — | — | 1 | 6 |
| 22 | Louise | im Beuthner Walde | 8 | — | . | . | 3 | — |
| 23 | Stein | bei Orzegow | 8 | — | — | — | 3 | — |
| 24 | Florentine | bei Lagiewnik | 8 | - | — | — | 3 | — |
| 25 | Below-Seegen | im Beuthner Walde | 8 | | — | — | 3 | — |
| 26 | Treue Caroline | zu Mittel Lazisk | 7 | — | — | — | 1 | 6 |
| 27 | Burghard | bei Mokrau | 7 | — | — | — | 1 | 6 |
| 28 | Alvine | daselbst | 7 | — | — | — | 2 | 6 |
| 29 | Fortuna Franziska | zu Bujakow | 7 | — | — | — | 2 | — |
| 30 | Julius Hoffnung | zu Orzesche | 7 | 4 | — | — | 1 | 6 |
| 31 | Ida | daselbst | 7 | 4 | — | — | 1 | 6 |
| 32 | Emilie | daselbst | 7 | 4 | — | — | 1 | 6 |
| 33 | Neuer Seegen | zu Ornontowitz | 7 | 4 | — | — | 3 | — |

| No. | Namen der Gruben. | | Stück | | Schmiede | | Kleine | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | der Kohlen pro Tonne. | | | | | |
| | | | sgr. | pf. | sgr. | pf. | sgr. | pf. |
| 34 | Leopold | zu Ornuntowitz | 7 | 4 | — | — | 3 | — |
| 35 | Jeanette | zu Groß Dubinsko | 7 | 8 | — | — | 3 | — |
| 36 | Friedrich | zu Zawada | 8 | — | — | — | 3 | — |
| 37 | Antons Glück | zu Groß Dubinsko | 8 | — | — | — | 3 | — |
| 38 | Gute Einigkeit | zu Belk | 8 | — | — | — | 3 | — |
| 39 | Gute Nachbarschaft | daselbst | 8 | — | — | — | 3 | — |
| 40 | Heym Grube | zu Birtultau | 14 | — | — | — | 5 | — |
| 41 | Sylvester | zu Niedobschütz | 13 | 6 | — | — | 4 | — |
| 42 | Sack | zu Czernitz | — | — | — | — | 6 | — |
| 43 | Charlotte | daselbst | 15 | — | — | — | 6 | — |
| 44 | Hultschiner Gruben | | 15 | — | 12 | — | 6 | 6 |
| 45 | Ferdinands Glück | bei Petrzkowitz | 15 | — | 12 | — | 6 | 6 |

Bei größeren Abnahmen über 2000 Tonnen wird auf den Antrag der Gewerken nachgelassen, zu Beförderung des Steinkohlen-Debits, einen mäßigen Geld-Rabatt nach Prozenten zu bewilligen, nachdem hievon zuvor dem Königl. Oberschlesischen Berg-Amte in vorschriftsmäßiger Art die erforderliche Anzeige gemacht worden ist.

Brieg, den 24. December 1831

**Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.**

---

Prüfungs-Termine für die in das Bunzlauer Seminarium aufzunehmenden Präparanden.

Im Februar d. J. soll in dem unterzeichneten Seminare wiederum die gewöhnliche Prüfung zur Auswahl der zu Ostern aufzunehmenden Seminaristen und zuzulassenden Seminargäste Statt finden. Sie wird diesmal in folgender Art gehalten werden:

1. Donnerstag den 16. Februar ist Prüfung derjenigen Präparanden, welchen nach der vorjährigen Prüfung ausdrücklich die Aussicht eröffnet wurde, nach wohl überstandner Nachprüfung Ostern 1832 als Seminaristen aufgenommen, oder als Seminargäste zugelassen zu werden. Wer einen solchen Bescheid erhalten, finde sich daher am 15. Februar Nachmittags um 3 Uhr in dem Seminare ein, versehen mit einem in folio geschriebenen Aufsatze, der eine Angabe seiner pädagogischen Thätigkeit und der Art seiner Weiterbildung im verflossenen Jahre enthält, so wie mit dem in der vorjährigen Aufforderung zur Prüfung (S. Amtsblatt v. 15. Jan. 1831. No. 3. S. 25) unter No. 4. geforderten Zeugnisse.
2. Donnerstag und Freitag den 23. und 24. Februar sollen alle neu gemeldeten, so wie auch diejenigen alten Präparanden geprüft werden, welche nicht den vorhin erwähnten Bescheid, d. h. nicht die Hoffnung zur

Aufnahme im Jahre 1832, jedoch die Erlaubniß zu einer nochmaligen Prüfung erhalten haben, mithin nicht wirklich zurückgewiesen sind. Wer zu dieser Prüfung gelassen werden will, muß spätestens bis zum 16. Februar mündlich oder schriftlich vollständig gemeldet seyn, und mit den in der erwähnten Aufforderung vom 10. Januar 1831 erwähnten Papiere versehen, am 22. Februar Nachmittags um 3 Uhr in dem Seminare sich einstellen. Die unter No. 1. 3. 5. geforderten Zeugnisse gelten noch von dem vorigen Jahre, No. 2. und 4. müssen natürlich neu geliefert werden; auch ist von den schon einmal Geprüften eine neue Ausarbeitung des Lebenslaufes, die besonders die Beschäftigung im letzten Jahre enthält, einzuliefern. Jeder Präparand, der schon hieselbst einmal geprüft ist, hat, er gehöre zu der Prüfung No. 1. oder No. 2., den im vorigen Jahre vom Seminare erhaltenen Bescheid mitzubringen.

Bunzlau, den 8. Januar 1832.

Königl. Schullehrer-Seminar.

Kawerau.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

### Witterung.

*Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat December 1831.*

Im Monat Dezember war die Witterung meistens sehr milde, viel wärmer, als der Jahreszeit entsprechend ist, oft sehr abspannend, in der ersten Hälfte mehr feucht als trocken, in der zweiten mehr trocken als feucht. Frost hatte statt am 1., und vom 25. bis zum Schlusse des Monats. Schnee fiel vom 25. ab, doch in geringer Menge.

In der ersten Hälfte waren westliche und südöstliche, in der zweiten östliche Luftströmungen vorherrschend. Stürmische Luftbewegungen hatten häufig in der ersten Hälfte des Monats statt. Der mittlere Barometerstand betrug 27 Zoll 9 Linien.

Als eine seltene Erscheinung führt das Landrath-Amt, Hirschberger Kreises, in seinem Zeitungs-Berichte an, daß am 22. Dezember in der Gegend von Kupferberg bis Hirschberg sich sehr viele Maikäfer haben sehen lassen, die theils auf den Saaten, theils auf Bäumen vorgefunden worden sind.

In der Gegend von Löwenberg blühten um diese Zeit im Freien noch Veilchen und andere Feldblumen.

### Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand war im Betracht der Jahreszeit günstig. Die Sterblichkeit, die Zahl der Erkrankungen überschritten das gewöhnliche Verhältniß nicht. Am häufigsten waren katarrhalische und reuhmatische Affektionen und Fieber von dieser Grundlage, ferner Masern, Scharlach. Die hitzigen Fieber nahmen leichter als früher den Charakter des Ner-

pösen an, doch war deren Verlauf meistens auf die Genesung gerichtet. Bei Kindern kamen Hirn-Entzündungen mehrmals vor.

Cholera-Fälle haben sich im Monat Dezember, Gottlob, nicht ereignet.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war sehr günstig.

Verdienstliche Handlungen.

Im Monat September war von dem Magistrat zu Grünberg in den dasigen Stadtbezirken die Einsammlung freiwilliger Beiträge, um die Armen mit Leibbinden und warmer Fußbekleidung zu versorgen, und späterhin eine Subscription von abgelegten Kleidungsstücken veranlaßt worden. Für das eingekommene Geld im Betrage von 125 Rthlr. wurden Binden, Strümpfe und Schuhe angekauft und vertheilt; die offerirten alten Kleidungsstücke sind durch die Schutz-Deputationen eingefordert und an die hülfsbedürftigsten Einwohner abgegeben worden.

Der Frauen-Verein, der im Jahr 1830 daselbst gebildet wurde, hat auch im Jahre 1831 sehr mildthätig sich erwiesen. Die eingelieferten Sachen sind am 4. Dezember öffentlich zum Besten der Armen versteigert, und es sind daraus 122 Thaler gelöset worden. Durch anderweite Geschenke wurde die Einnahme dieser Privat-Unterstützungs-Kasse auf 174 Thaler erhöht, wovon bereits 140 Thaler an arme Familien, insbesondere solche, die viele Kinder haben, dergestalt vertheilt worden sind, daß jeder Familie eine Unterstützung von 1 bis 5 Thaler zugesendet wurde. Auf diese Weise sind bis jetzt 85 Familien betheilt worden.

Der Besitzer von Seitendorf, Schönauer Kreises, Commerzien-Rath Tietze, hat auch diesen Winter wieder um an 48 Schulkindern daselbst, Stiefeln, Schuhe, Hemde und Strümpfe vertheilen lassen.

Liegnitz, den 4. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Der Druck des Sachregisters zum Regierungs-Amtsblatt pro 1831. wird in diesen Tagen vollendet seyn und alsdann die Versendung der bestellten Exemplare beginnen. Außerdem können Exemplare zu 5 Sgr. von der Amtsblatt-Redaction bezogen werden.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 3.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4.

Liegnitz, den 28. Januar 1832.


## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

**No. 7.** Betreffend die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Heiligenbeil in Ostpreußen. I. C. 7006.

Um der bedürftigen Schulgemeinde zu Heiligenbeil, im Regierungs-Bezirk Königsberg, die ihr eben so nothwendige als wünschenswerthe anderweite Hülfe zu dem erforderlichen Wiederaufbau ihres im Jahre 1807. abgebrannten Elementar-Schulhauses, welches wegen Mangel an den dazu nöthigen Mitteln noch nicht hat wieder hergestellt werden können, nach Möglichkeit zu Theil werden zu lassen, ist nach einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ingleichen des Innern und der Polizei vom 17. December v. J. der genannten Gemeinde eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte, auch in der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Demzufolge bringen Wir dies in Gemäßheit eines diesfälligen Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien vom 28. desselben Monats hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und veranlassen zugleich die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Bezirks, die Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande, dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen Gaben der Mildthätigkeit nebst einem genauen Münz-Sorten-Verzeichnisse in der gewöhnlichen Art, binnen längstens 8 Wochen an die hiesige Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Spezialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 3. Januar 1832.

---

**No. 8.** Betreffend die Unstatthaftigkeit von

Von Seiten der deutschen Bundes-Versammlung ist folgender Beschluß gefaßt worden:

Addressen an die deutsche Bundesversammlung. I. P. 427.

„da der Bundes-Versammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder „Addressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes „eingereicht worden sind, eine Befugniß hiezu in der Bundes-Verfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Addressen vielmehr nur als ein, die Autorität der Bundes-Regierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender „Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und die Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erkläret die Bundes-Versammlung: daß alle dergleichen Addressen als unstatthaft zurückzuweisen seyen.

„Die Bundes Regierungen werden diesen Beschluß öffentlich „bekannt machen, und wegen Beobachtung desselben die geeigneten „Verfügungen treffen.“

Dieser Beschluß wird, höherer Bestimmung gemäß, zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Liegnitz, den 16. Januar 1832.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Zur Einsendung der Gefangenlisten und Negativ-Atteste ist ein besonderer Begleitungs-Bericht nicht erforderlich.

Die monatlichen Gefangenlisten und Negativ-Atteste werden von einigen Unter-Gerichten des hiesigen Gerichts-Bezirks häufig noch mittelst besonderer Begleitungs-Berichte eingereicht.

Es wird aber hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß diese Begleitungs-Berichte zur Vermeidung der vielen Schreiberei in unserer Verfügung vom 1. November v. J. ausdrücklich erlassen worden sind, und es nur der gehörigen Ausfüllung und Unterschreibung der Negativ-Atteste und Gefangen-Listen, welche die Buchhandlung Graß und Barth hierselbst in gedruckten Formularen zu billigen Preisen zum Verkauf ausbietet, bedarf.

Breslau, den 14. Januar 1832.

Der Kriminal-Senat.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §. §. 73. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und der §. §. 15. und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. bringen wir hierdurch die Fractions-Preise vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1831. bis dahin 1832. den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 29. December 1831.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

| Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise. | Weizen weißer rtl. | sgr. | pf. | Weizen gelber rtl. | sgr. | pf. | Roggen rtl. | sgr. | pf. | Gerste große rtl. | sgr. | pf. | Gerste kleine rtl. | sgr. | pf. | Hafer rtl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Preußische Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, und Wartenberg. | — | — | — | 1 | 20 | 6 | 1 | 10 | — | — | — | — | — | 29 | — | — | 21 | 6 |
| Brieg, für den Brieger Kreis. | — | — | — | 1 | 15 | 2 | 1 | 7 | 4 | — | — | — | — | 27 | 2 | — | 18 | 5 |
| Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis. | — | — | — | 2 | 3 | 10 | 1 | 9 | 6 | — | — | — | 1 | 1 | 5 | — | 20 | 8 |
| Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch. | — | — | — | 1 | 23 | 6 | 1 | 7 | 7 | — | — | — | — | 28 | 1 | — | 21 | 5 |
| Gr. Glogau, für den Glogauer Kreis. | — | — | — | 1 | 24 | 10 | 1 | 7 | 4 | — | — | — | — | 29 | 11 | — | 21 | 3 |
| Grünberg, für den Grünberger und Freystädter Kreis. | — | — | — | 2 | 2 | 10 | 1 | 9 | 9 | 1 | 4 | 3 | 1 | — | 4 | — | 23 | 1 |
| Guhrau, für den Guhrauer Kreis. | — | — | — | 1 | 23 | 9 | 1 | 7 | 2 | — | — | — | — | 29 | 11 | — | 20 | 6 |
| Goldberg, für den Goldberger Kr. | — | — | — | 1 | 23 | 10 | 1 | 7 | — | — | — | — | — | 29 | 3 | — | 23 | 2 |
| Haynau, für den Haynauer Kreis. | — | — | — | 1 | 24 | 4 | 1 | 7 | 5 | — | — | — | — | 29 | 2 | — | 23 | 5 |
| Hirschberg, für den Hirschberger und Schönauer Kreis. | — | — | — | 2 | 1 | — | 1 | 9 | 5 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | — | 20 | 11 |
| Jauer, für die Kreise Jauer Striegau und Bolkenhayn | 1 | 26 | 2 | 1 | 16 | — | 1 | 6 | 4 | — | — | — | — | 27 | 10 | — | 19 | — |
| Landeshut, für den Landeshuter Kreis. | 1 | 25 | 5 | 1 | 22 | 9 | 1 | 10 | 4 | — | — | — | 1 | 1 | 2 | — | 20 | 6 |
| Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau. | — | — | — | 1 | 22 | 9 | 1 | 7 | 2 | — | — | — | — | 29 | 5 | — | 21 | 3 |
| Löwenberg, für den Löwenberger Kreis | 2 | — | 4 | 1 | 17 | 9 | 1 | 7 | 8 | — | — | — | — | 28 | 4 | — | 19 | 7 |
| Namslau, für den Namslauer Kreis. | — | — | — | 1 | 21 | 11 | 1 | 4 | 4 | — | — | — | — | 27 | 2 | — | 21 | 4 |
| Reichenbach, für den Reichenbacher Kr. | — | — | — | 1 | 17 | 7 | 1 | 9 | 8 | — | — | — | — | 28 | [illegible] | — | 21 | 7 |

| Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise. | Weizen | | | | | | Roggen | | | Gerste | | | | | | Hafer | | | Heu, der Preuß. Centner | | | Stroh, das Schock | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | weißer | | | gelber | | | | | | große | | | kleine | | | | | | | | | | | |
| | Der Preußische Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. |
| Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis. | — | — | — | 2 | 1 | 5 | 1 | 10 | — | — | — | — | 1 | 3 | 2 | — | 21 | — | — | 24 | 4 | 3 | 25 | — |
| Schweidnitz, für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis. | 1 | 21 | 7 | 1 | 14 | 4 | 1 | 5 | 3 | — | — | — | — | 27 | 11 | — | 19 | 7 | — | 23 | 4 | 4 | 10 | 6 |

Bekanntmachung.

Die Marktpreise für Roggen an Martini 1831. von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. festgestellt werden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1832. zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{1}{10}$tel dieser Roggen-Marktpreise und $\frac{9}{10}$tel der im Jahre 1831. bezahlten Geld-Rente den Betrag ergeben, der im Jahre 1832. als Geld-Rente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 29. December 1831.

Königliche General-Commission für Schlesien.

| Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise. | Roggen der Preuß. Scheffel. | | |
|---|---|---|---|
| | rtl. | sgr. | pf. |
| Breslau . . . . . | 1 | 18 | 11 |
| Für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg. | | | |
| Brieg . . . . . . | 1 | 15 | 8 |
| Für den Brieger Kreis. | | | |
| Bunzlau. . . . . . | 1 | 20 | 5 |
| Für den Bunzlauer Kreis. | | | |
| Frankenstein . . . . | 1 | 10 | 11 |
| Für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch. | | | |
| Groß-Glogau . . . . | 1 | 27 | 9 |
| Für den Glogauer Kreis. | | | |

| Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise. | Roggen der Preuß. Scheffel. rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Grünberg . . . . . . | 2 | 3 | 6 |
| Für den Grünberger und Freystädter Kreis. | | | |
| Guhrau . . . . . | 2 | 1 | — |
| Für den Guhrauer Kreis. | | | |
| Goldberg . . . . | 1 | 16 | — |
| Für den Goldberger Kreis. | | | |
| Haynau . . . . | 1 | 20 | — |
| Für den Haynauer Kreis. | | | |
| Hirschberg . . . . | 1 | 17 | — |
| Für den Hirschberger und Schönauer Kreis. | | | |
| Jauer . . . . | 1 | 15 | 6 |
| Für die Kreise Jauer, Striegau und Bolkenhayn. | | | |
| Landshut . . . . | 1 | 19 | 4 |
| Für den Landshuter Kreis. | | | |
| Liegnitz . . . . | 1 | 18 | 7 |
| Für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau. | | | |
| Löwenberg . . . . | 1 | 13 | — |
| Für den Löwenberger Kreis. | | | |
| Namslau . . . . | 1 | 8 | 3 |
| Für den Namslauer Kreis. | | | |
| Reichenbach . . . . | 1 | 13 | 6 |
| Für den Reichenbacher Kreis. | | | |
| Sagan . . . . | 1 | 20 | — |
| Für die Kreise Sagan und Sprottau. | | | |
| Schweidnitz . . . . | 1 | 11 | 6 |
| Für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg. | | | |

---

Militairdienst-Ableistung der einjährigen Freiwilligen bei ausbrechendem Kriege betreffend.

Von Seiten der Königlichen hohen Ministerien des Krieges und des Innern, ist mittelst Rescripts vom 30. November d. J. der unterzeichneten Departements Commission unterm 15. d. M. die Bestimmung zugegangen: daß den zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen, von jetzt ab der Aufschub ihres Eintritts bis zum 23. Lebensjahr, nur für die Dauer des gänzlichen Friedenszustandes gestattet werde, und daß diese Erlaubniß bei eintretenden kriegerischen Verhältnissen, und um so mehr wenn eine Mobilmachung wirklich erfolgt, sofort und von selbst erlösche,

sobald die betreffenden Individuen in das dienstpflichtige Alter von 20 Jahren eingetreten sind.

Indem Wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken Wir, daß diese Bestimmung vom 30 November, auch auf diejenigen Jünglinge Anwendung findet, die in dem am 12. d. M. angestandenen Prüfungs-Termin sich gemeldet haben, und mit diesfälligen Certificaten versehen worden sind. Ein Gleiches findet rücksichtlich derer statt, welche wegen temporeller Körper-Schwäche bis zum 23sten Lebensjahr zurückgestellet worden sind. Bei diesen kann, in Folge vorgedachter Anordnung, sobald kriegerische Verhältnisse eintreten, nach der allgemeinen Bestimmung des §. 71. der Instruktion vom 30. Juni 1817. die Zurückstellung nur auf 1 Jahr erfolgen, nach dessen Ablauf eine neue Meldung und ärztliche Prüfung erforderlich wird. Den Herren Direktoren der öffentlichen Unterrichts-Anstalten so wie den Eltern und Vormündern der vorgedachten Freiwilligen, wird insbesondere anheim gegeben, ihre Zöglinge und Pflegebefohlenen zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, welche deren Interessen so wesentlich berühren, mit Ernst anzuhalten. Liegnitz, den 8. December 1831.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung treuer Pflicht-Erfüllung zweier Transporteurs.

Am 30. December v. J. wurde in Ober-Herzogswaldau, Lübenschen Kreises, ein gefährlicher Verbrecher von dem dasigen Polizei-Scholzen Schneider arretirt und dem Dreschgärtner Haase und Freigärtner Klingner zum Transport an den Kreis-Landrath übergeben.

Unter dem Vorgeben, nicht laufen zu können, wußte der Transportat den Abend heran zu bringen. Als er aber gegen 6 Uhr in der Steinauer Vorstadt bei Lüben angekommen war, sprang er plötzlich von der Brücke in den ziemlich tiefen Mühlenbach, um auf diese Weise zu entfliehen.

Augenblicklich springt ihm jedoch der Transporteur Haase nach, wird mit dem Verbrecher in dem Wasser selbst handgemein und ist schon im Nachtheil, als auch der ic. Klingner hinzueilt und den Fliehenden überwältigen hilft.

Dem Dreschgärtner Haase und Freigärtner Klingner wird das verdiente belobigende Anerkenntniß dieser ausgezeichnet treuen Pflichterfüllung hiermit öffentlich ertheilt, so wie ihnen auch eine außerordentliche Prämie bewilligt worden ist.

Liegnitz, den 13. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger Nr. 4.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.

Liegnitz, den 4. Februar 1832.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

Eröffnung des nächsten Communal-Landtags der Neumark.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. October pr. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der nächste Kommunal-Landtag der Neumark am 29. Februar d. J. eröffnet werden wird. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei dem Vorsitzenden, Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Berlin, den 20. Januar 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 9.
Die künftige Einreichung der Nachweisung der erscheinenden Zeitschriften betreffend.

In Gemäßheit höherer Verfügung, werden die Magisträte derjenigen Städte Unsers Verwaltungs-Bezirks, in denen Zeitschriften erscheinen, hierdurch angewiesen, das deshalb Uns einzureichende Verzeichniß von nun ab, bis spätestens zum 1. Dezember jeden Jahres, nach dem vorgeschriebenen Schema unerinnert einzusenden und zu dem Ende diesen Termin seines Orts zu notiren.

Liegnitz, den 20. Januar 1832.

No. 10.
Das wieder nachgegebene Wandern der im Lande sich befin-

Das in dem, bezüglich seiner sonstigen Bestimmungen in Kraft bleibenden, Amtsblatt-Erlaß vom 11. September v. J. §. 2. (Amtsblatt 1831 Seite 281) ergangene Verbot des Wanderns der bereits im Lande befindlichen Hand-

E

nden Handwerks-
rschen betreffend.
I. P. 1064.

werksburschen ist aufgehoben, und den Paß-Polizei-Behörden aufgegeben worden, den wanderungslustigen Handwerkern in den geeigneten Fällen die benöthigten Wanderpässe nunmehr wiederum zu ertheilen.

Liegnitz, den 27. Januar 1832.

---

No. 11.
ie Beschäl-Sta-
nen für das Jahr
1832 betreffend.
I. P. 1227.

Den Pferde-Eigenthümern des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks wird hierdurch eröffnet, daß auch für das laufende Jahr Beschäl-Stationen zu

Schlaupphof mit 4 Beschälern,
Seedorf „ 3 „
Dobschütz „ 2 „
Sabor „ 2 „
Carolath „ 2 „
Weichnitz „ 2 „
Kolzig „ 2 „
Klein-Kriechen mit 2 Beschälern,
Nieder-Thomaswaldau mit 1 Beschäler,

errichtet, und daß diese Beschäler aus dem Schlesischen Landgestüt zu Leubus den 11. Februar d. J. werden entsendet werden.

Erwägend die sehr annehmlichen Preise, welche für die im vorigen Jahre für den Heeresdienst auf Kosten des Staats gekauften Pferde gezahlt worden sind, wird, abgesehen von so manchen andern erheblichen Vortheilen, das erfreuliche Fortschreiten einer verbesserten Pferdezucht im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk hoffentlich immer allgemeiner werden. Daher wird auch gewiß die sorgfältige Abwartung der Rosse, damit nicht so viel Stuten güste bleiben, nicht verabsäumt, auf Ernährung der Fohlen im Freien möglichst Bedacht genommen und vor allem vermieden werden, letztere vorzeitig in Gebrauch zu nehmen.

Liegnitz, den 1. Februar 1832.

---

No. 12.
Verordnungen der
Königl. Sächsischen
Immediat-Com-
mission in Cholera-
Angelegenheiten
betreffend.
I. P. 1080.

Nachstehende zwei Verordnungen der Königl. Sächsischen Immediat-Commission zu Abwehrung der Cholera d. d. Dresden den 16. Januar 1832. werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 27. Januar 1832.

---

Bekanntmachung.

Fortgesetzte ärztliche Beobachtungen über die Verbreitung der asiatischen Cholera haben ergeben, daß die, durch die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1832. §. 9. bestimmte Ausdehnung, innerhalb welcher der Umkreis angesteckter Orte als verdächtig anzusehen ist, unbedenklich annoch einer Einschränkung unterworfen werden können.

Es wird daher andurch Folgendes verordnet:

§. 1. Nur der Umkreis einer Meile von einem von der asiatischen Cholera angesteckten Orte, wird fernerhin als verdächtig behandelt.

§. 2. Personen, Waaren- und Viehtransporte aber, welche den Verdächtigkeitskreis eines angesteckten Ortes nur auf der Durchreise berührt, jedoch innerhalb desselben weder übernachtet noch beziehungsweise gelagert haben, oder aus der Emballage genommen worden sind, sollen dieserhalb nicht weiter für verdächtig angesehen, mithin auch der durch die Verordnung vom 7. December v. J. §. 1. vorgeschriebenen fünftägigen Contumaz oder äußere Desinficitung nicht mehr unterworfen werden.

Dresden, den 16. Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission.

---

Nachdem die asiatische Cholera in den Königl. Preußischen Provinzen rechts der Elbe beinahe allenthalben theils ganz aufgehört hat, theils im Erlöschen begriffen ist, hat es angemessen geschienen, die militairische Besetzung der diesseitigen Grenze gegen das Königreich Preußen vom Dorfe Neudorf an der Spree an, bis zu den laut Bekanntmachung vom 3. December v. J. um Leipzig aufgestellten Anmeldungsposten gänzlich einzuziehen, so wie auch die Contumaz-Anstalt auf der Pleiße bei Großenhain einstweilen wieder aufzulösen. Bekanntmachung.

Dagegen wird die zufolge nur gedachter Bekanntmachung, im Umkreise Leipzigs, namentlich auch gegen Halle und Magdeburg getroffene Einrichtung, so wie die von der Spree bis zur böhmischen Grenze, ingleichen die gegen das Königreich Böhmen gezogene militairische Beobachtungslinie vor der Hand annoch unverändert beibehalten.

Auch bewendet es allenthalben bei den durch die Verordnungen vom 27. October und 7. December vorigen Jahres in Betreff derjenigen Personen, Waaren und Viehtransporte, welche aus angesteckten Orten oder verdächtigen Orten kommen, ertheilten Vorschriften, und es haben daher dergleichen Reisende, Waarenführer oder Viehtransporteurs fortwährend, wie bisher einer zehn- oder beziehungsweise fünftägigen Contumaz in einer der, an der sächsisch preußischen Grenze noch bestehenden Contumaz-Anstalten sich zu unterwerfen, oder einen eben so langen Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden (nach welchem es übrigens künftig keiner Desinficirung mehr bedarf) nachzuweisen, bevor ihnen der Eintritt in hiesige Lande gestattet ist.

Uebertretungen obengedachter Vorschriften werden mit den durch die Verordnung vom 7. December vorigen Jahres festgesetzten Strafen unnachsichtlich und zwar um so unfehlbarer geahndet werden, als wegen erhöhter Polizei-Aufsicht im Innern Anordnung getroffen worden ist, weshalb alle Reisende im Zweifelsfalle über ihre Berechtigung zum Eintritte in hiesige Lande bei der nächsten Grenzbehörde oder sonst Erkundigungen einzuziehen haben.

Hinsichtlich der aus Berlin kommenden Personen oder Transporte wird, zur Vermeidung aller Ungewißheit, andurch bekannt gemacht, daß solchen der freie Eintritt in hiesige Lande erst von dem Zeitpunkte an gestattet werden kann, zu welchem die Königl. Preußische Behörde selbst gedachte Residenz für völlig gesund erklärt haben wird.

Von vorstehenden Anordnungen werden übrigens die betreffenden ausländischen Behörden gleichzeitig in Kenntniß gesetzt.

Dresden, den 16. Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission.

---

No. 13. Betreffend die Einführung der neuen Arznei-Taxe. 1. P. 1268.

Die im Laufe der Zeit eingetretene Gestaltung mannigfacher Verhältnisse hat einen so wesentlichen Einfluß auf den Betrieb des Kunstgewerbes der Apotheker gehabt, daß die, der bisherigen Arznei-Taxe zum Grunde gelegten Prinzipien nicht ferner anwendbar sind. Durch das Erscheinen der neuen Landes-Pharmacopoe, die mit dem 1. März 1832. in Wirksamkeit tritt, ist gleichfalls eine gänzliche Umarbeitung dieser Taxe nothwendig geworden. Es ist demnach eine neue Arznei-Taxe, bei deren Bearbeitung eine wichtige Veränderung der zur Zeit obwaltenden Verhältnisse und eine gleiche Wahrnehmung des Interesse, sowohl des Publikums, als der Apotheker, die Haupt-Rücksichten gebildet haben, auf Veranlassung des unterzeichneten Ministerii aufgestellt worden. Nach dieser Arznei-Taxe haben sich die Apotheker des Königlich-Preußischen Staates, vom 1. März 1832. ab überall, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27. September 1725. festgesetzten Strafe von Fünf und Zwanzig Thalern, genau zu richten, sämmtliche dabei betheiligte Behörden aber, über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 24. December 1831.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Indem Wir vorstehendes Publikandum Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen Wir zu gleichem Zweck folgende durch ein Rescript des vorgedachten hohen Ministerii vom 16. Januar d. J. ergangenen Bestimmungen hierdurch öffentlich bekannt:

1. Von der neuen Arznei-Taxe ist das Exemplar zu Zehn Silbergroschen bei der Polizei-Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, in Berlin bei dem Buchhändler C. T. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu haben.
2. Bei der Feststellung der Preise für das Chinium, Chinium sulphuricum, Cinchonium sulphuricum, Morphium, Morphium aceticum, Strychnium nitricum, in der Arznei-Taxe sind die Fabrikpreise zum Grunde gelegt worden, weshalb auch den Apothekern die käufliche

Beschaffung dieser Präparate unter den in der Vorrede zu der neuen Pharmacopoe festgesetzten Bedingungen verstattet seyn soll.

3. Bei dem Aether sulphuricus ist in der Taxe statt des vorgeschriebenen Spiritus Vini alcoholisatus der käufliche Spiritus Vini rectificatissimus zu 90° Tralles, und eben so bei denjenigen Extrakten, zu deren Bereitung Weingeist in Anwendung kommt, statt des von den Apothekern selbst zu bereitenden Spiritus, käuflicher Spiritus in Anrechnung gebracht worden. Es soll daher auch den Apothekern verstattet seyn, zur Bereitung der angeführten Präparate den in der Taxe in Anrechnung gebrachten Spiritus in Anwendung zu ziehen.

4. Bei nachfolgenden Syrupen als:

Syrupus Balsami peruviani,
- Capitum papaveris,
- Chamomillae,
- Cinnamomi,
- Corticum Aurantiorum,
- Croci,
- Glycyrrhizae,
- Ipecacuanhae,
- Mannae,
- Menthae,
- Rhei,
- Rhoeados,
- Senegae,
- Sennae,
- Succi Citri

ist statt des vorgeschriebenen Saccharum albissimum in der Taxe das Saccharum album in Anrechnung gebracht, weshalb von den Apothekern auch nur Letzteres zur Bereitung der genannten Syrupe zu verwenden ist.

5. Für die Blutegel ist kein Preis in der neuen Arznei-Taxe ausgeworfen, indem es bei der durch die obwaltenden Lokal-Verhältnisse bedingten, so großen Verschiedenheit der Ankaufspreise dieser Thiere in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats, unzweckmäßig erschienen ist, einen allgemeinen, für die ganze Monarchie gültigen Preis derselben festzusetzen. Das vorgedachte Königl. Ministerium hat vielmehr den Beschluß gefaßt, von nun an den einzelnen Regierungen die Feststellung des Preises für die Blutegel innerhalb ihres Departements mit Rücksicht auf die obwaltenden Orts- und Zeitverhältnisse zu überlassen. Demgemäß sollen die Königlichen Regierungen vom 1. März d. J. ab, den offizinellen Preis der Blutegel innerhalb ihres Departements feststellen, und solchen durch das Amtsblatt bekannt machen. Hierbei soll das bisher beobachtete Verfahren, wornach für den Zeitraum vom 1. Mai bis ult. Oktober,

und vom 1. November bis ult. April besondere Preise festgestellt worden sind, auch fernerhin beibehalten werden; jedoch soll es den Königlichen Regierungen unbenommen bleiben, Falls in Folge eingetretener außergewöhnlicher Umstände eine Abänderung des festgestellten Preises innerhalb dieser Zeiträume für nothwendig erachtet werden sollte, diese, soweit es nöthig, eintreten zu lassen. In jedem Falle aber sollen die festgesetzten Preise sowohl, als die darin bewirkten Abänderungen dem vorgesetzten Ministerio unter näherer Erörterung der Motive, auf welche die festgesetzten Preis-Bestimmungen sich stützen, jedesmal unverzüglich angezeigt werden. Diesen Bestimmungen gemäß setzen Wir fest, daß bis auf weitere Bekanntmachung die bisherigen Preise der Blutegel, wie sie in der Taxe von 1815. festgestellt sind, im hiesigen Regierungs-Bezirk beibehalten werden sollen.

6. Da es übrigens die Absicht ist, alljährlich eine neue vollständige Arznei-Taxe erscheinen, und im Laufe jeden Jahres die durch die etwa eingetretenen Verhältnisse bedingte Abänderungen derselben außerdem besonders bekannt werden zu lassen, so ist es zur Erreichung dieses Zwecks unumgänglich erforderlich, daß das vorgesetzte Königl. Ministerium von dem Stande der Droguen Preise in den verschiedenen Provinzen fortwährend genaue Kenntniß besitze.

Die Herren Kreis-Physiker werden daher hierdurch angewiesen, von nun an alle und jede Preis Courante, welche die in den Kreisen ihrer Inspektion befindlichen Droguerie-Handlungen und chemischen Fabriken ausgeben, unfehlbar und ungesäumt Uns einzureichen, um solche sodann an das vorgesetzte Königl. Ministerium gelangen lassen zu können.

Liegnitz, den 1. Februar 1832.

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Erforderniße für diejenigen, welche sich dem Staatsdienst als Juristen widmen wollen.

Bei der großen Zahl derjenigen, welche sich dem Staatsdienst als Juristen widmen, ist es nothwendig, diejenigen davon abzuhalten, welche weder durch Talent begünstigt sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtiget haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Diejenigen, welche bis zu ihrem ersten Eintritt in den Staatsdienst weder die Kraft und das Talent, noch die Anstrengung besitzen, wegen ihrer Schulstudien sich das Zeugniß No. 2. zu erwerben, gewähren keine Hoffnung für die im Staatsdienst erforderliche Anstrengung und Ausdauer.

Das Justiz-Ministerium verordnet daher, daß derjenige, welcher beim Abgange von Gymnasien No. 3. erhalten, und auch während der akademischen Studien keine höhere Qualifikation durch die Prüfung bei den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen der Universitäten erworben hat, mit dem

Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden soll.

Diese Maaßregel soll mit dem Oktober künftigen Jahres in Wirksamkeit treten, und bis dahin werden Dispensations-Gesuche vom vollständigen triennio academico der inzwischen mit No. 3. versehenen Abgegangenen, nicht berücksichtiget werden.

Berlin, den 30. December 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

A. 13398.

Das vorstehende Reskript des Königl. Justiz-Ministerii wird in Gemäßheit desselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 24. Januar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ermäßigung der Verkaufspreise für Kothen- und Zwittersteine in den Königlichen Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorf.

In Bezug auf unsere, unterm 19. März 1830. (Liegnitzer Reg. Amts-Blatt No. 14, 15 und 16. von 1830.) erlassene öffentliche Bekanntmachung wegen Bestimmung der Verkaufspreise für die Kalksteine in den Königlichen Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorf, bringen wir es hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publikums, daß von jetzt ab der Verkaufspreis:

für die Kalkstein-Kothen auf Funfzehn Silbergroschen
und für die Zwittersteine auf Einen Thaler

für die Klafter ermäßigt worden ist, um die Anwendung der ersteren Steingattung zum Kalkbrennen, der letzteren zu Fundament-Bauten, noch mehr zu erleichtern. Berlin, den 10. Januar 1832.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preuß. Provinzen.

---

Aufforderung an den ehemaligen Unteroffizier Walther.

Der ehemalige Unteroffizier Gottfried Walther, aus Kriegheide, Kreis Lüben, Regierungs-Bezirk Liegnitz gebürtig, welcher vom Jahre 1813. bis November 1819. bei der 7. Compagnie diesseitigen Regiments gestanden und sodann an das damalige Garnison-Bataillon No. 9. abgegeben worden ist, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können: wird hiedurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem Regimente schriftlich zu melden, indem er jetzt zur Ererbung des eisernen Kreuzes II. Klasse in Vorschlag gebracht werden soll. Alle diejenigen, welche vom Leben, Aufenthalt

oder Tode des Gottfried Walter Kenntniß haben sollten, werden ersucht, davon dem genanntem Regimente baldigst Mittheilung zu machen.

Kreuznach, den 13. Januar 1832.

Der Oberstlieutenant und Kommandeur des 19. Infanterie Regiments.

v. Grabowski.

---

Aufforderung an den ehemaligen Wehrmann Dreßler.

Auf Grund einer Bestimmung der Königl. Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 21. August 1819. §. 5. wird der im ehemaligen 13ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestandene Wehrmann

Friedrich Dreßler,

dessen Geburts- und Aufenthalts-Ort völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort so wie seine Addresse dem Kommando des Königlichen 1sten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments zu Glatz binnen dato und 8 Wochen, spätestens aber bis zum 1. Mai d. J. anzuzeigen, indem derselbe als nächster Erbberechtigter nunmehr zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse für seine, in der Schlacht bei Leipzig bewiesene Tapferkeit, gelangen, sonst aber bei Unterlassung der verlangten Anzeige, davon vorläufig ausgeschlossen werden soll.

Glatz, den 30. Januar 1832.

v. Tschischwitz,
Oberstlieutenant und Kommandeur des 1sten Bataillon (Glatzsches) 11ten Landw.-Regiments.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Königliche Ober-Zoll-Inspektor Löser in Berun-Zabrzeg ist durch das von des König Majestät Allerhöchst vollzogene Patent vom 2. Januar d. J. zum Steuer-Rath ernannt worden.

---

Der Pastor Pannewitz, zeither in Kasel Rothenburgschen Kreises, wurde nach Reichenau Saganschen Kreises, versetzt;

der Handelsmann Bürger und der Bäckermeister Breuer, wurden als Rathmänner beim Magistrat in Polkwitz bestätiget;

desgleichen der Bürger und Hausbesitzer Lorenz zu Liebenthal beim dortigen Magistrat, und der Fleischer Schenkendorf zu Primkenau, als Stadt-Kämmerer daselbst.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 5.)

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.

Liegnitz, den 11. Februar 1832.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück pro 1832 enthält: die Allerhöchsten Cabinetsordres, unter:

No. 1334. vom 9. July 1831 wegen des durch die Regierung in Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots der Anspruchsberechtigten auf die Polcher Dingtagsbesitzungen;

No. 1335. vom 17. December 1831 wegen Erweiterung der von der Direktion der See-Assecuranz-Compagnie zu Stettin auszustellenden Vollmacht;

No. 1336. vom 4. Januar 1832 wegen Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Posen;

No. 1337. den Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlich Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 d. d. 22. Januar 1832.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 14. Betrifft den Debit einiger, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften. I. P. 885.

Zur öffentlichen Kenntniß bringen Wir hierdurch, daß den nachstehenden außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen, Schriften:

1. M. Tullii Ciceronis, Orator Brutus Topica etc. recens J. C. Ovellius; Zürch bei Orell, Fueszli etc. 1830;
2. Hegetschweiler, Beiträge zu einer kritischen Aufzählung der Schweizerpflanzen; ebendaselbst 1831;
3. Phaedri Aug. Liberti Fabulae Aesopicae recens: J. C. Ovelli; ebendaselbst 1831;

4. M. Kirchhofer: das Leben Wilhelm Farels; ebendaselbst 1831; die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Januar 1832.

---

No. 15.
Die Prüfung des Werths der Gebäude bei Aufnahme in die Ober-Lausitzische Feuer-Societät betreffend.
I. P. 1192.

Die nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch für diejenigen diesseitigen Einwohner, welche bei der Ober-Lausitzischen Brand-Versicherungs-Societät interessirt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 1. Februar 1832.

Aus den in Ihrem Berichte vom 19. v. M. angeführten Gründen und nach Ihrem Antrage genehmige Ich den auf den Grund des §. 58. des zurückerfolgenden Regulativs der Ober-Lausitzschen Brand-Versicherungs-Societät vom 26. April 1788 gefaßten Beschluß der Ober-Lausitzschen Stände, diesseitigen Antheils, durch welchen sie den §. 18. des gedachten Regulativs dahin deklarirt haben: daß der Feuer-Societäts-Deputation das Recht zustehen soll, sowohl bei der Aufnahme in die Societät, als auch zu jeder Zeit nachher, den Werth der zu versichernden oder schon versicherten Gebäude zu prüfen, solchen durch vereidete Gewerke taxiren zu lassen, und der Taxe gemäß die im §. 21. zu 20 Rthlr. bestimmte Wurzelzahl der Gebäude erster Classe zu erhöhen oder zu erniedrigen, die Mitglieder der zweiten Classe aber, welche sich die Herabsetzung der Wurzelzahl auf den wahren Werth ihrer Gebäude nicht gefallen lassen wollen, von der Theilnahme an der Societät auszuschließen, ohne daß ein solches Mitglied den Mehrbetrag des früher geleisteten Beitrags, wie sich derselbe im Verhältnisse der catastrirten gegen den durch die Taxe festgestellten Werth ergeben würde, von der Societät zurückfordern darf. Ich überlasse Ihnen, diesem gemäß die weiteren Verfügungen zu treffen.

Charlottenburg, den 8. October 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherr von Brenn.

---

No. 16.
Steckbrief hinter den der Falschmünzerei verdächtigen Leinweber August Erdmann Bachmann aus Sagan.
I. 1184. P.

Der Leinweber August Erdmann Bachmann, welcher aus Sagan gebürtig und dermalen 39 Jahr alt ist, sonst aber nicht näher signalisirt werden kann, hat sich in dem Gerichts-Bezirke von Koblenz der Falschmünzerei und Verbreitung falscher Münzen (preußischer Thaler) im höchsten Grade verdächtig gemacht, der Untersuchung jedoch durch die Flucht entzogen.

Da es möglich ist, daß der ꝛc. Bachmann in seine Heimath Schlesien sich begeben hätte, so werden sämmtliche Polizei-Behörden und sonst Jedermann resp. ersucht und angewiesen, auf denselben streng zu vigiliren, ihn im Betretungsfall festzuhalten, und per Transport an den Königl. Ober-Prokurator Herrn Lombard zu Koblenz abzuliefern, gleichzeitig aber Uns eine Anzeige davon zu machen.

Liegnitz, den 30. Januar 1832.

Durch die Bekanntmachung vom 20. November v. J. (im Amtsblatt Pag. 344.) sind die Fälle von asiatischer Cholera, welche sich bis dahin im diesseitigen Regierungs-Bezirk ereignet, desgleichen die Erfahrungssätze, welche sich dabei ergeben haben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. No. 17. Betreffend die im diesseitigen Regierungs-Bezirk vorgekommenen Fälle von asiatischer Cholera. I. P. 1376.

Seit dieser Zeit bis jetzt sind im diesseitigen Regierungs-Bezirk überhaupt nur 4 Cholera-Fälle vorgekommen, und zwar in Porschütz, Glogauer Kreises, mit 218 Einwohnern, namentlich:

1) bei dem Dreschgärtner Joseph Specht, welcher am 24. Novbr. starb;
2) bei dessen Ehefrau, 48 Jahr alt, welche am 27. Novbr. starb;
3) bei dessen 5jährigen Sohne, welcher am 27. November erkrankte und später genas;
4) bei der Dienstmagd Helene Klahn, 30 Jahr alt, welche am 6. December erkrankte und später genas.

Das gesetzlich vorgeschriebene Sperr- und Reinigungs-Verfahren wurde auch in diesen Fällen mit vieler Sorgfalt vollständig ausgeführt.

Der entstandene Verdacht, daß der Joseph Specht die Krankheit aus dem Steinauer Kreise eingeschleppt habe, ist — bei dem erfolgten Ableben des rc. Specht — weder zur Gewißheit zu erheben noch zu widerlegen gewesen.

Liegnitz, den 1. Februar 1832.

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Sämmtliche Kreis-Justiz-Räthe im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, mit Ausnahme derer in der Ober-Lausitz, werden mit Bezug auf die Verordnung vom 6. Dezember v. J., betreffend die Redaktion des Schlesischen Provinzial-Rechts, (Amtsblatt No. 1. pro 1832 Seite 3. 4.) hiemit angewiesen: nach näherer Prüfung, ob sämmtliche Gerichts-Behörden vollständig berichtet haben, oder zu moniren sind, die sämmtlichen Berichte nebst Beilagen statt an den Geheimen-Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath Ludwig zu Breslau, unmittelbar an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht einzusenden, auch dabei anzuzeigen, welche Unterbehörden etwa im Rest sind. Glogau, den 13. Januar 1832. Die Einreichung der in Bezug auf die Redaction des Schlesischen Provinzial-Rechts eingeforderten Berichte betr.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Mit lobenswerther Bereitwilligkeit hat die Schulgemeine in Hockenau, Goldberg-Hannauschen Kreises, zu welcher auch Hahnwald und Dunkelwald gehören, im vorigen Jahre ihr beregtes Schulhaus zweckmäßig erweitert und die Lehrstube mit neuen Bänken und Tischen nicht ohne ansehnlichen Kosten-Aufwand versehen. Verdienstliches.

Patentirung. Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unterm 17. Januar d. J. ein Patent:

1. auf die Anwendung der für neu und eigenthümlich anerkannten, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Einrichtung zur Reinigung des Papierzeuges und zur Trennung des Ganzzeuges vom Halbzeuge, sowohl für sich als in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen;
2. auf die ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampf-Trocken-Vorrichtung für die in der Bütte geschöpften und geformten Papierbogen, in ihrer ganzen Zusammensetzung;

für den Zeitraum von zehn nach einander folgenden Jahren und den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

Im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk sind die nachbenannten vorschriftlich geprüften Bau-Conducteure und vereideten Feldmesser wohnhaft:

Bau-Conducteure.

1. Carl Heinrich Arnold zu Liegnitz.
2. Peter Paul Bigot daselbst.
3. George Friedrich Hartwig zu Sagan.
4. Carl August Soller zu Görlitz.
5. Christian Gottlieb Schirmer zu Liegnitz.
6. Paul Leopold Ullmann zu Neusalz.
7. Albert Wilhelm Telberg zu Muskau.
8. Carl Siegismund Moritz Witte zu Neusalz.

Feldmesser.

1. Carl Friedrich Moritz Ludwig zu Bunzlau.
2. Carl Wilhelm Gurlt zu Wartenberg.
3. Johann Vertraugott Brieger zu Grünberg.
4. Heinrich Victor Hering zu Löwenberg.
5. Melchior Benjamin Seiffert zu Goldberg.
6. Christoph Hampel zu Liegnitz.
7. Eduard Ludwig Müller zu Neusalz.
8. Eduard Friedrich Wagner zu Glogau.
9. Friedrich Wilhelm Kerckow zu Muskau.
10. Eduard Adolph Wilhelm Fabricius zu Rothenburg.
11. Carl Ferdinand Pilz zu Liegnitz.
12. Ernst Wilhelm Koppe zu Glogau.
13. Friedrich August Schulze zu Bunzlau.
14. Hermann Menzel zu Liegnitz.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 6.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7.

Liegnitz, den 18. Februar 1832.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Der zu St. Petersburg in deutscher Sprache erschienenen Schrift: „kurze historische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des armenischen Volkes, bei Briest 1831“ ist die Debits-Erlaubniß ertheilt worden, mithin steht auch der Ankündigung derselben ein Bedenken nicht entgegen. No. 18. Wegen einer in Rußland erschienenen Schrift. I. P. No. 1264.

Liegnitz, den 30. Januar 1832.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf Grund einer Bestimmung der Königl. Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 21. August 1819. §. 5. wird der im ehemaligen 13ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestandene Wehrmann Aufforderung an den ehemaligen Wehrmann Dreßler.

Friedrich Dreßler,

dessen Geburts- und Aufenthalts-Ort völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort so wie seine Addresse dem Kommando des Königlichen 1sten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments zu Glatz binnen dato und 8 Wochen, spätestens aber bis zum 1. Mai d. J. anzuzeigen, indem derselbe als nächster Erbberechtigter nunmehr zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse für seine, in der Schlacht bei Leipzig bewiesene Tapferkeit, gelangen, sonst aber bei Unterlassung der verlangten Anzeige, davon vorläufig ausgeschlossen werden soll.

Glatz, den 30. Januar 1832.

v. Tschischwitz,
Oberstlieutenant und Kommandeur des 1sten Bataillon (Glatzsches) 11ten Landw.-Regiments.

Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und

| No. | Name und Stand. | Religion. | Personal. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Alter. | Größe. Fuß. | Größe. Zoll. | Haare. | Stirn. | Augenbraunen. | Augen. |
| 1 | Joseph Seeliger, Spinner und Innlieger aus Königshain in Böhmen. | katholisch | 60 | 5 | 3 | schwarzbraun, lang und glatt | schreg, oben schmal | schwarz, stark | graubraun, hell. |
| 2 | Karl Heinrich, ehemaliger kaiserl. österreichischer Soldat, aus Tyrnau in Ungarn, | katholisch | 48 | 5 | 7 | braun | rund | blond | blaugrau |
| 3 | Anna Maria geb. Rochini, verehel. Heinrich, des vorhergehenden Eheweib. | evangelisch | 59 | unterm Maaß | | braungrau | frei | braun | blau |

Liegnitz, den 7. Februar 1832.

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majestät haben geruht,

den bisherigen Regierungs-Assessor Friedrich Benjamin Albert Ihig zum Regierungs-Rath bei dem hiesigen Regierungs-Collegio,

und

den Rittergutsbesitzer Grafen von Matuschka zum Landrath Hirschbergschen Kreises

Allergnädigst zu ernennen.

Der Kaufmann Täger ist anderweit auf 6 Jahre als Rathsherr beim Magistrats-Collegio zu Liegnitz, und der bisherige Rathsherr Manwald als Stadt-Kämmerer in Jauer bestätiget worden.

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe, über die Grenze geschafften Verbrecher für das zweite halbe Jahr 1831.

Beschreibung.

| Nase. | Mund. | Zähne | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichtsfarbe | Statur. | Besondere Kennzeichen | Wohin geschafft? nach |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| lang, mit etwas dicker Spitze und kleinem Hügel | dick, mittler Größe | unten gut, oben nur noch einer, der aus dem Munde hervorragt | schwarz, wird grau | kurz, zurückgezogen | oval, unten jedoch etwas spitz, | gelblich | mittler | keine | über die böhmische Grenze, um nach Königshain zu gelangen. |
| lang und gebogen | gewöhnlich | fehlerhaft | dunkelbraun | rund | oval | gesund | untersetzt | Schnurrbart, auf der Brust und dem Kreuz Blessuren | dem Königreich Böhmen über Liebau. |
| gewöhn | lich | dito | — | rund | länglich | gesund | mittler | keine | desgleichen. |

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Der Anstrengung der, ihrem Schulwesen mit Liebe ergebenen kleinen Gemeinde zu Wenig-Rackwitz, Löwenbergschen Kreises, ist es mit Hülfe der Wohlthätigkeits-Aeußerung des dasigen Dominiums im vorigen Jahre gelungen, ein, allen Anforderungen entsprechendes Schulhaus zu beschaffen und dadurch ein wesentliches Bedürfniß zu erledigen, als welches wir zur öffentlichen Kenntniß hierdurch bringen.

Liegnitz, den 3. Februar 1832.

**Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

Verdienstliches.

Die katholische Stadt-Pfarrkirche zu Hirschberg ist im verflossenen Jahre mit einem Kosten-Aufwande von mehr als 1200 Rthlr. im Innern renovirt und verschönert worden. Außer einem Geschenk von 200 Rthlr. von einem Ungenannten, wurde jene Summe größtentheils von katholischen Einwohnern der Stadt und Umgegend aufgebracht, jedoch auch von evan-

gelischen Glaubens-Genossen dazu beigetragen und dadurch nicht allein ein ächt religiöser, sondern auch ein christlich brüderlicher Sinn bethätiget.

---

Der Baron von Richthofen auf Hertwigswaldau, Jauerschen Kreises, hat die Armen-Kasse zu Royn geschenksweise mit einem Fonds von 100 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen ausgestattet.

---

Patentirung. Den Kaufleuten L. Heermann und Comp. zu Berlin ist unterm 26. Januar 1832 ein, vom Tage der Ausfertigung, sechs hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein von dem Seidenwirkermeister Fritzmann erdachtes, durch Beschreibung erläutertes und für neu und eigenthümlich erkanntes Werkzeug, um Pferdehaare in Gewebe aus diesem Material einzutragen,

ertheilt worden.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 7.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8.

Liegnitz, den 25. Februar 1832.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück für das Jahr 1832 enthält unter:

No. 1338. die Verordnung wegen der, nach dem Gesetz vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen; vom 15. December 1830;

No. 1339. die Declaration der §§. 17. und 18. des Gesetzes vom 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse rc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen gehört haben; vom 15. Januar 1832;

No. 1340. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. Februar 1832, betreffend die Ernennung des wirklich Geheimen Raths von Kamptz und des Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsidenten Mühler in Breslau, zu Justiz-Ministern.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 19. Wegen Verlegung der Jahrmarkts-Termine der Stadt Lähn. I. G. 521.

Wegen des Zusammentreffens des im diesjährigen Kalender angesetzten Termins zur Abhaltung des zweiten Jahrmarkts in Lähn mit dem Schönauer Jahrmarkt am 25. April d. J., ist die Verlegung desselben

auf den 13. Mai d. J.

beschlossen worden.

Auch haben Uns obwaltende eigenthümliche Verhältnisse und die Abwendung von Collisionen im Marktverkehr dazu vermocht, die bisher bestandenen Abhaltungs-Termine des zweiten und dritten Jahrmarkts der Stadt Lähn aufzuheben und bis auf Weiteres dergestalt festzusetzen, daß

der zweite Jahrmarkt am Sonntage Jubilate, und
der dritte am Sonntage nach Margarethe

jeden Jahres, abgehalten werden kann.

Das handeltreibende Publikum wird von dieser Veränderung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 16. Februar 1832.

---

No. 20.
Einreichung der Nachrichten für die herauszugebende Instanzien-Notiz.
I. P. 1889.

Da die letzte schlesische Instanzien-Notiz bereits vergriffen ist, so soll, der höhern Anordnung gemäß, alsbald zur Zusammenstellung und Herausgabe dieses Werks für das laufende Jahr geschritten werden.

Dem zu Folge fordern Wir die von Uns ressortirenden Behörden hierdurch auf, die erforderlichen Nachrichten für diese herauszugebende Instanzien-Notiz spätestens bis zum 15. März d. J. Uns einzureichen.

Künftig sind diese Nachrichten alljährlich zu derselben Zeit einzusenden, und wird dadurch die nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Septbr. 1830 angeordnete Einreichung dieser Materialien gegen Ende des laufenden Jahres, aufgehoben.

Liegnitz, den 21. Februar 1832.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Einreichung der in Bezug auf die Redaction des Schlesischen Provinzial-Rechts eingeforderten Berichte betreffend.

Sämmtliche Kreis-Justiz-Räthe im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, mit Ausnahme derer in der Ober-Lausitz, werden mit Bezug auf die Verordnung vom 6. December v. J., betreffend die Redaction des Schlesischen Provinzial-Rechts (Amts-Blatt No. 1. pro 1832 Seite 3 und 4), hiemit angewiesen: nach näherer Prüfung, ob sämmtliche Gerichts-Behörden vollständig berichtet haben, oder zu moniren sind, die sämmtlichen Berichte nebst Beilagen statt an den Geheimen Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath Ludwig zu Breslau, unmittelbar an das unterzeichnete Ober-Landesgericht einzusenden, auch dabei anzuzeigen, welche Unterbehörden etwa in Rest sind. Glogau, den 13. Januar 1832.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien
und der Lausitz.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Bedingungen für die in die Königlichen Schullehrer-Seminarien der Provinz Aufzunehmenden betreffend.

Da die Prüfung der in die Seminarien aufzunehmenden Candidaten in Kurzem statt findet, sehen wir uns veranlaßt, die zur Aufnahme erforderlichen Bedingungen hierdurch bekannt zu machen:

1. Jeder Präparand muß körperlich ganz gesund, von äußern Gebrechen frei, mit gutem Gehör und Gesicht, einer gesunden Brust und reinen Stimme begabt seyn.

2. Bei seiner Aufnahme muß er mindestens 17 und nicht über 20 Jahr alt seyn. Aeltere Jünglinge können nur auf ihre Kosten als Gäste aufgenommen werden; sind aber wie sich versteht, den Gesetzen des Seminars unterworfen.
3. Der Aufzunehmende muß gute, geweckte Geistes-Anlagen, leichte Auffassung, gesunde Urtheilskraft, so wie die Gabe der Mittheilung besitzen.
4. Das wichtigste aller Erfordernisse ist aber ein unzweideutiger guter Charakter, welcher sich durch Reinheit der Sitten, Unbescholtenheit des Wandels, durch Fleiß und treue Pflicht-Erfüllung, mit einem Wort, durch eine wahrhaft christliche Lebensweise kund thut.
5. Hinsichtlich der Kenntnisse fordert das Seminar
   a) Im Christenthum: eine gründliche auf der Bekanntschaft mit der heiligen Schrift und dem Katechismus begründete Religions-Kenntniß, die sich nicht auf ein bloß eingelerntes Gedächtnißwerk beschränkt, sondern durch klare, bestimmte Religions-Begriffe und eine deutliche Einsicht der innigen Verbindung der Religions-Wahrheiten mit dem christlichen Leben sich offenbart.
   b) In der deutschen Sprache: Lautrichtige gute Aussprache, richtiges, von Provinzial Fehlern und falscher Betonung freies Sprechen, richtiges, fertiges, ausdrucksvolles Lesen, eine gute Handschrift auch beim Schnellschreiben, Sicherheit in der Rechtschreibung, Fertigkeit einen leichten Aufsatz ohne erhebliche Fehler gegen Gedanken und Sprache abzufassen. Endlich auch die Elemente der Sprachlehre.
   c) Im Rechnen: Fertigkeit im Kopfrechnen, so wie im Zifferrechnen, nicht nach einer mechanischen Methode, sondern mit klarer Einsicht in die Gründe des Verfahrens.
   d) In den Realien: wird weniger auf den großen Umfang des Wissens, als auf die Gründlichkeit der erlangten Vorkenntnisse im geographischen, historischen, naturwissenschaftlichen gesehen, dabei aber eine vorzügliche Beachtung des Vaterländischen gefordert werden.
   e) In der Musik: wird die Fähigkeit leichte Stücke nach einmaliger Durchsicht richtig zu singen, einen leichten ausgesetzten Choral richtig zu spielen, eine gründliche Vorkenntniß in den Elementen des Klavier- und Violinspielens, so wie die Anfangsgründe des Generalbasses vorausgesetzt.
6. Der Aufzunehmende muß nachweisen können, daß er im Stande sey, sich im Seminar zu erhalten, Falls er auch keine Unterstützung erhalten sollte, welche aber keinem wahrhaft armen und dabei tüchtigen, sittlichen und fleißigen Seminaristen ganz entgehen wird. Jedoch muß jeder bei seinem Eintritt das Kostgeld für das erste Jahr voraus bezahlen.
7. Jeder Eintretende muß sich durch einen Revers verpflichten, nach überstandener Prüfung die ersten drei Jahre hindurch jede Lehrerstelle zu

verwalten, welche von der Königlichen Regierung ihm angewiesen werden wird, im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn er sich dem öffentlichen Schulamte ganz entzieht, die Kosten, die er dem Seminar gemacht, namentlich den Betrag der erhaltenen Unterstützung zu ersetzen.

8. Jeder Präparand hat das Zeugniß des Schullehres, unter dessen Leitung er sich vorgebildet hat, des betreffenden Pfarrers und Kreis-Schulen-Inspectors verschlossen dem Director des Seminars zu überreichen

9. Die Schullehrer, Pfarrer, Schulen-Inspectoren fordern wir insbesondere auf, bei Ertheilung der Zeugnisse mit der größten Genauigkeit zu verfahren, sich nicht bloß allgemeiner Ausdrücke zu bedienen, sondern den Aufzunehmenden recht genau nach den Einzelnheiten seines Charakters, seines Wandels, seiner Lebens-Gewohnheiten, seiner Geistes-Anlagen und seiner Vorkenntnisse zu schildern; indem nur auf solche vollständig ausgestellte Zeugnisse Rücksicht genommen werden kann. Zugleich fordern wir dieselben auf, diejenigen, welche die geforderten Bedingungen nicht erfüllen, insbesondere aber solche, welche wegen Mangel an Geistes-Anlagen wenig zu leisten vermögen, oder gar jene, welche leichtsinnig, roh, unchristlich gesinnt, oder gar sittlich verdorben sind, vom Schulstande abzuhalten.

Dagegen erwarten wir, daß Geistliche und Schullehrer es sich werden angelegen seyn lassen, aus den fähigsten und tüchtigsten Schülern, gute Präparanden zu bilden, und sich dadurch ein wesentliches Verdienst um die segenreiche Wirksamkeit des Schulwesens und fortschreitende Bildung erwerben werden. Breslau, den 13. Februar 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

---

Aufforderung an den ehemaligen Wehrmann Dreßler.

Auf Grund einer Bestimmung der Königl. Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 21. August 1819. §. 5. wird der im ehemaligen 13ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestandene Wehrmann

Friedrich Dreßler,

dessen Geburts- und Aufenthalts-Ort völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort so wie seine Addresse dem Kommando des Königlichen 1sten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments zu Glatz binnen dato und 8 Wochen, spätestens aber bis zum 1. Mai d. J. anzuzeigen, indem derselbe als nächster Erbberechtigter nunmehr zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse für seine, in der Schlacht bei Leipzig bewiesene Tapferkeit, gelangen, sonst aber bei Unterlassung der verlangten Anzeige, davon vorläufig ausgeschlossen werden soll.

Glatz, den 30. Januar 1832.

v. Tschischwitz,
Oberstlieutenant und Kommandeur des 1sten Bataillon (Glatzsches) 11ten Landw.-Regiments.

# Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen

## Staats-Papiere.

### Staats-Schuld-Scheine

| des Documents. No. | Litt. | Geld-Sorte | Betrag. Rthlr. | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. | des Documents. No. | Litt. | Geld-Sorte | Betrag. Rthlr. | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 49,050 | E. | Courant. | 50 | vom 2. September 1830. | 49,583 | E. | Courant. | 25 | vom 21. Juny 1831. |
| 13,803 | D. | — | 200 | vom 20. December 1830. | 32,811 | G. | — | 100 | vom 14. October 1830. |
| 40,087 | Y. | — | 25 | | 34,054 | A. | — | 1000 | |
| 61,737 | A. | — | 25 | vom 14. Februar 1831. | 55,567 | A. | — | 1000 | |
| 45,053 | E. | — | 50 | | 55,568 | A. | — | 1000 | |
| 42,688 | W. | — | 50 | | 25,081 | A. | — | 500 | |
| 49,612 | X. | — | 25 | | 7,809 | A. | — | 400 | |
| 70,229 | F. | — | 100 | vom 17. März 1831. | 11,893 | D. | — | 100 | vom 31. October 1831. |
| 121,698 | F. | — | 25 | | 12,902 | E. | — | 100 | |
| 132,841 | H. | — | 25 | | 21,161 | E. | — | 100 | |
| 5,167 | A. | — | 100 | | 18,026 | F. | — | 25 | |
| 49,569 | Y. | — | 25 | vom 21. Juny 1831. | 18,026 | G. | — | 25 | |
| 49,570 | F. | — | 25 | | 18,026 | I. | — | 25 | |
| 49,583 | D. | — | 25 | | 18,026 | K. | — | 25 | |
| 49,570 | M. | — | 25 | | | | | | |

Berlin, den 31. December 1831.

Controle der Staats-Papiere.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

*Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für den Monat Januar 1832.*

Nach den vorliegenden Uebersichten betragen die im Laufe des verflossenen Jahres 1831 zu kirchlichen Stiftungen ausgesetzten Vermächtnisse und Schenkungen

a. für evangelische Kirchen . 5,112 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf.
b. für katholische Kirchen . 1,330 — — —

zusammen 6,442 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf.

Außerdem hat sich die Theilnahme der Einsassen an den kirchlichen Ver-

anstaltungen und die dankbare Benutzung derselben für die eigene Erbauung in manchen willigen Opfern und Gaben für die Erhaltung und Verbesserung der kirchlichen Institute, aufs neue erfreulich bethätiget.

Wenn gleich für die äußere Verbesserung des Volks-Schulwesens in dem abgewichenen Zeitraume des Jahres 1831 nicht so viel als sonst hat geschehen können, und nur die Erbauung 10 neuer Schulhäuser nebst einer ansehnlich erhöhten Dotation von 3 Schulstellen für dieses Jahr nachgewiesen werden kann, so bekundet doch auch dies den zunehmenden Sinn der Departements-Einsassen für ihre Schulen um so erfreulicher, als die vorgewesenen trüben Zeit-Ereignisse gar nicht geeignet waren, mit Kosten-Aufwand verknüpfte Schul-Verbesserungen zu fördern. Dieses zunehmende Liebgewinnen, Werthschätzen und Pflegen der Bildungs-Anstalten hat sich auch durch die Milde kund gethan, mit welcher den Schulen, und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| a. den evangelischen | . . . | 2,626 Rthlr. |
| b. den katholischen | . . . | 8,818 Rthlr. |
| zusammen | | 11,444 Rthlr. |

also bedeutend mehr als im Jahre 1830, an Vermächtnissen und Schenkungen zugewendet worden sind.

Das hiesige Departement zählt gegenwärtig in Städten und Dörfern zusammen 1305 Volksschulen mit 1419 Lehrern und 131,417 Schulkindern.

Der sittliche Zustand dieser zahlreichen Schuljugend ist blos durch 27 zur amtlichen Kenntniß gelangte Fälle, deren 24 in kleinen Diebereien bestehen, getrübt worden.

Der vor einigen Jahren zu Goldberg errichtete Privat-Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder, fährt in seinem gemeinnützlichen Wirken unter der Leitung des Superintendentur-Verweser Pastor Postel, rühmlich fort.

Die Stände des Lübenschen Kreises, aus welchem zwei Kinder verbrecherischer Eltern an diesen Verein zur weitern Fürsorge übergeben worden, haben demselben eine Summe von 110 Rthlr. als eine Beihülfe bewilliget.

## Mildthätigkeits-Aeußerungen.

An Vermächtnissen und Schenkungen, welche einen Akt der Privat-Wohlthätigkeit zum Gegenstande haben, ist im vergangenen Jahre die Summe von 15,078 Rthlr. 5 Sgr., und an Haus- und Kirchen-Collekten-Beiträgen, der Gesammtbetrag von 3421 Rthlr. 1 Sgr. 11 Pf. aufgekommen.

Im Jahr 1830 haben diese Spenden nur resp. 1,731 Rthlr. 10 Sgr., und 2,737 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. betragen.

## Verdienstliche Handlungen.

Zu Ober-Wolmsdorf, Bolkenhainer Kreises, hatte die 8jährige Tochter des Freigärtners Kirsch das Unglück, in die angeschwollene sogenannte schnelle Neisse zu fallen, und wurde von dem Strome mit fortgenommen. Auf das Geschrei mehrerer gegenwärtiger Schulkinder, eilte der Inwohner und Sol-

dat Feist herbei, und es gelang ihm, das Mädchen mit eigener Lebensgefahr noch zu rechter Zeit zu retten, indem einige Augenblicke später, wegen des tiefer werdenden Wassers, so wie wegen des nur noch circa 20 Schritt davon entfernten Mühl-Wehrs, ihre Rettung augenscheinlich unmöglich geworden seyn würde.

Den achtjährigen Sohn eines Häuslers zu Sella, Hoyerswerdaer Kreises, welcher sich unvorsichtiger Weise auf das Eis des Dorfteiches begeben hatte und eingebrochen war, rettete der dasige Häusler Kühne durch seine mit eigener Gefahr verbundenen Anstrengungen vom Wassertode.

Liegnitz, den 4. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 12. d. Mts, gelangt nachstehende Bekanntmachung gemeinwichtigen Inhalts zur öffentlichen Kenntniß Behufs der zweckdienlichen Beachtung.

Liegnitz, den 20. Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**Preis von hundert Ducaten**
**für**
**die bewährteste praktische Auflösung folgender Aufgabe, nämlich:**

einen solchen Heiz- und Sparofen zu construiren, der ohne versteckte und sichtbare Ofenröhrenklappen und frei von jeder der Gesundheit und dem Leben des Menschen nachtheiligen und gefährlichen Einrichtung mit dem wenigsten Brennmaterial die erforderliche Wärme am längsten gewährt.

Bei der Menge von Heiz-Sparöfen, die seit 1666 erfunden worden sind, vermißt man noch immer die möglichst vollkommene Auflösung dieses Problems, die aber auch wohl nur den vereinten Bemühungen der Baukünstler, Chemiker und praktischen Physiker gelingen dürfte. Dem bisherigen Mangel an diesem Verein mag es wohl mit Recht zugeschrieben werden können, daß selbst die ausgemachtesten Erfahrungen über Wärmehalter und Wärmeleiter in Rücksicht der Auskleidung heizbarer Räume und der Wahl der Materie zu Oefen nicht in dem ausführbaren Grade benutzt worden sind. Der Luxus, der so gern das Wesentliche zerstört oder vergessen läßt, trieb zur Ungebühr sein Spiel. So findet man noch immer glasurte Kacheln, die bekanntlich schlechte Wärmeleiter sind, und Wände, Decken aus Material, welches die Wärme durchläßt. Die Ofenfabrikanten, die gleichsam die Baumängel heizbarer Räume zu decken suchten, trafen bei ihren Oefen oft Einrichtungen, die auf die Gesundheit und das Leben der Menschen zerstörend wirkten. Dies gilt nun besonders von den Ofenröhrenklappen. Wenn diese zu früh ge-

schlossen werden, so dringt der Kohlendampf in die Wohnung, beraubt die Menschen, die ihn einathmen müssen, da sie gewöhnlich des Nachts in diesen Fall kommen, aller zur Selbsthülfe nöthigen Besinnung, und hat, wenn ein seltnes Glück ihren Zustand noch entdecken läßt, entweder alle Rettungsversuche bereits vergeblich gemacht, oder wenn er sein Opfer noch nicht erstickte, meistentheils eine immerwährende Kränklichkeit und ein näheres Lebensende entschieden. Tief erschütternd ist die Gewißheit, daß, so lange jenes Ofenklappen-Schließen bestehen darf, noch viele Menschen Gesundheit und Leben verlieren werden. Denn die menschenfreundlichen Belehrungen über die schädlichen und tödtenden Wirkungen des Kohlendampfs wirken, so wie das Androhn der Strafe von Seiten der Polizei. und selbst der gräßliche Anblick im Kohlendampf Erstickter, entweder gar nichts oder nur vorübergehend, wo die Bequemlichkeit das Schließen der Ofenröhren-Klappen unkundigen, dummen und vergeßlichen Dienstboten überläßt, wo der Geiz sein Holz noch gewisser als sein Leben bedroht glaubt, wo endlich der Zufall alle Berechnungen nicht nur eingebildeter, sondern auch wirklicher Vorsicht vereiteln kann. In der That, wir können diese wichtige Angelegenheit der Sicherheits-Polizei nur dann für erledigt, und die Einrichtung der Oefen für gefahrlos halten, wenn die Einwirkung des Kohlendampfs verhütet, und dies durch Abschaffen der Ofenröhren-Klappen bewirkt wird.

Die Preiscontribuenten setzen, um das Abschaffen der Ofenröhrenklappen zu veranlassen, ihre ganze Hoffnung auf deutschen Erfindungsgeist und Kunstfleiß, zu einer Zeit, wo Chemie und Physik zur sichern Bearbeitung dieses Gegenstandes mehr als je die Hände bieten und zur Auflösung obiger Aufgabe erleichtern können.

Wer diese Aufgabe zur Zufriedenheit Eines Königl. Preuß. Hohen Ministerii des Innern praktisch löst, dadurch den Gebrauch der Ofenröhren-Klappen völlig ausschließt, und darüber von Einer Königl. Hochlöbl. technischen Deputation für Gewerbe, welcher die Prüfung der Bewerbungen und die Zuerkennung des Preises übertragen worden ist, bei dem hiesigen Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz ein Zeugniß vorlegt, dem werden hundert vollwichtige holländische Dukaten sogleich ausgezahlt werden.

Groß-Glogau, den 25. December 1831.

Im Namen der Preiscontribuenten
Dr. Vogel,
Königl. Medicinal-Rath.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 8.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9.

Liegnitz, den 3. März 1832.

### Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück für das Jahr 1832 enthält:

die Ministerial-Erklärungen wegen der erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Conventionen, unter

No. 1341 mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung; vom 7. October 1828, und

No. 1342 mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung; vom 12. Januar 1830.

## Verordnungen wegen der Cholera.

Betreffend die Auflösung der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera. I. P. No. 2052.

Nachdem die auf Allerhöchsten Befehl ausgearbeitete neue Instruktion über das beim Ausbruch der Cholera in allen Provinzen des Staats künftighin zu beobachtende Verfahren die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, haben Se. Majestät der König die Auflösung der wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission Allergnädigst zu befehlen geruhet, und es sind vom 15. Februar ab die bisherigen Geschäfte der Immediat-Kommission an die betreffenden Königlichen Ministerien übergegangen. Die Behörden und das Publikum werden hiervon in Kenntniß gesetzt. Liegnitz, den 21. Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Betreffend die Instruktion über das im Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats

In der Beilage zu diesem Amtsblattstück ist abgedruckt:

1) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Februar 1832, enthaltend die Bestätigung der Instruktion vom 31. Januar d. J., über das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren;

zu beobachtende Verfahren.

I. P. 2131. c.

2) die eben gedachte Instruktion vom 31. Januar d. J.

Solchergestalt wird die vorgedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre, desgleichen die gedachte Instruktion in dem Bezirke Unserer Verwaltung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und gehörig publicirt, damit die Behörden und das Publikum sich mit dem Inhalte derselben bekannt machen und gemessenst darnach achten können.

Liegnitz, den 24. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Anderweitige Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.
Die Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher betr.
I. G. 583.

Der Königlichen Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. Decbr. 1831., das Erforderniß einer sachverständigen Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher auf die Verfertigung solcher Pumpen, welche mit Brunnen-Anlagen, Röhren-Strecken und anderen Anlagen, bei deren unzuverläßiger Ausführung gemeine Gefahr obwalten kann, in Verbindung stehen, zu beschränken, dagegen die Verfertigung loser Pumpen, Schiffspumpen und dergleichen, ohne eine solche Prüfung der Geschicklichkeit, nachzugeben geruhet haben.

Wegen allgemeiner Bekanntmachung und Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Bestimmung hat die Königliche Regierung das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 7. Februar 1832.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
(gez.) von Schuckmann.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Auf den Inhalt der vorstehenden hohen Verordnung wollen Wir das Publikum, insonderheit die Bauhandwerker-Prüfungs-Commissionen, hierdurch aufmerksam machen.

Liegnitz, den 17. Februar 1832.

---

No. 22.
Reclamationen aus dem Militair-Dienst vor abgelaufener gesetzlicher Dienstzeit betreffend.
I. M. 436.

Wir finden Uns veranlaßt, unter Hinweisung auf die deshalb bereits durch das Amtsblatt ergangene und noch nicht zurückgenommene Verfügung vom 19 October 1818. (Amtsblatt 1818. S. 305.) darauf aufmerksam zu machen, daß Gesuche um Bewirkung vorzeitiger Entlassungen aus dem Dienste des stehenden Heeres, häuslicher Verhältnisse wegen, nur zu einem bestimmten Termine eingereicht werden dürfen. Dieser Termin wird hierdurch auf die erste Hälfte des Monats Juny festgesetzt, während welches Zeitraums die Königl. Landrath-Aemter die diesfälligen Nachweisungen

bei Uns einzureichen haben, damit solche, wenn die Verhältnisse sich dazu eignen, zur rechten Zeit Unserer Seits den betreffenden Militairbehörden vorgelegt werden können.

Die Reclamations-Nachweisungen sind für jedes Regiment besonders anzufertigen, darin die Gründe, durch welche eine vorzeitige Entlassung motivirt wird, anzugeben und solche wie zeither in duplo Uns einzureichen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen werden außer diesem Termine, Reclamations-Gesuche von Uns angenommen und bevorwortend weiter befördert werden. Liegnitz, den 13. Februar 1832.

---

No. 23. Wegen Verlegung der diesjährigen Jahrmärkte der Stadt Rothenburg a. O. I. G. No. 587.

Die für die Stadt Rothenburg a. O. in dem diesjährigen Kalender festgesetzten Jahrmarkts-Termine sind aus bewegenden Gründen

auf den 4ten April,
4ten July,
12ten September, und
19ten December d. J.

verlegt worden, wovon das handeltreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Liegnitz, den 19. Februar 1832.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einreichung der Successions-Berichte im Glogauschen Kreise.

Sämmtliche Gerichts-Behörden der von mir respizirten ersten und zweiten landräthlichen Route des Glogauschen Kreises; nämlich zu Obisch, Groß- und Klein-Schwein, Suckau, Kummernick, Tarnau, Hochkirch, Gräditz, Kreidelwitz, Altwasser, Rettkau, Gramschütz, Burkau, Weisholz, Tschirnitz, Rietschütz, Leschkowitz, Kottwitz, Katschütz, Pürschen, Würchland, Putschlau, Wetschütz, Mülchau, Drogelwitz, Golgowitz, Mohnau, Hermsdorf, Klein-Kauer, Bansau, Töppendorf, Zauche, Arnsdorf, Musternick, Gusitz, Trebitsch, Polckwitz, Kunzendorf, Neudeck, Greif, Tham, Wiesau, Andersdorf, Hüneren, Jakobskirch, Klein-Logisch und Modlau; — fordere ich auf, nach der hohen Verfügung vom 6. December v. J., die Successions-Berichte in vorgeschriebener Form und Vollständigkeit, baldigst an mich einzusenden.

Nieder-Polckwitz, den 14. Februar 1832.

Der Kreis-Justiz-Rath Kern.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Zum Andenken an die, im Jahr 1830. statt gefundene Feier des 300jährigen Jubiläums der Uebergabe der Augsburgschen Confession, hat die evangelische Kirchgemeinde zu Seifersdorf, Bunzlauschen Kreises, einen neuen Altar gebaut und die diesfälligen Kosten, im Betrage von 200 Rthlr., ganz

allein zusammen gebracht. Zur Bekleidung des Altars und der Kanzel, hat ein, am Tage der Einweihung gehaltener Opfergang die Summe von 31 Rthlr. 20 Sgr. gewährt. Außerdem sind an Geschenken zur würdigen Ausschmückung des Altars von dem Wundarzte Schindler zu Lauban ein werthvolles Kruzifix und von einigen Frauen in Seifersdorf künstliche Blumen in antiken Näpfen geschenkt worden.

Wir thun dieses, sich solchergestalt kund gethanen religiösen Sinnes um so mehr einer ehrender Erwähnung, als die genannte Gemeinde erst im Jahr 1829. zum Bau einer neuen Sakristei, wozu ihr ein Geschenk von 100 Rthlr. verehrt wurde, 200 Rthlr. beigetragen hat.

Liegnitz, den 31. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Verdienstliches.

Es haben 13 Confirmanden des vorigen Jahres der evangelischen Kirche zu Kesselsdorf, Löwenbergschen Kreises, zum Andenken an den Tag ihrer Confirmation, eine schöne Altar-Bibel, so wie einige andere Confirmanden ein Begräbniß-Buch für die Sakristei zum Geschenk gemacht, und dadurch ihren religiösen Wohlthätigkeits-Sinn lobenswerth bethätigt.

Liegnitz, den 7. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Patentirung.

Dem Ober-Landesgerichts-Rath Moritz Bachmann zu Paderborn ist unterm 21. Januar 1832. ein Patent

auf den von demselben durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Authodegraphen, oder eine Maschine zu Verzeichnung einer mit ihr durchlaufenen Bahn mit allen Winkeln und Krümmungen im verkleinerten Maaßstabe, und in Verbindung mit einer Maschine zur Verzeichnung der Abweichungen der Bahn von der Horizontal-Ebene im Profil, in beliebig gewähltem Maaßstabe, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

gültig für den Zeitraum von acht hintereinander folgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie ertheilt worden.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 9. und eine besondere Beilage.)

# Außerordentliche Beilage

zu No. 9. des Amts-Blattes

der

# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

---

## Allerhöchste Cabinetsordre

vom 5ten Februar 1832,

enthaltend die Bestätigung der Instruction über das, in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

---

Die Erfahrungen, welche über die asiatische Cholera, seit ihrer Erscheinung, in den betroffenen Provinzen der Monarchie gesammelt sind, haben zu Resultaten geführt, die theils eine Aufhebung, theils eine erweiterte Beschränkung der Maaßregeln begründen, welche vor und bei dem Ausbruche der Krankheit eingeleitet, und unter mehrern, später verfügten Modificationen bisher in Anwendung gebracht worden sind. Ich habe in Folge dieser Erfahrungen durch die von Mir angeordnete Immediat-Commission über das fernerhin zu beobachtende Verfahren diejenige Instruction ausarbeiten lassen und genehmigt, welche das Staats-Ministerium anliegend empfängt, und Ich will, daß, abgesehen von allen entgegenstehenden Ansichten der Aerzte über die zur Zeit noch unerforschte Natur der Krankheit, den Vorschriften dieser unterm 31sten v. M. von dem Chef der Immediat-Commission vollzogenen Instruction von Seiten sämmtlicher Behörden und aller Einwohner des Staats pünktlich und bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung nachgelebt werde, weshalb Ich hierdurch noch besonders festsetze:

1) Wider öffentliche Beamte, welche bei Ausführung und Anwendung der Instruction den Anordnungen derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit entgegen handeln, wird nach den wegen Uebertretung der Amtspflichten vorgeschriebenen Untersuchungs-Formen und Strafbestimmungen verfahren.
2) Einschwärzungen von Gegenständen, deren Einfuhr aus dem Auslande durch §. 23. der Instruction untersagt ist, werden nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 111. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818 bestraft.

3) Anderweitige Vergehungen gegen die Festsetzungen der Instruction sollen als Uebertretung eines Polizei-Gesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, und in der Regel mit einer Geldbuße von 10 Rthlr. oder 14tägigem Gefängnisse geahndet, diese Strafe insonderheit auch auf denjenigen angewendet werden, der im Falle des §. 9. der Instruction von seinem Aufenthaltsorte ohne Paß oder Legitimationskarte abreist, und zu solchen Personen gehört, denen der Paß oder die Legitimationskarte nicht ertheilt werden dürfte.

4) Ausnahmen von dieser Regel (No. 3.) finden Statt, und es soll eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr. oder Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Wochen gegen diejenigen erkannt werden, welche die im §. 5. angeordnete Anzeige eines Krankheits- oder Todesfalls unterlassen, wenn ihnen bekannt war, daß der Kranke an der asiatischen Cholera gelitten, gegen diejenigen, die mit Verletzung einer, von der Behörde angeordneten Kranken-Isolirung den Vorschriften der §§. 13. 14. zuwider handeln, und gegen den Schiffer, der die im §. 24. angeordnete Anzeige vom Ausbruche der asiatischen Cholera auf seinem Schiff unterläßt, die Quarantaine verletzt, oder sonst die Vorschriften in den §§. 29. 30. übertritt.

Die von Mir genehmigten Ministerial-Erlasse vom 5ten April und 1sten Junius v. J., die nachträglichen Bestimmungen der Immediat-Commission vom 5ten und 22sten August, 12ten September, 7ten, 16ten und 25sten October v. J., so wie Meine wegen der Legitimations-Karten ergangene Ordre vom 6ten Juni v. J. und die darauf bezügliche Ministerial-Verfügung von demselben Tage, werden, in so weit sie in die Instruction vom 31sten v. M. nicht ausdrücklich wieder aufgenommen sind, aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, gegenwärtigen Erlaß nebst der Instruction und deren Beilage durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5ten Februar 1832.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

---

# Instruction

über

## das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

---

Orts- und Kreis-Commissionen.

§. 1. Da die Natur der Cholera, die Ursachen ihrer Erscheinung und die Wege ihrer Verbreitung noch immer nicht genügend haben erforscht werden können, so

sind, in allen Theilen der Monarchie für den besorglichen Fall des Eintritts oder der Wiederkehr dieser Krankheit, vorbereitende Anstalten einzurichten und zu unterhalten, um, wo das Bedürfniß eintritt, sogleich in Thätigkeit gesetzt werden zu können.

Wo daher nicht schon Sanitäts-Commissionen zu diesem Zweck organisirt sind, sind solche überall sogleich und zwar:

a. in allen zu keinem landräthlichen Kreise gehörigen Städten,
b. in allen landräthlichen Kreisen

besondere Sanitäts-Commissionen in dem Maaße zu bilden, daß das dazu zu wählende Personal unverzüglich in Wirksamkeit treten kann, sobald solches nach verständigem Ermessen der betreffenden Verwaltungs-Behörde nöthig wird. Sowohl die schon bestehenden als die noch zu bildenden Sanitäts-Commissionen, bleiben fortdauernd organisirt, bis sie durch eine allgemeine Verordnung wieder aufgehoben werden.

Diese Commissionen bestehen in den ad a. bezeichneten Städten:

aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Ortspolizei-Behörde;
wo dieselbe nicht zugleich die Ortsverwaltungs-Behörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letztern;
aus einem oder mehreren von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Aerzten;
aus mindestens drei von den Vertretern der Commune (Stadtverordneten oder Gemeinde-Rath), zu erwählenden angesehenen Einwohnern der Stadt;
in Garnisonorten aber außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu bestimmenden Offizieren.

In den ad b. gedachten Kreisen bestehen sie aus dem den Vorsitz führenden Landrath oder Verwalter des landräthlichen Amtes, dem Kreis-Physikus und mehreren auf dem Kreistage zu erwählenden Eingesessenen des Kreises.

§. 2. In den Kreisen müssen für die einzelnen Ortschaften, von denen jedoch nach dem Ermessen des Landraths mehrere zu einem Bezirk vereinigt werden können, ähnliche besondere Orts- oder Bezirks-Commissionen, welche der Kreis-Commission untergeordnet sind, gebildet werden und zwar in den Städten, durch die Orts-Verwaltungs-Behörden, auf dem Lande durch die Landräthe. Die Vorstände der Polizei-Verwaltung gehören von selbst zu diesen Commissionen; auch gebühret selbigen in den Städten der Vorsitz. Ob in größeren Städten, mögen sie nun zu einem Kreise gehören oder nicht, außer der Ortssanitäts-Commission noch besondere Special- (Schutz- oder Revier-) Commissionen zu bilden, hängt von der Ortsverwaltungs-Behörde ab. Diese Special-Commissionen, zu deren jeder wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Communal-Beamter und mehrere von den Vertretern der Commune zu erwählende Mitglieder der Bürgerschaft gehören müssen, sind der Orts-Commission unter- Bezirks- und Revier-Commissionen

geordnet. Wo das Personal nicht zureicht, können dieselben Aerzte und Beamten gleichzeitig bei mehreren Commissionen angestellt werden.

Obliegenheiten der Commissionen, so lange die Krankheit entfernt ist.

§. 3. Dem vorsichtigen und verständigen Ermessen der Verwaltungs-Behörden, ist es nach §. 1. überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die vorbereitenden Einleitungen zu den für den Ausbruch der Cholera erforderlichen Anstalten an jedem Ort zu beginnen und zu diesem Zweck die Sanitäts-Commissionen in Wirksamkeit zu setzen sind, so wie sie auch, bei größerer Annäherung der Gefahr zu bestimmen haben (§. 4.) wann diese vorbereiteten Veranstaltungen, immer in möglichst zu beschränkendem, die Verhältnisse des Orts berücksichtigendem Maaße, in Thätigkeit gesetzt werden müssen. In der ersten Periode beschränkt sich die Wirksamkeit der Sanitäts-Commissionen hauptsächlich darauf:

daß dieselben auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, im Allgemeinen wachen;

alle Ursachen, welche die Empfänglichkeit für die Krankheit vermehren, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, Mangel an geräumigen Wohnungen, reiner Luft, gesunden Nahrungsmitteln und warmer Bekleidung gehört, möglichst entfernen;

das Publikum über die Symptome der Krankheit und das bei deren Ausbruch zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung belehren,

die für den Fall des Ausbruchs der Krankheit erforderlichen Heil- und Verpflegungs-Anstalten ermitteln und deren Einrichtung vorbereiten und

die Polizei-Behörden überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung der Krankheit betreffenden Angelegenheiten unterstützen.

Da, wo die erforderlichen Vorbereitungen Communal-Mittel in Anspruch nehmen, haben die Sanitäts-Commissionen sich darüber mit der Communal-Behörde zu vernehmen, und ihr die nach den Local-Verhältnissen zweckmäßigste Erledigung derselben anheim zu geben, wenn diese sich aber hierbei säumig bezeigen sollten, unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

Obliegenheiten der Commission bei Annäherung der Krankheit.

§. 4. Bei größerer Annäherung der Gefahr werden die Sanitäts-Commissionen nicht nur im Allgemeinen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des Gesundheitszustandes verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, selbstständig in den Grenzen der Local-Polizei-Gewalt, die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Anordnungen zu treffen, namentlich aber, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener und gehörig vertheilter Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern rc. schleunigst zu vollenden, ferner für besondere Begräbnißplätze, falls solche nach den unten folgenden Bestimmungen überhaupt nöthig seyn möchten, zu sorgen.

Fortsetzung.

§. 5. Sobald der im §. 4. gedachte Fall eingetreten und durch die Orts-Commission zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, sind alle Familienhäupter, Haus-

wirthe und Medizinal-Personen schuldig, von jedem in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden, der Cholera verdächtigen oder auch nur plötzlich eingetretenen Erkrankungs- oder Todesfalle, der betreffenden Revier-, Orts- oder Bezirks-Commission ungesäumt, schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, und diese muß alsdann den Fall durch den Commissionsarzt oder eine andere Medizinal-Person, wo es irgend möglich ist, näher untersuchen lassen.

Die Beerdigung des Todten darf in einem solchen Falle nur auf die schriftliche Erlaubniß des Arztes erfolgen. Konnte eine ärztliche Untersuchung nicht statt finden, so ist zur Beerdigung die Erlaubniß des Ortsvorstehers erforderlich.

Auch müssen sich alsdann alle Sanitäts-Commissionen, deren Mitglieder an einem Orte wohnen, täglich, die übrigen aber wenigstens zweimal wöchentlich, zu einer bestimmten Zeit zu etwa nöthigen Berathungen versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde, mithin die städtischen Special-Commissionen der Orts-Commission, die Orts- und Bezirks-Commissionen in den landräthlichen Kreisen der Kreis-Commission und diese, so wie die unmittelbaren städtischen Sanitäts-Commissionen wieder der Provinzial-Regierung, letztere aber dem Ober-Präsidenten Bericht über den Gesundheitszustand erstatten.

§. 6. Außer den Gesundheits-Commissionen sind bei Annäherung der Gefahr eines Ausbruchs der Cholera nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde in den Städten auch Schutzvereine zu organisiren, welche unter besonderen dazu bestellten Vorstehern die Verpflichtung übernehmen, die Sanitäts-Commissionen und Polizei-Behörden nach näherer Anweisung derselben, in deren Bemühungen für die Erhaltung des Gesundheitszustandes zu unterstützen, überhaupt auf Ausführung der sanitätspolizeilichen Vorschriften, während der Dauer der Gefahr, und noch mehr nach dem Ausbruch der Krankheit zu wachen, auch sich den zu diesem Behufe erforderlichen Dienstleistungen, soweit sie nicht mit einem unmittelbaren Verkehr mit Kranken verbunden, oder nicht auf andere Weise zweckmäßig zu beschaffen sind, zu unterziehen, wenn die Sanitäts-Commission in Uebereinstimmung der Ortsverwaltungs-Behörde solches für nöthig hält. Der Vorsteher des Schutzvereins wird durch seine desfallsige Ernennung zugleich Mitglied der Orts-Sanitäts-Commission. Schutzvereine.

Wo mehrere besondere Revier-(Schutz-) Commissionen existiren, ist auch der Schutzverein in Abtheilungen zu theilen und jeder Revier-Commission ein Abtheilungsvorsteher, welcher allenfalls auch bei mehreren derselben zugleich fungiren kann, beizugeben.

Die Wahl und Zahl der Mitglieder der Schutzvereine und deren Vorsteher bleibt den Orts-Obrigkeiten überlassen, sie dürfen aber dabei nur auf solche Ortseinwohner Rücksicht nehmen, welche das Amt nicht gegen Entgelt, sondern aus reinem Bürgersinn übernehmen und deren Persönlichkeit dafür Bürgschaft leistet.

§. 7. Auf die erste Nachricht davon, daß Jemand im Orte an der asiatischen Cholera erkrankt oder verstorben sey, hat die betreffende Revier- Orts- oder Be- Obliegenheiten der Commissionen bei

dem Ausbruch der Cholera.

zirks-Commission, daß wirkliche Daseyn der Krankheit durch ihren Arzt konstatiren zu lassen, und wenn das Gutachten desselben die Nachricht bestätigt, außer den übrigen und nach den unten folgenden Bestimmungen zu ergreifenden Maaßregeln unverzüglich davon ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde und der Provinzial-Regierung, Anzeige zu machen; auch Abschrift derselben an den Ober-Präsidenten einzusenden, und die Bewohner des Orts davon in Kenntniß zu setzen.

Sobald dem ersten Erkrankungsfalle ein zweiter oder wohl gar ein dritter nachfolgt, sind die Sanitäts-Commissionen schuldig, außer den erneuerten Berichten an die vorgesetzten Behörden, auch den benachbarten Sanitäts-Commissionen schleunigst auf geeignete Weise von der Erscheinung der Krankheit Nachricht zu geben, die Ober-Präsidenten und Provinzial-Regierungen aber verpflichtet, selbige durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Journalführung und Bericht-Erstattung während der Dauer der Krankheit.

§. 8. Von dem ersten, als Cholera konstatirten Erkrankungs- oder Todesfalle an, hat die Sanitäts-Commission Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Locale zu jeder Zeit wenigstens ein Mitglied anwesend sey, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen. Auch ist durch den Arzt der Commission ein Journal über alle Cholerakranke zu führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt werde, und wann er genesen oder verstorben sey.

Auch ist darin täglich die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, ingleichen der genesenen und verstorbenen summarisch anzugeben, auch die Witterung zu vermerken, und wöchentlich zweimal ein solcher summarischer Extract an die Provinzial-Regierung einzusenden und zwar von den Commissionen, welche unmittelbar unter derselben stehen, direct, sonst aber durch die nächst vorgesetzte Orts- oder Kreis-Commission.

Wirkungen der Erklärung, daß ein Ort angesteckt sey und Dauer derselben.

§. 9. Mit dem nach §. 7. konstatirten Daseyn der Cholera an einem Ort tritt dieser in die Categorie der inficirten, und bleibt darin, bis nach der Beerdigung oder der vollständigen Genesung des letzten Kranken 10 volle Tage verstrichen, und alle vorgeschriebenen Reinigungen bewirkt sind, ohne daß sich ein neuer Erkrankungsfall ereignet hätte.

Während dieses Zeitraums dürfen überhaupt an solchen Orten nur solche Reisepässe und Legitimationskarten ausgegeben werden, in denen das Daseyn der Cholera am Orte gewissenhaft angegeben ist, und auch diese nur an solche Personen, denen die betreffende Revier- Orts- oder Bezirks-Commission bescheinigt hat, daß sie jetzt noch gesund auch soweit der Commission es bekannt ist, in den letzten 5 Tagen mit keinem Cholerakranken in irgend einem unmittelbaren Verkehr gewesen sind, oder in einem Hause gewohnt haben, worin während dieser Zeit Cholerakranke sich befanden.

*Verhütung ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen.*

§. 10. Während des Bestehens der Krankheit an einem Orte, haben die Sanitäts-Commissionen alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einen engen Raum, möglichst zu verhüten. Breitet sich die Krankheit erheblich aus, so können die Orts-Commissionen nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und andern Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, ingleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modificationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

*Bestimmungen über die Schulen.*

§. 11. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, den Schulbesuch betreffend, in keinem von der Cholera inficirten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitäts-Commissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und die Ueberfüllung vermieden werde.

*Behandlung der Kranken*
*a) im Allgemeinen*

§. 12. Bei der Behandlung der Cholerakranken kommt es vor allem darauf an, ihnen die schleunigste und zugleich dauernd wirksamste Hülfe zu gewähren.

Die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer zu diesem Zwecke eingerichteten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hängt hauptsächlich von dem Krankheits-Zustande, der Beschaffenheit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, ingleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab; doch darf in der Regel kein Kranker wider den Willen des Familienhaupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der betreffenden Revier- oder Orts-Commission geschehen, welche übrigens jedenfalls im Voraus dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche, und jedes Aufsehen vermeidende Weise, durch besondere, zu diesem Behufe anzustellende, mit den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bekannt zu machende, und nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäfts zu desinficirende Personen, bewirkt werde. Wie diese und alle im Verfolg dieser Instruktion nach vorgeschriebenen Desinfectionen zu bewirken sind, ist in der beiliegenden Anweisung bestimmt.

*b) wenn der Kranke in seiner Wohnung bleibt.*

§. 13. Will und kann der Kranke in seiner Wohnung bleiben, so hängt auch die Wahl des Arztes insofern von ihm und seinen Angehörigen ab, als er überhaupt die Kosten seiner Krankenpflege selbst zu tragen im Stande ist; der Commissionsarzt ist aber jedenfalls befugt und verpflichtet, die Befolgung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften zu kontrolliren, wofür übrigens aber auch der behandelnde Arzt verantwortlich bleibt. Letzterem liegt zugleich ob, die Orts- (oder Revier) Sanitäts-Commission unverzüglich von dem Krankheitsfall zu benachrichtigen, damit diese die im §. 14. bestimmte Anordnung treffen kann.

Fortsetzung, Absonderung der Kranken.

§. 14. Diese Anordnungen haben den Schutz und die Sicherstellung der übrigen Bewohner des Hauses und der Nachbarschaft zum Zwecke, und bestehen:

a) in der Absonderung des Kranken von seiner nächsten Umgebung,

b) in dem anzuwendenden Reinigungs-Verfahren.

Da in vielen Fällen die Erfahrung gemacht worden ist, daß an Orten, wo zu einer schleunigen und sorgfältigen Absperrung des ganzen Hauses geschritten ward, in welchem der erste Erkrankungsfall sich ereignete, die Krankheit sich nicht weiter verbreitet hat, so werden die Sanitäts-Commissionen wohl thun, solche Absperrungen da, wo sie mit keinen besondern Schwierigkeiten verknüpft seyn sollten, in den ersten Erkrankungsfällen versuchsweise zu unternehmen. Es wird solches namentlich auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich seyn. Außerdem aber und überall, wo eine Unterdrückung der Krankheit gleich bei ihrem Entstehen nicht hat gelingen wollen, ist die Absonderung des Kranken weder auf das ganze Haus noch unbedingt auf ganze Wohnungen auszudehnen. Vielmehr kann solche auf einen Theil der letztern beschränkt werden, sobald dieser die nöthigen Bedingungen erfüllt. Dies ist allenthalben der Fall, wo der zu isolirende Theil des Hauses oder auch nur einer Wohnung so beschaffen ist, daß er von den übrigen in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und also einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang besitzt oder sogleich erhalten kann. In vielen Fällen, wo die Localität an sich die Beschaffung eines solchen isolirten Raumes nicht zulässig macht, wird solches durch freiwillige zeitige Entfernung oder Ausmiethung einzelner Personen bewirkt werden können.

Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede unmittelbare Communication mit denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach Außen sicher dadurch verhindert wird.

Die übrigen mit dem Kranken nicht zugleich abgesonderten Bewohner des Hauses, die zu dem Hausstande des Kranken gehören, so wie alle andere Personen, welche bis dahin mit demselben in Verbindung gekommen sind, müssen sowohl hinsichtlich ihrer Personen als auch ihrer Kleider vorschriftsmäßig desinficirt werden, wonach ihnen der freie Verkehr mit Andern ohne Weiteres zu verstatten ist.

Den Orts- (oder Revier-) Sanitäts-Commissionen liegt die Ausführung und Aufrechthaltung dieser Maaßregeln zunächst ob; die Mittel, welche sie dazu anwenden wollen, bleiben ihrem Ermessen, unter billiger und humaner Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse überlassen. Die Ortspolizei-Behörde hat außerdem die Ausführung aller dieser Schutzmaaßregeln zu controlliren.

Wenn während der Dauer der Absonderung des Krankenzimmers jemand von den mit dem Kranken isolirten Personen die Wohnung aus triftigen Gründen verlassen muß, so darf dies nur mit Vorwissen und unter Genehmigung der

Sanitäts-Commission oder eines von ihr Beauftragten geschehen, welchem dann die Veranlassung zu der erforderlichen Desinfection des austretenden Individuums obliegt, ehe demselben der freie Verkehr gestattet werden kann. Gleiches gilt von der Zulassung aller derer, welche in dringenden Geschäften, oder aus andern persönlichen Interessen den Cholerakranken oder die ihn umgebenden Personen in der abgesperrten Wohnung aufzusuchen und mit ihnen in Communication zu treten, genöthigt sind. Nur die den Kranken besuchenden Aerzte und Geistlichen sind zu jeder Zeit, ohne vorherige Genehmigung der Sanitäts-Commission, so wie die Mitglieder der Commission selbst, welche von Amtswegen in der Krankenwohnung zu thun haben, sowohl zum Eintritt in dieselbe als zu der ungehinderten Entfernung aus derselben befugt, und nur auf ihre Amtspflicht verbunden, unmittelbar nach jedem solchen Besuch sich und ihre Kleider vorschriftsmäßig zu reinigen.

Die Absonderung der Krankenwohnung dauert so lange, als der Kranke sich darin befindet, und bis nach seiner Entfernung daraus oder nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung, die Reinigung sowohl seiner als aller mit ihm abgesondert gewesenen Personen, auch die der Wohnung und der Effecten vollständig und gründlich unter amtlicher Aufsicht bewirkt werden ist.

§. 15. Kann der Kranke dagegen in seiner Wohnung nicht bleiben, und wird derselbe nach §. 12. Behufs seiner Behandlung in eine Heilanstalt gebracht; so unterliegen alle Personen, welche mit ihm seit seiner Erkrankung in näherer Verbindung gestanden, z. B. ihm die vorläufige Hülfe geleistet haben, so wie die von ihm seitdem bewohnten Räume und gebrauchten Effecten, nur einer gründlichen Reinigung und Desinfection, ehe den Ersteren der freie Verkehr mit andern Personen verstattet werden kann, oder die letztern zur anderweitigen Benutzung, frei gegeben werden dürfen.

c) wenn der Kranke in das Hospital gebracht wird.

§. 16. Die in den voranstehenden §. §. 14. und 15. verordneten Desinfectionen der Personen, ihrer Effecten rc., können zwar an Ort und Stelle und sogleich durch den Schutz-Commissionsarzt oder unter Aufsicht eines Deputirten der Schutz-Commission, von einem andern Sachverständigen vollführt werden; es wird aber am zweckmäßigsten seyn, an jedem Orte, wo es nur immer ausführbar ist, ein oder mehrere Desinfections-Büreaus zu organisiren und besondere Desinfections-Commissionen unter der Leitung eines Polizei- oder Communal-Beamten, und unter der Mitwirkung eines Apothekers oder sonstigen Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dieses Geschäft auf jedesmaliges Erfordern der Sanitäts-Commission, theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Localien vollführt wird. Die Kosten des Desinfectionsverfahrens werden lediglich von der Commune getragen.

Desinfections-Anstalten.

§. 17. Dafür, daß es den Bewohnern isolirter Räume an den nöthigen Bedürfnissen nicht fehle, hat die betreffende Sanitäts-Commission zu sorgen und solche Einrichtungen zu treffen, daß sie von diesen Bedürfnissen regelmäßig un-

Verpflegung abgesonderter Personen.

terrichtet wird. Jede unmittelbare Berührung zwischen den Abgesonderten und denen, welche ihnen ihre Bedürfnisse zutragen, ist jedoch zu vermeiden.

Fehlt es den Isolirten an den nöthigen Geldmitteln, so hat die Commune denselben die nothwendigen Lebensbedürfnisse, mit Einschluß der Arzneien vorschußweise, und im Fall wirklicher Armuth unentgeldlich zu liefern.

Die etwanige nähere Erörterung darüber, ist jedenfalls bis nach Aufhebung der getroffenen polizeilichen Maaßregeln auszusetzen.

Behandlung der Leichen; Entfernung der Angehörigen.

§. 18. Die Leichname der in Privat-Wohnungen an der Cholera Verstorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes statt gefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach der Desinfections-Instruction zu behandeln.

Jede desfallsige Anordnung des Commissionsarztes muß pünktlich befolgt werden. Die mit dem Verstorbenen in Gemeinschaft gewesenen Angehörigen, müssen gleich nach dem erfolgten Tode aus dem Krankenzimmer entfernt und nöthigenfalls bis nach dessen gänzlicher Reinigung anderweitig untergebracht werden.

Beerdigung der Todten.

§. 19. Die Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen, darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Zeit nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der frühern Beerdigung pflichtmäßig bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der von den Sanitäts-Commissionen vorzuschreibenden Vorsichtsmaaßregeln, in der Regel nach eingetretener Dunkelheit und erfolgt auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, sofern dieselben entweder außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen desselben liegen. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Orts- oder Kreis-Sanitäts-Commissionen im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den etwa vorhandenen verschiedenen Religions-Partheien und für ihre Einweihung nach dem Ritus der betreffenden Confession sorgen. Die Särge müssen verpicht werden und die Gräber, wo möglich, eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten. Für diejenigen Personen, welche die Leichen behandeln und einsargen, gelten dieselben Vorschriften, wie für diejenigen, welche mit Cholerakranken in Gemeinschaft gestanden haben.

Besondere Anstalten in den Hospitälern.

§. 20. In den Krankenanstalten müssen die Kranken, sobald sie für genesen erklärt, und der vollständigen Reinigung ihrer Personen und Effecten unterworfen worden sind, noch auf mehrere Tage in einen von den Krankenzimmern abgesonderten Raum gebracht und daselbst vor ihrer gänzlichen Entlassung beobachtet werden.

Die Krankenanstalten sind, wie sich von selbst versteht, nach der Aufnahme des ersten Cholerakranken zu sperren, und sodann erst nach völliger Räumung und demnächstiger Reinigung und Desinfection aller Räume und Utensilien, wieder zu entsperren.

Reiseverkehr im Inlande.

§. 21. Hinsichtlich des Reiseverkehrs im Inlande bleibt es zwar im Uebrigen bei den Bestimmungen des allgemeinen Paß-Edicts vom 22sten Juni 1817, doch werden für diejenigen Provinzen, in welchen die Cholera entweder zum

Ausbruch gekommen ist, oder welche von derselben nahe bedroht sind, mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 9., für jetzt folgende Modificationen angeordnet:

1) In den Pässen muß der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts angegeben, und wenn letzterer zu den inficirten Orten gehört, zugleich erwähnt seyn, daß der Paßinhaber vor seiner Abreise den im §. 9. erwähnten Nachweis geführt habe.
2) Wer nicht paßpflichtig ist und eine Reise unternehmen will, auf welcher er eine oder mehrere Nächte außerhalb seines Wohnorts zubringt, muß, sofern er auf der Reise gesunde Orte berührt, mit einer von der Ortspolizeibehörde unentgeldlich auszustellenden Legitimationskarte versehen seyn, in welcher der Name, Stand, Wohnort und das Alter des Inhabers, ingleichen der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts anzugeben, und in inficirten Orten zugleich die Führung des im §. 9. vorgeschriebenen Nachweises zu erwähnen ist.
3) Oeffentliche Beamte jeder Art, welche sich auf Dienstreisen befinden, ingleichen commandirte Militair-Personen und ganze Militair-Commando's bedürfen keiner Legitimationskarten, sondern nur ihrer Dienstordre oder Marschroute, und auch diese ist bei solchen Beamten, zu deren gewöhnliche Dienstverrichtungen Reisen in gewissen Bezirken gehören, z. B. Landräthe, Kreis-Physiker, Grenzbeamten, Gendarmen, Postschirrmeister und Postillons, innerhalb dieser Bezirke, nicht erforderlich.
4) Pässe, wenn sie in sanitätspolizeilicher Hinsicht Gültigkeit behalten sollen, desgleichen die ad 2. gedachten Legitimationskarten, müssen an jedem Orte, wo der Reisende übernachtet, von der Ortspolizei-Behörde unter Angabe des Gesundheitszustandes visirt werden, und das Visa ist an inficirten Orten nur dann zu ertheilen, wenn der Reisende sich in einem cholerafreien Hause aufgehalten hat, und soviel bekannt, nicht mit Cholerakranken in Communikation gewesen ist, oder wenn nachher (nach dem Aufenthalt in einem inficirten Hause) fünf Tage verstrichen sind.
5) Denjenigen, welche weder mit einem solchergestalt eingerichteten Paß oder einer solchen Legitimationskarte versehen sind, sich auch nicht in dem sub No. 3. angegebenen Falle befinden, kann in jedem gesunden Orte der Aufenthalt verweigert werden.

Dem Ministerio des Innern und der Polizei bleibt die nähere Bestimmung überlassen, wann und in welchen Provinzen oder Landestheilen diese Modificationen der allgemeinen Paß-Gesetzgebung eingeführt werden, oder wieder aufhören sollen.

§. 22. Hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande, werden zwar nach den Umständen besondere Bestimmungen für die Zukunft noch vorbehalten; für jetzt aber wird darüber noch Folgendes verordnet: Reiseverkehr mit dem Auslande.

1) Alle über die Landesgrenzen, aus Ländern, in denen die Cholera herrscht, unmittelbar eingehende Personen, müssen nicht nur mit gehörigen Ein-

gangspässen, nach Maaßgabe des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817, versehen seyn, sondern sich auch durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie aus gesunden Orten kommen, oder wenigstens in den letzten fünf Tagen ihrer Reise sich an gesunden Orten aufgehalten haben. In Hinsicht der über See ankommenden Personen genügt dasjenige, was in den §§. 29. und 30. angeordnet ist.

2) Bei Reisenden aus angesteckten Ländern, welche unmittelbar vor ihrem Eintritt ins Land durch Nachbarstaaten gekommen sind, in denen die Cholera noch nicht herrscht, und welche an ihren Grenzen ein gleiches Sicherungsverfahren angeordnet haben, soll für ihre Zulassung der Nachweis, daß sie daselbst die dieserhalb gemachten Anforderungen erfüllt haben, genügen, so fern ihre Pässe übrigens in Ordnung sind.

3) Für den unmittelbaren nachbarlichen Grenzverkehr genügt, in sanitäts-polizeilicher Hinsicht, die sichere persönliche Kunde der diesseitigen Grenz-Polizeibehörde, und der Ausweis des grenznachbarlichen Ortsvorstandes über den dortigen Gesundheitszustand.

4) Allen Personen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht zu entsprechen vermögen, ist der Eingang in das Land ganz untersagt.

5) Bei weiterer Fortsetzung der Reise gelten hinsichtlich der Ausländer dieselben Vorschriften, welche in §. 21. hinsichtlich der Inländer gegeben sind.

Waarenverkehr.

§. 23. Da die bisherigen Erfahrungen nicht ergeben haben, daß durch Waaren, Briefe und Gelder eine Verschleppung der Krankheit veranlaßt worden, so unterliegt der Waarenverkehr, unter der im §. 27. gemachten Ausnahme, so wenig an den Grenzen, als im Innern des Staats, einer Beschränkung. Da jedoch mit der ferneren Benutzung von Kleidungsstücken, Betten und ähnlichen Gegenständen, welche zum unmittelbaren Gebrauch von Cholerakranken gedient haben, so lange Gefahr verbunden ist, bis solche vollständig gereinigt und desinficirt worden, so wird die Einbringung von bereits gebrauchten Betten und getragenen Kleidungsstücken, desgleichen von Lumpen, als Handelsartikel aus Ländern, in denen die Cholera herrscht oder innerhalb der letzten 2 Monate geherrscht hat, ganz untersagt. Gegenstände dieser Art, welche die nach den vorstehenden Bestimmungen zuzulassenden Reisenden zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauch bei sich führen, sind aber zum Eingange gestattet.

Für das Innere des Landes wird bestimmt, daß alle Gegenstände, welche mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, nicht eher wieder in den Verkehr kommen, oder von einem Orte zum andern versandt werden dürfen, bis die Reinigung, nach Anleitung der Desinfections-Instruction, erfolgt ist; dafür, daß dies ordnungsmäßig geschieht, sind die Sanitäts-Commissionen verantwortlich, und in der Voraussetzung, daß diese ihre Pflichten in dieser Beziehung vollständig erfüllen, wird der Verkehr mit den gedachten Gegenständen im Innern des Landes keinen weitern Beschränkungen unterworfen.

*Bestimmungen für die inländische Schiffahrt.*
*a) im Allgemeinen.*

§. 24. Für die inländische Flußschifffahrt sind auf allen Wasserstraßen an bestimmten, von den Ober-Präsidenten zu bezeichnenden Punkten, genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Orts-Polizeibehörden oder andere geeignete, speciell damit beauftragte Beamte, und wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen.

Jedem inländischen Flußschiffer muß von der Polizei-Behörde seines Abgangsorts ein Gesundheitsschein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft mit verzeichnet wird, und welcher an jedem Revisions-Orte visirt werden muß. Wenn Personen während der Fahrt von dem Fahrzeuge entlassen oder durch andere ersetzt werden, so darf dies nur unter Vorwissen der Polizei-Behörde des Orts, wo die Entlassung oder der Wechsel statt findet, geschehen, und muß von derselben in den Gesundheitsschein unter Beidrückung des Amtssiegels eingetragen und zugleich bescheinigt werden, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande gewesen ist.

*b) In Erkrankungsfällen auf den Schiffen.*

§. 25. Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizei-Behörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten. Von Seiten der gedachten Polizei-Behörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn der Krankheitszustand auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effecten vorschriftsmäßig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Gesundheitsschein attestirt werden muß.

*Nähere Bestimmung über die Gesundheitsscheine der Schiffer.*

§. 26. Die Gesundheitsscheine der Schiffer müssen eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten, wozu sie nach vorstehenden §§. 24. und 25. verpflichtet sind.

*Desinfection der Waaren auf Schiffen.*

§. 27. Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat (§. 25.) befindlichen Waaren, werden am Ausladeorte, soweit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen seyn können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Sanitäts-Commissionen zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern nicht eher verabfolgt werden, bevor sie nicht durch die gedachten Commissionen der vorschriftsmäßigen Desinfection, und zwar in Ermangelung besonderer Locale dazu, auf den Schiffen selbst, unterworfen worden sind. Die Schiffsmannschaft muß sich am Orte der Ausladung ebenfalls einer nochmaligen Reinigung ihrer Personen unterwerfen, und auch das Schiff muß durch Abwaschen, Scheuern, Lüften und Räucherung gereinigt werden. Die Ortspolizei-Behörden haben auf

die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und in allen Fällen, wo es erforderlich ist, die Sanitäts-Commissionen zum sofortigen Einschreiten aufzufordern.

Beobachtungs-Quarantaine der Seeschiffe und der aus dem Auslande kommenden Flußschiffe.

§. 28. Alle über See eingehenden Schiffe werden ohne Ausnahme einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observations-Quarantaine zu erlassen.

Eben so werden die Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

Behandlung derselben nach Beendigung der Quarantaine.

§. 29. Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben, und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken an Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffspapiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft, die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Practik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten.

Hat aber das Schiff Cholerakranke an Bord gehabt, kommt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observations-Quarantaine; so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach §. 25., und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 27., jedoch mit der Maaßgabe zu verfahren, daß eine Desinfection der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals Statt findet.

Ausnahmen für ausländische Flußschiffer.

§. 30. Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschifffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben und ohne im Preußischen Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observations-Quarantaine an den Grenzen nicht angehalten werden.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen; sie sind bei ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observations-Quarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung, mit einer besondern, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden, Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und andern etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne. Berlin, den 31sten Januar 1832.

**Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Commission.**

Der Chef. (gez.) v. Thile I.

Beilage.

# Anweisung
## zum Desinfections-Verfahren.

### I. Mittel zur Desinfection.

Die Mittel, welche den Ansteckungsstoff zu zerstören vermögen, sind verschieden nach der Verschiedenheit der zu reinigenden Gegenstände, und bestehen im Allgemeinen in:

A. Waschungen mit gewissen Flüssigkeiten,
B. Räucherungen und
C. Durchlüften der zu reinigenden Dinge.

A. Zu den Waschungen dienen:

1) Die starke Chlorkalksolution, bestehend aus einer Auflösung von 4 Loth Chlorkalk in einem Quart Wasser, die man von dem Rückstande abgießen kann;
2) die schwache Chlorkalksolution, aus einem Lothe Chlorkalk in einem Quart Wasser aufgelöst und von dem Rückstande abgegossen;
3) scharfe Aschenlauge;
4) Auflösung von weißer und grüner Seife in Wasser.

B. Die Räucherungen werden gemacht:

1) mittelst Chlorgas,
a) man nimmt 9 Theile gepulverten Kochsalzes, 8 Theile gepulverten Braunsteins und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure. Das Pulver des Braunsteins reibt man in einem vertieften Gefäße von Glas, Porzellan oder Steingut, mit dem Kochsalze zusammen und gießt dann die Schwefelsäure nach und nach hinzu, indem man das Gefäß sanft bewegt, oder die Mischung mit einem thönernen Pfeifenstiele oder Glasstabe umrührt,
b) wo nicht große Räume und große Massen mit Chlorgas zu durchräuchern sind, auch wo man Chlorkalk in hinreichender Menge haben kann, ist folgendes Verfahren zu empfehlen: Man vermischt 2 bis 3 Theile concentrirter Salzsäure von 1,150 mit einem Theile Chlorkalk, indem man den letztern nach und nach in ein hinlänglich tiefes Glas oder Gefäß von Porzellan oder Steingut, in welchem die Salzsäure enthalten ist, schüttet und dabei das Gefäß bewegt.

2) Mittelst salpetersaurer Dämpfe. In eine Schaale von Porzellan, Glas oder Steingut, schüttet man ein Theil gepulverten Salpeter, und gießt mit gehöriger Vorsicht nach und nach etwas mehr, als die Hälfte weißer oder nicht sehr braun gefärbter conzentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) hinzu, indem man das Gemisch von Zeit

zu Zeit mit einem Stabe von Glas oder mit einem thönernen Pfeifenstiel umrührt. Die bei diesem Verfahren sich entwickelnden Dämpfe sind von weißer Farbe, und können ohne sonderliche Beschwerde eingeathmet werden. Sollte man sich zum Umrühren eines aus Metall oder Holz bestehenden Stabes bedienen, so würden für die Lungen sehr schädliche schweflichte und salpetrigsaure Dämpfe entstehen.

C. Das Durchlüften geschieht, indem man die zu reinigenden Gegenstände einer freien Zugluft aussetzt.

II. Verfahren bei der Desinfection.

A. Desinfection der Personen.

Diese findet statt:

1) bei den von der Cholera Genesenen;
2) bei den mit den Cholerakranken (in ihren Wohnungen oder in den Heilanstalten) abgesondert gewesenen, den Wärtern und Angehörigen der Kranken, die mit ihnen zusammen geblieben sind;
3) bei denen, die auch nur auf kürzere Zeit zu den Kranken gekommen sind, wie z. B. den Aerzten, Geistlichen, den Mitgliedern der Schutz-Commissionen, so wie bei denjenigen Personen, welche die Wohnung vor der Sperre verlassen wollen, und überhaupt allen, welche mit den Kranken in Verbindung gekommen sind;
4) bei den Cholera-Krankenträgern und Todten-Gräbern;
5) bei denjenigen Personen, welche sich auf Schiffen befinden, auf denen während der Reise (oder während der Observations-Quarantaine) Cholerakranke vorgekommen sind.

Das Verfahren selbst besteht in Folgendem:

ad 1. Personen, welche von der Cholera genesen sind, müssen in Seifwasser gebadet oder wenigstens über den ganzen Körper vollständig abgewaschen werden. Ihre Kleidung muß auf die weiter unten angegebene Weise desinficirt werden.

ad 2. Personen, welche mit den Kranken abgesondert waren, unterliegen demselben Verfahren.

ad 3. Personen, die nur kurze Zeit in der inficirten Wohnung sich aufgehalten haben, müssen, bevor sie dieselbe verlassen, die Hände und das Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser waschen. Hierauf werden die Kleidungsstücke, einschließlich die Kopfbedeckung mit salpetersauren Dämpfen oder bei gehöriger Vorsicht mit Chlorgas einige Minuten lang durchräuchert, wozu ein Loth Salzsäure und ein Quentchen Chlorkalk mehr als hinreichend ist.

ad 4. Die Cholera-Krankenträger und Todtengräber müssen sich nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäftes mit der schwachen Chlorkalk-Solution waschen, worauf ihre Kleidungsstücke, wie sub 3. angegeben, zu durchräuchern sind. Auch müssen dieselben, wenn die Umstände es gestatten, von Zeit zu Zeit ein lauwarmes Seifenbad nehmen.

ad 5. Bei den Personen, die sich auf Schiffen befinden, wo Cholerakranke vorgekommen sind, ist das sub No. 4. angegebene Verfahren zu beobachten.

Anmerkung. Die Leichen von an der Cholera Verstorbenen werden, mit Freilassung des Gesichts, in große Betttücher eingeschlagen, die in eine starke Chlorkalksolution getaucht sind.

## B. Desinfection der Wohnungen.

Die Wohnungen müssen theils, während die Kranken sich in denselben befinden, öfters gereinigt, theils, nachdem die Kranken daraus entfernt sind, gründlich desinficirt werden.

1) Verfahren, während die Kranken sich in den Wohnungen befinden.

In den Zimmern, in welchen Cholerakranke liegen, sind täglich vorzunehmende salpetersaure Räucherungen besonders zu empfehlen. Statt derselben kann man auch Tücher, welche in die starke Chlorkalksolution getaucht sind, im Zimmer aufhängen. Zu demselben Zwecke ist auch folgende Vorrichtung brauchbar: ein aus Latten angefertigter, etwa 6 Fuß langer und 3 Fuß breiter auf Füßen stehender Rahmen wird mit Leinewand überspannt, die alle 2 Stunden mit der starken Chlorkalksolution mittelst eines Borstenpinsels überstrichen wird. Hierdurch wird eine schwache und allmählige Räucherung bewirkt, welche den Lungen nicht beschwerlich ist. Will man dieselbe verstärken, so darf man die Leinewand nur mit dem in Essig getauchten Pinsel überstreichen.

Anmerkung. Rathsam ist es, dergleichen Räucherungen von Zeit zu Zeit auch in den übrigen nicht abgesonderten Räumen der Häuser, in welchen sich Cholerakranke befinden, vorzunehmen. Alle von den Kranken ausgeleerten Materien müssen baldigst fortgeschafft, und die Geschirre, in denen sie enthalten waren, mit der starken Chlorkalksolution ausgespült werden. In Häusern, wo keine Cholerakranke sich befinden, sind indessen solche Räucherungen zwecklos und deshalb zu widerrathen, da sie blos als Desinfections- nicht als Schutz-Mittel dienen können und sollen.

2) Verfahren, nachdem die Kranken aus den Wohnungen entfernt sind.

Solche Wohnungen werden mit den in ihnen befindlichen Meubeln und andern Effecten, bei geschlossenen Thüren und Fenstern, mit Chlorgas stark durchräuchert. (Metallsachen können vorher aus den Wohnungen entfernt oder mit Oel eingerieben werden, da selbst echte Vergoldungen durch Chlorgas anlaufen.) Auf ein Zimmer, welches 20 Fuß tief, 15 Fuß breit und 10 Fuß hoch ist, mithin 3000 Kubikfuß enthält, nimmt man ein Gemenge von 16 Loth Braunstein, 18 Loth Kochsalz und 36 Loth Schwefelsäure.

Nach vollendeter Räucherung wird das Zimmer einige Stunden hindurch dem Zugange der freien Luft ausgesetzt, ehe es zum Aufenthalt von Menschen benutzt werden darf.

Sodann werden Thüren, Fenster, Fußböden und überhaupt alles nicht polirte, lackirte oder gebeizte Holzwerk mit Lauge gescheuert.

Anmerkung. Die Räume in den Schiffen, in denen sich Cholerakranke befinden oder befunden haben, unterliegen demselben Desinfections-Verfahren wie die Wohnungen. Doch sind in letzterm Falle die Chlorräucherungen noch stärker vorzunehmen, und mehrmals, 3 Tage hinter einander, zu wiederholen.

C. Desinfection der Betten, Kleider und sonstigen Effecten, welche mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

1) Betten.

a) Federbetten. Diese werden zuerst einige Stunden hindurch in verschlossenem Raum mit Chlorgas durchräuchert, alsdann aufgeschnitten, die Federn gekesselt und hierauf dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt.

b) Madratzen werden wie die Betten in einer verschlossenen Kammer mit Chlor stark durchräuchert und sodann dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt.

Seegras, Heu, Heckerling u. dgl., wenn solche zum Ausstopfen der Matratze gebraucht worden sind, werden am besten verbrannt. Eben so das Stroh aus den Strohsäcken.

c) Wollene Decken werden in einem verschlossenen Raume stark mit Chlorgas durchräuchert, und hierauf sorgfältig gewaschen oder wo möglich gewalkt.

d) Das Bettzeug muß zuerst in der schwachen Chlorkalksolution, 3 Stunden hindurch, eingeweicht und sodann gewaschen und ausgespült, oder wenigstens mit einer starken Lauge sorgfältig und gründlich gereinigt werden.

2) Kleidungsstücke.

a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche werden wie Bettzeug behandelt.

b) Wollene und baumwollene nicht waschbare Zeuge, Pelzwerk u. dgl., werden in verschlossenem Raume stark mit Chlorgas oder mit salpetersauren Dämpfen durchräuchert und sodann durchlüftet. Die waschbaren Zeuge dagegen werden mit Seife gewaschen.

c) Seidene Stoffe werden, wenn sie dieselbe ertragen, einer schwächeren Chlorräucherung unterworfen, jedenfalls aber durchlüftet.

d) Schuhe und Stiefeln und andere Kleidungsstücke von Leder, müssen mit der schwachen Chlorkalksolution gewaschen und dann durchlüftet werden.

3) Sonstige Effekten, die mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

a) Alle nicht polirte, lackirte oder gebeizte und mit Oelfarbe angestrichene Meubeln, z.B. Bettstellen, werden mit der schwachen Chlorkalksolution und darauf mit Wasser gewaschen.

b) Bett- und Fenstervorhänge, Fußdecken und dergleichen Dinge werden nach ihrer Beschaffenheit entweder blos geräuchert, oder geräuchert und gewaschen.

c) Leibstühle, Nachtgeschirre, Steckbecken werden mit der starken Chlorkalksolution ausgespült und hierauf mit Wasser und Sand oder mit Aschenlauge ausgescheuert.

d) Chirurgische u. s. w. Instrumente werden mit Seifenwasser abgewaschen und getrocknet.

e) Metallgeld wird mit Seifenwasser abgewaschen.

f) Bücher und andere Papiere werden bei der Durchräucherung des Zimmers der Einwirkung des Chlors ausgesetzt.

Anmerkung. Sachen ohne Werth, mit denen der Kranke in unmittelbare Berührung gekommen ist, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

## D. Desinfection der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen wären (§. 27. und 29. der Instruction), bedürfen, besonders: Bett- und Schreibfedern, thierische Haare, Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art, einer sorgfältigen Desinfection. Diese wird bewirkt, indem sie mit Chlor geräuchert und sodann gelüftet werden, wobei sie aus ihrer etwanigen Emballage herausgenommen und so gelagert werden müssen, daß sie sowohl dem Chlorgase als auch der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Bei den übrigen mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommenen Waaren genügt eine äußere Reinigung der Emballage, durch Abspülung der Fässer und Kisten mit Wasser, und Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten, aus altem Tauwerk, Stricken, Matten, Packleinen u. dgl. bestehenden Emballagen, mit neuer Verpackung, unter welchen Mitteln den Umständen nach zu wählen ist.

E. Desinfection der Kranken-Tragekörbe, Transport- und Leichenwagen; sie müssen stark mit Chlorgas durchräuchert und äußerlich mit der schwachen Chlorkalksolution abgewaschen werden.

Schluß-Anmerkung. Alle Räucherungen in geschlossenen Räumen müssen so vollzogen werden, daß die dabei beschäftigten Personen sich den Chlor-

dämpfen nicht mit aussetzen. Letztere müssen sich daher, sobald die Dämpfe sich zu entwickeln anfangen, sogleich aus dem Räucherungs-Locale entfernen, auch selbes nicht eher wieder betreten, als bis durch Eröffnung der Thüren und hierauf der Fenster, die Dämpfe sich verzogen haben.

Berlin, den 31. Januar 1832.

**Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Commission.**

Der Chef.
v. Thile I.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Liegnitz, den 10. März 1832.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück für das Jahr 1832 enthält unter:

No. 1343. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. Februar 1832 enthaltend die Bestätigung der Instruction über das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren und die Instruction selbst.

Das 6te Stück enthält unter:

No. 1344. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Februar 1832, wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staats-, Cassen- und Magazin-Beamten;

No. 1345. die Declaration des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810, d. d. vom 19. Februar 1832;

No. 1346. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. Februar 1832, womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1832 publicirt wird.

## Verordnungen wegen der Cholera.

Betrifft die Cholera-Abwehrungsmaaßregeln im Königreich Sachsen.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Sächsischen Immediat-Commission:

„Da die wichtigsten auswärtigen Handelsplätze, mit welchen das Königreich Sachsen in Geschäftsverbindungen steht, wie Magdeburg, Hamburg, Stettin u. a. insgesammt wieder von der asiatischen Cholera befreit sind, auch ohnehin nach neuerlichen Erfahrungen und den Ansichten fast aller Aerzte, eine Weiterverbreitung der Krankheit durch Waaren nicht mehr anzunehmen ist, so wird nunmehr der Waarenverkehr ganz frei gegeben und die Ein- und Durchfuhr von Gütern ohne Desinficirung und Contumaz gestattet. Dage-

gen bleibt das Einbringen von Lumpen und der Handel mit alten Kleidern zur Zeit noch streng verboten, so wie es auch bei Personen, Vieh und solchen Effekten, welche unmittelbar den Menschen zum Gebrauch gedient haben, z. B. Kleider, Wäsche, Betten, ingleichen bei Waaren, die von herumziehenden Personen zum Verkauf ausgeboten werden, bei den deshalb bestehenden Vorschriften noch bewendet.

Da hiernächst neuerlich auch Breslau, so wie fast die ganze Provinz Schlesien von der asiatischen Cholera frei geworden ist, so wird die bei Oelisch an der sächsisch-preußischen Grenze errichtete Contumaz-Anstalt für Personen und Waaren wieder aufgehoben.

Es wird daher solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 7. Februar 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission (gez.) v. Wietersheim.

wird hiermit auch im diesseitigen Regierungs-Bezirk zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 24. Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Betreffend die Anweisung zum Desinfektions-Verfahren, vom 31. Januar d. J. I, P, 2386. c.

In der außerordentlichen Beilage zu No. 9. des Amtsblatts ist außer der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Februar d. J. und der Instruktion vom 31. Januar d. J. über das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staates zu beobachtende Verfahren, auch die Anweisung zum Desinfektions-Verfahren vom 31. Januar d. J. abgedruckt und daher gehörig publicirt; worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Liegnitz, den 3. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Anderweitige Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24. Debits-Erlaubniß einer außerhalb der deutschen Bundes-Staaten erschienenen Schrift. I, P, 2134.

Der Schrift, welche unter dem Titel:

„Fortsetzung der politischen Ansichten und Belgischen Revolution, vom Oberst von Schepeler, Rotterdam bei F. Hartmann 1831 ꝛc.“

außer den Staaten des deutschen Bundes erschienen ist, hat das Königl. Ober-Censur-Collegium die Erlaubniß zum Debit ertheilt.

Liegnitz, den 24. Februar 1832.

---

No. 25. Die Wiederholung der Schutzpocken-Impfung bei schon Geimpften wird empfohlen. I, P, 2456.

Es sind vor Kurzem wieder mehrere Fälle vorgekommen, daß Kinder und Erwachsene, welche sich durch eine frühere, für vollständig gelungen erachtete Impfung gesichert glaubten, dennoch von den, wenn gleich durch den unvollständigen Schutz gemilderten, Pocken befallen sind.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 10.
des
Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Liegnitz, den 10 März 1832.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

In Folge höherer Anordnung soll neben der, nach unserer Bekanntmachung vom 12ten d. M. auf den 20. März d. J. anberaumten Verpachtung des Domainen-Amts Steine, auch das Ausgebot desselben zur Veräußerung statt finden, und die Zeit-Verpachtung nur dann eintreten, wenn keine annehmliche Gebote auf den Kauf oder die Vererbpachtung abgegeben werden. Zahlungsfähige Erwerbslustige haben sich daher am genannten Tage, am 20sten März d. J., Vormittags um 10 Uhr im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Königlichen Regierung einzufinden, sich vor Abgabe des Gebots über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen und ihre Kaufgebote sodann abzugeben.

Nachstehende Realitäten werden zur sogenannten Veräußerung gestattet:

1) das Vorwerk Steine, bestehend aus

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 7 M. | 57 | QR. | Hof, |
| 11 — | 37 | — | Gartenland, |
| 1105 — | 109 | — | Aecker, |
| 164 — | 118 | — | Wiesen, |
| 171 — | = | — | Hütungen und Triften, |
| 68 — | 104 | — | Unland. |
| Zusammen 1528 M. | 75 | QR. | |

2) das daran grenzende Vorwerk Wüstendorf, bestehend aus

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 3 | M. | 18 | QR. | Hofraum, |
| 6 | — | 4 | — | Gartenland, |
| 654 | — | 49 | — | Aecker, |
| 443 | — | 140 | — | Wiesen, |
| 98 | — | 125 | — | Hütungen und Triften, |
| 33 | — | 136 | — | Unland. |
| Zusammen 1239 | M. | 112 | QR. | |

Die Veräußerungs-Bedingungen können vom 1. März d. J. in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, und dient hier zur vorläufigen Nachricht, daß die Hälfte des Erwerbspreises jeden Falls am Tage der Natural-Uebergabe, nämlich am 1. Juny d. J. baar eingezahlt werden muß. Die andere Hälfte kann entweder als Kaufgeld betrachtet, und muß dann binnen Jahresfrist unter Verzinsung baar berichtiget, oder es kann solche auch

in jährlich, jedoch binnen 10 Jahren abzulösende Rente verwandelt werden, in welchem letzteren Fall die Erwerbung die Natur der Erbpacht annimmt.

Breslau, den 8. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und directen Steuern.

---

### Bekanntmachung.

Außer den nach unserer Bekanntmachung von heute zum Verkauf zu stellenden Vorwerken Steine und Wüstendorf, im Breslauschen Kreise am rechten Oder-Ufer gelegen, sollen auch die separat gelegenen Mietbewiesen bei Wüstendorf von 541 M. 31 QR. Flächeninhalt parzellenweise, jedoch nur gegen baare und vollständige Erlegung der Kaufgelder, am Tage der Natural-Uebergabe, den 1. Juny 1832, zum Verkauf im Wege des Meistgebots gestellt werden. Hierzu steht der Termin auf den 21. März d. J. im Amtshause zu Steine an, an welchem Tage sich Erwerbslustige daselbst einfinden, und ihre Gebote, welche aber nur von Personen, deren Zahlungsfähigkeit vollständig nachgewiesen oder resp. wenn von ihnen zuvor Kaution geleistet worden ist, angenommen werden, abgeben können. Die näheren Veräußerungs-Bedingungen sind vom 20. Februar d. J. an in unserer Domainen-Registratur und im Amte Steine einzusehen.

Breslau, den 8. Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

### Erledigung eines Steckbriefes.

Von den in dem Steckbriefe vom 27. Februar d. J. (Seite 53 des öffentlichen Anzeigers) signalisirten vier Züchtlingen sind drei, nämlich der 2c. Preuß, der 2c. Dickersheim und der 2c. Radtke wieder aufgegriffen und in das Görlitzer Zuchthaus zurückgeliefert worden.

Liegnitz, den 6. März 1832. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbrief.

Der unterstehend näher signalisirte Militairsträfling Caspar Friedrich Rathnow hat heute Gelegenheit gefunden von der hiesigen Festungs-Arbeit zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Küstrin, den 21. Februar 1832. Königliche Preuß. Kommandantur. Köhn-Jaski.

### Signalement.

1) Vorname Caspar Friedrich, 2) Familienname Rathnow, 3) Geburtsort Bergsdorf, 4) Kreis Templin, 5) Provinz Departement Potsdam, 6) Religion lutherisch, 7) Profession Zimmermann, 8) Alter 31 Jahr 4 Monat, 9) Größe 5 Fuß 4 Zoll, 10) Statur untersetzt, 11) Haare braun, 12) Stirn bedeckt, 13) Augenbraunen dunkelblau, 14) Augen blau, 15) Nase dick und breit, 16) Mund aufgeworfen, 17) Zähne gut, 18) Bart stark und dunkelblond, 19) Kinn oval, 20) Gesichtsbildung breit, 21) Gesichtsfarbe gesund, 22) Sprache plattdeutsch, 23) besondere Kennzeichen fehlen.

### Bekleidung.

1) eine grüne Tuchmütze mit Schirm und Klappen, 2) eine alte blaue Tuchjacke, 3) eine graue Tuchhose, 4) ein Hemde, 5) ein Paar Halbstiefeln.

---

### Bekanntmachung.

Alle unbekannte Gläubiger, welche an die Cassen

a. der ersten Schützen-Abtheilung in Görlitz;
b. des zweiten (genannten 2. Leib) Husaren-Regiments in Guhrau;
c. der Garnison-Lazarethe in Herrnstadt und Guhrau;

d. der Magistråte zu Herrnstadt und Guhrau aus ihrer Garnison-Verwaltung wegen Lieferung an Materialien und geleisteter Arbeiten aus dem Etats-Jahre vom 1. Januar bis zum letzten December 1830 Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, binnen 3. Monaten, spåtestens in dem auf den

2ten April 1832 Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator von Gôtze auf dem Ober-Landes-Gericht hieselbst angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachte Cassen ab, und an diejenigen verwiesen werden, mit denen sie contrahirt haben, oder welche die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen haben.

Glogau den 9. December 1831.

Kônigl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

---

## Proklama.

Von dem Kôniglichen Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz, werden alle unbekannten Glåubiger, welche

1. an die Casse des 2. Bataillons. 12. Landwehr-Regiments, incl. der attachirten Eskadron in Freystadt, aus dem Etats-Jahr vom 1. Januar 1831. bis letzten Dezember 1831;
2. an die Lazareth-Casse des zu Grünberg garnisonirten 3. Bataillons, 3. Garde-Landwehr-Regiments, (jetzt zu Polnisch-Lissa) pro Januar bis 24. August 1831; und
3. an die Lazareth-Casse des im Cantonirungs-Quartier zu Grünberg gestandnen 2. Bataillons, 19. Landwehr-Regiments, (jetzt in Dolzig) für den Zeitraum vom 24. August bis 18 Oktober 1831;

wegen Lieferung an Materialien und geleisteter Arbeiten Forderungen zu haben meinen, hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spåtestens in dem auf den 12. April 1832 Vormittags 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auskultator v. Gôtze, auf dem Ober-Landes-Gericht hieselbst angesetzten Termine, entweder persônlich oder durch zulåßige Bevollmåchtigte, wozu die Justiz-Commissarien Wunsch, Neumann und Jüngel vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die gedachte Casse ab- und an denjenigen verwiesen werden sollen, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat.

Glogau, den 17. Dezember 1831.

Kônigl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

---

## Steinbruch-Verpachtung.

Zur anderweitigen Verpachtung der auf Nieder-Kiepser-Kåmmerei-Territorio gelegenen, Ende Mai d. J. pachtlos werdenden Steinbrüche, haben wir einen Licitations-Termin

auf den 9. April c. Vormittags um 10 Uhr

auf hiesigem Rathhause angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden.

Es wird bemerkt, daß diese Steinbrüche sehr ergiebig sind, ganz nahe an der Straße nach Hirschberg, Goldberg, Lauban, Sagan und Bunzlau führenden Hauptstraßen liegen, und daß ein bedeutender Absatz von Steinmetzwaaren aller Art aus denselben statt findet.

Die Verpachtungs-Bedingungen kônnen vor dem Termin zu jeder schicklichen Zeit in unserer Kanzlei eingesehen werden.

Löwenberg, den 22. Februar 1832. Der Magistrat.

---

## Bekanntmachung.

Das der hiesigen Stadt-Kommune zugehôrige Gut Nieder-Schreibersdorf, hiesigen Kreises, ½ Meile von hier und 2¼ Meile von Gôrlitz gelegen, soll in zwei für sich bestehenden Theilen, jeder Theil einzeln, nåmlich:

1. Das Ober-Vorwerk, bestehend aus

1) den sämmtlichen Ober-Vorwerks-Gebäuden von einem Wohnhause mit Kuhstall, einer Scheune, einem Schaafstalle, nebst dem dazu gehörigen Grasegarten;
2) den zum Ober Vorwerke gehörenden Teichen;
3) der dazu gehörenden Wiese beim Häusler Thierholz;
4) drei Ackerparzellen nebst einem Wiesefleckchen von ungefähr 15½ Morgen;
5) einem von dem Nieder Vorwerke dazu geschlagenen Ackerstücke von ungefähr 48 Morgen.

II. Das Nieder-Vorwerk, bestehend aus:
1) den sämmtlichen Nieder-Vorwerks-Gebäuden von einem Wohnhause mit Kuhstall, einem Pferdestall und Wagenschuppen, zwei Scheunen nebst Ochsenstall und dazu gehörigen Garten;
2) dem dazu gehörenden sogenannten Veilchen-Teiche;
3) den auf der Hennersdorfer Seite gelegenen Aeckern von circa 95 Morgen;
4) der ebendaselbst gelegenen sogenannten Hasel-Wiese;

mit einem für jeden Theil angemessenen Inventario, im Wege der öffentlichen Licitation (unter Zustimmung Einer löbl. Bürger-Repräsentantschaft) an den Meist- und Bestbietenden auf immerwährende Zeiten in Erbpacht ausgethan werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

den 23. März d. J.,

und zwar für das Ober-Vorwerk sub I. Vormittags um 9 Uhr, für das Nieder-Vorwerk sub II. aber Nachmittags um 2 Uhr, anberaumt und laden alle diejenigen, welche gesonnen sind, auf diese Erbpacht einzugehen, hiermit ein, sich gedachten Tages zu der bestimmten Stunde auf dem Nieder-Vorwerke zu Nieder Schreibersdorf einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Wir bemerken hierbei, daß
a) die Bedingungen, unter welchen die Vererbpachtung erfolgt, auf unsrer Kanzlei während der gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht vorliegen;
b) die Auswahl unter den Licitanten, ohne an das höchste Gebot gebunden zu seyn, so wie
c) die Genehmigung in den Zuschlag auf 14 Tage vorbehalten bleibt, und
d) der Meistbietende im Termine eine baare Kaution von 100 Rthlr. Courant zu erlegen hat.

Lauban, am 21. Februar 1832.

Der Magistrat.

---

Verkauf der Kernichschen Großgärtnerstelle zu Michelsdorf.

Besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen wird hiermit bekannt gemacht, daß die auf 484 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzte, sub No. 4. zu Michelsdorf belegene Großgärtnerstelle des David Kernich, in termino den 2. Mai d. J. Vor- und Nachmittag in dem hiesigen Amtshause theilungshalber subhastirt werden soll.

Kotzenau, den 10. Februar 1832.

Reichs-Burg-Gräfl. zu Dohnaschee Justiz-Amt der Herrschaft Kotzenau.
Albinus.

---

Verlorner Gewerbesteuer-Schein.

Dem Butterhändler Ernst Schubert aus Wernersdorf, hiesigen Kreises, ist am 18. d. M. auf dem Nachtquartier in Jauer seine Brieftasche mit dem in derselben befindlich gewesenen, ihm unterm 2. Januar c. für das laufende Jahr ertheilten Gewerbesteuer-Schein zum Betriebe des Butterhandels, abhanden gekommen, und wird daher dieser Steuerschein zu Vermeidung etwaigen Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Bolkenhayn, den 29. Februar 1832.

Der Königliche Landrath.
Frhr. v. Seherr-Thoß.

---

Solche Fälle sind nicht geeignet, einen Verdacht gegen die Schutzkraft der Kuhpocken-Impfung zu begründen; denn eine an sich selbst vollkommen schützende Maaßregel kann in einzelnen Fällen wieder einen unvollständigen Schutz gewähren, lediglich aus dem Grunde, weil dieselbe nicht in dem genügenden Maaße zur Ausführung gelangt ist.

Die Empfänglichkeit für die Pocken ist nicht bei allen Menschen gleich. Die diesfällige Verschiedenheit ist so groß, daß Einige — aller Ansteckungsgelegenheit ohngeachtet — die Pocken niemals, Andere dagegen diese Krankheit sogar zweimal bekommen. Hieraus ist nun leicht einzusehen, warum dasselbe Schutzmittel bei Einigen ausreichenden Schutz gewährt, bei Andern nicht, warum von den mit Schutzpockenstoff nur einmal Geimpften Einige als vollkommen, Andere als unvollkommen, wieder Andere als fast gar nicht geschützt, sich erweisen, wenn sie mit Pockenkranken in Berührung kommen.

Zur Erforschung und zeitigen Beseitigung des in den beiden letzten Fällen vorhandenen großen Uebelstandes giebt es nur ein Mittel, nämlich die Wiederholung der Impfung bei den schon Geimpften.

Bei denjenigen, welche durch die erste Impfung bereits vollständig geschützt worden sind, haftet bei Wiederholung der Impfung, dieselbe nicht, die kleine Operation bleibt also ohne alle unbequeme Folgen und die betreffenden Individuen erlangen die Gewißheit (so weit diese überhaupt zu erlangen) darüber, daß sie nun vollständig geschützt sind. Bei denen, welche durch die frühere Impfung nicht vollkommen geschützt waren, haftet der Stoff in der Regel bei wiederholter Impfung, welche letztere zugleich den noch erforderlichen Schutz gewährt.

Ohne Zweifel wird die unbefangene Erwägung dieses auf dem Wege der Erfahrung festgestellten Sachverhältnisses ausreichen, um jeden der nur einmal von der Schutzpocken Impfung Gebrauch gemacht hat, zur Wiederholung derselben zu bestimmen.

Zur Wiederholung der Impfung ist aber nur solcher Impfstoff brauchbar, der zur rechten Zeit aus echten Pusteln zum erstenmale geimpfter gesunder Kinder entnommen ist, weshalb denn auch zur Wiederholung der Impfung ein jeder hauptsächlich den Zeitpunkt wahrzunehmen hat, wenn in seinem Wohnort die alljährlich wiederkehrende allgemeine Schutzpockenimpfung vorgenommen wird.

Damit aber das vorerwähnte Sachverhältniß bei den Einsassen möglichst allgemein zur Erwägung komme, bestimmen Wir Folgendes:

1) Die vorstehende Bekanntmachung soll in jeder ländlichen Gemeinde beim nächsten alsbald zu veranlassenden Gemeinde Gebote verlesen, in den Städten aber auf dem Ortsüblichen Wege sofort zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.
2) Ebendasselbe Verfahren soll an jedem Orte dann wiederholt werden, wenn in demselben der Anfang mit der diesjährigen allgemeinen Schutzpocken-Impfung gemacht wird.

3) Die Herren Geistlichen und Schullehrer werden hierdurch veranlaßt, auf eine angemessene Weise dahin zu wirken, daß das vorerwähnte Sachverhältniß möglichst allgemein erwogen und zur Nutzanwendung gebracht werde. Ein gleiches liegt insbesondere den Verwaltungs-Behörden, allen Medizinal-Beamten und Bezirks-Impfärzten ob.

Da in mehreren Gegenden des hiesigen Regierungs-Bezirks die Pocken zum Ausbruch gekommen sind, so veranlassen Wir die Kreis-Behörden und Bezirks-Impfärzte, in diesem Jahre die Impfung etwas früher als gewöhnlich, wenigstens im Kleinen einzuleiten, um von dem solchergestalt erlangten frischen Impfstoffe da, wo Pocken-Ausbrüche statt haben, schleunigst Gebrauch machen zu können.

Liegnitz, den 3. März 1832.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. Das Dominium und die Gemeinde zu Hohenliebenthal, Schönauer Kreises, haben seit Kurzem das lebhafte Interesse, welches sie an dem Kirchen- und Schulwesen nehmen, aufs Neue dadurch bestätigt, daß sie dem dortigen Cantor Hoffmann ein jährliches Deputat und zwar das erstere, von Drei Scheffel Roggen und die letztere von Sechs Scheffel Roggen Breslauer Maas auf Lebenszeit als Verbesserung seines Einkommens verwilligt haben.

Schon früher wurden bei der Installation eines neuen Predigers daselbst von der erwachsenen Jugend und einigen andern Gemeindegliedern eine Altar- und Kanzel-Bekleidung im Werthe von 25 Rthlr. und bei der Jubelfeier der Augsburgschen Confession 1830. ein Fagott von 20 Rthlr. Werth geschenkt.

Auch in den vergangenen Jahren haben die Kirche und Schule daselbst noch folgender Geschenke von aussenher sich zu erfreuen gehabt, nämlich

1) bei der Confirmation der Kinder 1830. von einer ungenannten Geberin aus Guhrau einer Altar- und Kanzel-Bekleidung von schwerem seidenem Stoffe im Werthe von 40 Rthlr, und
2) für die Schularmen Kasse 5 Rthlr. von dem Bruder des jüngst verstorbenen dortigen Predigers, Herrn Lieutenant Hänisch.

Liegnitz, den 13. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 10.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11.

Liegnitz, den 17. März 1832.


## Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Gemäß der Rechnung über die Tilgung der älteren Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraum vor dem 1. May und 1. July 1818. sind für die beiden Jahre 1831. und 1832. an dergleichen Effecten

zum Börsen-Course angekauft und demnächst cassirt worden, . . . 429,819 Rtl. 16 - 7 - incl. 6,398 Rtl. 7 - 6 - in Gold

so daß mit Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 12. Januar v. J. (Allgemeine Preuß. Staats-Zeitung Jahrgang 1831. No. 21.) bereits früher eingelösten . . 1,436,912 Rtl. 16 - 8 - incl. 69,310 Rtl. 5 - - in

bis jetzt überhaupt . . 1,866,732 Rtl. 3 - 3 - incl. 75,708 Rtl. 12 - 6 - Gold.

in alten Kur- und Neumärkschen Coupons und Zinsscheinen zur Tilgung gelangt sind, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 5. März 1832.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deez. v. Lamprecht.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 26. Nachträgliche Bestimmungen, die Prüfung der Feldmesser betreffend. I. G. 5007.

Der Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 15. Februar d. J., welcher mehrere nachträgliche Bestimmungen in Betreff der Prüfung der Feldmesser enthält, wird, höherer Anordnung gemäß, in Gefolg des Amtsblatt-Erlasses vom 5. December v. J. (zu I. G. 2839.) hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, namentlich derer, welche die Befähigung erlangen wollen, von Seiten des Staats im Baufach angestellt zu werden.

Liegnitz, den 25. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

„In Hinsicht der Feldmesser, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats widmen und vor dem 8. September 1831. die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, bestimme ich Folgendes:

1) Ein Zeugniß, wodurch dem Feldmesser nur zulängliche Kenntnisse bescheinigt worden sind, wird nur als ein bedingtes Fähigkeitszeugniß betrachtet, erfüllt mithin die Bedingung §. 9. der Vorschriften vom 8. September 1831. nicht; es berechtigt mithin weder zur Zulassung zur Allgemeinen Bauschule noch zur Zulassung zur Vorprüfung, in der Absicht in den Staats-Dienst zu treten.

Solchen Feldmessern bleibt es überlassen, sich einer nochmaligen Feldmesserprüfung zu unterwerfen und dadurch ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß zu erlangen

2) Den, vor dem 8. September 1831. geprüften Feldmessern sollen die Bauausführungen, mit welchen sie bis zu diesem Zeitpunkte beschäftigt worden, eben so angerechnet werden, als wenn sie in Gemäßheit der §§. 11. und 18. der Vorschriften von jenem Tage, nach der Vorprüfung Statt gefunden hätten.

Hieraus folgt, daß diejenigen, welche dadurch jenen Vorschriften, hinsichtlich der Zeit, oder der Art der Beschäftigung nicht vollständig genügt haben, nur das Fehlende nach überstandener Vorprüfung nachzuholen brauchen, um sich zur Nachprüfung melden zu können.

3) Sollten Feldmesser von der transitorischen Bestimmung §. 29. der Vorschriften vom 8. September 1831. keinen Gebrauch machen wollen, und sich der Prüfung nach den neuen Bestimmungen unterwerfen, so wird die Königliche Ober-Bau-Deputation die bereits früher ertheilten Probearbeiten danach erforderlichen Falls, auf Verlangen modificiren. Im Allgemeinen wird auf die Anfrage, wie der, mit einem unbedingten Fähigkeitszeugnisse versehene Feldmesser, den §. 9. vorgeschriebenen Nachweis, daß er sich als Feldmesser bewährt habe, führen müsse, bestimmt, daß die Bescheinigungen darüber, von Königlichen Beamten gültig ausgestellt werden können, welche im Baufache angestellt sind, oder die Aufsicht auf die Kataster-Vermessungen oder über Gemeinheits-Theilungen, oder bei Landesvermessungen führen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 15. Februar 1832.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

An (gez.) v. Schuckmann.

die Königl. Regierung zu Liegnitz.

In Gefolg der Amtsblatt-Verordnungen vom 7. Juny 1820. und 15. März 1827. eröffnen Wir hierdurch denjenigen, welche gesonnen seyn möchten, einen Kalender herauszugeben, von solchen die pro 1833. und folgende Jahre erscheinen sollen, einen Entwurf in Zeiten an das Königliche Ober-Zensur-Collegium zu Berlin, zur Prüfung der darin aufzunehmenden Artikel und Aufsätze, einzureichen, auch dieser Behörde den Preis des Kalenders anzuzeigen. Darauf, daß dies geschehen, haben die Polizei-Behörden sorgfältig zu achten.

No. 27. Betrifft die der Zensur zu unterwerfenden Kalender. I. P. No. 2396.

Sollte an irgend einem Ort des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks von einem Buchdrucker, Buchhändler oder sonst Jemand für das Jahr 1832. ein Kalender herausgegeben worden seyn, so ist unfehlbar vor dem 1. April d. J. der Verleger des Kalenders und der Preis des letztern berichtlich anzuzeigen.

Liegnitz, den 5. März 1832.

---

Im Auftrage des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät allergnädigst geruhet haben, an die Stelle des verstorbenen General-Superintendenten Bobertag den bisherigen Consistorial- und Schul-Rath, Herrn Ribbeck, zum General-Superintendenten der Provinz Schlesien und zum Director des Königlichen Consistoriums zu Breslau zu ernennen.

No. 28. Betreffend die Ernennung des Consistorial u. Schulrath Herrn Ribbeck in Erfurt zum General-Superintendenten der Provinz Schlesien. I. C. 1133.

Indem Wir die Behörden Unsers Ressorts zur Willfährigkeit in ihren amtlichen Beziehungen zu dem gedachten Herrn General Superintendenten Ribbeck, die Uns untergeordnete Geistlichkeit aber zur schuldigen Ehrerbietung und Beachtung seiner Anordnungen in Kirchlichen und Schul-Angelegenheiten auffordern, verweisen Wir zugleich auf den Inhalt der, unterm 6. July 1829. (Amtsblatt desselben J. pag. 218 und 219.) wegen des Wirkungs-Kreises der Herrn General-Superintendenten von Uns erlassenen Bekanntmachung. Liegnitz, den 13. März 1832.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf die Bekanntmachung wegen der von des Königs Majestät beschlossenen Anstellung von General-Superintendenten für sämmtliche Gebietstheile der Monarchie, wird hiermit im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht; daß Seine Königliche Majestät an die Stelle des verstorbenen General-Superintendenten Bobertag, den bisherigen Consistorial- und Schul-Rath Ribbeck in Erfurt zum General-Superintendenten der Provinz Schlesien, und zum ersten geistlichen Mitgliede und Direktor des unterzeichneten Königlichen Consistorii zu ernennen geruhet haben.

Breslau, den 1. März 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Wiederbesetzung der Kreis-Physicats-stelle im Wreschener Kreise.

Der Kreis-Physicats-Posten im Wreschener Kreise wird durch den freiwilligen, durch fortwährende Krankheit bedingten Zurücktritt des jetzigen Kreis-Physici erledigt.

Es werden daher qualificirte Aerzte denen an einer Anstellung gelegen, oder bereits angestellte Physiker, denen eine Versetzung wünschenswerth ist, aufgefordert, sich bei uns unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse, binnen 6 Wochen zu melden. Posen, den 24. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung I.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Landschafts-Aelteste von Nickisch auf Kuchelberg, und der Hauptmann Schmidt auf Groß-Jänowitz, sind als Kreis-Deputirte des Liegnitzschen Kreises bestätiget worden.

Außerdem erhielten die vorschriftliche Bestätigung:

der Premier-Lieutenant von Bojanowsky auf Deutsch-Kessel als Polizei-Districts-Commissarius, Grünbergschen Kreises;

der Kaufmann Moritz Barchewitz als Rathsherr beim Magistrat in Schmiedeberg;

der Adjuvant Drescher als Schullehrer in Gräbel, Bolkenhaynschen Kreises;

der Adjuvant Kernich als evangelischer Schullehrer zu Kaudewitz, Liegnitzschen Kreises;

der Seminarist Kerber als interimistischer Schullehrer in Seedorf, Grünbergschen Kreises.

---

Der Pastor Meißner, zeither in Schreiberhau, Hirschbergschen Kreises, wurde als Pastor in Kaiserswaldau und an dessen Stelle der Candidat Feldner als Pastor in Schreiberhau bestätiget;

Eben so der bisherige Gymnasial-Lehrer zu Glogau, Klose, als Rector an der evangelischen Stadtschule zu Sprottau;

Der gewählte Servis-Rendant Häusch zu Jauer als Rathsherr daselbst;

Der pensionirte Domainen-Amts-Administrator Seidel zu Lüben als Rathmann beim dortigen Magistrat.

---

Der erledigte Salz-Factor-Posten zu Maltsch ist durch den bisherigen dortigen Controleur Engelhardt wieder besetzt.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen Ablassung von Maulbeerbäumen und Pflanzen

Da die Ueberzeugung immer allgemeiner wird, daß in Gegenden, wo der weiße Maulbeerbaum gedeiht, sich, bei angemessener Einleitung, der Sei-

denbau lohnend betreiben läßt, und da bekannt ist, daß es bereits bedeutende Maulbeerpflanzungen im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk giebt; so werden die Eigenthümer solcher Plantationen, wofern sie bereits Bäume besitzen, welche sich zur Verpflanzung ins volle Land oder zur Anlage von lebendigen Zäunen eignen, und wofern erstere gesonnen sind, selbige zu verkaufen, hierdurch aufgefordert, durch das betreffende Königl. Landräthliche Amt binnen 14 Tagen die Anzahl und den letzten Preis der zu verkaufenden Bäume oder Pflanzen, Uns anzuzeigen, wonächst Wir diejenigen, welche geneigt sind, diesen Zweig landwirthschaftlicher Industrie zu pflegen, durch das Amtsblatt darauf aufmerksam machen werden, unter welchen Bedingungen und woher sie Maulbeerbäume und Pflanzen beziehen können. Aus den im Liegnitzer Regierungs-Bezirk bestehenden Privat-Plantagen.

Erwägend, daß der Maulbeerbaum auch in leichterm Boden mit Nutzen sich ziehen läßt, daß auf den lebendigen Maulbeerhecken kein Ungeziefer nistet, daß der Seidenbau ein Mittel darbietet, Personen die zu schweren Arbeiten unfähig sind, zeitweise zu beschäftigen, dürfte es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die durch Genehmigung eines Seidenbau-Vereins für die Preußischen Staaten Allerhöchst zu erkennen gegebene Absicht, es möge der Seidenbau wieder aufleben, auch im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk, je länger, desto thätigere Beachtung finden werde.

Liegnitz, den 5. März 1832.

**Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

---

Dem Kaufmann Karl Wilhelm Heinrich Apel zu Delitsch ist ein Patent Patentirung.

auf eine von dem Inspector des physikalischen Apparats an der Universität Leipzig, August Wilhelm Fuchs, angegebene Presse mit zusammengesetzten Hebeln und veränderlichen Stützpunkten in ihrer ganzen, mittelst Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, jedoch ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile derselben, allein oder in einer andern Zusammensetzung, zu beschränken,

auf sechs nach einander folgende Jahre, vom 16 Februar 1832, dem Tage der Ausfertigung, an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

Der verstorbene Landes-Aelteste von Schindel auf Schönbrunn hat folgende Legate ausgesetzt: Vermächtnisse.

1. 3000 Rthlr. zu zwei Stipendien für bedürftige junge Studierende vom Adel aus der Ober-Lausitz, welche sich auf dem Gymnasio zu Görlitz ausbilden;
2. 2000 Rthlr. zu zwei Stipendien für arme adeliche Fräulein;

3. 2000 Rthlr. zu zwei Schul- und Universitäts-Stipendien für Söhne armer Prediger in der Ober-Lausitz;
4. 1500 Rthlr. für die Kirche zu Schönbrunn;
5. 1000 Rthlr. für die Armen-Cassen zu Ober- und Nieder-Schönbrunn;
6. 800 Rthlr. der Schul-Casse zu Schönbrunn;
7. 500 Rthlr. der Kirche zu Holzkirch;
8. 600 Rthlr. der Armen- und Schul-Casse zu Holzkirch;
9. 200 Rthlr der Armen Casse zu Zwecka und Cundorf;
10. 1000 Rthlr. zur Unterstützung bedürftiger Armen im Winter zu Schönbrunn, Holzkirch, Zwecka und Cundorf;

zusammen 12600 Rthlr. Außerdem noch 3000 Rthlr. zu gleichen Zwecken wie ad 1. für solche die auf dem Gymnasio in Bautzen sich ausbilden, und 2000 Rthlr. wie ad 2. mit der Bestimmung, daß die Collatur hierüber die Stände der Königl. Sächsischen Ober-Lausitz auszuüben haben.

Die verstorbene Kaufmannswittwe Schmidt zu Goldberg vermachte der evangelischen Stadt-Pfarrkirche daselbst 15 Rthlr. und der Armen-Casse 5 Rthlr.;

Die verehelichte Färber Tschaschel zu Lauban der evangelischen Kreuzkirche daselbst 50 Rthlr. und dem Waisenhause 5 Rthlr.;

Der Freibauer Grauer zu Ludwigsdorf, Schönauer Kreises, schenkte der evangelischen Kirche daselbst 10 Rthlr.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 11.)

# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.

Liegnitz, den 24. März 1832.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück für das Jahr 1832 enthält unter:
Nr. 1347. die Königlich Preußische Militair-Kirchen-Ordnung, vom 12. Februar 1832.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 27. Betreffend die Verbesserung der Druckfehler in der neuen Arznei-Taxe. I. P. 3042.

Bei dem Abdruck der neuen Arznei-Taxe haben sich in den ausgesetzten Preisen nachbenannter Arznei-Mittel, Druckfehler eingeschlichen, die folgendermaaßen zu berichtigen sind:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Bei Acidum succinic. crud. 1 Drachma, muß der Preis heißen | 4 Sgr. | 4 Pf. |
| 2. | „ Adeps suillus 1 Unze | 1 „ | 4 „ |
| 3. | „ Cort. Ligni Sassafras. conc. 1 Unze | 2 „ | 2 „ |
| 4. | „ Elaeos. Chamomillae 1 Drachma | 3 „ | - „ |
| 5. | „ Liquor Ammonii succinici 1 Drachma | 1 „ | 4 „ |
| 6. | „ Medulla Bovis 1 Unze | 2 „ | 6 „ |
| 7. | „ Mel rosatum 1 Unze | 1 „ | 8 „ |
| 8. | „ Morphium 1 Gran | 2 „ | - „ |
| 9. | „ Morphium aceticum 1 Gran | 2 „ | - „ |
| 10. | „ Oleum Cassiae cinnam. 1 Drachma | 2 „ | - „ |
| 11. | „ Oleum Neroli 1 Scrupel | 10 „ | 8 „ |
| 12. | „ Radix Artemisiae conc. 1 Unze | 1 „ | 8 „ |
| 13. | „ Radix Artemisiae subt. pulv. 1 Unze | 2 „ | 8 „ |
| 14. | „ Tinctura Rhei aquosa 1 Unze | 3 „ | - „ |

Endlich ist

15. zu bemerken, daß bei Secale cornutum die Zahl 4. in der Reihe: Silbergroschen, in mehreren Exemplaren der Taxe undeutlich oder gar nicht ausgedruckt ist.

Die Besitzer der neuen Arznei-Taxe werden aufgefordert, in Letzterer vorstehende Verbesserungen einzutragen, auch benachrichtigt, daß der Buchhändler Plahn in Berlin unentgeldlich das Verzeichniß der im vorstehenden erwähnten Druckfehler liefert. Liegnitz, den 17. März 1832.

## Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die Regulirung der Amts-Cautionen der Staatsdiener betreffend.

Mit Bezug auf die durch das letzte Stück des Amtsblatts angekündigte, in dem am 3. d. M. ausgegebenen Blatte der Gesetzsammlung enthaltene allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Februar d. J., wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staats- Kassen und Magazin-Beamten, werden sämmtliche zur indirecten Steuer-Verwaltung gehörige kautionspflichtige Beamten hiedurch aufgefordert, sich baldigst und innerhalb der angeordneten sechswöchentlichen Frist gegen das ihnen vorgesetzte Haupt-Zoll- oder Steuer-Amt, schriftlich zu erklären, ob sie die bisherige Caution stehen lassen, oder ob sie dieselbe zurücknehmen und statt deren die Sicherheit in baarem Gelde nach den jetzt ertheilten neuen Vorschriften bestellen wollen. Wer seine bisherige Caution stehen lassen will, hat mit der schriftlichen Erklärung hierüber, wenn die Caution in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen besteht, zugleich die ihm etwa behändigten Zins-Coupons, bei Pfandbriefen aber die landschaftliche Zins-Rekognition zu überreichen. Wer dagegen die bisherige Caution zurücknehmen will, hat sich zu erklären, ob er die neue Caution in baarem Gelde sofort erlegen wolle, oder ob er darin willige, daß die bestellte Caution, wenn dieselbe in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen besteht, hier nach dem Course verkauft und ihm der etwanige Ueberschuß zurückgegeben werde. Breslau, den 16. März 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben
Der Regierungs-Rath Wendt.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Vollstreckung der Exekutionen in die der Militair-Personen, Beamten und Pensionairs

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 11. December 1831. (Gesetzsammlung pro 1832. Seite 2.) das bei Exekutionen gegen active und pensionirte Offiziere, Militair- und Civil-Beamte sich vorfindende baare Geld bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theils des Dienst-

Einkommens oder der Pension für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensions-Zahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen seyn soll. — vorgefundenen baaren Gelder betr.

Die sämmtlichen Gerichte und Justizräthe unsers Bezirks haben sich nach dieser Bestimmung nicht allein selbst zu achten, sondern auch ihre Exekutoren dieserhalb und wegen des zu berechnenden Betrages der frei bleibenden Summe ein für allemal mit Instruktion zu versehen, auch dieselben darin anzuweisen, in den bezeichneten Fällen von der Beschlagnahme der baaren Gelder abzustehen, sobald sie durch Vorzeigung der Bestallung, des Pensions-Reskripts oder sonst auf glaubhafte Weise von dem Betrage der der Exekution nicht unterworfenen Summe in Kenntniß gesetzt werden. Auch müssen die Exekutoren in einzelnen Fällen nach Maaßgabe derselben mit besondern Verhaltungsregeln versehen werden. Breslau, den 13. März 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachstehende Kandidaten der Theologie
- Johann Carl Gottlob Müller zu Nimkau bei Neumarkt, 26 Jahr alt,
- Carl Friedrich August Gleditsch zu Breslau, 25 Jahr alt,
- Carl Gottlob Schellenberg zu Festenberg, 29 Jahr alt,
- Christian Sigismund Ernst zu Seichau bei Jauer, 25½ Jahr alt,
- Friedrich Wilhelm Ludwig Kriebel zu Liegnitz, 25½ Jahr alt,
- Johann Gottfried Schmidt zu Breslau, 31 Jahr alt,
- Gustav Leopold Emil Münster aus Schmitsdorf bei Nimptsch, 26 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. März 1832.

Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie
- Gustav Herrmann Klose aus Pollentschine bei Trebnitz, 25 Jahr alt,
- Albert Julius Landeck zu Ratibor, 24 Jahr alt,
- Friedrich Julius Rudolph Herrmann Langenmayr zu Schweidnitz, 23 Jahr alt,
- Albert Eduard Julius Biedermann zu Peterwitz, 23 Jahr alt,
- Johann Friedrich Theodor Pech zu Görlitz, 24 Jahr alt,
- Friedrich August Ferdinand Speer zu Rauße, 33 Jahr alt,
- Carl Friedrich Benjamin Strauß zu Kraschen, 26 Jahr alt,
- Heinrich Wilhelm Höndschker aus Kossenblatt, 25 Jahr alt,
- Carl Friedrich Benjamin Haupt zu Schweidnitz, 25 Jahr alt,

Adolph Alexander Heinze zu Saabor, 25½ Jahr alt,
Franz Carl Friedrich Meyer zu Hünern, 23½ Jahr alt,
George Wilhelm Berthold Ottomar Peters zu Trebultz, 22½ Jahr alt,
Wilhelm Gottlob Krug zu Breslau, 29 Jahr alt,
Julius Gubalke zu Brieg, 21½ Jahr alt,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. März 1832.

Königl. Consistorium für Schlesien.

---

Bekanntmachung. Die unterm 20. Oktober v. J. von dem unterzeichneten Rector entworfenen und unterm 22. November v. J. von einem Hochpreisl. Königl. Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien bestätigten Schulgesetze für das hiesige Königliche und Städtische evangelische Gymnasium enthalten in §. 9. folgende Bestimmung:

„die Eltern auswärtiger Schüler sind verpflichtet ihre Söhne zuverläßigen „Personen zu übergeben, welche für die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs „ihrer Pflegebefohlnen durch Ausstellung glaubwürdiger Atteste in Erkrankungsfällen und bei andern triftigen Ursachen der Schulversäumniß haften, über die sittliche Führung der ihnen untergebenen Schüler in Gemeinschaft mit den betreffenden Ordinarien wachen und überhaupt in Beziehung „auf die Verhältnisse der Schule die Stelle der Eltern vertreten. Da es „durchaus nothwendig, daß Schüler auswärtiger Eltern, welche sich nicht „in wirklichen Pensionsanstalten befinden, bei solchen Wirthsleuten untergebracht werden, wo ihre Sittlichkeit keine Gefahr leidet, so wird hierdurch festgestellt, daß die Wahl der Wohnungen bei der Aufnahme in die „Anstalt, so wie der etwanige Wechsel derselben nicht ohne Genehmigung „des Rectors getroffen werde. Nur solche Wohnungen, gegen welche von „Seiten der Schule nichts einzuwenden ist, können verstattet werden."

Indem ich diese Verordnung zur Kenntniß derjenigen auswärtigen Eltern bringe, welche dem Gymnasium ihre Söhne anvertrauen wollen, fordere ich zugleich diejenigen hiesigen Einwohner, welche Schüler des Gymnasiums in Wohnung und Verpflegung bei sich haben oder aufzunehmen Willens sind, hiermit auf, sich binnen vier Wochen bei mir zu melden und sich im Falle der Unbekanntschaft durch polizeiliche Atteste wegen ihrer Qualifikation zur Beaufsichtigung junger Leute nach Maaßgabe der obigen gesetzlichen Bestimmung zu legitimiren.

Diejenigen auswärts wohnenden Eltern, welche ihre, das hiesige Gymnasium besuchenden Söhne noch nicht in einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Aufsicht haben, ersuche ich bis zum Anfang des neuen Semesters, den 30. April, der desfallsigen Verordnung zu genügen, und mir schriftlich Anzeige zu machen, wen sie an ihrer Statt als Curator ihrer Kinder be-

stellt haben. Jemehr es in die Augen springt, daß diese Verordnung nur durch die väterliche Fürsorge Einer Hohen Behörde für das Wohl der studirenden Jugend hervorgerufen worden ist, um desto bereitwilligere Befolgung derselben von Seiten der betreffenden Eltern glaube ich voraussetzen zu dürfen.

Zur Anmeldung und Prüfung der Neuaufzunehmenden habe ich den 27. und 28. April Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr festgesetzt. Die Examinanden haben Proben ihrer Handschrift und die Bücher, nach denen sie zuletzt unterrichtet worden, so wie Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer mitzubringen.

Liegnitz, den 14. März 1832.

Der Rector des Königlichen und Städtischen evangelischen Gymnasiums.

Dr. Pinzger.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für den Monat Februar 1832.

### Witterung.

Im Monat Februar war die Witterung ungemein mild, hell und trocken. Die Tage waren meistens ohne Frost, sonnenhell, warm, trocken. In den Nächten fand meistens gelinder Frost statt. Unter den Luftströmungen waren die östlichen vorherrschend. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27 Zoll 9 Linien.

### Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen war sehr günstig. Schwere Erkrankungen kamen selten vor. Der allgemeine Krankheits-Charakter blieb entfernt von den höheren Graden des Entzündlichen oder Nervösen, und die Krankheiten äußerten eine entschiedene Neigung zum gutartigen, wenn gleich zuweilen etwas langsamen Verlauf. Am häufigsten waren leichte katarrhalische und gastrische Affektionen und Fieber mit diesen Grundlagen. Die Masern-Epidemie, welche einen ungemein leichten Verlauf gehalten hat, scheint im Verschwinden zu seyn.

Von der asiatischen Cholera wurde Niemand befallen. An den Pocken erkrankten im Kreise Liegnitz in 2 Ortschaften zusammen 2 Individuen, im Kreise Lüben in 2 Ortschaften zusammen 8 Personen, in Kupferberg, Schönauer Kreises, 7 Individuen. Von den an den Pocken Erkrankten starb Niemand, und bei den getroffenen Gegen-Anstalten steht die größere Verbreitung der Contagion nicht zu besorgen. Bei den Landwehrmännern und andern Militairs, welche zum 5ten Armee-Corps eingezogen waren, und im Großherzogthum Posen gestanden haben, äußerte sich nach ihrer Entlassung von den Fahnen eine ungewöhnliche Neigung zu hartnäckigen Wechselfiebern und deren Folgen, als: Leber-Anschwellungen, Wassersucht. Die Zahl derselben belief sich allein in der Stadt Liegnitz auf 26, und im Liegnitzer Kreise auf einige Siebenzig. Diese Leute waren für das Gesammtwohl thätig gewe-

sen, um eine verheerende Krankheit abzuwenden, und es ergab sich demnach auch die sittliche Pflicht für die Einsassen, denjenigen Mannschaften, welche sich auf die bezeichnete Weise in Noth befanden, nach Kräften beizustehen. Die Art, wie dieser Verpflichtung von Seiten der Einsassen auf diesseitige Anregung entsprochen worden ist, hat erfreuliche Beweise von dem sittlichen Zustande derselben und von der Tüchtigkeit der Beamten gegeben, denen oblag, in dieser Angelegenheit mitzuwirken.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Ganzen recht günstig; nur bei den Schaafen richteten die Bleichsucht und die Egelkrankheit — eine Folge der ungewöhnlichen Nässe des voriges Herbstes — in mehreren Heerden erheblichen Schaden an.

### Mildthätigkeit.

Der am 25. Januar d. J. verstorbene pensionirte Landrath, Major von Gersdorf auf Kieslingswalde, Görlitzschen Kreises, hat den dasigen Armen 500 Rthlr. legirt, wovon die Zinsen alljährlich an seinem Sterbetage vertheilt werden sollen.

Zu der von der Landräthin von Bose zu Lauban zum Besten der Armen des Kreises veranstalteten Sammlung sind so viele Gegenstände von Frauen des In- und Auslandes dargebracht worden, daß deren Verloosung einen Ertrag von 339 Rthlr. 8 Sgr. 6 pf. gewährt hat, welcher dem Zweck gemäß vertheilt werden wird.

In der Stadt Sagan wird, in Folge freiwilliger milder Beiträge der bemittelteren Einwohner, eine große Anzahl von Orts-Armen wöchentlich dreimal mit einer kräftigen Fleischsuppe und Gemüse betheilt.

Liegnitz, den 5. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Aufgehobener Steckbrief.

Nachdem der in dem Oeffentlichen Anzeiger zu No. 46. des Amtsblatts pro 1830. steckbrieflich verfolgte Schneidergeselle August Schneider aus Lohnau, Koseler Kreises, in Breslau angehalten, mittelst beschränkter Reiseroute nach Hirschberg gewiesen und daselbst eingetroffen ist, so wird jener Steckbrief hierdurch wieder aufgehoben.

Liegnitz, den 13. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 12.)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13.

Liegnitz, den 31. März 1832.


## Verordnungen von Staats-Behörden.

Erläuterungen in Betreff der Modificationen, unter welchen die Anlage von Dampfmaschinen gestattet ist.

Ueber die Frage, unter welchen Modificationen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar d. J., die Anlage von Dampfmaschinen betreffend, und die zur Vollziehung derselben von den Königlichen Ministerien des Innern, unterm 13. Oktober v. J., erlassene Instruktion auch auf solche Dampfmaschinen anzuwenden sey, welche unter Aufsicht Königlicher Behörden betrieben werden, ist von den gedachten Königlichen Ministerien bestimmt worden, daß bei dergleichen Anlagen eben so wie bei den andern die Einwirkung der ordentlichen Polizei-Behörde in vorgeschriebener Form erforderlich sey, indeß sowohl bei Feststellung der Zulässigkeit, als bei der Untersuchung über bedingtermaaßen erfolgte Aufstellung der sachverständige Beamte (§. 1. der Instruktion) von der Behörde, unter deren Aufsicht der Betrieb der Dampfmaschine zu stehen kommt, ernannt werden soll. Nimmt die Polizei-Behörde Anstand, auf das Gutachten dieses Beamten die nöthige Bescheinigung zu ertheilen, so muß sie ihrer eignen vorgesetzten Behörde, so wie der Behörde, von welcher jener Beamte ernannt worden, die Gründe anzeigen, damit über diese dann die gemeinschaftliche Entscheidung beider Behörden erfolge.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, am 23. März 1832.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

## Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Stempelpflichtigkeit der Gesuche um:

Es ist vorgekommen, daß Gesuche um Bewilligung eines Maischsteuer-Credits ohne Stempel eingereicht worden sind. Da nun die Bestimmungen

Bewilligung von Maischsteuer-Credit.

in §. 3. litt. e. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. auf dergleichen Gesuche keine Anwendungen finden, so wird in Zukunft, wenn dieselben nicht auf 5 Sgr. Stempel geschrieben sind, der Bescheidstempel in jedem Falle nach §. 23. des gedachten Gesetzes um 15 Sgr. erhöht werden.

Breslau, den 21. März 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben
Der Regierungs-Rath Rinck.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Unzuläßige Emolumente sollen den Justiz-Beamten nicht zugestanden werden.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß Gesuche der Justiz-Beamten um Belassung der früher bezogenen Tantiemen und Gebühren nicht statt finden, vielmehr die darüber bestehenden Vorschriften für die Zukunft genau befolgt werden sollen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung und auf den Grund des darauf ergangenen Justiz-Ministerial-Reskripts vom 20. Februar d. J. werden die Königlichen Unter-Gerichte im Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angewiesen, mit der größten Sorgfalt für die Zukunft die Berechnung und Anweisung unzuläßiger Emolumente zu verhindern.

Insbesondere werden deshalb die Dirigenten der kollegialisch formirten Gerichte verantwortlich gemacht, und verpflichtet, die desfallsigen Kassen-Ordres der sorgfältigsten Revision zu unterwerfen.

Glogau, den 16 März 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Die Jurisdictions-Veränderung von Ober und Nieder-Plottnitz, Gallenau, Hertwigswaldau, Ober-Pomsdorf, Neuhaus, Kattersdorf, Liebenau, Bruckstein, Wehrdorf, und Alt- und Neu-Herbsdorf betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß wegen Verbandes mit dem Königl. Fürstenthums-Gericht zu Neisse und mit der Neiß-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft die Dominien und Ortschaften

Ober- und Nieder-Plottnitz und Gallenau,
Frankensteiner Kreises,
Hertwigswaldau, Ober-Pomsdorf, Neuhaus nebst Kattersdorf, Liebenau, Bruckstein, Wehrdorf und Alt- und Neu-Herbsdorf,
Münsterberger Kreises,

hinsichtlich der Justiz-Verwaltung, dem Ober-Schlesischen Ober-Landesgerichts-Bezirk angehören und das Ober-Landesgericht zu Ratibor als Oberaufsichts- und Appellations-, und resp. Revisions-Behörde anzuerkennen haben. Breslau, den 14 März 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es ist zeither Grundsatz gewesen, daß, da an jedem Gymnasium nur Ein Religionslehrer, und zwar von der Confession der übrigen Lehrer, angestellt ist, die Eltern solcher Zöglinge, welche einer andern Confession als die Lehrer zugethan sind, für den gehörigen Religions-Unterricht durch einen der Orts-Geistlichen ihrer Confession Sorge zu tragen haben. Da dies öfters nicht mit der gehörigen Ordnung und Sorgfalt geschehen, es aber dringend nöthig ist, daß allen Schülern ohne Ausnahme ein gründlicher Religions-Unterricht ertheilt werde; so haben wir den Directoren und Rectoren der katholischen Gymnasien zur Pflicht gemacht, im Einvernehmen mit dem ersten evangelischen Geistlichen, und den Directoren der evangelischen Gymnasien, im Einvernehmen mit dem ersten katholischen Geistlichen des Orts einen gründlichen und wohl geordneten Religions-Unterricht derjenigen Schüler einzurichten, für welche kein eigener Religionslehrer am Gymnasio befindlich ist; ferner darauf strenge zu halten, daß diese Schüler den Religionsstunden ordentlich und fleißig beiwohnen, und auf die von dem Geistlichen, welcher den Religions-Unterricht ertheilt, auszustellenden Zeugnisse, bei Ertheilung der Censuren sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Wir fordern demnach die betreffenden Eltern und Vormünder auf, auch ihrerseits ihre Söhne und Pflegebefohlenen zu dem Besuche der Religionsstunden anzuweisen, und den betreffenden Religionslehrer und Director thätig zu unterstützen. Den Religions-Unterricht der Schüler auf den Gymnasien betreffend.

Da dieser Unterricht nicht auf den gewöhnlichen Confirmanden-Unterricht beschränkt bleiben darf, sondern dem Bedürfniß der Gymnasial-Schüler gemäß, ertheilt werden muß; so sind die Geistlichen nicht verpflichtet, diesen Unterricht unentgeldlich zu ertheilen, sondern die Eltern verbunden, dieselben für ihre größere Bemühung zu remuneriren.

Breslau, den 8. May 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

---

Geübte Maurer und Ziegelstreicher finden von jetzt an, den ganzen Sommer hindurch, fortwährend Beschäftigung beim hiesigen Festungsbau. Jeder dabei Anzustellende muß bei seiner Ankunft sich im hiesigen Polizeiamt gehörig legitimiren, und mit hinreichender Baarschaft versehen seyn, um 14 Tage davon leben zu können. Ungeübte und schwache Arbeiter werden nicht angenommen. Posen, den 20. März 1832. Annahme von Arbeitern beim Festungsbau in Posen.

Königliche Fortifikation.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Pastor Rötschke, zeither zu Collm, ist als Prediger an der evangelischen Kirche zu Horka, Rothenburgschen Kreises, bestätiget worden.

Desgleichen der Candidat Küchenmeister als Pastor an der evangelischen Kirche zu Gruna, Görlitzer Kreises,

und

der privatisirende Apotheker Dubois zu Hirschberg als Rathsherr beim dortigen Magistrats-Collegio.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Die Insassen des Dorfes Giersdorf, Löwenbergschen Kreises, haben zum Andenken an die dritte Säkularfeier der Uebergabe der Augsburgschen Confession, einen gläsernen Kronleuchter in die dortige evangelische Kirche im Werthe von überhaupt — 116 Rthlr. 2 Sgr. 6 pf. — durch freiwillige Beiträge neu angekauft, wozu der Häusler Helbig aus Neu-Giersdorf allein 38 Rthlr. beigesteuert, auch ausserdem die 18 Arme des Leuchters schon zweimal mit Wachslichtern hat bestecken lassen.

Wir finden Uns veranlaßt, dieses sich kund gethanen religiösen Sinnes, hier einer ehrenden Erwähnung zu thun.

Liegnitz, den 1. März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Von mehrern Mitgliedern der katholischen Kirchgemeinde zu Sagan sind der dortigen Stadt-Pfarrkirche eine blau sammetne mit silbernen Borten und Frangen verzierte Kanzelbekleidung und ein vergoldeter Rahmen zu einem Christusbilde auf der Kanzel geschenkt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 13.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14.

Liegnitz, den 7. April 1832.


### Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 28. Betrifft die Gebühren für Steuer-Umschreibungen. II. D. No. 263

Behufs eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Gebühren der direkten Steuer-Aemter für die Steuer-Umschreibungen bei Verkaufs-Dismembration und Ablösungsfällen, wird hiermit bestimmt: daß solche nur in Kopialien bestehen, und diese den Satz von 4 Sgr. für den Bogen nicht übersteigen dürfen. Alle übrigen Gebühren, insonderheit pro vidimatione, sind unzuläßig.

Auch müssen die Kopialien-Beträge jedesmal unter das dem Interessenten einzuhändigende Exemplar vermerkt, und von dem betreffenden Landräthlichen Amte festgestellt und angewiesen werden.

Für bloße Abschriften aus dem Kataster passiren nur 2½ Sgr. Kopialien.

Liegnitz, den 23. März 1832.

---

No. 29. Betreffend die Termine zur diesjährigen Prüfung der Privat-Beschäler. I. P. 3382.

In Bezug auf die unterm 24. August 1830. durch das Amtsblatt veröffentlichte Köhr-Ordnung vom 14. July desselben Jahres eröffnen Wir hierdurch den Eigenthümern, welche gegen Entgeldung, von ihren Hengsten zum Beschälen Gebrauch machen wollen, daß die zur Prüfung und Köhrung der Privat-Hengste angeordneten Schau-Aemter, und zwar das zu Kreppelhoff, im Landeshutschen Kreise,

am 28. April d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags
und von 2 — 5 Uhr Nachmittags;

Würchwitz, im Glogauschen Kreise, den 18 April d. J. und
Görlitz den 12. April d. J.
sich versammeln werden.

Liegnitz, den 3. April 1832.

---

No. 30. Betreffend die General-Ausschreibung und Subrepartition pro 1832. liquidirten Feuer-Societäts-Vergütigungs-Gelder. P. No. 3434.

Die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der für das Jahr 1832. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder ist erfolgt.

Die Magistrate der schlesischen Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks werden daher hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den nach Maaßgabe der beigefügten General-Ausschreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Grundbesitzer im Verhältniß der assecurirten Summe zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß solche unfehlbar bis zum 1sten Juni d. J. bei der Haupt-Instituten-Kasse eingesandt werden.

Liegnitz, den 29. März 1832.

# Subrepartition

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks für das Jahr 1832 aufzubringenden 9221 Rthlr. 6 sgr. 2 pf. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder.

| Namen der Städte. | Katastral-Ertrag pro 1832. Rthlr. | Beitrag vom Hundert 7 Sgr. Rthl. | sgr. | pf. | No. | Namen der Städte. | Katastral-Ertrag pro 1832. Rthlr. | Beitrag vom Hundert 7 Sgr. Rthl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Beuthen | 115,765 | 270 | 3 | 7 | — | Transport | 2,876,260 | 6711 | 8 | 1 |
| Bolkenhayn | 38,505 | 89 | 25 | 4 | 19 | Löwenberg | 151,950 | 354 | 16 | 6 |
| Bunzlau | 125,690 | 293 | 8 | 4 | 20 | Lüben | 95,300 | 222 | 11 | — |
| Freistadt | 130,535 | 304 | 17 | 5 | 21 | Naumburg a. B. | 10,980 | 25 | 18 | 7 |
| Friedeberg a. Q. | 76,535 | 178 | 17 | 5 | 22 | Naumburg a. Q. | 50,980 | 118 | 28 | 7 |
| Glogau | 412,450 | 962 | 11 | 6 | 23 | Neusalz | 68,920 | 160 | 24 | 5 |
| Goldberg | 325,530 | 759 | 17 | 1 | 24 | Neustädtel | 48,355 | 112 | 24 | 10 |
| Greiffenberg | 116,535 | 271 | 27 | 5 | 25 | Parchwitz | 40,980 | 95 | 18 | 7 |
| Grünberg | 355,130 | 828 | 19 | 1 | 26 | Polkwitz | 66,690 | 155 | 18 | 4 |
| Haynau | 96,455 | 225 | 1 | 10 | 27 | Priebus | 15,115 | 35 | 8 | 1 |
| Hirschberg | 346,145 | 807 | 20 | 2 | 28 | Primkenau | 41,335 | 96 | 13 | 5 |
| Hohenfriedeberg | 13,770 | 32 | 3 | 11 | 29 | Sagan | 92,600 | 216 | 2 | — |
| Jauer | 252,210 | 588 | 14 | 8 | 30 | Schlawa | 25,050 | 58 | 13 | 6 |
| Lähn | 41,595 | 97 | 1 | 8 | 31 | Schmiedeberg | 188,065 | 438 | 24 | 7 |
| Landeshuth | 118,060 | 275 | 14 | 2 | 32 | Schömberg | 23,545 | 54 | 28 | 2 |
| Liebau | 16,585 | 38 | 20 | 11 | 33 | Schönau | 27,285 | 63 | 19 | 11 |
| Liebenthal | 27,115 | 63 | 8 | 1 | 34 | Sprottau | 75,535 | 176 | 7 | 5 |
| Liegnitz | 267,650 | 624 | 15 | 6 | 35 | Wartenberg | 48,000 | 112 | — | — |
| | | | | | 36 | B. A. Kupferberg | 5,000 | 11 | 20 | — |
| Latus | 2,876,260 | 6711 | 8 | 1 | | Summa | 3,951,945 | 9221 | 6 | — |

# General-Ausschreibung

der für das Jahr 1832. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringen haben.

| | | Rthl. | sgr. | pf. | Feuer-Societäts-Ertrag der Städte. Rthlr. | Bringen an Beihülfsgeldern auf Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Die Brand-Vergütigungs-Gelder für die liquidirten Brandschäden betragen nach der General-Ausschreibung, dd. Breslau den 21. Februar 1832: | | | | | | | |
| 1. | Für das Breslauer Departement . . | 28,081 | 4 | 5 | | | | |
| 2. | „ „ Liegnitzer „ „ . . | 1769 | 12 | 9 | | | | |
| 3. | „ „ Oppelner „ „ . . | 4250 | — | — | | | | |
| | | 34,100 | 17 | 2 | | | | |
| | Hierzu tragen bei nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Katasters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar: | | | | | | | |
| a. | das Breslauische . . . . . . . . . . . . | | | | 7,487,915 | 17,329 | 11 | — |
| b. | das Liegnitzsche . . . . . . . . . . . . | | | | 3,951,945 | 9,146 | — | — |
| c. | das Oppelnsche . . . . . . . . . . . . | | | | 3,294,810 | 7,625 | 6 | 2 |
| | Haupt-Summe wie oben | | | | 14,734,670 | 34,100 | 17 | 2 |

| | Betrag. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Die in der Subrepartition angezeigten Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements haben nach der General-Ausschreibung an Feuer-Societäts-Beihülfsgeldern beizutragen . . . . . | 9146 | — | — |
| Dazu werden mit angelegt: | | | |
| An Beiträgen zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten-Kasse à 2 Proz. der Einnahme, macht von obig. Beitrage 182 Rthlr. 27 sgr. 7 pf. | | | |
| Davon werden nur angenommen . . . . . . . . | 75 | | |
| weil die fehlenden 107 Rthlr. 21 sgr. 7 pf. so wie die Pension der vormaligen Feuer-Burgermeister aus den Beständen des Titel ad extraordinaria des Feuer-Societäts-Fonds berichtigt werden soll, | | | |
| und ist daher zur Ausschreibung anzunehmen . . . . | 9,221 | | 6 | — |

| Fortsetzung. | Betrag. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Davon werden gezahlt: | | | |
| 1. an Brandhülfsgeldern an das hiesige Departement | | | |
| a) für Brandschäden der Stadt Bolkenhayn vom 19. Oktober 1831 . . . . . . 274 rtlr. 8 sgr. 10 pf. | | | |
| b) für dergleichen zu Glogau v. 31. Dec. 1831. 1179 — 13 — 9 — | | | |
| c) für dergl. zu Grünberg v. 10. Juni 1831. 85 — 4 — 6 — | | | |
| d) für dergl. zu Liegnitz v. 1. August 1831. 193 — 11 — 6 — | | | |
| e) für Löschgeräthe zu Liebau . . . . . 37 — 4 — 2 — | | | |
| | 1769 | 12 | 9 |
| 2. an dergleichen für das Breslauer Departement . . . . . . . | 7376 | 17 | 3 |
| 3. an Verwaltungs-Kosten-Beitrag . . . . . . . . . . . | 75 | 6 | — |
| macht wie vorstehend . . . . | 9221 | 6 | — |

Liegnitz, den 29. März 1832.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Einladung zur Subscription auf die General-Sanitäts-Berichte.

Erlassenen hohen Befehlen zufolge, sollen die General-Sanitäts-Berichte über die Provinz Schlesien alljährlich durch den Druck bekannt gemacht werden, und der Jahrgang 1830. den Anfang dieses fortlaufenden Werkes bilden.

Wir laden daher alle diejenigen, welche an dieser Schrift ein Interesse nehmen, besonders Aerzte und Wundärzte, hiermit ein, sich mit ihren Subscriptionen auf dasselbe bei den Königlichen Kreis-Physikern der Kreise, in welchen sie wohnhaft sind, zu melden.

Die Königlichen Kreis-Physikate aber fordern wir auf, die Listen der bei ihnen sich gemeldeten Subscribenten an uns binnen 2 Monaten einzureichen.

Der Preis eines Jahrganges wird etwa 10 Sgr. betragen.

Liegnitz, den 30. März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Pferde-Verkauf.

Mit Genehmigung des Kommandos der neunten Kavallerie-Brigade, sollen Freitag den 13ten April, Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Marktplatze, 6 zum Kavallerie-Dienste nicht mehr geeignete Pferde, an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung in preußischem Courant öffentlich verkauft werden. Herrnstadt, den 23. März 1832.

(gez.) Graf zu Eulenburg,
Oberst-Lieutenant und Kommandeur des 2ten Leib-Husaren-Regiments.

Steckbrief-Aufhebung.

Der von der Königlichen Kommandantur zu Küstrin im 10ten Stück des Oeffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Rathenow ist wieder eingebracht worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 14.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15.

Liegnitz, den 14. April 1832.


### Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 31. Die feststehenden vierteljährigen Termine zu Prüfung der Feldmesser betreffend. I. G. 1101. c.

Um die Ansetzung der Termine zu Anfertigung der Probe-Arbeiten für die Kandidaten der Feldmeß-Kunst zu beschleunigen, ist von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe festgesetzt worden, daß

1) die Prüfungen der Feldmesser regelmäßig vierteljährig in der ersten Woche des Monats Januar, April, Julius und October eines jeden Jahres, statt finden solle, und zwar vom 1. July l. J. an,
2) daß die Kandidaten, welche ihre Probe-Arbeiten 8 Wochen vorher eingereicht haben, bis zum nächsten Prüfungs-Termin entweder zurückgewiesen, oder in diesem geprüft werden sollen.

Liegnitz, den 2. April 1832.

### Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Nähere Bestimmungen über Straf-Verwandlungen u. zeitweise Abbüßung erkannter Strafen betreffend.

Durch eine allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. December 1831. und ein hohes Justiz-Ministerial-Rescript vom 14. Februar 1832. sind nähere Bestimmungen über Strafverwandlungen und zeitweise Abbüßung erkannter Strafen ergangen.

Die Unter-Gerichte unsers Verwaltungs-Bezirks werden hieraus mit folgenden Anweisungen versehen:

Was

I das Straf-Verwandlungsrecht betrifft, so beabsichtigen die in dem §. 590. der Criminal-Ordnung enthaltenen Bestimmungen, die allgemeinen Grundsätze des allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit 20. §. 86. u. f. auch auf solche Fälle anzuwenden, in welchen ein bereits rechtskräftiges Erkenntniß zu verwandeln ist, weil es nicht vollzogen werden kann.

a. Damit dieser Zweck auf kürzerem Wege erreicht werde, haben die zur Abfassung von Straf-Erkenntnissen berechtigten Untergerichte, so viel als irgend zuläßig, eventualiter auf eine zu substituirende Strafe zu erkennen.

b. Wo es aber nicht geschah, oder nicht ausreichte, oder spätere Verhältnisse eintreten, soll das erkennende Gericht die zu substituirende Strafe ermessen, und Behufs der einzuholenden Genehmigung des hohen Justiz-Ministeriums hieher berichten.

Das Gericht hat, die Verwandlung mag vom Verurtheilten nachgesucht oder von Amtswegen für nöthig erachtet seyn, die Gründe für dieselbe, die Verhältnisse des Verurtheilten, die für ihn aus der Vollstreckung der Strafe zu besorgenden Nachtheile, und bei Geldstrafen besonders, ob gänzliche Unvermögenheit des Verurtheilten oder nur eine temporaire vorhanden, genau und gewissenhaft vorzutragen.

Gegen das Genehmigungs-Rescript steht dem Verurtheilten, wie bisher, das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung offen, es mag die vom Gericht ermessene Strafe bestätigt, geschärft oder gemildert haben.

II. Bei Terminal-Abbüßungen und Unterbrechung rechtskräftig feststehender Strafen ist von der Regel des §. 536. der Criminal-Ordnung, wonach rechtskräftig erkannte Strafen unverzüglich zu vollstrecken sind, eine Ausnahme angeordnet worden:

a. Wenn in der Person oder in den Verhältnissen des Verurtheilten Gründe vorhanden sind, welche für die Straf-Vollstreckung Modalitäten erfordern, damit sie dem Verurtheilten kein Strafübel zufügt, was das vom Gesetze bestimmte, übersteigt.

Dahin gehören nicht blos die in der Criminal-Ordn. §. 526. angeführten, sondern auch namenlose Fälle, besonders bedeutende Nachtheile für den Gewerbe- und Nahrungs-Stand, die häuslichen und öffentlichen Verhältnisse des Verurtheilten, die Unvermögenheit desselben, die Geldstrafe in ungetrennter Summe zu zahlen, wie denn die Crim. Ordn. §. 590. die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe nur bei gänzlichem Unvermögen vorschreibt; dieses aber bei der Fähigkeit, sie theilweise zu erlegen, noch keinesweges vorhanden ist.

Dem Ober-Landes-Gericht ist die Befugniß delegirt worden, überall, wo es ohne höhere Bestätigung erkennt, auch über Terminal-Straf-Abbüßung und Unterbrechung erkannter Strafen zu bestimmen. Sobald daher die oben genannte Ausnahme von der Regel des §. 536. eintritt, haben die Gerichte hierher zur unmittelbaren Bestimmung oder Einholung höherer Genehmigung zu berichten.

Außer den Fällen aber, wo die Verhältnisse des Verurtheilten die erkannte Strafe zu einem härteren als dem gesetzlichen Strafübel machen würden, kann die zeitweise Abbüßung und Unterbrechung der Strafe auch

b. als Strafmilderung erlangt werden. Des Königs Majestät haben die Bestimmung darüber und ob allerhöchste Entschließung einzuholen sey, dem Justiz-Ministerio übertragen.

Bringt der Verurtheilte ein solches Gesuch bei dem Gericht an, oder achtet ihn das Gericht einer solchen Milderung selbst werth, oder wird auf ein höheren Orts angebrachtes Gesuch Bericht erfordert; dann sind die Gründe des auf Befristung oder zeitweise Abbüßung gerichteten Antrags genau und gewissenhaft mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse des Verurtheilten zu prüfen und vorzutragen.

Eine allgemeine Fassung oder im Falle eines negativen Berichts der Bezug auf §. 536. der Crim. Ordn. genügt nicht, sondern es kommt darauf an: ob die zur Ausnahme von diesem Gesetz angeführten Thatsachen begründet sind.

Die Gerichte haben daher die etwa vom Verurtheilten angeführten Umstände genau zu ermitteln, nöthigenfalls darüber mit den Polizei-, Communal- oder Dienst-Behörden zu communiciren.

Den höheren Beschlüssen darf durch Vollstreckung der Strafe nicht vorgegriffen werden.

Des Königs Majestät haben in Bezug auf vorstehende Bestimmungen zu äußern geruhet, daß Allerhöchstdieselben zu dem Gewissen, den Einsichten und selbst der Verantwortlichkeit Ihrer Gerichtshöfe und insonderheit der erkennenden Behörden das wohlwollende Vertrauen hegen, daß sie die Rücksichten der Menschlichkeit und ein schonendes Verfahren mit den strengen Forderungen der ihnen übertragenen Amtsverwaltung gewissenhaft und verständig zu vereinigen wissen, und weder durch gefühllose Härte das Unglück der Bestraften und ihrer Familie erschweren, noch durch unzeitige Nachsicht der Straflosigkeit Vorschub leisten werden.

Glogau, den 30. März 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Die Untersuchung der Forst-Polizei-Contraventionen durch die Polizei-Behörden betr.

Den sämmtlichen Gerichts-Behörden unsers Bezirks wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Bestimmungen des hohen Justiz-Ministerii vom 16 Februar und 19 März d. J. sämmtliche Forst-Polizei-Kontraventionen, sofern nur nicht außer der Uebertretung des Polizei-Gesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden, (§. 13. Tit. 17. Thl. 2. d. A. L. R.) nicht von den Gerichten, sondern von den Polizei-Behörden untersucht und bestraft werden sollen.

Breslau, den 3. April 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

### Verzeichniß

der im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen vom 1. Januar bis ulimo März 1832.

1. Die Auscultatoren v. Wiese I. Zencker, Metzke, und v. Uechtritz sind zu Referendarien
2. Der Referendarius Conrad ist zum Assessor und Actuarius beim Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau ernannt.
3. Der Referendarius Hertrumpf ist vom Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau in gleicher Eigenschaft, an das hiesige OLGericht versetzt.
4 Die Rechts Candidaten Springer, Kritschke und Zachmann sind zu Auscultatoren bestellt.
5. Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Gentz ist als Assessor beim Königl. Land- und Stadt Gericht zu Liegnitz angestellt werden.
6. Der OLGerichts-Referendarius Graf v. Schönaich-Carolath ist auf sein Ansuchen als solcher, aus dem Justiz-Dienste entlassen.
7. Der bisherige OLGerichts-Assessor Jäckel ist zum Land- und Stadtrichter in Sprottau, an die Stelle des pensionirten Stadtrichters Pfeiffer ernannt.
8. Dem Kreis-Justizrath Königk zu Bunzlau ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Kreis-Justizrath Bunzlauer Kreises, ertheilt worden.
9. Der Auscultator Kunick zu Breslau ist an das hiesige Ober-Landesgericht versetzt.
10. Der Landgerichts-Auscultator Arnold zu Meseritz ist in das hiesige Departement und zwar zunächst an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Liegnitz versetzt worden.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Diebstahls-Bestrafung.

Der Tagearbeiter und Landwehrmann Franz Wigaß von hier ist wegen wiederholten großen gemeinen Diebstahls nach mehrmals erlittener Bestrafung aus dem Soldatenstande ausgestoßen, des Bürgerrechts und Besitzes eines Grundstücks in den Königl. Preuß. Staaten für unfähig erklärt und zu funfzig Peitschenhieben, vierjähriger Zuchthausstrafe und Einsperrung im Correctionshause bis zur Besserung und zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilt worden. welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 24. März 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 15.)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16.

Liegnitz, den 21. April 1832.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück für das Jahr 1832 enthält unter:

No. 1348. die Uebereinkunft mit der Herzogl. Sachsen-Altenburgschen Regierung, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse; vom 18. Februar 1832 und

Die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1349. vom 13. April 1831. über die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 in die zum Provinzial-Verbande des Königreichs Preußen gehörenden Städte, woselbst sie noch nicht eingeführt worden;

No. 1350. vom 26. April 1831, wegen gleicher Einführung in die zum Provinzial-Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz gehörenden Städte;

No. 1351. vom 28. Februar 1832, über das Verfahren bei Einführung der vorgedachten Städte-Ordnung in die eben bezeichneten Städte;

No. 1352. vom 8. März 1832, über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

### Bekanntmachung.

Nachdem in der 38sten Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung vom 10. November v. J. wörtlich beschlossen worden ist:

Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem

Ernste zu verfahren und diese Absicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundes-Versammlung sämmtlichen Bundes-Regierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz, in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde;

nachdem die Deutsche Bundes-Versammlung ferner in der 39sten Sitzung am 19. November v. J. den Beschluß gefaßt hat, laut welchem

die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „das constitutionelle Deutschland" in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt und die Regierungen ersucht werden, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen und diese baldmöglichst zur Kenntniß der Bundes-Versammlung zu bringen;

nachdem endlich in der neunten diesjährigen Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung am 2ten d. M. folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Die Bundes-Versammlung hat sich aus den von der Bundes-Kommission in Preß-Angelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribune" und der „Westbote", so wie auch der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen" überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen und den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819 §. 1, 6 und 7, welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen:

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter, die „Deutsche Tribune" und der „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen, die etwa

an die Stelle der drei genannten, — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten;

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribune, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeifer, und der Redacteur der neuen Zeitschwingen, angeblich George Stein, nach Vorschrift des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3) Die Bundes-Regierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen;

4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königl. Baiersche und die Kurfürstl. Hessische werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen;

5) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundes-Versammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist;

so werden die vorstehenden Beschlüsse, dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. März 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Freiherr von Brenn.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 32. Betrifft die neue Series medicaminum. I. P. No. 3967.

Nachdem nunmehro auch die neue, die Bestimmungen wegen der vorräthig zu haltenden Arzneien, in den Offizinen größerer und kleinerer Städte enthaltende Series medicaminum, welche das Königliche Ministerium der Geistlichen rc. Angelegenheiten auf den Grund der in der neuen Landes-Pharmacopoe befindlichen diesfallsigen Vorschriften und — namentlich in Bezug auf die Offizinen kleinerer Städte vorräthig zu haltenden Arzeneien — unter Berücksichtigung der hierbei bisher in Anwendung gekommenen Series, hat ausarbeiten lassen, im Drucke erschienen ist; so wird solches in Gemäßheit eines Rescripts des gedachten Königlichen Ministerii vom 10. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken:

1) daß nach der gedachten neuen Series von nun an die Arzneien in den Apotheken vorräthig zu halten, und die Apotheken-Visitationen abgehalten werden sollen;

2) daß diese Series bei dem Regierungs-Sekretair Kambly hieselbst, so wie im Buchhandel à 6 Sgr. für jedes Exemplar zu haben ist.

Liegnitz, den 11. April 1832.

No. 33.
Betrifft den Einlaß der Schaafwolle aus dem Krakauischen, Gallizien, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien.
I. P. No. 4197.

Durch einen Erlaß des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 13. d. M. ist in sanitätspolizeilicher Beziehung bestimmt:
daß rohe Schaafwolle aus dem Krakauischen, aus Gallizien, Mähren und Oesterreichisch Schlesien eingelassen werden darf, wenn durch amtliche Atteste nachgewiesen wird, daß sowohl der Ort, aus welchem die Wolle herstammt, als der Ort, in welchem sie verpackt worden, und die Orte, welche der Transport berührt hat, von der Rinderpest frei sind. Liegnitz, den 17. April 1832.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Aufhebung des Verreichs der Grundstücke bei Besitzveränderungen.

Durch ein Rescript des Justiz-Ministeriums vom 10. März d. J. ist festgesetzt worden, daß der Verreich der Grundstücke bei Besitzveränderungen wegfällt, weil derselbe auf gemeinem Sachsenrechte beruht und daher durch Einführung des Allgemeinen Landrechts für aufgehoben zu achten ist; indem der Bezug der einzelnen Provinzialgesetze und Statuten auf das Sachsenrecht nicht den Charakter des Provinzial-Rechtes begründe, der vielmehr auf einer abweichenden Bestimmung von dem geltenden gemeinen Rechte beruht.

Demgemäß werden sämmtliche Untergerichte des Departements angewiesen, mit dem Verreich der Grundstücke, wo er bisher üblich war, nicht weiter zu verfahren. Es fallen damit auch alle Gerichtssporteln weg, welche für die Vorladung zum Verreichs-Termine, für den Termin selbst und die Ausfertigung der Verreichsbriefe entrichtet wurden. Dagegen wird in den Abgaben, welche bei Gelegenheit des Verreichs für Besitzveränderungen von Guts- und Gerichtsherren erhoben wurden, nichts geändert; besonders bleibt es im Fürstenthum Sagan bei der größern Canzlei-Taxe.

Die Ausfälle, welche die Sportelkassen der Königl. Gerichte erleiden, sollen bei der nächsten Regulirung der Kassen-Etats berücksichtigt und gedeckt werden. Glogau, den 23. März 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ankündigung der Schrift: über Posten und Post-Regale.

Die Justiz-Beamten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden auf das von dem Buchhändler E. S. Mittler zu Berlin, Stechbahn No. 3., angekündigte, zu Michaelis d. J. erscheinende umfassende Werk des Hof-Raths und Geheimen Archivar bei dem Königl. Post-Departement Matthias daselbst

über
**Posten und Posten-Regale**
mit Hinsicht auf
**Volksgeschichte, Statistik, Archäologie und Erdkunde**

aufmerksam gemacht. Eine besondere Ankündigung desselben, seine Form und Inhalt betreffend, kann bei dem Ober-Landes-Gerichts Registrator Roth hieselbst ersehen, oder auf Verlangen von demselben mitgetheilt werden.

Glogau, den 6 April 1832.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

---

Wegen Auslegung u. Ausführung des §. 16. in dem Stempel-Gesetz vom 7. März 1822.

Der §. 16. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822., welcher verordnet:

„Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in „Zukunft anheim fallen sollen, kann die Zahlung des Erbschafts-„Stempels nicht eher verlangt werden, als bis der Anfall würklich „erfolgt ist"

ist bisher von vielen Seiten dahin ausgelegt worden:

daß er die Conservation des Erbschafts-Stempels von Erb-Anfällen der Substanz, auf welchen der Nießbrauch eines Dritten ruht, anordne, daß also von solchen Erbanfällen, auf welchen einem Dritten ein Nießbrauchsrecht constituirt worden, der Erbschafts-Stempel erst nach Beendigung des letztern und erst dann, wenn der Erbe wirklich zur Nutzung der ihm angefallenen Erbschaft gelange und in den Nießbrauch eintrete, verlangt werden könne.

Das Justiz-Ministerium hat sich daher veranlaßt gefunden, die Gründe für und wider diese Auslegung näher zu erwägen und in einem an uns unterm 10. Februar d. J. erlassenen Rescripte die Auslegung und Ausführung jenes §. 16. dahin zu bestimmen:

1) daß grundsätzlich Erbschaften, welche durch den einem Dritten constituirten Nießbrauch einstweilen noch beschwert sind, nicht blos Hinsichts dieses Nießbrauchs von dem Nießbraucher, sondern auch Hinsichts der Substanz von dem Substanz-Erben gleich nach dem Anfalle zu versteuern sind,
2) daß aber nicht der Werth der Substanz, so wie solcher ohne die Last jenes Nießbrauchs sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern ist, den die Substanz um deshalb weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht bezogen werden kann,
3) daß über die Berechnung dieses Werths vorläufig und bis zur beendigten Revision des Stempel-Gesetzes auf die allgemeinen Vorschriften §. 9. und §. 4 litt. f. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. zu recurriren, und wenn der Substanz-Erbe des Dafürhaltens ist, daß der auf dem Anfall lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschafts-Stempels berechtige, über solche Anträge die Steuer-Behörde zu hören.

4) daß der Steuer-Behörde in diesem Fall, wenn eine Einigung zwischen ihr und dem Stempelpflichtigen über den Betrag des zu berichtigenden Erbschafts-Stempels nicht eintritt, unbenommen bleibt, die Erhebung des Erbschafts-Stempels nach dem vollen Werthe des Nachlasses und ohne Rücksicht auf den Nießbrauch bis zu des letztern Erledigung auszusetzen und bis dahin nur Sicherheits-Bestellung für den Betrag, zu verlangen,
5) daß eine solche Befugniß, Sicherheits-Bestellung zu begehren, ihr auch dann zusteht, wenn sie sich bewogen findet, dem Substanz-Erben zur Berichtigung der von ihm zu erlegenden Stempel-Steuer, Stundung zu bewilligen, als worüber sie auf den Antrag der Erben um Stundung jederzeit zu hören ist.
6) daß endlich bei der ausdrücklichen Vorschrift des §. 16.

daß für den Erbschafts-Stempel die ganze Erbschafts-Masse hafte, diese Sicherstellung in beiden Fällen (4. bis 5.) aus dem, dem Nießbrauche einstweilen noch unterworfenen Nachlaß selbst gefordert werden kann.

Vorstehende Bestimmungen wegen Auslegung und Ausführung des §. 16. des Stempel-Gesetzes treten jedoch nach den Ansichten des Justiz-Ministerii nur dann ein, wenn der Substanz-Erbe bereits durch den Anfall wirklicher Eigenthümer der zu versteuernden Substanz einer Erbschaft geworden ist. Wenn dagegen der Nießbraucher auf den Grund der letztwilligen Disposition des Erblassers auch über die Substanz zu verfügen befugt und somit ungewiß ist, ob und was dereinst auf den Substanzerben kommen wird, so hat der letztere keinen wirklichen erbschaftlichen Vortheil, sondern nur die Hoffnung auf eine Erbschaft und deren Anfall erlangt. Es kann von ihm noch nicht über die Substanz der Erbschaft verfügt werden, und es kann daher auch Hinsichts der letztern von ihm erst dann ein Erbschafts-Stempel gefordert werden, wenn der Haupt-Erbe verstorben und der Gegenstand des Anfalls bestimmt ist.

Dies bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung.

Breslau, den 2. April 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bestimmungen über die nochmalige Prüfung derjenigen Abiturienten, welche das Zeugniß No. III. erhalten haben.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat hinsichtlich der nochmaligen Prüfung derjenigen Schüler, welche bei ihrer ersten Immatrikulations-Prüfung das Zeugniß No. III erhalten haben, festgesetzt, daß die Bestimmung, welcher zu Folge die von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen geprüf-

ten Immatrikulanden, denen das Zeugniß No. III. ertheilt worden, nur noch einmal und zwar innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten, zur Prüfung zugelassen werden dürfen, auch auf diejenigen Schüler, welche die Abiturienten-Prüfung bei den Gymnasien schon einmal bestanden und das Zeugniß No. III erhalten haben, angewendet werde; falls sie auch in einer zweiten Prüfung nur dasselbe Zeugniß erworben haben. Dies wird zur Beachtung für die Eltern und Vormünder solcher Jünglinge, welche sich den Studien widmen wollen, hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 2. April 1832.

Königliches Provinzial Schul-Collegium.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Feuer-Lösch-Anstalten zu Paris und Mailand betr.

Die von dem Hauptmann im Königlichen Kriegs-Ministerio, Dr. Moritz Meyer 1832. bei Schlesinger zu Berlin herausgegebene kleine Schrift:

Die Feuerlösch-Anstalten zu Paris und Mailand im Vergleich mit den unsrigen rc.

wird hierdurch empfohlen. Liegnitz, den 16. April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Patentirung.

Dem Tischlermeister Karl August Badmeyer zu Berlin, ist unterm 6. April 1832. ein vom Ausfertigungstage auf fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent auf

eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung von Holzfußböden auf Gebälk ohne Nagelung

ertheilt worden.

---

## Verzeichniß

von den seit dem 1. Januar bis ultimo März 1832. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

| No. | Namen des Gutes. | Namen des Kreises. | Namen des abgegangenen Richters. | Namen des wieder angestellten Richters. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Krolckwitz . . . | Freystadt, | Kreis-Justiz-Rath Schneider zu Neusalz, | Stadtrichter Brendel zu Neustädtel. |
| 2. | Gleinig . . . . | Guhrau, | Kreis-Justiz-Rath Göldner in Tschirnau, | Kreis-Justizrath Selbt auf Guhlau. |

| No. | Namen des Gutes. | Namen des Kreises. | Namen des abgegangenen Richters. | Namen des wieder angestellten Richters. |
|---|---|---|---|---|
| 3. | Dursch-Kessel und Wilhelminenthal . | Grünberg, | Kreis-Justiz Rath Schneider zu Neusalz, | Criminalrichter Scheibel in Grünberg. |
| 4. | Quaritz und Meschkau | Glogau, | Justiz Verwes. Gringmuth in Glogau. | OLGerichts-Referendarius Mündel in Glogau. |
| 5. | Stein-Oelsa . . | Rothenburg, | Justiz-Verweser v. Müller II. zu Rothenburg, | OLGerichts-Referendarius Köhler zu Görlitz. |
| 6. | Ober- u. Nieder Oelsa, Leipaen, Dubrau u. Förstgen . . . | Derselbe, | Derselbe. | Justiz-Verweser Conrad zu Görlitz. |
| 7. | Ober-Kaiserswaldau | Goldberg-Haynau, | Bürgermeister Dr Mens zu Bunzlau, | Justiz-Verweser Bail zu Haynau. |
| 8. | Radichen . . . | Goldberg, | Justiz Verweser Wecker in Haynau, | |
| 9. | Günthersdorf . . | Bunzlau, | Der verstorbene Stiftsrath Körner zu Naumburg a. Q. | Klosterstifts-Syndicus Justiz-Commissarius Nitsche zu Lauban. |
| 10. | Nieder-Poppschütz . | Freystadt, | Justiz-Verweser Walther in Deutsch-Wartenberg, | Stadtrichter Brendel zu Neustädtel. |
| 11. | Plagwitz, Gräflich v. Nostitzsche Antheil | Löwenberg, | Der verstorbene Land- und Stadtgerichts-Assessor Tietz zu Naumburg a. Q. | OLGerichts-Referendarius Schulz zu Löwenberg. |
| 12. | Schoosdorf . . . | Löwenberg, | Der verstorbene Land- und Stadtgerichts-Assessor Tietz zu Naumburg a. Q. | Stadtrichter Zencker zu Friedeberg a. Q. |
| 13. | Schwusen . . . | Glogau, | Ober Landesgerichts-Assessor von Bönigk, | Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Albinus zu Glogau. |

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 16.)

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 17.

Liegnitz, den 28 April 1832.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück für das Jahr 1832 enthält unter:

No. 1353. Die Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin, vom 17 März 1832;

No. 1354. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. April 1832 wegen anderweitiger Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30. April 1834.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 34. Die Erhöhung des Gold-Agios auf 13⅓ Prozent bei den Zahlungen an die General-Wittwen-Kasse. I. P. 3926.

Auf den Antrag der General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, ist von des Herrn Ministers des Innern für Handel und Gewerbs-Angelegenheiten Excellenz, genehmigt worden, daß gegenwärtig, nachdem der Cours der Friedrichsd'ors bei deren Einzahlung für Silbergeld an die Staats-Kassen allgemein auf 13⅓ Prozent Agio bestimmt ist, und sich auch im Verkehr allmählig darauf fixirt, eben dieser Cours von 13⅓ Prozent (oder 4 Sgr. auf jeden Thaler) auch bei den Zahlungen, welche in weniger als einem halben Friedrichsd'or bestehen, oder von Interessenten, die in ihrem Gehalte keinen Gold-Antheil beziehen, in Silbergeld geleistet werden, vom 1. July d. J. ab bei der General-Wittwen-Kasse in Anwendung gebracht werde.

Diese Bestimmung wird allen Behörden in Unserm Verwaltungs-Bezirk, welche Wittwen-Pensions-Beiträge in Empfang nehmen, so wie den Interessenten, welche an die General-Wittwen-Kasse Zahlungen zu leisten haben, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 17. April 1832.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erklärung über die bestellten Amts-Cautionen betr.

Sämmtliche Beamte bei Königlichen Gerichten, welche Amts-Kautionen bestellt haben, also auch die Deposital-Rendanten, werden hiermit aufgefordert, sich zufolge §. 8. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Februar d. J. binnen spätestens 4 Wochen hierher zu erklären: ob sie ihre Kautionen in baarem Gelde bestellen wollen? indem sonst die Uebereignung der als Kaution niedergelegten lettres au porteur an die Staats-Kassen erfolgen wird. Glogau, am 13. April 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Nach erfolgter Eintheilung des Schönauer Kreises in fünf Polizei-Aufsichts-Bezirke sind für

den 1sten der Kreis-Deputirte von Hoffmann auf Ober-Röversdorf,

den 2ten der Landschafts-Director Major Freiherr von Zedlitz auf Tief-Hartmannsdorf,

den 3ten der Major Graf Leutrum auf Kauffung,

den 4ten der Major von Thielau auf Nieder-Falkenhayn,

den 5ten der pensionirte Steuer-Inspektor Golz auf Rohrlack

zu Polizei-Distrikts-Commissarien ernannt worden.

Der zeitherige Privat-Sekretair Hennig zu Sagan wurde als Bürgermeister in Primkenau bestätiget.

Desgleichen der Candidat Kahl als evangelischer Prediger bei der Straf-Anstalt zu Görlitz;

desgleichen der Pastor Karstädt, zeither in Groß-Peterwitz bei Canth, als Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Schönbrunn, Laubanschen Kr.;

der Candidat Schmidt als Pastor zu Hartmannsdorf, Freistädtschen Kreises;

der Adjuvant Schaaf als Schullehrer in Jacobsdorf, Liegnitzschen Kr.

Die zu Rathmännern beim Magistrats-Collegio zu Landeshut gewählten Kaufleute Schuchard und Meiker nebst dem Tischlermeister Klose, erhielten ebenfalls die Bestätigung.

An die Stelle des Oberamtmann Schneider zu Ober-Ochelhermsdorf wurde der Gutsbesitzer Schneider jun. zu Schweinitz zum Polizei-Distrikts-Commissarius im Grünbergschen Kreise ernannt.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

### Witterung.

Die Witterung des Monats März war durch — in Betracht der Jahreszeit — ungewöhnliche Trockene ausgezeichnet. Die Tage waren meistens sonnenhell und warm, und in den Nächten hatte in der Regel Frost statt. Gegen Ende des Monats verminderten sich die Nachtfröste, dagegen traten an einigen Tagen Schnee- und Regen-Schauer ein, die mit Sonnenschein wechselten. In den Pflanzen und Gewächsen äußerten sich die Frühlingsregungen im Freien vorzüglich erst vom 23. ab; zu welcher Zeit die Flächen begannen, sich in das Saftgrün zu färben.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für den Monat März d. J.

### Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand blieb recht günstig. Die Zahl der Kranken war sehr gering. Der allgemeine Krankheits-Charakter blieb entfernt von den höhern Graden des Entzündlichen oder Nervösen und neigte sich in geringem Maaße zum Nervösen. Am häufigsten waren leichte katarrhalische und gastrische Affektionen.

Pockenfälle kamen vor: im Glogauer Kreise in 3 Ortschaften, im Lieg-Kreise in 9 Ortschaften, im Lübener Kreise in 7 Ortschaften, im Laubaner, Görlitzer und Goldberg-Haynauer Kreise in jedem derselben in einem Orte. Nur in einer Ortschaft des Lübener und in einer des Glogauer Kreises erreichte die Krankheit eine allgemeine Verbreitung; in allen übrigen Orten und auch in den Städten Liegnitz und Glogau gelang es, die Krankheit auf einige wenige Individuen zu beschränken. Gestorben sind an den Pocken im ganzen Regierungsbezirk 8 Individuen.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Ganzen recht günstig; nur bei den Schafen richteten die Bleichsucht und Egelkrankheit — in Folge der ungewöhnlichen Nässe des vorigen Herbstes — in mehreren Heerden erheblichen Schaden an.

### Verdienstliche Handlungen.

Der Einwohner Koch zu Gersdorf, Görlitzer Kreises, rettete am 7. März das vierjährige Kind des dasigen Einwohners Waurik, welches gegen Abend auf den zugefrornen Teich gegangen und eingebrochen war, so daß nur noch der Kopf und Arme sichtbar waren.

Auf gleiche Weise wurde am 10. März die zehnjährige Tochter des Gärtners Schwarzbach aus Deutsch-Ossig, Görlitzer Kreises, durch den Häusler Haftmann vom unvermeidlichen Tode gerettet.

Am 22. Februar hat der Vorstädter Micklitza zu Wittichenau den achtjährigen Sohn des Häuslers Modschink zu Keula, im Kreise Hoyerswerda, welcher durch die Eisdecke des Elstraflusses durchgebrochen und dem Einsinken ausgesetzt gewesen, vom Wassertode befreiet.

Liegnitz, den 4. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Das unzweckmäßige Köpfen des Weidenbaumes betreffend.

Nachstehenden, von dem Director des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten, Herrn Geheimen Ober-Finanzrath Ludolff zu Berlin, communicirten Aufsatz des Kunstgärtner p. Bouché über die Unzweckmäßigkeit des gewöhnlichen Köpfens der Weiden, theilen Wir dem landwirthschaftlichen Publiko mit, weil die darin entwickelten Ansichten, der Beachtung um so mehr werth sind, als der Augenschein täglich lehrt, daß die, auch von andern Oekonomen, für besser erkannte, nachstehend empfohlene, Behandlung der Weide, noch zur Zeit nur ausnahmsweise Anwendung findet

Liegnitz, den 6. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Fast allgemein verbreitet und besonders üblich in holzarmen Gegenden ist das Anpflanzen der Weidenbäume an Landstraßen, Triften und Plätzen bei den Dörfern, um sie, als leicht und schnellwachsende Holzgewächse, vorzüglich zu Brennmaterial zu benutzen.

Fünf bis 6 Jahre, nachdem sie gesteckt sind, werden sie geköpft, d. h. die jungen Triebe werden bis dicht auf den Stamm weggehauen und diese Operation wird alle 4 bis 5 Jahre wiederholt. Werden die Bäume älter, so entsteht in ihnen eine Stockung des reichlichen Saftes, von dem sie erfüllt werden und der sich nicht in die abgehauenen Zweige verbreiten kann, ferner sammelt sich das Regenwasser auf dem breiten kopfförmigen Ende des Stammes und beides giebt Gelegenheit zum Faulen desselben. Daher trifft man die älteren Stämme theilweise mehr und mehr erstorben an, was lediglich eine Folge des Abhauens der Zweige bis an den Stamm ist.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, würde folgendes Verfahren zweckmäßig seyn, da der Holzgewinn nicht nur derselbe bleibt, sondern auch ein jeder Baum, da er gesund bleibt, viel länger und stärker benutzbar ist.

Man haue also zur bestimmten Zeit nur ein Drittel oder die Hälfte der Zweige herunter und nach einigen Jahren die übrigen, überdies lasse man beim Abhauen 2 Fuß von den Trieben am Stamme stehen. So findet der Saft stets Gelegenheit sich in die Zweige zu verbreiten und die unförmliche kopfförmige Verdickung des Stammes findet nicht statt.

Der, gar nicht, oder nur wenig, geköpfte Weidenbaum, bleibt länger gesund, liefert daher länger Holz und bietet dem Auge einen viel schöneren Anblick dar, als der auf gewöhnliche Weise geköpfte und verstümmelte.

---

Wegen Prämiirung derjenigen Stuten des Lübenschen Kreises, deren Schlag sich für die

Dem Publiko eröffnen Wir hierdurch, daß im Lübenschen Kreise, auf Veranlassung des Kreis Landraths, von den Kreisständen, zu Beförderung der Pferdezucht, für diejenigen Rustikal Besitzer, welche sich mit solcher eifrig beschäftigen und schöne Pferde aufgezogen haben, zwei Prämien ausgesetzt

worden, mit welchen die Besitzer von zwei Stuten belohnt werden sollen, deren Schlag zur Landwirthschaft am besten geeignet erscheinet und die gleichzeitig zur Nachzucht am tauglichsten gefunden werden würden.

Landwirthschaft besonders eignet.

Den 9ten Februar l. J. war die erste Stutenschau, bei welcher 26 bäuerliche Grundbesitzer vor einer ständischen Kommission auftraten, welche dem Bauer Dammer aus Kaltwasser den ersten Preis von 40 Rthlr. und dem Bauer Kernig aus Michelsdorf den zweiten Preis von 20 Rthlr. zuerkannte. Für das folgende Jahr wird diese Prämien-Vertheilung nochmals statt finden, dann sollen die Prämien aber nur für die besten, selbst gezogenen Fohlen gewährt werden.

Erwägend das vielfach bethätigte Streben nach Gemeinnützlichkeit, dürfen Wir der Hoffnung Raum geben, daß diese beifallswerthe Veranstaltung auch in andern Kreisen, wo Pferdezucht getrieben wird, baldige Nachfolge finden werde.

Liegnitz, den 6. April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Schulhaus-Bauvollendung zu Ulbersdorf.

Ein neues massives Schul- und Küsterhaus von 2 Lehrstuben für 180 Kinder und einer bequemen Amts-Wohnung für den Cantor und dessen Amts-Gehülfen, hat die Gemeine zu Ulbersdorf, Goldberg-Hannauschen Kreises, mit einem Kostenaufwande, excl. Hand- und Spanndienste, von 1875 Rthlr. erbaut, wozu der Herr Patron mit seltener Bereitwilligkeit nicht nur den dritten Theil des Betrags beigesteuert, sondern auch diese bauliche Angelegenheit lebhaft und thätig betrieben hat. Mit angemessener Feierlichkeit ist dieses Schulhaus zu seiner wichtigen Bestimmung am 8. März d. J. eingeweiht worden.

Reicher Segen möge der Lohn seyn für diese rühmlichen Anstrengungen und Opfer.

Liegnitz, den 9. April 1832.

---

Diebstahls-Bestrafung.

Der Tagearbeiter und Landwehrmann Franz Wigaß von hier ist wegen wiederholten großen gemeinen Diebstahls nach mehrmals erlittener Bestrafung aus dem Soldatenstande ausgestoßen, des Bürgerrechts und Besitzes eines Grundstücks in den Königl. Preuß. Staaten für unfähig erklärt und zu funfzig Peitschenhieben, vierjähriger Zuchthausstrafe und Einsperrung im Correctionshause bis zur Besserung und zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilt worden, welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 24 März 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

---

Diebstahls-Bestrafung.

Der Tagearbeiter und Landwehrmann Heinrich Findeis von hier, ist wegen dritten kleinen gemeinen Diebstahls aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zur Erwerbung des Bürgerrechts und zum Besitz eines Grundstücks in den Preußischen Staaten für unfähig erklärt, mit einer körperlichen Züchtigung von 40 Peitschenhieben und 6wöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, nach ausgestandener Strafe aber nach dem Schweidnitzer Korrectionshause gebracht werden, um darin so lange zu verbleiben, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß derselbe durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey sich auf eine ehrliche Art zu ernähren, und daß durch seine Freilassung die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werde.

Brieg, den 14. April 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 17.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 5 Mai 1832.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

Die nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre:

Aufhebung der Verpflichtung zum Wandern der zünftigen Handwerksgesellen und des Anspruchs auf Reise-Unterstützung.

Auf Ihren Bericht vom 26. Juni d. J. will Ich überall, wo die Zünfte-Verfassung mit mehr oder weniger Beschränkung in der Monarchie noch besteht, die in den Innungs-Artikeln vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen von jetzt an, gänzlich abgestellt wissen.

Da jedoch mit der Bestimmung gewisser Wanderjahre beabsichtigt und der noch bestehende Zunftverband wesentlich darauf gerichtet ist, daß die Lehrlinge eines zünftigen Handwerks nach ihrer Lossprechung noch eine festgesetzte Zeit hindurch die erlernte Profession als Gesellen treiben, so soll kein zünftiger Handwerksgeselle vor Ablauf der durch die einzelnen Innungsartikel zum Wandern bestimmten Zeit, ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. VIII. §. 329. zur Erlangung des zunftmäßigen Meisterrechts zugelassen werden.

Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, den 1. August 1831.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann
und Frhrn. von Brenn.

wird hierdurch zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß nach diesen Bestimmungen Ansprüche auf Unterstützung, welche reisende Handwerksgesellen bisher, unter Bezugnahme auf die zeitherige

Verpflichtung zum Wandern, an Gewerbsgenossen und Gemeinen gemacht haben, nunmehr um so unbedenklicher zurückgewiesen werden können.

Breslau, am 21. April 1832.

Der Königliche Wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

---

Bekanntmachung.

Nach dem Abgange des zum Dirigenten der Abtheilung des Innern und der Polizei bei der Königlichen Regierung in Minden ernannten Herrn Ober-Regierungs-Rath Roltsch, welcher zugleich als Königlicher Commissarius der Verwaltungs-Commission der Irren-Versorgungs-Anstalt in Plagwitz bei Löwenberg vorstand, ist dieser Vorsitz und die Leitung der Geschäfte bei dieser Behörde nunmehr dem Königlichen Regierungs-Rath Herrn Tschirner zu Liegnitz übertragen worden, daher sich sämmtliche Behörden, welche mit der gedachten Verwaltungs-Commission in Schriftwechsel stehen, oder welche bei solcher Anträge zu machen haben, selbige künftig unter der Adresse des Herrn Regierungs-Raths Tschirner in Liegnitz, als ernannten Königlichen Commissarius und Vorstandes der Verwaltungs-Commission der Irren Versorgungs-Anstalt in Plagwitz einsenden wollen.

Breslau, am 27. April 1832.

Der Königliche Wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 35. Betreffend die für die Vergütung der Marsch-Verpflegung pro 1832 genehmigten Martini-Marktpreise. I. M. 1220.

Hiermit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Seiten des Königl. Militair-Oekonomie-Departements im hohen Krieges-Ministerio mittelst Erlasses vom 28. v. M., die im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr $18\frac{31}{32}$ ausgemittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise auf folgende Sätze nämlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für den Scheffel Hafer auf | | 24 Sgr. | 11 Pf. |
| „ „ Centner Heu | | 18 „ | 10 „ |
| „ das Schock Stroh | 4 Rthlr. | 21 „ | 2 „ |

festgestellet worden sind. Wonach also im Laufe des bezeichneten Jahres die Vergütigung für die bei vorkommenden Truppen-Märschen von den Communen an das Militair verabreichte Fourage, durch die betreffenden Behörden zur Liquidation zu bringen ist.

Liegnitz, den 24. April 1832.

---

No. 36. Betreffend die den militairpflichtigen

Allerhöchster Anordnung zu Folge gelangt nachstehende Verordnung vom 7. November 1831 in der nebenstehend rubricirten Angelegenheit hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und Innehaltung:

Ob zwar gesetzlich feststeht und allgemein bekannt ist, daß weder Stellenbesitz noch Verheirathung bei Ableistung der Militairverpflichtung irgend einen Unterschied machen, so war dennoch von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. April 1824 angeordnet worden, daß den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bemerklich gemacht werden solle, wie sie dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden.

Individuen bei Nachsuchung des Aufgebots Behufs der Verheirathung zu machenden Vorhaltungen.

I. 1418. M.

Es haben aber Se. Majestät der König unterm 4. September d. J. zu bestimmen geruht, daß diese Verpflichtung den betreffenden militairpflichtigen Individuen nicht mehr durch die Kreis-Landräthe in jedem einzelnen Falle in Erinnerung gebracht, sondern darauf, alljährlich durch die Amtsblätter aufmerksam gemacht, sämmtliche Geistliche aber gehalten seyn sollen, die fraglichen Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei jedoch zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen erforderlich ist.

Indem Wir diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, verpflichten Wir zugleich die Herren Geistlichen im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk, ohne Unterschied der Confession, die Erfüllung der ihnen gewordenen Obliegenheit von jetzt ab mit gewohnter Aufmerksamkeit zu beachten. Liegnitz, den 27. April 1832.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bestimmungen über die Verpackungen bei Versendungen mit der Post.

Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulative vom 18. December 1824, Abschnitt VI. §. 80 — 89. enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Post-Stücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendende Pakete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet seyn.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Pakete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte,

oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl und Kienruß oder aber von Kienruß mit Branntwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Pakete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanz-Seite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben rc., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien rc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nicht-Befolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen. Frankfurt am Main, den 7. April 1832.

Der General-Postmeister. Nagler.

---

Bekanntmachung.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht den Interessenten derselben hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Bestimmung das Agio auf diejenigen Beitrags-Posten, welche weniger als einen halben Friedrichsd'or betragen und nicht in wirklichen Goldstücken ausgeglichen werden können, vom 1. Juli dieses Jahres ab mit Dreizehn und ein Drittel Prozent (4 Sgr. pro Thaler) zu berichtigen ist, wogegen auch bei Zahlungen solcher kleinen Posten von Seiten der General-Wittwen-Kasse eine gleiche Agio-Vergütigung Statt finden wird.

Berlin, den 4. April 1832.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow. Graf v. d. Schulenburg.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen des Einpuppens des Getreides und einer Verbesserung der Wiesen.

Gegen die, dem Getreide während der Erndtezeit oft sehr verderbliche Nässe, und zu Vermeidung der bedeutenden Kosten und wesentlicher Nachtheile, welche durch das, bei regnichter Witterung nöthig werdende, öftere Umwenden des Getreides entstehen, ist

das Einpuppen der Garben,

ein Verfahren, welches längst in den Rhein- und Maingegenden auch in der Ober-Lausitz statt gefunden hat, sehr empfehlenswerth.

Weizen, Roggen und Saamen-Klee eignen sich dazu ganz besonders, auch Gerste und Hafer, dann, wenn sie so langhalmig gewachsen sind, daß sie bei dem Mähen abgerafft werden können.

Da wo sich, unbeschadet des Reifens und der Güte der Körner, die Erndte einige Tage früher anfangen läßt, wo eingepuppt wird, ist das Ausfallen der Körner seltener, auch wird bei den Erndte-Arbeiten an Zeit wie an Kosten gewonnen.

In Betracht dieser und anderer erheblicher Vortheile erscheint wünschenswerth, daß das im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk, außer in dessen Gebirgs-Gegenden, selten vorkommende Einpuppen bekannter werde, daher, und da aus der umständlichsten und richtigsten Schilderung die beim Einpuppen zu beobachtende Handgriffe nicht so leicht zu erlernen sind als durch Anschauung, ist es uns lieb, daß der als praktischer Landwirth bewährte Landes-Aelteste Herr Petrick auf Mittel-Sohra bei Görlitz sich bereit erklärt hat, für den Fall, daß Gutsbesitzer einen mit dem nöthigen Ausweis versehenen, um sich wissenden Wirthschafter, Vogt oder Erndte-Arbeiter nach vorgängiger Einigung über die Zeit des Eintreffens nach Mittel-Sohra senden wollten, denselben in den Handgriffen und dem, was sonst dabei zu beobachten ist, gründlich auch unentgeltlich unterweisen zu wollen.

Auf dieses Anerbieten haben Wir um so mehr aufmerksam machen wollen, als Herr rc. Petrick den hinzusendenden Personen auch über das von ihm eingeführte Wiesen-Verbesserungs-Verfahren nähern Aufschluß gewähren wird.

Derselbe verbessert nämlich seine Wiesen, selbst die mit dem schlechtesten Letten-Untergrunde, durch Quecken dergestalt, daß statt des sonstigen kärglichen Ertrages, angeblich drei- bis viermal geschoren wird.

Nach vorgängiger Einebnung werden schlechte Wiesen, ½ bis 1 Fuß hoch, mit Quecken belegt, mit etwas Erde überfahren und mit weißem Kleesaamen besäet.

Schon im ersten Jahre wird ein solcher Fleck grün, und kann, wenn die Arbeit im Frühjahr geschieht, im Herbst schon etwas geerndtet werden, im zweiten Jahr kann nach der Versicherung glaubwürdiger Augenzeugen, zweimal, im dritten spätestens im vierten Jahre dreimal geerndtet werden.

Liegnitz, den 16. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Eine Schrift des Dr. Wutzer betr.

Der vormalige Direktor der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Münster, jetzigen Professor Dr. Wutzer, hat bei seinem im Jahr 1830 erfolgten Abgange von der erstgedachten Anstalt, einen ausführlichen Bericht über den Zustand des von ihm 9 Jahre lang geleiteten anatomischen Instituts bei der Anstalt vorgelegt. Auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten, wirklichen Geheimen Raths von Vincke Excellenz, ist diese Abhandlung zum besseren Bekanntwerden der Lehr-Anstalt auf Kosten derselben in den Druck gegeben, und deren Verkauf zu dem Preise von 1⅓ Reichsthaler pro Exemplar der Coppenrathschen Verlags Handlung zu Münster überlassen worden.

Bei der Gediegenheit dieser Schrift und in Rücksicht auf den Zweck, zu welchem ihre Herausgabe veranstaltet worden ist, wünscht das hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß — wie hierdurch geschieht — auf dasselbe aufmerksam gemacht, und deren Ankauf dem medizinischen Publikum, insbesondere den Medizinal-Beamten Unsers Verwaltungs-Bezirks, empfohlen wird.

Liegnitz, den 23. April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Wegen des von der Regierungs-Kanzlist Teuchert zu ertheilenden Unterrichts im Seidenbau.

Die Frau des Regierungs-Kanzlisten Teuchert hieselbst, auf deren gründliche und erprobte Kenntnisse vom Seidenbau und auf die ihr deshalb gewordne Prämiirung, unterm 3. Mai 1830 (im Amts-Blatt S. 182) aufmerksam gemacht worden, wird sich den 8. Mai d. J. nach Sabor am Hammer, im Grünbergschen Kreise, begeben, um das Laub der daselbst vorhandnen Maulbeer-Pflanzungen, der von dem Besitzer, dem Herrn Prinzen Friedrich v. Schönaich-Carolath Durchlaucht dazu erlangten Beistimmung gemäß, zur Ernährung von Seidenwürmern zu benutzen.

Die rc. Teuchert wird auch in Sabor am Hammer Unterricht im praktischen Seidenbau unentgeltlich ertheilen, wenn sich dazu Personen melden, geeigenschaftet und legitimirt, wie darüber die nur erwähnte Amts-Blatt-Bekanntmachung vom 3. Mai 1830 das Nähere besagt. Dem Wunsch, daß diese Benachrichtigung thätige Beachtung finden möge, wird nur noch beigefügt, daß, wer am Unterricht theil nehmen will, sich zu Sabor etwa den 20. Mai d. J. einzufinden haben wird.

Liegnitz, den 25. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 18.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 12 Mai 1832.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 37. Betreffend den Debit homöopathischer Arzneien. I. P. 410.

Durch ein Reskript des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. März d. J. ist Folgendes bestimmt:

1. den homöopathischen Aerzten kann eine Befugniß, welche zum Selbstdispensiren führen, oder als solches angesehen werden könnte, wohin namentlich das Selbstpräpariren von Medikamenten, um solche nachher aus den Apotheken verkaufen zu lassen, so wie das Selbstverdünnen und Umformen aus den Apotheken verschriebener Arzneien gehört, nicht verstattet werden; vielmehr darf zwischen den homöopathischen und den übrigen Aerzten in Hinsicht der für die Verabreichung und Zubereitung der Medikamente bestehenden Gesetze fernerhin kein Unterschied statt finden, und sollen jene wie diese gehalten seyn, die Arzneien für ihre Patienten aus der Apotheke zu verschreiben.
2. Dabei steht es den homöopathischen Aerzten frei, bei der Bereitung der Arzneien, wenn sie Bedenken tragen sollten, dieselbe den Apothekern allein zu überlassen, selbst gegenwärtig zu seyn, dieselbe unter ihren Augen vollziehen zu lassen, und auf Anwendung der nöthigen Vorsicht Acht zu haben.
3. Mit Rücksicht hierauf, sind denn auch die Preise der Medikamente festzusetzen, und können dabei nur die bestehende Taxe und die für die Taxe geltende Grundsätze als Norm dienen, indem namentlich die Taxe für die Arbeiten, bei einer richtigen Anwendung der besonders für die Dispensation der flüssigen Arzneien, für das Dividiren der Pulver, lang fortgesetztes Reiben u. s. f ausgeworfenen Sätze, auch für die Ermittelung der Preise der, nach den Vorschriften homöopathischer Aerzte bereiteten Arzneien, einen sichern Anhalt bieten.

Solches wird zur Nachachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 22. April 1832. I.

No. 38.
Betreffend die Legitimation der Reisenden im Inlande.
I. P. 4455.

Nachdem nunmehr die Cholera in Schlesien ganz verschwunden, so ist Seitens des hohen Ministerii des Innern und der Polizei bestimmt worden, daß die im §. 21. der Instruction vom 31. Januar d. J. enthaltenen Modificationen der allgemeinen Paß-Gesetzgebung in Schlesien nicht in Kraft treten, sondern der Reiseverkehr im Inlande fortan lediglich nach den allgemeinen Paßvorschriften beurtheilt, und demjenigen, welcher darnach eines Passes nicht bedarf, überlassen werden soll, auf welche Weise er sich bei einer Reise im Inlande legitimiren will.

Dagegen bleiben die Bestimmungen der §. 22. 23. und 24. l. c. wegen des Personen- und Waarenverkehrs mit dem Auslande, und wegen der Kontrolle der inländischen Schifffahrt in Kraft.

Liegnitz, den 30. April 1832.

---

No. 39.
Die Versetzung des Ober-Wegebau-Inspektor Weinknecht in die Stelle des verstorbenen Landbau-Inspektor Tollkemitt.
I. G. No. 1480.

Nachdem die Stelle eines Ober-Wegebau-Inspekters für den hiesigen Regierungs-Bezirk aufgehoben worden, ist dem bisherigen Ober-Wegebau-Inspektor Weinknecht hieselbst, die durch den Tod des Landbau-Inspektor Tollkemitt erledigte Landbau-Inspektor-Stelle, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Hirschberg, übertragen worden.

Liegnitz, den 4. Mai 1832.

---

No. 40.
Betrifft den Beitritt zu dem Verein für Pferderennen und Thierschau in der Provinz Schlesien.
I. P. No. 4710.

In Gefolg höherer Veranlassung fordern Wir die Grundbesitzer und alle diejenigen, welche heilsamen Einrichtungen gern förderlich werden, hierdurch auf, sich dem, durch das Märzheft der diesjährigen schlesischen Provinzial-Blätter vorgeschlagnen, gemeinnützigen Verein zur Beförderung der Pferdezucht durch Wettrennen und Thierschau in der Provinz Schlesien anzuschließen, und dies durch Einzeichnung in die, dermalen in den Kreisen des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks cirkulirenden Subscriptions-Listen, darzuthun.

Erwägend den rühmlichen Sinn, welchen von jeher die Einsassen des Unsrer Aufsicht anvertrauten Regierungs-Bezirks bethätigt haben, wenn es Vorschreiten zum Bessern galt, und daß der obengenannte Verein auch die Erreichung andrer ökonomischer Zwecke durch Produktion aller gelungnen landwirthschaftlichen Leistungen sich vorgesetzt hat, darf auch in diesem Fall auf rege Theilnahme gerechnet werden, zumal Wir Uns dringend dafür verwendet haben, daß die Thierschauen nicht blos in Breslau, sondern abwechselnd auch in einem dazu geeigneten Orte des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks gehalten werden, um auf diese Art den Konkurrenten Zeit und Kosten zu ersparen. Ueberzeugt, daß die Königl. Landräthlichen Aemter dem Gelingen der beregten Unternehmung willig die Hand bieten werden, fordern Wir dieselben auf, Uns nach Ablauf von zwei Monaten das namentliche Verzeichniß der, dem Verein Beitretenden einzureichen.

Liegnitz, den 5. Mai 1832.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Den Tantieme-Genuß der Salarien-Cassen-Rendanten von den Sportel-Einnahmen betr.

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird die von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam ergangene nachstehend lautende Verfügung vom 24. März d. J.:

Bei diesseitiger Revision der gerichtlichen Salarien-Kassen-Rechnungen hat bisher die von solchen Rendanten, welche auf einen Tantieme-Genuß von der Sportel-Einnahme angewiesen sind, berechnete und bezogene Tantieme, von mehreren Gattungen der Einnahme defectirt werden müssen, und zwar:

1) von den Prozeß-Werthstempel-Geldern,
weil sie von diesen durch einen Beschluß des Königl. Staats-Ministerii vom 20. April 1825. und durch die darauf gegründete Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 3. Juni 1825. — Jahrbücher Heft 50. S. 255. — für unzuläßig erklärt worden;

2) von fiskalischen, Stempel- und andern durchlaufenden Geldstrafen,
weil diese nach dem Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 26. Januar 1825. — Jahrbücher Heft 49. S. 122. — nicht tantieme-pflichtig sind;

3) von erstatteten, niedergeschlagenen vorschußweise verausgabten durchlaufenden Geldern, ferner

4) von zurückgezahlen Kosten-Vorschuß-Beständen und irrthümlich erhobenen Kosten, und

5) von sonstigen, zu den Sporteln nicht gehörigen Einnahmen,
weil diese sub 3 bis 5. gedachten Gattungen von Einnahmen nach dem Einverständnisse des Königl. Justiz-Ministerii mit uns, nicht für tantieme-pflichtig erachtet werden können.

Jetzt haben des Königs Majestät auf diesfälligen Bericht des Königl. Staats-Ministerii mittelst allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Januar d. J. zu bestimmen geruhet:

daß

zu 1. alle Rendanten der gerichtlichen Sportel-Kassen, welchen bestallungsmäßig die Tantieme von den Sporteln unbeschränkt zugesichert ist, solche auch von den Prozeßwerth-Stempeln beziehen können, und es soll diese Begünstigung unserm Vorschlage zu Folge auch denjenigen von diesen Kassen-Beamten zu statten kommen, welche in Folge der, nach jener frühern Bestimmung, diesseits aufgestellten Erinnerungen, entweder die bereits bezogene Tantieme erstattet, oder gar nicht weiter berechnet haben. Dagegen ist

zu 2, 3 und 4. entschieden worden, daß die Ansprüche auf eine Tantieme von diesen Einnahmen wegfallen müssen, weil letztere nicht zu den Sporteln gehören.

zu 5. aber haben des Königs Majestät die Zuläßigkeit einer Tantieme in jedem einzelnen Falle unserer Erwägung zu überlassen geruhet.

Wir werden dieß in gemäß,

zu 1. alle wegen der von Kassen-Beamten, welche von dem 1. Januar 1825. mit Berechtigung auf unbeschränkten Tantieme-Genuß angestellt worden, bezogene Tantieme von den Prozeßwerth-Stempeln aufgestellten und noch nicht erledigten Monita und Vorbehalte löschen und die, bereits zur Soll-Einnahme gestellten Beträge und Einnahme-Reste als niedergeschlagen die bereits erstatteten, defectirten, so wie die von den bemerkten Kassen-Beamten nicht bezogenen Beträge an Tantieme von den Prozeßwerth-Stempeln aber in den folgenden Rechnungen in Ausgabe passiren lassen, sobald

a) dargethan wird, daß der Kassen-Beamte auf die Tantieme von den Sporteln, ohne weitere Beschränkung, bestallungsmäßig angewiesen ist,

b) der Betrag der von den Prozeßwerth-Stempeln zu erhebenden, nachliquidirten und zur Ausgabe gebrachten Tantieme bereits rechnungsmäßig feststeht, oder, wo dies nicht der Fall ist, durch die bereits früher eingereichten und wieder einzureichenden oder noch aufzustellenden vollständigen Tantieme-Berechnungen, nachgewiesen wird.

Sollten ad a. die Bestallungen der Kassen-Beamten noch nicht bei uns eingereicht worden seyn, so muß dies mit der betreffenden Notaten-Beantwortung oder Rechnung noch geschehen, und zwar in gehörig beglaubigten Abschriften.

Hinsichtlich der neu angestellten, nach ihren Bestallungen nur zur Tantieme von den quotepflichtigen Gebühren berechtigten Kassen-Beamten, verbleibt es nach der Allerhöchsten Bestimmung dabei:

daß sie von den Prozeßwerthstempel-Geldern, da von diesen nach §. 19. des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März 1822. kein Kassen-Quote erhoben werden darf, auch keine Tantieme zu beziehen haben.

Andererseits müssen aber auch

zu 2, 3, 4 und 5. die, wegen der von den daselbst erwähnten Einnahmen — zu welchen ad 5. auch die Zuchthaus- und Armen-Gefälle, Laudemiengelder u. a. m. gehören — erhobenen Tantieme aufgestellten diesseitigen Erinnerungen, nunmehr erledigt und muß von den Gerichten für Erledigung und resp. Einziehung der defectirten Beträge und deren Nachweisung durch die nächste Rechnung gesorgt werden, weil die dagegen erhobenen Reklamationen durch die Allerhöchste Entscheidung zurückgewiesen sind.

Sollte ad 5. ein Kassen-Beamter eine spezielle Bewilligung für sich nachzuweisen im Stande seyn, so wird darüber Bericht erwartet.

Damit dieser Gegenstand, ohne weitere diesseitige Erinnerungen und Belehrungen der Rendanten rc. bei den Revisions-Verhandlungen über die einzelnen Rechnungen zu bedürfen seine Erledigung erhalte, hat das Königl. Ober-Landes-Gericht sowohl seine Kassen-Beamten, als auch die sämmtlichen

Untergerichte des Departements von dem Inhalte dieser Verfügung des baldigsten vollständig in Kenntniß zu setzen und zu deren Befolgung anzuweisen.

Potsdam, den 24. März 1832.

Ober-Rechnungs-Kammer.
Aschenborn.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu
3585. Glogau.

zur Beachtung, bekannt gemacht.

Glogau, den 6. April 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachstehende Kandidaten der Theologie
Otto Eduard Succow zu Dietzdorf, 26 Jahr alt,
Eduard Gotthold Mehwald zu Neisse, 25 Jahr alt,
Gottlieb Sawade zu Sandewalde, 26 Jahr alt,
Carl Wilhelm Volkmann zu Reichenbach, 25½ Jahr alt,
haben nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 17. April 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bestimmungen über die Verpackungen bei Versendungen mit der Post.

Ungeachtet der im Porto-Tax Regulative vom 18. December 1824, Abschnitt VI. §. 80 — 89. enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Post-Stücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendende Pakete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß auf vernähet seyn.
2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn

in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Pakete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl und Kienruß oder aber von Kienruß mit Branntwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Pakete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanz-Seite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben rc., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien rc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nicht-Befolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen. Frankfurt am Main, den 7. April 1832.

Der General-Postmeister. Nagler.

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Bau-Inspector Oeltze ist zum Regierungs- und Bau-Rathe bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt und ihm die wiederhergestellte zweite Bauraths-stelle conferirt worden.

Der zeitherige Kammer-Gerichts-Referendarius von Dresler ist zum Referendariate bei der hiesigen Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Candidat der Theologie Reinsch wurde als Pastor in Völkersdorf, Laubanschen Kreises, und der Candidat Berthold als Pastor in Nieder-Cosel, Rothenburgschen Kreises, bestätiget;

desgleichen der Amtmann Müller zu Jägendorf, als Polizei-Districts-Commissarius im Jauerschen Kreise;

desgleichen der Horndrechsler-Meister Zimpel zu Jauer anderweitig als Rathsherr beim dortigen Magistrats-Collegio, und

der Färbermeister Stetter zu Schmiedeberg als Rathsherr beim Magistrats-Collegio daselbst.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Diebstahls-Bestrafung.

Der Tagearbeiter und Landwehrmann Heinrich Findeis von hier, ist wegen dritten kleinen gemeinen Diebstahls aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zur Erwerbung des Bürgerrechts und zum Besitz eines Grundstücks in den Preußischen Staaten für unfähig erklärt, mit einer körperlichen Züchtigung von 40 Peitschenhieben und 6wöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, nach ausgestandener Strafe aber nach dem Schweidnitzer Korrectionshause gebracht werden, um darin so lange zu verbleiben, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß derselbe durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey sich auf eine ehrliche Art zu ernähren, und daß durch seine Freilassung die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werde.

Brieg, den 14. April 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Diebstahls-Bestrafung.

Der Tagearbeiter und Landwehrmann Franz Wigaß von hier ist wegen wiederholten großen gemeinen Diebstahls nach mehrmals erlittener Bestrafung aus dem Soldatenstande ausgestoßen, des Bürgerrechts und Besitzes eines Grundstücks in den Königl. Preuß. Staaten für unfähig erklärt und zu funfzig Peitschenhieben, vierjähriger Zuchthausstrafe und Einsperrung im Correctionshause bis zur Besserung und zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilt worden, welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 24. März 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Vermächtnisse.

Die verstorbene Schiffer-Wittwe Müller zu Beuthen hat für die dasige evangelische Schul-Casse 10 Rthlr. ausgesetzt;

desgleichen der Tuchfabrikant Wernitzer zu Bolkenhann für die evangelische Kirche daselbst 20 Rthlr.;

Der zu Sagan verstorbene Glöckner Hoffmann für die Stadt-Pfarr Stenzelsche Waisen-Stiftung 100 Rthlr.

Die zu Hirschberg verstorbene Kaufmanns-Wittwe Länder für die dortige städtische evangelische Schule 500 Rthlr., und für die katholische Schule 200 Rthlr.

Der zu Marklissa verstorbene Archidiakonus Döring für die dasige evangelische Kirche 2 Rthlr. und für die städtische Almosen-Casse 1 Rthlr. 15 Sgr.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 19.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20.

Liegnitz, den 19. Mai 1832.

### Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10te Stück für das Jahr 1832 enthält unter:

No. 1355. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Februar 1832, wegen Bekanntmachung der, von der Deutschen Bundes-Versammlung über die, den vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern beizulegenden Titel;

No. 1356. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. April 1832, wegen Anwendbarkeit der §§. 48. bis 56. Tit. 30. Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung auf alle Arten von Assekuranzen.

### Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 41. Wegen sorgfältiger Prüfung der Reise-Pässe und sonstigen Legitimation vorgeblicher polnischer Flüchtlinge. I. P. No. 5117.

Verschiedentlich ist in den angrenzenden Ländern der Fall vorgekommen, daß Herumtreiber oder sonstige liederliche Subjekte sich für polnische Flüchtlinge ausgegeben und auf diese Weise durch Erregung des Mitleids Geldsummen und andere Unterstützungen zu erlangen gewußt haben.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden werden auf höhere Anordnung demnach gemessenst angewiesen:

die Reise-Pässe und sonstigen Legitimationen vorgeblicher polnischer Flüchtlinge gründlich zu prüfen, bei entstehendem Zweifel deren Heimaths-Verhältnisse, nach Anleitung des §. VIII. der zur General-Transport-Instruktion unterm 23. Juli 1817. ergangenen Erläuterungen (Amts-Blatt 1817. Seite 356.) festzustellen, und hierdurch ermittelte Vagabonden, nach Befinden der Umstände, mittelst Transports oder mittelst beschränkter Reise-Route in die Heimath zu weisen.

Liegnitz, den 12. Mai 1832.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die bei Requisitionen an andere Gerichte über den Kostenpunkt zu gebende Auskunft betr.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden hiermit angewiesen, bei allen Requisitionen an andre Gerichte und Behörden deutlich zu bemerken: ob die Requisition eine Armen-Sache oder eine sonst kostenfreie Angelegenheit betrifft; wenn aber keines von beiden der Fall ist, nach welcher Colonne die Kosten in Ansatz kommen.

Bei Unterlassung dieser Anweisung hat jedes Gericht es sich selbst beizumessen, wenn ihm Postgeld und baare Auslagen des Antwortschreibens zur Last fallen.

Glogau, am 25. April 1832.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

---

Die schleunige Vernehmung der Verbrecher, welche zur Haft abgeliefert werden, betreffend.

Das hohe Justiz-Ministerium hat aus Veranlassung, daß nicht alle Gerichtsbehörden die an sie abgelieferten Untersuchungs-Gefangenen innerhalb der Frist, welche das allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 381. vorschreibt, vernehmen und der Bestimmung ad No. 4. der General-Verfügung des hiesigen Criminal-Senats vom 11. Juli 1831 die schuldige Folge leisten, uns in dem Rescript vom 16. April d. J. anbefohlen, den sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten unsers Departements, wie hierdurch geschieht, zu eröffnen: daß ein jeder Richter die an ihn abgelieferten Gefangenen durchaus in den ersten 48 Stunden nach ihrer Einlieferung vernehmen müsse und es keinen Unterschied machen könne, wenn auch die Vernehmung der Gefangenen schon bei einem andern Gerichte z. B. im Gerichtsstande des begangenen Verbrechens oder der Aufgreifung der Angeklagten geschehen sey.

Diese Vernehmung, so heißt es in dem hohen Erlasse ferner, sey schon um deshalb nothwendig, um jeden Irrthum in der Person des Gefangenen zu vermeiden und demselben nicht Zeit zu lassen, sich mit seinen Mitgefangenen zu berathen und Unwahrheiten auszusinnen.

Breslau, den 4. Mai 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bei dem Magistrats-Collegio zu Bunzlau sind die zeitherigen Rathmänner Dr. Claß, Vorwerksbesitzer Nitschke, Schönfärber Scholz und Bäckermeister Schurich anderweitig auf 6 Jahre als solche wieder gewählt und bestätiget worden.

Eben so der Bürgermeister Prätorius zu Naumburg am Bober auf den fernerweitigen Zeitraum von 12 Jahren.

Der Schulamts-Candidat Menzel wurde als Lehrer bei der evangelischen Stadtschule zu Bunzlau bestätiget.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

### Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für den Monat April d. J.

Im Monat April war im Allgemeinen Trockne vorherrschend, der Horizont meistens unbewölkt. Die Tage waren gewöhnlich sonnenhell, abwechselnd warm und kühl, und in den Nächten hatte meistens Frost statt, wodurch die Vegetation bedeutend zurückgehalten wurde. Die östlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Der mittlere Barometerstand betrug 28 Zoll.

### Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand blieb sehr günstig. Die Zahl der Kranken, die Sterblichkeit, waren mäßig. Der allgemeine Krankheits-Charakter neigte sich nur im geringen Maaße zum Nervösen. Am häufigsten waren katarrhalisch-gastrische Affektionen und intermittirende Fieber. Entzündungen waren etwas häufiger als früher.

Pockenfälle ereigneten sich hauptsächlich in den an den Breslauer Regierungs-Bezirk grenzenden Kreisen; es gelang indeß, diese Krankheit, obwohl sie in 17 Ortschaften eingeschleppt wurde, durch Polizei-Maßregeln überhaupt auf 24 Individuen zu beschränken, von denen nur zwei starben.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere blieb günstig, und nur die in Folge der ungewöhnlichen Nässe des vorigen Herbstes erzeugte Egelkrankheit veranlaßte noch immer in den Schaafheerden empfindliche Verluste.

Liegnitz, den 5. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Diebstahls-Bestrafung.

Der Tagearbeiter und Landwehrmann Heinrich Findeis von hier, ist wegen dritten kleinen gemeinen Diebstahls aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zur Erwerbung des Bürgerrechts und zum Besitz eines Grundstücks in den Preußischen Staaten für unfähig erklärt, mit einer körperlichen Züchtigung von 40 Peitschenhieben und 6wöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, nach ausgestandener Strafe aber nach dem Schweidnitzer Korrectionshause gebracht werden, um darin so lange zu verbleiben, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß derselbe durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey sich auf eine ehrliche Art zu ernähren, und daß durch seine Freilassung die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werde.

Brieg, den 14. April 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 20.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.

Liegnitz, den 26. Mai 1832.

## Allerhöchste Verordnungen.

Die Einführung der Städte-Ordnung bei den zur Provinz Schlesien gehörenden Städten der Ober-Lausitz betr.

Ich habe in Folge Meiner Bestimmungen vom 17. März d. J. den zum provinzialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des preußischen Markgrafthums Ober Lausitz gehörenden Städten der Ober-Lausitz, in welche die Städteordnung noch nicht eingeführt ist, die Städteordnung vom 19 November 1808. mit ihren seitdem erlassenen gesetzlichen Deklarationen und Abänderungen verliehen und beauftrage Sie, den Minister des Innern und der Polizei, wegen der Einführung derselben, in die vorbemerkten Städte die weitern Einleitungen zu treffen. Behufs der Bekanntmachung sehe Ich zuvörderst auf Meine Ordre vom 13. d. M. über die Modifikationen der Einführungs-Ordre Ihrem Berichte entgegen.

Berlin, den 26. April 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

---

Mit Bezug auf Meine an das Staats-Ministerium erlassenen Befehle vom 13. und 26. April v. J., Kraft welcher Ich den zum provinzialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz gehörenden Städten, in welchen die Städteordnung noch nicht eingeführt ist, die Städteordnung vom 19. November 1808. verliehen habe, bestimme Ich, wegen des bei der Einführung zu beobachtenden Verfahrens folgendes:

§. 1. Die zur Einführung der Städteordnung erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Ober Präsident.

§. 2. Die Städteordnung ist in allen denjenigen Orten einzuführen, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden.

Wünscht die Eine oder Andere der zu einem ständischen Collectiv-Wahlverbande gehörenden Städte, daß die Städteordnung bei ihr nicht eingeführt werde und ist solches zu genehmigen, worüber Ich Mir die Entschließung vorbehalte, so soll sie auch in Hinsicht der ständischen Verhältnisse vom Stande der Städte ausscheiden und in den der Landgemeinen übergehen. Die Verwaltung solcher Städte wird jedoch bis zu weiterer Bestimmung in der zeitherigen Art fortgeführt.

§. 3. Auch solchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Landtage vertreten waren, werde Ich, wenn die Umstände sich dazu eignen, auf besondern Antrag die Städteordnung verleihen, womit sie dann auch in Hinsicht der ständischen Vertretung zu den Städten übergehen.

§. 4. In Orten, worin hiernach die Städteordnung einzuführen ist, soll zuvörderst ausgemittelt werden, welche Bürger nach Vorschrift derselben im §. 74. stimmfähig sind. Diese Ausmittelung liegt den jetzigen Magisträten unter Vernehmung mit den dermaligen Gemeinevertretern ob.

§. 5. Der Magistrat fertigt demnächst darüber Listen an, welche im Rathhause zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden; auch wird, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin mit Unrecht übergangen sieht, hat seine Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung, bei Verlust der Einreden, bei der Gemeinverwaltungs-Behörde abzugeben und zu bescheinigen. Diese hat hierüber das Gutachten der Gemeinvertreter zu vernehmen und wenn hiernach die Aufnahme nicht beschlossen wird, binnen andern 14 Tagen an die Regierung zu berichten, welche für die erste Wahl ohne Recurs zu entscheiden hat.

§. 6. Gleichzeitig hat der Magistrat nach vorgängiger Vernehmung mit der Gemeine-Repräsentation Vorschläge zu eröffnen:

a) ob und in welche Bezirke die Stadt Behufs der Wahlen einzutheilen ist? (§. 11. der Städteordnung) und

b) wie viel Stadtverordnete, je nachdem die Stadt nach der letzten Bevölkerungsliste zu den großen, mittlern oder kleinen gehört, gemäß §. 70. der Städteordnung und Meiner wegen der kleinen Städte erlassenen Ordre vom 10. Juni 1809, zu wählen sind?

Der Ober-Präsident setzt hierüber auf das Gutachten der Regierung das Nöthige fest.

§. 7. Nach dieser Festsetzung wird zur Wahl der Stadtverordneten unter Leitung eines der Ortsverhältnisse kundigen Commissarii geschritten, welchen der Ober-Präsident zu bestellen hat.

§. 8. Sobald die Stadtverordneten-Versammlung gewählt und dem Gesetze gemäß constituirt ist, wird sie zum Gutachten aufgefordert, wie viel Magistratspersonen, besoldete oder unbesoldete, anzustellen und welche Besoldungen den erstern auszusetzen sind.

§. 9. Die Festsetzung hierüber steht ebenfalls dem Ober-Präsidenten zu.

§. 10. Hierauf schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zur Wahl der Magistratspersonen. Bis zur Bestätigung dieser Wahlen durch die Regierungen bleiben jedenfalls die bisherigen Beamten in ihrer Wirksamkeit.

§. 11. Auch die Verhandlungen der Stadtverordneten, welche nach §. 8. und 10. erforderlich sind, werden von dem Commissario (§. 7.) geleitet, welcher verpflichtet ist, der Versammlung hierbei nach seiner Kenntniß der Verhältnisse und Geschäfte mit Rath an die Hand zu gehen, namentlich auch die Stadtverordneten darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die definitiv angestellten Magistratspersonen nicht wieder gewählt werden, ihnen die §. 161. der Städteordnung vorgeschriebenen Pensionen ausgesetzt werden müssen, deren Betrag unter seiner Mitwirkung vorläufig zu ermitteln ist.

§. 12. Werden die ersten Wahlen der Magistratspersonen für ungeeignet erklärt, so müssen in der (§. 11.) vorgeschriebenen Art neue Wahlen veranstaltet werden.

§. 13. Der Ober-Präsident hat die unzweifelhaften Pensionen auf die Stadtkasse anweisen zu lassen. Wenn eine nicht wiedergewählte Magistratsperson einen höhern Pensions-Betrag fordern zu können glaubt, so bleibt derselben, dafern nicht ein Vergleich getroffen werden kann, die Ausführung der größern Ansprüche vorbehalten, ohne daß deshalb die Auszahlung des unzweifelhaften Minderbetrags aufzuhalten ist.

§. 14. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung des Ober-Präsidenten wieder auf, welche ihm in dieser Verordnung zu Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist.

§. 15. Die Gemein-Rechnungen werden bis zum Schluß des letzten Jahres vor Einführung der Städteordnung unter Leitung der Regierung nach den bisher bestandenen Vorschriften gelegt und erledigt, für das laufende Jahr, in welchem die Städteordnung eingeführt wird, sollen die bestehenden Etats zum Grunde gelegt werden.

§. 16. Alle diejenigen Einwohner, welche nach der Städteordnung das Bürgerrecht zu gewinnen haben, und solches bei Einführung des Gesetzes noch nicht besitzen, erhalten solches unentgeldlich. Alle Einwohner aber bleiben im Genusse der nach der Ortsverfassung ihnen zeither zugestandenen Rechte mit Ausschluß der Stimm- und Wahlfähigkeit, welche vom Bügerrechte und von den §. 74. und 84. der Städteordnung aufgestellten Erfordernissen abhängt.

§. 17. Da es für jede Stadt einer Feststellung derjenigen Einrichtung bedarf, worüber die Städteordnung der Gemeine die Wahl aus alternativen Bestimmungen vorbehalten hat, so setze Ich fest, daß jede Stadt verpflichtet seyn soll, das im §. 51. der Städteordnung bezeichnete Sta-

tut in der vorgeschriebenen Frist abzufassen, wenn sich dasselbe auch nur auf die vorbehaltene Wahl solcher Bestimmungen beschränkt.

§. 18. Zugleich will Ich, in Erweiterung der im §. 49. der Städte-Ordnung den Stadtgemeinen ertheilten Befugniß, dieselben berechtigen, durch das Statut in den Formen der Communalverwaltung diejenigen Abweichungen von den Vorschriften der Städteordnung, welche sie nach örtlichen oder sonst eigenthümlichen Verhältnissen dem Interesse ihres Gemein-Wesens nothwendig oder nützlich erachten, in soweit zu treffen, als dadurch die Selbstständigkeit der Bürgerschaft in ihrer Communal-Verwaltung, als das Hauptprinzip der Städteordnung, nicht gefährdet wird. Dergleichen Statute, worin die Bestimmungen der Städteordnung modificirt werden, sind jedoch zu Meiner unmittelbaren Bestätigung vorzulegen.

Das Staats-Ministerium hat gegenwärtige Bestimmungen nebst Meinen Befehlen vom 13 und 26. April v. J durch die Gesetzsammlung und die betreffenden Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1832.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

**No. 42.**
Die Aufhebung aller, zeither im Departement der Regierung zu Liegnitz von Privatpersonen und Kommunen erhobenen Kommunikations-Abgaben betreffend.
I. 4799. P.

Nach dem Artikel 6. des mit Baiern und Würtemberg unterm 27. Mai 1829. geschlossenen Handelsvertrages soll das, nach dem Tarif vom 28 April 1828. bestehende Chausseegeld als ein Maximum der Chausseegebühr angesehen, und es sollen die Separaterhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen. Demzufolge ist heute die definitive Aufhebung aller in Unserem Departement zeither von Kommunen und Privatpersonen erhobenen Kommunikations-Abgaben, sie mögen nun als Roß- oder Viehmauth, Thorsperre, Damm- oder Brückengeld oder unter irgend einem andern Titel bestanden haben und ohne Unterschied, ob blos Fremde oder auch Einheimische zur Entrichtung derselben verbunden waren, veranlaßt worden, so daß jetzt außer dem Chausseegelde keine andere Kommunikations-Abgabe erhoben werden darf.

Liegnitz, den 10. Mai 1832.

---

**No. 43.**
Termin zur zweiten Prüfung der aus dem Seminario

Auf den Grund der bestehenden Anordnung, betreffend die zweite Prüfung der mit den Abgangszeugnissen Nr. II. und III. der Anstellungsfähigkeit aus dem Seminario entlassenen Candidaten des Elementarschulamtes, wer-

den diejenigen, welche im Jahre 1829 die Bildungsanstalt in Bunzlau verlassen haben, hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß der 27., 28., 29. und 30. Juni d. J. zur Ableistung der vorschriftsmäßigen zweiten Prüfung anberaumt worden sei. Demgemäß wird jeder Prüfling hierdurch angewiesen, einen in Folio geschriebenen Aufsatz unter der Aufschrift: — zu Bunzlau entlassenen Candidaten des Elementar-Schulamts. I. C. 2259.

„kurze Darstellung meines Wirkens als Lehrer (oder als Lehrer und „Erzieher) seit dem Austritte aus dem Seminario ꝛc.

spätestens bis zum 19 Juni an den Seminarien-Direktor Herrn Kawerau einzuschicken, sich selbst aber den 26. Juni Nachmittags 5 Uhr bei demselben zu melden und außer dem früheren Entlassungs-Seminarien-Zeugnisse auch ein von dem betreffenden Schulrevisor ausgestelltes verschlossenes Attest über sittliche Führung und über das zeitherige pädagogische Wirken beizubringen.

Mit diesem zweiten Examen wird zugleich die Prüfung der nicht in einem Haupt-Seminario gebildeten Schulamtsbewerber in Gemäßheit der Amtsblattverordnung vom 28 Mai 1827 (Amtsblatt 1827, pag. 123) abgehalten werden. Für diese Prüflinge gilt außer dem, was in der angezogenen Verordnung Nro. 4. Litt. a., b., c, d., erfordert wird, auch die obige Verpflichtung zur Anfertigung und Einreichung eines schriftlichen Aufsatzes über das bisherige schulamtliche Wirken eines Jeden als Lehrer oder Erzieher.

Liegnitz den 15. Mai 1832.

---

No. 44. Betreffend die giftigen Eigenschaften des zur Vertilgung der sogenannten Schwaben verwandten sogenannten Steinmehls. I. P. 4469.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß man sich hin und wieder unter dem Namen „Steinmehl" eines Pulvers zur Vertilgung der sogenannten Schwaben (blatta germanica) bedient.

Bei einer vorangegangenen chemischen Untersuchung dieses Pulvers hat sich ergeben, daß ein Pfund desselben 23 Loth und ein Quentchen Arsenik enthält.

Der Arsenik gehört, wie bekannt, zu den allerheftigsten Giften, und es leuchtet ein, mit welcher hohen Lebensgefahr die Anwendung dieses Pulvers verbunden ist, besonders in Erwägung: daß jene Insekten sich hauptsächlich an warmen Stellen, z. B. in den Küchen aufhalten, daß man zur Vertilgung derselben jenes Pulver zu verblasen and auszustreuen pflegt, daß die giftigen Eigenschaften des Arseniks durch die Zeit nicht verändert werden, daß also durch Vergiftungen die Anwendung jenes Pulvers zu gedachtem Zweck leicht bewirkt werden können, ohne daß man sogleich auf die wahre Ursache derselben hingeführt wird.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 691. seq. warnen wir die Einsassen vor den Verkauf oder Ankauf und der Anwendung des gedachten, so wie aller übrigen Pulver zu gedachtem Zweck, von denen sie nicht zuvor Ueberzeugung darüber sich verschafft haben, daß sie giftige Eigenschaften nicht mit sich führen.

Liegnitz den 16. Mai 1832.

---

No. 45. Aufforderung wegen der verbotenen Zeitschrift: „die deutsche Tribüne." I. P. No. 5437.

Diejenigen Königlichen Landräthlichen Aemter und Magistrate, welche der an sie unterm 6. März d. J. (Nr. 2564. I. P.) ergangenen Aufforderung, in Betreff der in Rhein-Bayern erscheinenden Flugschriften verwerflichen Inhalts, noch nicht genügt haben, werden hiermit erinnert, den diesfälligen rückständigen Bericht binnen 8 Tagen zu erstatten.

Liegnitz, den 19. Mai 1832.

---

No. 46. Die Paß- u. Fremden-Polizei-Verwaltung zu Görlitz betreffend. I. P. No. 5113.

Die Paß- und Fremden-Polizei-Verwaltung zu Görlitz ist dem vormaligen Hrn. Bürgermeister Wuttke aufgetragen worden, und wird von demselben unter dem Titel:

Königl Preuß. Paß-Polizei-Direktion zu Görlitz

geschehen.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Publikums, und weisen die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks an, der genannten Direktion in geeigneten Fällen die verfassungsmäßige Hülfe zu leisten.

Liegnitz, den 21. Mai 1832.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung der vormals sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 21sten Verloosung der vormals sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à. 500 Rthlr. No. 13. 160. 171. 358. und 530.
" " D. à. 50 Rthlr. No. 556.
" " Aa. à. 1000 Rthlr. No. 315. 761. 966. 1168. 1373. 1553. 1712. 1727. 2072. 2436. 2511. 2797. und 3023.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. a. 25 Rthlr. die Scheine von No. 13,128 — 13,861. zur Zahlung im Termin Michaelis 1832 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgten Eintritt des Michaelistermins 1832 die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg den 3. Mai 1832.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident.
v. Rochow.

---

Verloosung der vormals sächsis.

Bei der, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten Ständischen Herren Deputirten, heute Statt gehabten 21sten Ver-

loosung der vormals sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden. — Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen.

1. von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 1170. 2600. 2901. 3029. 3588. 3867. 3939. 5050. 6425. 7446. 7562. 7851. 8645. 8993. 9361. 10,881. 11,626. 11,955. 12,548. 14338 und 14,620.

2. von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 104. 1143. 1731. 2008. 2770. 3428. 4465. 4513. 5707. 5842. 6436 und 7176.

3. von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 1405. 2994. 3339. 3456. 4054 und 5262.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Michaelis dieses Jahres bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merseburg den 8ten Mai 1832.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident.
v. Rochow.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Auf das von dem Rathskanzellisten Renner zu Glogau unter dem Titel: Die allgememine Sparkasse und öffentliche Leihanstalt, herausgegebene gemeinnützige Werkchen wird hiermit aufmerksam gemacht. — Die Schrift: die allgemeine Sparkasse ꝛc. betr.

Liegnitz den 15. May 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf unmittelbaren Antrag der Königl. Regierung zu Stettin gelangt nachstehende Bekanntmachung in Wollmarkts-Angelegenheiten zur Kenntniß der daran Interesse nehmenden Kaufleute und Fabrikanten des Unserer Verwaltung anvertrauten Regierungs-Bezirks. — Den Wollmarkt zu Stettin betr.

Liegnitz den 19. Mai 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Der diesjährige Wollmarkt hierselbst wird wiederum in den Tagen:
am 14ten, 15ten und 16ten Juni d. J.,
abgehalten werden.

Derselbe fällt zwischen dem Breslauer, der mit dem 6ten Juni d. J. aufgehört, und dem Berliner Wollmarkt, der am 19ten Juni seinen Anfang nimmt, und bleibt also bequeme Zeit, sowohl für Käufer, um noch von Breslau ab, den hiesigen Markt zu besuchen, als auch für Verkäufer und Käufer,

um zum Markt in Berlin anwesend zu seyn, in sofern sie dazu bestimmt sein möchten.

Der Markt wird, wie im vorigen Jahre, auf den beiden großen Paradeplätzen zwischen dem Anclamer und Berliner Thore, wiederum stattfinden, und werden wir es an den erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs, namentlich auch durch Besorgung guter Unterlagen zur Placirung der Wolle darauf, nicht fehlen lassen.

Die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser werden mit genügenden Geldmitteln versehen seyn, um die ergehenden Zahlungs-Anweisungen zu realisiren.

Die bekannte Lage des Orts bietet auch für das Wollgeschäft die Vortheile dar, daß die Wolle unmittelbar von hier ab, sowohl in Schiffen die Oder hinunter über See, als auch strom-aufwärts in verdeckten großen Oderkähnen transportirt werden kann, und ergeht daher hiemit wiederum unsere Einladung zum frequenten Besuche des Markts, sowohl an Verkäufer als Käufer. Stettin den 20. April 1832.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Gribel. Müller. D. W. Schultze. Ebert.

---

Berichtigung. In der Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts vom 30sten März d. J., Amtsblatt 1832 Seite 82 Zeile 27 muß es anstatt „namenlose Fälle" heißen: analoge Fälle.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 21.)

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22.

Liegnitz, den 2. Juni 1832.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück für das Jahr 1832 enthält unter:

No. 1357. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. April, wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 5. Litt. a. und b. des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822;

No. 1358. die Gebühren-Taxe für die Superintendenten in der Provinz Sachsen, vom 21. April 1832, und

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1359. vom 28. April 1832, betreffend die Besoldungs-Zahlung an solche städtische Beamte, welche wegen eröffneten Concurses oder verfügter Curatel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind, und unter

No. 1360. vom 5ten May 1832, wodurch der §. 404. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, die Nachgebote bei Subhastationen betreffend, aufgehoben wird.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 47. Das Feuer-Societäts-Wesen der zur Kur- und Neumark gehörigen Städte betreffend. I. P. 5334

Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat mit einstweiliger Genehmigung für die zu einem Feuer-Versicherungs-Verein verbundenen Städte der Kur- und Neumark unterm 20. Januar d. J.

1. eine Verordnung über die Handhabung der Feuer-Polizei und die zu verbessernde Einrichtung der Löschanstalten in den gedachten Städten,
2. eine Instruction für die Orts-Polizei-Behörden zur Abfassung örtlicher Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnungen, und

X

2. eine Bekanntmachung der zur Verhütung der Feuersgefahr zu beobachtenden baupolizeilichen Vorschriften

erlassen, welche Gesetze in der, zu dem erwähnten Feuer-Societäts-Verbande gehörigen Stadt Rothenburg a. O. unterm 2. März dieses Jahres gehörig publicirt worden sind.

Auf höhere Anordnung bringen Wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22. May 1832.

---

No. 48.

Die neue Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin betreffend.

I. P. 5611.

Nachdem eine neue Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Hagelschäden in Berlin zusammengetreten, und die Bildung dieses Vereins von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 26. April dieses Jahres genehmiget, auch die Verfassungs-Urkunde auf Allerhöchsten Befehl, von dem Königl. Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe, unterm 30. vor. Mts. bestätiget worden ist, setzen Wir die daran Interesse nehmenden Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks davon in Kenntniß, und veröffentlichen zugleich in der besonderen Beilage dieses Amtsblattstücks die für die Landwirthe wesentlichsten Bestimmungen aus der gedachten Verfassungs-Urkunde, damit Jedermann sich davon unterrichten und diese Versicherungs-Anstalt zum Ersatz des Schadens bei etwa eintretendem Hagelschlage benutzen kann.

Dabei bringen Wir Unsere Amtsblatt-Verordnung vom 7. Febr. 1829 (Amtsblatt 1829. Seite 60.), wodurch Wir darauf aufmerksam gemacht haben, daß diese Veranstaltungen von den einzelnen Grundbesitzern immer noch nicht mit so reger Theilnahme benutzt werden, als sie es verdienen, von neuem in Erinnerung. Insbesondere fordern Wir die bäuerlichen Grundbesitzer wiederholt auf, auch ihrer Seits durch Versicherungen gegen Hagelschlag sich möglichst gegen den diesfälligen Schaden zu sichern, und dabei zu bedenken, wie oft durch einen solchen Unglücksfall, wenn eine ausreichende Versicherung nicht stattgefunden, die Erhaltung des Besitzstandes bedroht wird, und wie es nicht möglich ist, daß der Staat überall bei dergleichen Unfällen durch Remissionen und Beihülfen wirksam zutreten kann.

Liegnitz den 29. May 1832.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Erstattung der Kosten, welche durch Aufgreifung und Detention der eines Verbrechens verdächtigen.

Die von der hiesigen Königl. Regierung in der Amtsblatt-Verfügung vom 7. May d. J. ganz im Einverständniß mit dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht, ausgesprochenen Grundsätze über die Erstattung der Kosten, die durch die Aufgreifung und Detention solcher Personen, welche wegen

Verdachtes eines Verbrechens an die Justiz-Behörde abgeliefert werden, haben die Königl. Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements von jetzt an auf das genaueste zu befolgen. — an die Justiz-Behörde abgelieferten Person entstanden. G. 617. c.

Breslau, den 13. May 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bericht über die Leistungen des Privat-Kranken-Fonds für Festungsarbeiter in Posen.

Die Hilfslosigkeit, in der sich bei Krankheitsfällen die fremden Festungsarbeiter hier ohne besondere in dieser Hinsicht getroffene Maasregeln befunden hätten, gab Veranlaßung, gleich beim Beginn des hiesigen Festungs-Baues, mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministerii, eine ähnliche Anstalt für sie, wie deren früher in Coblenz und Thorn bereits bestanden haben, aus Beiträgen derselben zu errichten. Wegen Mangel an den nöthigen Einrichtungen wurde anfänglich mit der Anstalt der barmherzigen Schwestern dieserhalb ein Abkommen getroffen und späterhin ein eigenes Lokal zu diesem Behuf eingerichtet; da sich hierbei aber wegen Unzulänglichkeit des Fonds mancherlei Mängel zeigten, sämmtliche Kranke, die nicht im Revier behandelt werden konnten, wiederum der Anstalt der barmherzigen Schwestern überwiesen und diesen dafür per Mann und Tag 7 Sgr. gezahlt. Es nahmen daran übrigens nicht bloß fremde, sondern auch alle einheimischen Arbeiter Theil, wodurch der Stadt Posen einer großen Last enthoben wird. Außerdem erhalten ausnahmsweise auch die Familien kranker und verstorbener Festungs-Arbeiter aus dem Fonds Unterstützung. Anfänglich zahlten die Arbeiter als Beitrag 2 Pf. von jedem Thaler des verdienten Lohns und außerdem bei Zahlungen über resp. zwei und fünf Thaler immer die über einen halben und einen ganzen Silbergroschen überschießenden Pfennige. Zudem erboten sich mit wenigen Ausnahmen, die meisten Unternehmer, die hier zum Festungsbau Lieferungen leisten, zu dem Privat-Krankenfonds für Festungsarbeiter bei jeder Zahlung vom Thaler ½ Pfennig und außerdem die bei der ganzen Zahlung überschießenden einzelnen Pfennige beizusteuern, welches ich hier dankbar anzuerkennen gern Gelegenheit nehme.

Späterhin mußten die Beiträge der Arbeiter bis auf 4 Pf. vom Thaler, wie sie auch noch jetzt statt finden, und eine Zeitlang sogar bis auf 6 Pf. erhöht werden.

Das Ganze wird unter Aufsicht eines Ingenieur-Offiziers und unter der obern Leitung der Festungs-Bau-Kommission, von einer Kommission verwaltet, bestehend aus dem hiesigen Herrn Schmiedemeister Wilke als erster Vorsteher, der dieses Geschäft ohne alle Entschädigung übernommen hat, aus einem Arzt, einem Rechnungsführer und mehreren von den Arbeitern gewählten Vorstehern.

Die ganze Einnahme seit Beginn des Festungs-Baues bis ult. Decbr. 1831. betrug . . . . . . . 7482 Rthlr. 5 Sgr. 5 Pf.
und davon blieb am Schluß des Jahrs Bestand 61 „ 19 „ 7 „

| | Kranke. | die im Ganzen verpflegt wurden, Tage | davon starben. |
|---|---|---|---|
| Vom 21. Decbr. 1828. bis 6. May 1829. wurden untergebracht in der Anstalt der barmherzigen Schwestern . . . . . . | 40 | 1002 | 5 |
| Vom 6. May bis 1. Juni 1830. in einer besonders dazu eingerichteten Anstalt . . . . | 298 | 9013 | 44 |
| Vom 1. Juni 1830. bis ult. Decbr. 1831. . | 660 | 14049 | 29 |
| Im Ganzen also | 998 | 24064 | 78 |
| Außerdem wurden in ihren Quartieren behandelt in der ganzen Zeit . . . . . . | 409 | — | — |

Die stärkste Krankenzahl fand sich im Monat September 1831., wo sie 78 Mann betrug.

Die Cholera-Kranken sind hierbei nicht begriffen. Sie wurden in einer eigenen auf Staatskosten errichteten Anstalt aus jenem Fonds verpflegt, und zwar betrug die Zahl der Hineingeschafften 58, von denen 22 starben.

Diese kurze Darstellung der Leistungen des Privat-Krankenfonds für Festungs-Arbeiter wird dazu dienen, die mitunter über denselben verbreiteten falschen Gerüchte zu widerlegen und diejenigen, die Beiträge dazu geleistet haben, von der Wohlthätigkeit desselben zu überzeugen, welche ohnedem von den vielen daraus in ihrer Krankheit verpflegten Festungs-Arbeitern gewiß gern anerkannt wird.

v. Prittwitz,
Ingenieur Hauptmann und Festungs-Baudirector.

---

Berichtigung. Im vorigen Amtsblattstück, Seite 121, Zeile 9 von unten, gehört das Wort: „Vergiftungen" erst nach dem Worte: „leicht" am Ende der Zeile.

---

Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 22, und eine besondere Beilage.

# Außerordentliche Beilage
## zu No. 22. des Amts-Blattes
## der
# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

---

## Auszug der für die Landwirthe wesentlichsten Bestimmungen aus der Verfassungs-Urkunde der neuen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin.

---

### Gegenstände der Versicherung und was hierbei zu beobachten ist.

Gegenstände.

§. 26. Die neue Assekuranzgesellschaft übernimmt Versicherung gegen Hagelschlag, der dem Weitzen, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Buchweizen, Linsen, Bohnen, Hirse, Raps, Rübsen, Dotter, Leinsaamen und Flachs, Hanf, Mohn, Senf, Fenchel, Kümmel, Anis, Tabak zugefügt wird; diese Früchte mögen auf dem Halme stehen, oder in Schwaden liegen, oder bereits aufgebunden und in Stiegen oder Mandeln aufgesetzt seyn, mit Ausnahme des Flachses und Hanfes, der nur zur Versicherung angenommen wird, so lange er mit der Wurzel in der Erde steht, unter nachstehenden Bedingungen.

Von wo und von wem Versicherungen angenommen werden.

§. 27. Die Direktion wird in jedem Jahre in der General-Versammlung Vorschläge machen, in welchen Ländertheilen die Gesellschaft versichern und welche Prämien sie bestimmen wird. Die darüber zu fassenden Beschlüsse wird die Direktion öffentlich bekannt machen. Im ersten Jahre bestimmt die Direktion die Prämiensätze. Ausgeschlossen bleiben alle Besitzer von Grundstücken, deren Feldfrüchte schon anderweitig gegen Hagelschaden versichert sind, oder vor der Versicherung bereits Hagelschaden im laufenden Jahre erlitten haben, wenn solches nicht bei der Anmeldung ausdrücklich bemerkt wird. Die Gesellschaft wird für einen solchen Fall nach Inhalt der Landesgesetze, keine Verpflichtung anerkennen, und weiset, durch die gegenwärtige Erklärung, jeden Anspruch der Art ab.

Bestimmung der Versicherungs-Summe.

§. 28. Dem Beitretenden ist die Schätzung des wahrscheinlichen Erndte-Ertrages überlassen; sie muß nach Schema A. in den Anlagen, genau nach dem Inhalte der Schläge oder Feldstücke ausgedrückt werden. Die Größe der Flächen ist nach Magdeburgischen Morgen zu bestimmen oder nach der Scheffelzahl der ausgesäeten Frucht und zwar in Bezug auf ein, erforderlichen Falls eidlich zu bescheinigendes Saatregister, welches die Angabe der Größe und

Grenzen der einzelnen Flurtheile zugleich enthalten, und von jedem, die Versicherung nachsuchenden Landwirthe, wenn er auf Ersatz Anspruch machen will, gleich nach geschehener Einsaat, an die Direktion oder den, die Versicherung besorgenden Agenten, zur weiteren Aushändigung an Erstere eingesandt werden muß. Der Versicherte behält davon für sich eine genaue Abschrift, welche, bei eintretendem Schaden, die Grundlage zur Taxe bildet. Es hängt übrigens allein von dem Willen des Versichernden ab, ob er seine ganze Feldbestellung oder nur einzelne Fruchtgattungen derselben versichern will. Nur ist erforderlich, daß solches deutlich angegeben werde. Einzelne Theile einer Fruchtgattung aber, werden nicht zur Versicherung angenommen.

Von wo an der Anspruch auf Ersatz begründet ist.

§. 29. Jeder Beitretende hat die Angabe zur Versicherung nach Schema A. zwiefach, nebst der Prämie einzureichen. Wenn sich dabei in Ansehung der angenommenen Preise, Form und Berechnung nichts zu erinnern findet, wird das eine Exemplar der Angabe, mit der Bescheinigung und Quittung der Direktion versehen, und dadurch die Police abgeschlossen und der Anspruch auf Ersatz begründet. Bei zu hoch befundenen Preisansätzen behält die Direktion sich vor, selbige auf der Police, vor Vollziehung derselben zu ermäßigen und die zu viel gezahlte Prämie zu ersetzen.

25% über die Durchschnittspreise in der Provinz sind das Maximum, was angenommen wird.

Was nach erlittenem Hagelschaden zu beobachten ist.

§. 30. Sobald ein Versicherter Hagelschaden erlitten hat, welcher sich nach den Statuten zum Ersatz eignet, muß derselbe unmittelbar darauf, und längstens innerhalb drei Tagen, der Direktion, und, wenn die Versicherung durch einen Agenten bewirkt worden ist, diesem, unter Angabe der Nummer des Hauptregisters, davon schriftliche Anzeige machen, oder in Abwesenheit diese Anzeige durch einen Stellvertreter machen lassen. Ist die Versicherung, ohne Dazwischenkunft eines Agenten, bei der Direktion erfolgt, so wird bei Ausfertigung der Police, der, die Untersuchung eines Hagelschadens leitende Deputirte dem Versichernden bekannt gemacht werden, und ist auch an diesen, in gedachtem Falle, die Anzeige, wie an die Direktion, in gleicher Frist zu machen. Verabsäumung der Anmeldung, binnen der obgedachten dreitägigen Frist, zieht den Verlust der Entschädigung nach sich. Doch ist dies nur von dem Falle zu verstehen, wenn der Beschädigte die Anzeige nicht innerhalb der nächsten drei Tage nach dem Hagelschaden, sodann direkt erweislich abgesendet hat. Der spätere Eingang bei der Direktion oder deren Agenten steht also dem Anspruche des Versicherten nicht entgegen. Der betreffende Deputirte untersucht den angezeigten Schaden und bestimmt, nach Maaßgabe der vorgefundenen Verhältnisse, die Zeit der Schaden-Aufnahme.

Wahl d. Taxatoren.

§. 31. Hiernach wählt der Beschädigte einen erfahrnen Landwirth und der Deputirte im Namen der Gesellschaft einen Andern, welche die Taxation des Schadens vornehmen. Zu Taxatoren können nur Landwirthe gewählt werden, welche die, zur Abschätzung von Hagelschäden erforderlichen Kenntnisse

und Fähigkeiten besitzen, im allgemeinen Rufe der Rechtlichkeit stehen, nicht Mitglieder eines andern Vereins für Hagelschaden-Versicherung sind und weder mit dem Beschädigten, noch unter sich, in so nahe Verwandtschaft, oder solchen Verbindungen stehen, daß sie den Gesetzen zufolge (Allgem. Ger.-Ord. Th. 1. Tit. 10. §. 228 u. f.) nicht als Beweiszeugen vernommen werden können. Solche, die Hagelschaden im laufenden Jahre erlitten haben, dürfen nicht bei Abschätzungen zugezogen werden, die bei einem von ihren Taxatoren vorfallen. Es bleibt wünschenswerth, daß Versicherte aus der Nähe des Beschädigten die Aufforderung zu Taxationen nicht ohne erheblichen Grund von sich weisen.

§. 32. Diese Landwirthe unterziehen sich dann der Abschätzung der, durch den Hagel herbeigeführten Beschädigung und das Taxations-Verfahren erfolgt unter der Aufsicht und Leitung eines, zum Richteramte verpflichteten öffentlichen Beamten, dessen Auswahl und Anrufung zu diesem Geschäfte dem Beschädigten, in Vereinigung mit dem Deputirten oder Repräsentanten der Gesellschaft anheimgestellt bleibt. Abschätzung.

Der Richter muß, bei Aufnahme der Verhandlung dafür sorgen, daß jeder Taxator sein Gutachten getrennt und ohne Rücksprache zu halten zu Protokoll giebt, da man auf diese Weise, mit Hülfe der Fraktion, ein, der Wahrheit nahe kommendes Resultat erwarten kann.

§. 33. Der Verhagelte hat vor der Abschätzung zu übergeben: Was der Beschädigte zu beobachten hat.

a) der Gerichtsperson, das Grundgesetz

b) der Abschätzungs-Kommission:

1) Ein Verzeigniß der verhagelten Ackerstücke, mit Bemerkung der verhagelten Früchte in triplo.

2) Die Versicherungs-Police.

3) Die nach §. 26. zurückbehaltene genaue Abschrift des, an die Direktion eingesandten, Saatenregisters.

4) Die Vermessungsregister, wenn solche vorhanden sind.

§. 34. Die Taxatoren haben, nach Anleitung der Instruktion zu B. ihr Gutachten dahin zu richten: ob der Schade für voll, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{8}$, u. s. w. beträgt. Ist der Schade nur $\frac{1}{12}$ des, in der Police angegebenen Werthes einer jeden einzelnen Getreidegattung oder noch geringer, so vergütigt ihn die Gesellschaft nicht. Worauf Taxatoren ihr Gutachten zu richten und zu berücksichtigen haben.

§. 35. Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, ob der sichtbare Schaden auch wirklich durch Hagelschlag, (als wofür allein die Prämie gezahlt worden, und die Verpflichtung zum Ersatz übernommen) verursacht worden, und nicht etwa die sehr ähnlichen Wirkungen, Folge von Windschlag und Regengüssen, oder anderer Naturereignisse seyn können. Fortsetzung.

Ueber diesen erheblichen Punkt ist mit größter Sorgfalt nach dem Inhalt der Instruktion für die Taxatoren zu wachen.

§. 36. Vor der Abschätzung des Schadens muß der zugezogene Richter, durch Vernehmung der Taxatoren sich überzeugen, daß selbige mit dem Beschä- Verfahren bei der Taxaufnahme.

digten in keinem solchen Verhältnisse stehen, wodurch Zweifel gegen die Zuverläßigkeit ihrer Aussagen entstehen könnten. Derselbe muß ferner die Instruktion vorlesen, und nachdem dies geschehen den Taxatoren eröffnen, daß sie nach geschehener Abschätzung ihre Aussagen durch einen körperlichen Eid erhärten müssen, dessen Wichtigkeit er ihnen zu erklären, verpflichtet ist. —

Hierauf werden die Taxatoren zur Aufnahme der Taxe angewiesen. Die Ausmittelung des Schadens selbst, bleibt der Einsicht der Taxatoren überlassen.

Zur Vermeidung von Irrthümern ist ihnen von dem Beschädigten noch ein, der Feldmark ganz kundiger, zuverläßiger Mann aus dem Orte beizugeben, der dahin Aufklärung giebt, daß keine andern Ackerstriche zur Abschätzung kommen, als welche in der Police zur Versicherung gezeichnet sind, und hat dies auf Verlangen zu beschwören.

Fortsetzung.

§. 37. Der Beschädigte ist bei der Einleitung zur Taxe, bei der Abschätzung selbst aber, nicht gegenwärtig. Nach geschehener Besichtigung giebt jeder Taxator, ohne sich darüber mit dem andern zu besprechen, sein Gutachten zu Protokoll besonders ab, und leistet zur Bekräftigung der Wahrheit den, in der Anlage C. vorgeschriebenen Eid.

Bei abweichender Meinung bildet der Durchschnittssatz die Norm.

Fortsetzung.

§. 38. Ueber die Einleitung zur Taxe und über die, von den Taxatoren erfolgte Angabe der Resultate werden vollständige Verhandlungen von dem Richter oder Kommissarius aufgenommmen, und sind dabei die vorgeschriebenen Förmlichkeiten genau zu beobachten, und daß solches geschehen, deutlich darzulegen, da die Unternehmer hieraus lediglich ihre Sicherstellung finden können, die Direktion verpflichtet ist, den Gang der Verhandlung und das Taxverfahren der genauesten Prüfung zu unterwerfen und dieselbe die Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens nach Maaßgabe der Taxe nur anerkennen kann, wenn gegen das Taxverfahren keine gegründeten Ausstellungen statt finden.

Der Beschädigte hat gleich nach der Taxaufnahme, spätestens aber 14 Tage nachher, die Verhandlungen sowohl, als die darauf gegründete Berechnung des Schadens, zur Revision an die Direktion einzusenden.

Verfahren bei kleinern Schäden.

§. 39. Wenn ein Schaden vorfällt, bei welchem der Beschädigte im Voraus erklärt, daß er in keinem Falle über 200 Rthlr. beträgt, so ist es nachgelassen, daß der Deputirte und der Beschädigte sich mit Zuziehung von zwei Taxatoren, deren einer durch den Beschädigten, der Andere durch den Deputirten gewählt wird, ohne Zuziehung einer Gerichtsperson, einigen.

Befugnisse der Anstalt hinsichtlich der Taxe.

§. 40. Wie nun auf der einen Seite die Anstalt stets nach liberalen Grundsätzen verfahren wird, so muß selbige sich doch auf der andern Seite vorbehalten, Nachfragen und Untersuchungen anstellen zu lassen, wo sie es nöthig erachtet. Hiernach steht der Gesellschaft die Befugniß zu, durch einen Revisor eine nochmalige gerichtliche Abschätzung auszuwirken, wozu jedoch andere Taxatoren zugezogen werden, und der Beschädigte ist verpflichtet, diese zweite Taxe unweigerlich geschehen zu lassen, und diese zweite Taxe ist für beide Theile verbindlich.

Wenn ein Beschädigter die gehörige Auskunft zu geben sich weigert, oder wenn eine Verletzung durch wissentlich unrichtige oder mangelhafte Angaben verursacht wird, geht der Anspruch auf Ersatz verloren.

§. 41. Ist nach dem einstimmigen Ausspruch der Taxatoren der Schaden von der Beschaffenheit, daß die betroffenen Früchte sich nicht wieder erholen können; so steht es dem Besitzer frei das Feld umzuackern und zu einer zweiten Bestellung zu schreiten, aber bei einem, diese zweite Bestellung treffenden Hagelschaden, findet keine weitere Vergütigung statt. Nähere Bestimmungen in Betreff der eingetretenen Beschädigungen.

Wird aber ein, nur zum Theil, verheertes Land, wofür die Entschädigung noch nicht geleistet ist, wiederholentlich betroffen, so wird der gesammte Schaden nochmals gewürdigt und der Ersatz nach dem Resultat der letzten Taxe geleistet, wodurch die erstere aufgehoben ist.

Erklären die Taxatoren, daß die Früchte sich wieder erholen können, so bleibt die Taxe bis späterhin ausgesetzt, und bei der alsdann vorzunehmenden Abschätzung, muß auf die, in der Gegend sonst vorgekommenen, ungünstigen Natur-Ereignisse sorgfältig Rücksicht genommen und der Ausfall, der dadurch entstanden, von der Hagelbeschädigung in Abzug gestellt werden, damit nicht andere Unglücksfälle mit zur Vergütigung treten, ganz gegen die übernommene Verpflichtung von Seiten der Anstalt.

Hieraus folgt aber auch, daß, wenn ein Beschädigter nach Erklärung der Taxatoren, daß die Früchte sich erholen können, das Feld dennoch umpflügt, derselbe keine Entschädigung erhalten kann. Eben so darf der Beschädigte, vor der erfolgten Abschätzung, durchaus nichts vornehmen, was auf die Veränderung des Schadenstandes, zum Nachtheil der Anstalt, wirken, oder der Taxe hinderlich sein kann. Jede eigenmächtige Disposition dieser Art über die beschädigte Frucht, sie habe Namen, welchen sie wolle, zieht den Verlust der Vergütigung nach sich.

Bei einem vollständigen Ersatz des Schadens gehört, nach den Gesetzen und nach der Natur des Geschäfts, der ganze Bestand des verhagelten Gegenstandes, der Gesellschaft.

§. 42. Der Direktion steht es frei, in einer jeden General-Versammlung, hinsichtlich des Verhältnisses der Gesellschaft zu den Versicherten, solche Vorschläge zu machen, wie sie es nach der Erfahrung für dienlich findet. Sind die gemachten Vorschläge durch die Mehrheit der Stimmen gebilligt, und von dem hohen Ministerio des Innern genehmigt, so werden die desfallsigen Bestimmungen, auf der Rückseite der Police zur Nachricht für die Versichernden gedruckt und sind alsdann für die Gesellschaft sowohl als für die Versichernden eben so, als wenn sie in die Statuten selbst aufgenommen wären, verbindlich. Veränderungen in den bestehenden Bestimmungen u. deren Gültigkeit.

§. 43. Die direkten Kosten der Abschätzung werden auf eingereichte gehörig bescheinigte Liquidationen, die dem Taxprotokoll hinzugefügt und mit demselben eingesandt werden müssen, aus der Kasse des Instituts berichtigt. Kosten der Abschätzung.

Zur Deckung dieser und der allgemeinen Kosten, trägt der Beschädigte 5% von der Vergütigungssumme bei.

Ersatz d. Schadens.

§. 44. Der Ersatz des Schadens erfolgt in Berlin, sobald, nach §. 38, die Schadenberechnung, mit den darauf Bezug habenden Verhandlungen, geprüft und festgestellt ist; auch kann die Zahlung an einem andern Orte, nach Verlangen des Versicherten, dann aber auf seine Gefahr und Kosten, erfolgen.

Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Anstalt.

§. 45. Wenn zwischen der Anstalt und einem Versicherten wegen des Ersatzes oder sonst Streitigkeiten entstehen: so müssen solche durch kompromissarischen Ausspruch in Berlin beigelegt werden. Betreffen diese Streitigkeiten die Ausmittelung und Feststellung des Schadens selbst, so findet das kompromissarische Verfahren am Orte der Beschädigung statt. Jeder Theil ernennt einen unpartheiischen Schiedsrichter, und, wenn diese sich nicht einigen: so entscheidet der Ausspruch eines, von ihnen gemeinschaftlich zu wählenden oder durch das Loos zu bestimmenden Obmannes. Appellation gegen diesen Ausspruch und gerichtliches Verfahren, sind ausgeschlossen. Zu Schiedsrichtern können nur gewählt werden, in ökonomischen Angelegenheiten: unbescholtene Gutsbesitzer, Pächter, und überhaupt der Landwirthschaft kundige, — bei Rechtsfragen aber, Rechtskundige Männer. Auch hinsichtlich dieser Entscheidungen behält es bei den Vorschriften der allg. Ger.-Ord. Thl. 1. Tit. 2. §. 174 sein Bewenden.

Präklusion der Ansprüche auf Schaden-Ersatz.

§. 46. Die Gesellschaft wird zwar zur Untersuchung aller, bei ihr angemeldeten Schäden, sofort die nöthige Einleitung treffen lassen, und jedenfalls vor Ablauf eines jeden Geschäfts-Jahres, die ausgemittelte Entschädigungssumme auszahlen. Wer aber, sei es nun bei der, aus gesetzlichen Gründen erfolgten, gänzlichen Zurückweisung, oder bei der Höhe der festgesetzten Entschädigung sich nicht beruhigen will, und also, aus irgend einem Grunde noch Ansprüche an die Gesellschaft zu haben vermeint, ist verpflichtet, und zwar bei Verlust seines Rechts, in den nächsten drei Monaten, seine Ansprüche nochmals unmittelbar bei der Direction anzumelden und geltend zu machen. Spätere Anforderungen werden nicht berücksichtigt.

Berlin den 1sten März 1832.

---

## Anlage A.

No.______ des Hauptregisters zu Berlin.

Mein im Kreise des Regierungsbezirks belegenes eigenthümliches gepachtetes Gut, genannt wird in Feldern, Schlägen bewirthschaftet, und der muthmaßliche Ertrag der diesjährigen Erndte bei der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft versichert, wie folgt:

| | Rthlr. |
|---|---|
| a) Weitzen Berliner Scheffel Aussaat zu Kornertr. giebt Scheffel cl. Stroh à | |
| b) Roggen . . . . . . . . . . à | |
| c) Gerste . . . . . . . . . . à | |

d) Hafer Berliner Scheffel Aussaat zu Körnern, giebt Scheffel el. Stroh à
e) Erbsen à
f)
g)

Handelsgewächse.

a) Oelfrüchte { aa. Rübsen—Morgen—Metzen Aussaat—Scheffel Ertrag à
bb.
cc. }
b) Hirse
c)

Total-Summe in Preuss. Court. Rthlr.

Zugleich erkläre ich, den Vorschriften der Verfassungs-Urkunde getreu nachzukommen, auch mein Saatregister, bevor Hagelschlag eintreten kann, der Wahrheit gemäß und ganz speziell angefertigt, der Direction selbst oder deren Agenten, gegen Empfangschein zu übergeben.

den ten 183

(Unterschrift des Versichernden.)

Vorstehende Versicherung über Court. Rthlr.
wovon die Prämie à pCt. mit Court. Rthlr. an
gezahlt ist, wird von uns genehmigt und angenommen.

Berlin, den ten 183

Direction der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Direktor. Bevollmächtigter.

No. der Agentur

---

## Anlage B.

§. 1. Durch die Taxe soll festgestellt werden, ob auf den versicherten Grundstücken, der durch Hagelschlag verursachte Schaden ganz oder zu ¼, ⅓, ½, ⅜ u. s. w. von dem wirklichen diesjährigen Ertrage, wie solcher ohne den eingetretenen Hagelschlag erzielt worden seyn würde, zu schätzen sei.

§. 2. Taxatores haben hiernach ihre Angabe und zwar einzeln, ohne mit einander Rücksprache zu halten, dem Eide gemäß, zum gerichtlichen Protokoll zu geben. Sie müssen daher die beschädigten und angewiesenen Stücke genau durchgehen und untersuchen, und besonders reiflich überlegen, ob sich die verhagelten Früchte noch wieder erholen können. Ist hierzu die Wahrscheinlichkeit vorhanden, so muß die Abschätzung bis dahin, das nach dem diesfälligen Ausspruch des Deputirten solche stattfinden kann, ausgesetzt, und dann erst vorgenommen werden, um über die Wirkungen der Zeit und Witterung mit Gewißheit, nach wirklichen Resultaten urtheilen zu können.

§. 3. Bei der Abschätzung ist dahin zu sehen, ob die Frucht ganz niedergeschlagen worden, oder der wievielste Theil derselben, und ob die Beschädigung des Halms von der Art, daß die Ausbildung des Korns nicht weiter möglich ist,

oder ob der Halm nur eingeknickt, oder aber nur stark gebogen sei, dergestalt, daß der Umlauf des Saftes nicht gehindert wird. Taxatoren haben also die Aehren durch die Hand zu ziehen, um dadurch die Vollständigkeit der Körner zu erforschen. Nach solchen genauen Untersuchungen muß die Angabe des wirklichen Schadens erfolgen.

§. 4. Ein besonderes Augenmerk ist dahin zu richten, ob der sichtbare Schaden auch wirklich durch Hagelschlag erfolgt ist und nicht etwa durch Windschlag oder starke Regengüsse, wofür keine Vergütigung stattfindet. Es ist jedoch keinesweges die Meinung, als ob schlechterdings nur diejenigen Beschädigungen, welche untrügliche Kennzeichen des Hagelschlages darbieten, in Anschlag zu bringen wären; vielmehr haben die Sachverständigen nach ihrem besten Ermessen zu arbitriren, welch ein Theil des Schadens auf den Hagelschaden und welch ein Theil auf Sturmwind, Regengüsse u. s. w. zu rechnen ist da letzterer nicht zu vergüten ist. Eben so muß auf die sonst nachtheilig wirkenden Ereignisse genau gesehen werden, ob etwa Frost, Auswinterung, Mäuse-, Schnecken- und Insekten-Fraß oder schlechte Bestellung einen Schaden zuwege gebracht haben, der vom Hagelschlag wohl zu unterscheiden und bei Würdigung des letzteren anzugeben ist, wie viel Verlust durch diesen eingetreten und auf wie hoch sich der, durch jene Ereignisse herbeigeführte Nachtheil, für die abgeschätzten Felder beläuft.

§. 5. Wenn die Früchte bereits abgemähet oder abgeschnitten auf dem Felde liegen, so ist genau die ganze Lage zu untersuchen und besonders zu prüfen, ob bloß etwa oben auf den Schwaden der Hagel nachtheilig gewirkt, oder auch unten beschädigt hat.

§. 6. Befindet sich das Getreide bereits in Stiegen oder Mandeln aufgebunden und aufgesetzt, so ist darauf zu sehen, ob solche gelegt oder in die Höhe gerichtet sind. Im ersten Falle sind die obern Garben abzunehmen, genau zu untersuchen, wieviel diese gelitten haben, und ob die übrigen ganz oder größtentheils unbeschädigt geblieben sind; im letztern Fall aber ist nicht allein die Seite, wo das Wetter hingekommen ist, sondern auch die entgegengesetzte zu besichtigen, und danach der wirklich zugefügte Schaden zu beurtheilen. Giebt dies kein richtiges Resultat, so werden drei durch den Hagelschlag beschädigte Mandeln abgedroschen, und dagegen drei unbeschädigte Mandeln von derselben Fruchtart, jedoch von mittlerer Beschaffenheit, um hierdurch einen angemessenen Maaßstab des Vergleichs zu erhalten.

Hierbei muß, wie schon §. 4. erwähnt, sorgfältig der Verlust erwogen und ausgedrückt werden, welcher durch Sturmwind, der den Hagel begleitet, zu entstehen pflegt. Es kommt daher darauf an, die Beschaffenheit der Aehren und Körner gegen diejenigen, so nicht vom Hagel getroffen sind, genau zu prüfen und zu vergleichen, da sonst sehr leicht der Ausfall, der zur Taxe gezogen wird, von andern Ursachen, als vom Hagel herrühren kann.

§. 7. Wenn endlich, wie häufig vorkommt, bei einer den Taxatoren zur Abschätzung angewiesenen Fläche eine ungleiche Beschädigung sich vorfindet, so muß eine solche Feldfläche nach bester Einsicht in Unterabtheilungen gestellt, und darnach die Abschätzung einer jeden Unterabtheilung, getrennt vorgenommen werden.

§. 8. Nach geschehener Besichtigung haben Taxatoren ihr Gutachten über den Hagelschlag dem Richter zu Protokoll zu geben, und werden dabei nach bester Einsicht und nach Pflicht und Gewissen verfahren.

Das Gutachten muß von den Taxatoren, des geleisteten Eides eingedenk, von jedem, der Instruktion gemäß, in bestimmten Zahlen und Worten ausgedrückt, einzeln abgegeben werden, ohne daß darüber eine Rücksprache mit den andern Taxatoren statt finden darf, wodurch das Gutachten die Gültigkeit verliert.

---

# Prämien-Tarif.

## Innland.

| | Für | |
|---|---|---|
| Aus den Regierungsbezirken Potsdam, Stettin, Cöslin, Stralsund und Frankfurt. (letzterer mit Ausschluß der Kreise Guben, Kalau, Cottbus, die ¾ pCt. und des Sorauer Kreises, welcher 1pC. zahlt). | Getreide<br>Handelsgewächse. | ½ pCt.<br>1 pCt. |
| Aus den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen, Frankfurt (von letzterem nur die Kreise Guben, Kalau und Cottbus). Aus den Regierungsbezirken Oppeln, Breslau (mit Ausschluß der Kreise Strigau und Steinau, die 1 pCt., Wohlau und Neumarkt, die 1¼ pCt. zahlen). Aus dem Regierungsbezirk Liegnitz (mit Ausschluß der Kreise Lauban, Haynau-Goldberg, Jauer, die 1 pCt. zahlen, und der Kreise Görlitz und Liegnitz, die 1½ pCt. zahlen). Aus den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg. | Getreide<br>Handelsgewächse | ¾ pCt.<br>1 pCt. |
| Aus dem Sorauer Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks. Aus den Kreisen Strigau und Steinau des Breslauer Regierungsbezirks. Aus den Kreisen Lauban, Haynau-Goldberg, Jauer des Liegnitzer Regierungsbezirks. Aus dem Regierungsbezirk Erfurt und Minden. | Getreide u. Handelsgewächse | 1 pCt. |
| Aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen. Aus den Kreisen Wohlau und Neumarkt des Breslauer Regierungsbezirks, Westphalen und dem Großherzogthum Nieder-Rhein. | Getreide u. Handelsgewächse. | 1¼ pCt. |
| Aus den Kreisen Görlitz und Liegnitz des Liegnitzer Regierungsbezirks. | Getreide u. Handelsg. | 1½ pCt. |

## Ausland.

| | | |
|---|---|---|
| Mecklenburg. | Getreide<br>Handelsg. | ½ pCt.<br>1 pCt. |
| Dessau, Cöthen, Bernburg, Braunschweig. (letzteres exclusive des W.- | Getreide | ½ pCt. |

Handelsg. 1 pCt. ser-Departements und Harz-Kreises, welche 1 pCt. zahlen) — Hannover (mit Ausschluß des Harz-Kreises, der 1 pCt. entrichtet).

Getreide ½ pCt. Handelsg. 1 pCt. Der Meißner- und Leipziger Kreis des Königreichs Sachsen, das Herzogthum Altenburg.

Getreide u. Handelsg. 1 pCt. Das Weser-Departement und der Harz-Kreis vom Herzogthum Braunschweig, der Harz-Kreis vom Königreich Hannover, die Herzogthümer Weimar, Gotha, die Provinz Niederhessen, die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt.

Getreide u. Handelsg. 1½ pCt. Vom Königreich Sachsen, der Erzgebirgische, Lausitzer-Kreis und das Voigtland, die Fürstenthümer Reuß.

Die Prämiensätze sind nach den bisherigen Erfahrungen festgestellt worden. Sie werden aus den, ferner daraus hervorgehenden Maaßgaben modificirt werden.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 9 Juni 1832.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Durch ein Rescript des Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. April d. J. ist festgesetzt: daß von nun ab Niemand zur Prüfung als Wundarzt II. Klasse zugelassen werden soll, der sich nicht durch ein Zeugniß eines Physikus oder auch eines Regiments-Arztes, Falls der Kandidat etwa noch in Militärdiensten steht, oder eines anderen, als Impfarzt in einem besondern Rufe stehenden approbirten praktischen Arztes, darüber auszuweisen im Stande ist, daß er mehreren Vaccinationen beigewohnt, oder dergleichen unter Aufsicht eines höher qualificirten Impf-Arztes selbst verrichtet und Gelegenheit erhalten hat, den Erfolg der Impfung durch alle Stadien wenigstens bei zwei Impflingen zu beobachten. No. 49. Betreffend den Nachweis der Qualifikation als Impfarzt. I. P. No. 5894.

Liegnitz den 26. May 1832.

---

Aus bewegenden Ursachen wird der bevorstehende Johannis-Jahrmarkt zu Schönau funfzehn Tage später als sonst, mithin erst den 10., 11. und 12. Juli d. J. abgehalten werden, wovon das bei diesem Jahrmarkt betheiligte Publikum Kenntniß nehmen wolle. No. 50. Den Johannis-Jahrmarkt zu Schönau betr. I. G. 1841.

Liegnitz den 29. Mai 1832.

---

Auf Veranlassung der Verfügung der unterzeichneten Königl. Regierung vom 10. d. M., No. 51. Die Aufhebung der Kommunikations-Abgaben betreff. I. P. No. 5733

die Aufhebung der, auf den Chausseelinien ihres Departements bestehenden Privat-Kommunikations-Abgaben betreffend,

sind Anfragen bei derselben eingegangen,

ob auch diejenigen Kommunikations-Abgaben aufgehoben werden sollten, welche auf anderen Straßenstrecken, als den Chausseelinien, von Privat-Berechtigten zeither erhoben worden sind?

Obgleich die genannte Verfügung die Verneinung dieser Frage nicht zweifelhaft lassen konnte, da im Eingange derselben ausdrücklich gesagt ist, daß nur die Separaterhebungen von dergleichen Abgaben auf chaussirten Straßen aufhören sollten, so wird dennoch zur Vermeidung ähnlicher Anfragen hier noch einmal wiederholt, daß hinsichtlich aller, von Privatberechtigten auf nicht chaussirten Straßen erhobenen Kommunikations-Abgaben es noch zur Zeit lediglich bei der bisherigen Verfassung verbleibt und die Verfügung vom 10. d. M. sich nur auf solche Abgaben bezieht, welche auf chaussirten Straßen zeither von Privatberechtigten erhoben wurden.

Liegnitz den 2. Juni 1832.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Abänderungen bei den Civil-Uniformen der Justiz-Beamten betr.

Des Königs Majestät haben geruhet, einige Veränderungen der Civil-Uniformen anzuordnen, und dabei

1) zu bestimmen: daß die Landgerichtsräthe in den Rheinprovinzen und im Großherzogthum Posen, so wie die Königl. Prokuratoren bei den Rheinischen Gerichtshöfen, in Ansehung der Uniforms-Abstufungen zur fünften Uniformsklasse gerechnet werden sollen, und
2) den Subalternbeamten der 6ten, 7ten und 8ten Uniforms-Klasse, — unbeschadet ihres Vorrechts, die Amtsuniform nach den festgesetzten Klassen zu tragen, — die Verbindlichkeit zu deren Tragung zu erlassen.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht erhält anliegend die Uniforms-Klassifikation nebst den nöthigen lithographirten Exemplaren der Stickereizeichnungen, um nach den Allerhöchsten Bestimmungen sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch solche den dem Collegio untergeordneten Gerichtsbehörden zu gleichem Zwecke zu publiciren.

Berlin, den 12. April 1832. v. Kamptz. Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

A. 5385.

Das vorstehende Reseript des Königl. Justiz-Ministerii wird sämmtlichen Justiz-Beamten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die nur in einem Exemplar eingegangene Uniforms-Klassifikation und lithographirten Exemplarien der Stickerei-Zeichnungen in der General-Registratur eingesehen werden können.

Glogau, den 18. May 1832.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bestätigt wurden: Der Schulgehülfe Hillmer als Cantor bei der evangelischen Kirche zu Hohenfriedeberg;

der bisherige Schul-Adjuvant Kügler zu Pilgramsdorf als Cantor und Organist zu Modelsdorf;

der bisherige Cantor Hain zu Leubus als Cantor und Schullehrer zu Halbau;

der zeitherige Schul-Adjuvant zu Kaiserswaldau, Igel, als Schul-Adjuvant in Wünschendorf;

der zeitherige Pastor an der evangelischen Kirche zu Nochten, Wachode, als Pastor zu Colm, Rothenburgschen Kreises.

Im Löwenbergschen Kreise sind für den Major von Arlée auf Kleppelsdorf, der Gutsbesitzer Dolan auf Matzdorf und für den Scholtisei-Besitzer Hübner zu Birngrütz, der Ober-Amtmann Koblitz zu Neuland zu Polizei-Districts-Commissarien bestellt worden.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen des Einpuppens des Getraides.

In Beziehung auf den Amtsblatt-Erlaß vom 16. April d. J. machen Wir dem Publiko hierdurch bekannt, daß der Herr Regierungsdirektor Gebel auf Peterwitz, im Jauerschen Kreise, sich bereit erklärt hat, die, im vorigen Jahre auf seinem Gute sich als sehr bewährt gezeigte Methode, das Getraide, namentlich Roggen und Waizen, einzupuppen und dadurch vor dem Erwachsen zu schützen, denen unentgeldlich zeigen zu lassen, welche sich bei demselben melden möchten. Liegnitz den 23. Mai 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Betreffend die der evangelischen Kirche zu Kaltwasser gemachten Geschenke.

Der evangelischen Kirche zu Kaltwasser, Lübenschen Kreises, sind folgende Geschenke verehrt worden, und zwar von dem dortigen Freibauer Dammer und dem Brauermeister Schlichting daselbst, bei Gelegenheit der diesjährigen Confirmation der Katechumenen,

1) eine Altarbekleidung von feinem scharlachrothem Tuche mit Tressen besetzt;
2) ein Aufsatz auf den Altar, bestehend in vier gemalten Vasen mit schönen künstlichen Blumen,
3) haben dieselben die Stufen um den Altar polstern und mit einem Ueberzuge, ebenfalls von feinem scharlachrothen Tuche, versehen lassen.

Die übrigen Confirmanden haben gemeinschaftlich der Kirche eine weiße Altardecke geschenkt.

Den hierdurch bethätigten religiösen Sinn beifällig anerkennend, bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 10. May 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Verdienstliches. Der evangelischen Kirche zu Friedersdorf an der Landeskrone, Görlitzer Kreises, sind folgende Geschenke verehrt worden, als:

1. von dem dasigen Großbauer Gottlob Gräfe, eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von blauem Tuch mit goldnen Borten und Franzen,
2. von dem Kirchenvorsteher Schneider eine zinnerne Oblaten-Patene,
3. von dem Gärtner Friedrich Schmidt ein Klingelbeutel, und
4. von dem Gemeinde-Aeltesten Johann Gottlieb Schmidt drei Thaler in baarem Gelde.

Gern bringen Wir diese Beweise religiösen Wohlthätigkeits-Sinnes unter Bezeugung Unserer beifälligen Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz den 17. Mai 1832.

**Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

---

Patentirung. Dem Buchdrucker J. G. Ch. Brennecke zu Düsseldorf ist unterm 26. April 1832 ein acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Preußischen Staat gültiges Patent

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Buch- und Zeug-Druck-Maschiene in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

---

Vermächtnisse. Zu frommen Zwecken bei katholischen Kirchen sind ausgesetzt worden:

Von der verehlicht gewesenen rc. Stache geb. Nitschke zu Wilkau 25 Rthlr.; von dem Oberförster Lüssel zu Primkenau bei der dortigen Kirche 40 Rthlr.; von dem Kalkrendanten Mahler zu Löwenberg bei der dortigen Kirche 80 Rthlr.; bei der katholischen Kirche zu Hennersdorf, Laubanschen Kreises, von den Jakob Wernerschen Kindern 100 Rthlr., von den Joseph Beyerschen Kindern resp. 150 Rthlr. und 100 Rthlr., und von dem Joseph Donath 100 Rthlr.

Die zu Hirschberg verstorbene Kaufmannswittwe Martens hat für die dortige evangelische Kirche zu verschiedenen Zwecken 750 Rthlr. und für das evangelische Kirchen-Ministerio 400 Rthlr. vermacht; desgleichen der Auszügler Raupach zu Nieder-Kunzendorf für die dortige evangelische Kirche 15 Rthlr.; der Superintendentur-Verweser Pastor Georgy zu Löwenberg aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters, des Pastors Georgy zu Friedeberg, für die dasige Schule 15 Rthlr., und der zu Lähn verstorbene Justiz-Rath Strela für die dortige katholische Schule 60 Rthlr.

---

Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 23.

# Amts = Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24.

Liegnitz, den 16. Juni 1832.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück für das Jahr 1832 enthält unter:

No. 1361. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1832, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten, auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts § 69. Tit. 10. Theil II. als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte;

No. 1362. den Vertrag vom 17. Mai 1831 zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des letztern zu dem, zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolls unterm 17. Juli 1828 geschlossenen Vertrage betreffend; vom 31. Mai 1832.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 52. Betr. die Einsammlung einer evangel. Kirchen- u. Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Nieder-Rosen, Strehlenschen Kreises. I. C. 2613.

Es ist der evangelischen Gemeinde zu Nieder-Rosen, Strehlenschen Kreises, zum Wiederaufbau ihres abgebrannten Schulhauses eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte in der Provinz Schlesien, höhern Orts bewilligt worden.

In Gemäßheit eines diesfälligen Erlasses des Königl. Ober-Präsidiums vom 31. v. M., bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Landräthe und die Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bezirks, die Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen Gaben der Mildthätigkeit nebst einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse in der gewöhnlichen Art, binnen längstens 8 Wochen an die hiesige

Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden. An Uns aber ist gleichzeitig über die geschehene Einsendung unter Beischluß einer doppelten Nachweisung nebst Spezialien, Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, den 5. Juni 1832.

---

No. 53.
Wie die Stege bei den Hohlmaaßen angebracht seyn müssen.
I. G. No. 1923.

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommen, daß hinsichtlich der Lage des Steges an den Hohl-Maaßen in mehreren Landestheilen eine verschiedene Einrichtung statt findet, indem der Steg an einigen Orten mit der breiten Fläche horizontal, d. h. in der oberen Rand-Ebene des Gefäßes gelegen ist, während an andern die hohe Kante des Steges horizontal, die breite Fläche aber vertikal liegt.

Da hierdurch eine Verschiedenheit des Inhalts der Hohlmaaße veranlaßt werden muß, so wird zur Erlangung der Gleichförmigkeit bestimmt, daß bei allen Hohlmaaßen, welche entweder neu angefertigt und zur Stempelung vorgelegt werden, oder die, wenn sie zur Prüfung vorgelegt werden, einer Berücksichtigung bedürfen, der Steg eine solche Lage haben oder erhalten muß, daß die breite Fläche desselben vertikal, und die hohe Kante in der oberen Rand-Ebene gelegen ist.

Berlin, den 17. Mai 1832.

Ministerium des Innern, für Handel und Gewerbe.
(gez.) von Schuckmann.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehender Erlaß des Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe gelangt hierdurch zur Nachricht aller derer, welche sich mit der Anfertigung von Hohlmaaßen beschäftigen, und haben die Aich-Aemter des Unsrer Verwaltung anvertrauten Regierungs-Bezirks bei ihren Dienst-Obliegenheiten darauf pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen.

Liegnitz, den 6. Juni 1832.

---

No. 54.
Die Heimweisung polnischer Flüchtlinge betreffend.
I. P. No. 6154.

Nach einer Mittheilung der Königlich Sächsischen Regierung hat dieselbe den Durchgang polnischer Flüchtlinge nach den westlichen Staaten gänzlich verboten, und die unbedingte Rückweisung solcher heimlich in das Königreich Sachsen eingedrungenen Flüchtlinge über die diesseitige Landesgrenze angeordnet.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und weisen die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden unter Bezugnahme auf den Circular-Erlaß vom 6. April d. J. (No. 3716. I. P.) hiermit an, allen Soldaten der aufgelösten polnischen Armee die Fortsetzung ihrer etwanigen Wanderschaft nach dem Königreich Sachsen nicht zu verstatten, sondern sie mittelst Transports in die Heimath zurückzuschaffen.

Liegnitz, den 8. Juni 1832.

No. 55.
Arzneipreise betr.
I. P. 6271.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. Mai d. J. wird hiermit der Preis von

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Scrupel Chininum sulphuricum auf . . . . | 7 Sgr. | 2 Pf. |
| 1 Unze Cortex Chinae regius cont. auf . . . . . | 4 ⸗ | 4 ⸗ |
| 1 ⸗ - - - gross. pulv. auf . . . | 4 ⸗ | 10 ⸗ |
| 1 ⸗ - - - subtil. pulv. auf . . . | 5 ⸗ | 8 ⸗ |
| 1 Drachme Extract Chinae regiae auf . . . . | 3 ⸗ | 2 ⸗ |
| 1 ⸗ - - - frigide parat auf | 7 ⸗ | 8 ⸗ |

festgesetzt.

Liegnitz, den 12. Juni 1832.

---

## Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Deklaration in Betreff der Steuer-Ermittelung von den Tabaks-Pflanzungen für 1832.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben; und es setzt der §. 7. der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre fest, daß Jeder, welcher eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und nach den Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819 §. §. 60. u. f. bestraft werden soll, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den 20sten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt.

Indem ich diejenigen Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Tabaksbau beschäftigen, auf obige Allerhöchste Bestimmungen aufmerksam mache; fordere ich dieselben auf, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch dem Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Obschon ich, um der unangenehmen Nothwendigkeit, gesetzliche Strafen erkennen zu müssen, überhoben zu sein, diese Aufforderung in jedem Jahre wiederholt habe; so ist es doch noch zu oft vorgekommen, daß einzelne Tabaks-Anbauer entweder aus Unkunde, oder in der sträflichen Absicht, einen Theil der Steuer zu umgehen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke kleiner, als sie bei der Revision befunden wurden, angegeben, und dadurch das gesetzliche Strafverfahren gegen sich herbeigeführt haben.

Das Letztere, so viel als ich es vermag, zu vermeiden, kann im Geiste der Steuerverwaltung unseres Staats nur mein eifrigster Wunsch sein, und

ich bemerke zu dem Ende für diejenigen, welche besondere Schwierigkeiten darin finden, die Größe der Grundstücke in Morgen und Quadratruthen Preußisch richtig zu ermitteln, daß sie sich vor Abgabe ihrer Deklaration an das betreffende Steuer- oder Zoll-Amt, oder an den Ober-Controlleur des Bezirks wenden, und um Belehrung über das anzuwendende Verfahren ersuchen können, und es werden die genannten Behörden hiermit angewiesen, solchen Gesuchen zu willfahren, und dadurch auch ihrerseits dazu beizutragen, daß unrichtige, die gesetzliche Strafe nach sich ziehende Größen-Angaben vermieden werden.

Nach den getroffenen Anordnungen wird jede mit Tabak bepflanzte Fläche ohne alle Ausnahme einer genauen Revision unterworfen werden, es muß daher jede unrichtige Angabe, sie mag nun darin bestehen, daß Tabaks-Aecker entweder gar nicht, oder zu klein angegeben sind, zur Entdeckung kommen, und davon wird dann die gesetzliche Strafe die unausbleibliche Folge seyn.

Ich ersuche die betreffenden Gemeinde-Behörden, die Eingesessenen ihres Bezirks auf obige Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen, und denselben zu empfehlen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke der Vorschrift gemäß richtig anzugeben, und dadurch sich selbst gegen die gesetzlichen Folgen unrichtiger Angaben zu schützen, und die Verwaltung der Unannehmlichkeit zu überheben, gesetzliche Strafen, denen sie gern vorbeugen möchte, erkennen zu müssen.

Breslau den 4. Juni 1832.

Der Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Anordnungen zur Vereinfachung des Hypothekenwesens bei Königl. Domainen u. Forsten.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Zur Vereinfachung und Abkürzung der auf das Hypothekenwesen der Domainen und Forsten, imgleichen auf die dabei stattfindenden Veräußerungen und Verpfändungen sich beziehenden Geschäfte, sowohl bei den Hypotheken-Behörden, als auch bei den Regierungen findet sich der Justiz-Minister nach vorgängiger Rücksprache mit dem Königl. Finanz-Ministerio zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) In Absicht derjenigen in das Hypothekenbuch bereits eingetragenen Domainen und Forsten, auf welchen keine Schulden oder sonstige Ansprüche, über welche von den Berechtigten disponirt werden kann, haften, ist das betreffende Folium des Hypothekenbuchs auf den Antrag der Regierung auf so lange gänzlich zu schließen, bis eintretende Umstände dessen Erneuerung erfordern. Diese Schließung geschieht durch einen, auf jedem Blatte des betreffenden Folii zu setzenden Vermerk, durch welchen erklärt wird, daß das Amt oder sonstige Domainen-Gut aus dem Hypothekenbuch ausscheide. Wird auf die anderweitige

Intabulation angetragen, so erhält das Grundstück, wie es alsdann beschaffen ist ein neues Folium im Hypothekenbuche.

2) Die im Falle einer Veräußerung von Pertinenzien sonst erforderliche Abschreibung in dem Hypothekenbuche des Hauptgutes, fällt nach erfolgter Ausscheidung des Guts aus dem Hypothekenbuche weg, und der Besitztitel für den neuen Erwerber wird auf den Grund des Erwerbungsvertrages, so wie eines Attestes der Regierung über den 44-jährigen Besitzstand oder des dem Fiscus über die letzte Eintragung des Besitztitels ertheilten Rekognitionsscheins, berichtigt.

3) Die den Landes-Justiz-Collegien durch die Circularverfügung vom 10. März 1814 — Jahrb. B. 3 S. 11 — zur Pflicht gemachte besondere Controlle der nach dem Edickt und Hausgesetz vom 6 Novbr. 1809 innerhalb des bestimmten Staatsschulden-Etats zuläßigen Veräußerungen und Verpfändungen der Domainen, wird als nicht zum Zweck führend und zu großer Weitläuftigkeit Veranlassung gebend, hierdurch aufgehoben. Es unterbleibt hiernach auch die Mittheilung der bei der Regierung zu führenden Verzeichnisse über die abgeschlossenen Verträge an das Collegium Behufs der Vergleichung mit dem bei dem letzteren bisher angelegten Register. Bei den Veräußerungen, soweit solche überhaupt nach dem Hausgesetz und den durch die Verfügung vom 30. März 1821 dem Collegium mitgetheilten Grundsätzen, einer besondern Genehmigung bedürfen, ist es hinreichend, daß der Hypothenbehörde, bei welcher die Berichtigung des Besitztitels nachgesucht wird, ausser demjenigen, was nach der Bestimmung ad 2. beizubringen ist, auch das schon jetzt von dem Königl. Finanz-Ministerio auszustellende Attest vorgelegt werde, worin bezeugt wird: daß der Verkauf innerhalb des von des Königs Majestät allerhöchst genehmigten Schuldentilgungsplans geschehen sei.

4) Wegen der Zahlungen bei Veräußerungen ist die Verordnung vom 17. Januar 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, und die Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 11. August 1823 — Jahrb. Bd. 22. S. 77 — wonach nur die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Zahlungen als gültig anzuerkennen, nach wie vor, genau zu befolgen.

5) Das unter Nro. 3 erwähnte Attest des Königl. Finanz-Ministeriums genügt auch bei Eintragungen von Verpfändungen in die noch nicht geschlossenen oder wieder eröffneten Hypotheken-Folien.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königl. Oberlandesgericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Demselben untergeordneten Gerichte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 21. April 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Glogau
wird sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 15. Mai 1832.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

---

Das Rechnungswesen bei den Deposital-Kassen der Königl. Untergerichte betreffend.

Zufolge des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 2. April d. J., dessen ganzer Inhalt durch Abdruck in den Jahrbüchern der preußischen Gesetzgebung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, erhalten sämmtliche königliche Untergerichte im Bezirk des unterzeichneten Oberlandesgerichts, hiermit die Anweisung:

I. mit dem 1. Juli d. J. darüber zu berichten:
1) bis zu welchem Jahre einschließlich, der Rendant des dortigen Depositoriums seine Decharge erhalten hat?
2) wie weit von diesem Jahre (zu 1) an gerechnet, die Deposital-Rechnungen gelegt, monirt oder abgenommen worden sind?
Es ist Abschrift der letzten Rechnungs-Decharge des Rendanten beizufügen.

II. Für die Zukunft müssen bei den General-Depositorien, sowohl dem gerichtlichen als vormundschaftlichen, folgende Einrichtungen getroffen werden:
1) die Zinsen-Termine aller aus den Depositorien gemachten Darlehne sind auf die Termine Johann und Weihnachten jeden Jahres festzustellen, und wenn die Zinsen nicht spätestens am zweiten Deposital-Tage im Monat Juli und Januar eingehen, sind die Kapitalien zu kündigen. Es ist daher schon im Mai und November ein General-Mandat an das Depositorium zur Annahme der Zinsen sämmtlicher General-Deposital-Privat-Darlehne von dem Rendanten zu entwerfen und von dem Gericht zu erlassen, worin unter besondern jedem Darlehne gewidmeten Nummern der Name des Darlehns, die Kapitals-Summe, der Zinsfuß, und der anzunehmende Geldbetrag der fälligen Zinsen aufgeführt sein muß. Gleichzeitig ist jeder der Darlehnsschuldner zu benachrichtigen, an welchem Tage und in welchem Betrage die Zahlung von ihm geleistet werden soll.
2) Die Eintragung der einzuzahlenden Zinsen in die Mandatenbücher muß so geschehen, daß daraus der Name des Darlehns und der davon einzuzahlende Zinsenbetrag ersichtlich wird, damit bei Nach-

tragung des Befolgungs-Protokolls von dem eintragenden Richter sogleich übersehen werden kann, welche Zinsen im Rückstande verblieben sind, wo daher der Fall der Kündigung eintritt.

3) Der Jahresschluß der Depositorien muß spätestens bis Ende März erfolgen, und die Rechnung innerhalb 8 Wochen gelegt werden.

4) Zu den Extra Deposital-Sessionen sind, statt der bloßen Bestands-Anzeigen künftig vom Rendanten oder dessen Gehülfen vollständige Extracte aus den Manualien über die Verwaltung des letzten Jahres zu fertigen, damit der Richter den Deposital-Verkehr des verflossenen Jahres zu prüfen im Stande ist, der Extrakt auch dem Vormunde oder Curator abschriftlich mitgetheilt werden kann. Ein solcher Deposital-Extrakt muß zugleich eine Nachweisung enthalten, worin der Bestand der Masse an Aktivis besteht, und zu welchem Zinsfuße die letztern ausgeliehen sind.

Für diese Deposital-Extracte können keine Gebühren, bei gebührenpflichtigen Massen vielmehr nur Copialien in Ansatz gebracht werden, welche von den einzelnen Massen an den Rendanten zu zahlen sind und deren Zahlung durch ein General-Mandat verfügt wird.

5) Statt der Depositaltabellen und Bestandsanzeigen sind künftig von allen königlichen Untergerichten spätestens bis Monat September
   a) der attestirte Abschluß des Depositorii,
   b) das Verzeichniß der einzelnen Massen und ihres Bestandes, welcher aufgerechnet seyn und mit dem Abschlusse übereinstimmen muß;
   c) das Protokoll über die Deposital-Revision und
   d) das Protoll über die erfolgte Abnahme der Deposital-Rechnung

an uns in beglaubigter Abschrift abzusenden. Beträgt die Anzahl der einzelnen Massen des General-Depositorii über 300, so ist zu b. das Verzeichniß der Massen, wie es zur Legung der Deposital-Rechnung oder zum Abhalten der Deposital-Session erforderlich gewesen, im Original einzureichen und soll nach genommener Einsicht zurückgeschickt werden.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Deposital-Verwaltung gesetzlich und nach vorstehenden Anordnungen geschieht, werden von Zeit zu Zeit durch Commissarien Deposital-Revisionen erfolgen. Glogau, am 29. Mai 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz. v. Götze.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Bauinspector Rünnecke zu Neustadt bei Magdeburg ist unter Patentirung.

dem 25. Mai 1832 ein acht hinter einander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an, gerechnet und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung der Zuströmung und Abführung des Feuers eines runden Backofens

ertheilt worden.

---

Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 24.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 25.

Liegnitz, den 23. Juni 1832.

## Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die Vereinigung des Untersteueramts mit der Salzfactorei zu Neusalz betreffend.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben die Vereinigung des Untersteueramtes mit der Salzfactorei zu Neusalz genehmiget und den bisherigen Salzfactorei-Kontrolleur Kittlaus zum Rendanten des vereinigten Salz- und Steueramts ernannt.

Dies und daß die Geschäfte des vereinigten Salz- und Steueramtes vom 1. Juli d. J. ab im bisherigen Dienst-Lokale der Königlichen Salzfactorei werden besorgt werden; wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 13. Juni 1832.

Der Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erbschafts-Stempel-Tantieme-Erhebung 1. Tertial 1830.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für das 1. Tertial 1830 festgesetzte Erbschafts-Stempel-Tantieme bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse erhoben werden kann.

Glogau, den 1 Juny 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz. v. Götze.

Aufträge der Königl. Ober-Landes-gerichte der Provinz in Betreff der Insinuationen, sind

Auf den Grund des §. 25. Titel 7. Theil 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung ist zwischen den Königlichen Ober-Landes-Gerichten zu Glogau und Ratibor und dem unterzeichneten Ober-Landes Gerichte die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Kreis-Justizräthe und Untergerichte des einen Depar-

von den Kreis-Justizräthen u. Untergerichten ohne Weiteres zu befolgen.

tements die aus den andern Departements wegen Insinuationen ergehenden Aufträge ohne weitere Rücksprache gegenseitig befolgen sollen.

Wir machen daher den Kreis Justizräthen und sämmtlichen Untergerichten unsres Departements hierdurch zur Pflicht, die diesfälligen Aufträge der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Glogau und Ratibor — sie mögen an eximirte oder nichteximirte Personen gerichtet sein oder nicht — sobald als sie eingegangen sind, zur Vollziehung zu bringen und die darüber zu erstattenden Berichte in kürzester Frist unmittelbar an jene Behörden zu addressiren.

Breslau, den 6. Juni 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für den Monat Mai d. J.

### Witterung.

Im Monat Mai war die Witterung im Allgemeinen ungewöhnlich kühl. Helle warme Witterung fand nur an einigen wenigen Tagen, namentlich im Anfange des letzten Drittheils des Monats statt. Die Atmosphäre war mäßig feucht, mehr bedeckt als hell. Die west und nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Am 8. und den nächstfolgenden Tagen hatten stürmische Luftbewegungen statt. An diesen Tagen schneite es im Gebirge mehrmals so, daß die Schneedecke sich selbst in den Thälern stundenlang, auf dem Hochgebirge aber sogar tagelang erhielt. Die mittlere Barometer-Höhe betrug hier 27 Zoll 9 Linien.

### Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen war günstig. Am häufigsten waren katarrhalische, rheumatische und gastrische Affektionen. Der allgemeine Krankheits-Charakter blieb entfernt von den höheren Graden des Entzündlichen oder Nervösen und begünstigte den gutartigen Verlauf der Krankheiten. Pockenfälle ereigneten sich

im Liegnitzer Kreise in 14 Ortschaften, in denselben jedoch nur bei 17 Individuen;
- Lübener Kreise in 3 Ortschaften zusammen bei 3 Individuen;
- Glogauer Kreise in 7 Orten bei 20 Individuen;
- Grünberger Kreise in einem Dorfe bei einem Individuo;
- Sprottauer Kreise in einem Dorfe bei 2 Individuen und
- Löwenberger Kreise in einem Dorfe bei einem Individuo,

woraus sich ergiebt, daß es fast aller Orten gelungen ist, die Pocken auf die zuerst ergriffenen Individuen zu beschränken.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war günstig.

### Bevölkerung.

Die nunmehr zusammengestellte Civil- u. Militair-Bevölkerungs-Liste des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1831 gewährt folgende Resultate.

Die Volkszahl im ganzen Bezirke bestand in

706,170 Seelen,

und sie ist seit dem Jahre 1828 um

14828 Seelen,

gestiegen.

Die Privat-Wohnungen sind nur um

379 Wohnhäuser,

Ställe, Scheunen und Schuppen aber um

3,937

seitdem vermehrt worden.

Unter den Bezirks-Einwohnern befinden sich nicht weniger, als

593 Blinde und

547 Taubstumme.

Schon unter 672 Menschen befindet sich hiernach im Durchschnitte ein Unglücklicher dieser Art.

Geboren sind worden überhaupt

28,238 Kinder

und zwar 14,472 Knaben

und 13,766 Mädchen

Auf 27 Menschen ungefähr ist die Geburt eines Nachkommen zu rechnen. Ein solches Verhältniß findet sich gewöhnlich in Ländern, welche sich eines mäßigen Wohlstandes und einer gesunden Beschaffenheit der Luft und der Nahrungsmittel zu erfreuen haben.

Unter den Geburtsfällen befanden sich 289 Zwillingsgeburten und nur eine Drillingsgeburt.

Die ehelichen Geburten verhalten sich zu den unehelichen wie 9 zu 1; im Jahre 1830 verhielten sie sich wie 11 zu 1.

Ehen wurden geschlossen 5,456, mithin 1048 weniger als im Jahre 1830. Die Abwesenheit der Landwehr-Männer und Kriegs-Reservisten während eines fast einjährigen Zeitraums scheint auf diese sehr beträchtliche Verminderung der Zahl geschlossener Ehen eingewirkt zu haben.

Gestorben sind überhaupt

23,144 Menschen.

Sonach ist kaum der 33ste Mensch gestorben. Ein Verhältniß, welches von einer ungewöhnlichen Salubrität des Jahres 1831 zeugt.

Es sind 5094 mehr geboren als gestorben.

Wird der Flächeninhalt des Liegnitzschen Regierungsbezirks zu 256 Quadratmeilen angenommen, so kommt im Durchschnitt auf jede Quadratmeile ein Ueberschuß von beinahe 20 Seelen; wogegen dieser Ueberschuß im Jahre 1830 — 25 Seelen betrug.

Unter den Gestorben haben 16 männliche und 23 weibliche Personen ihr Leben durch die Pocken und eine weibliche Person durch die Wasserscheu verloren. Selbstmorde sind 87, folglich 21 weniger, als im Jahre 1830 vorgekommen.

Durch Unglücksfälle haben 239 Personen ihr Leben verloren, mithin ist von den Gestorbenen der 97ste ein Verunglückter gewesen.

Ueber 90 Jahre sind 60 Personen alt geworden, mithin hat unter 387 Gestorbenen eine Person dieses hohe Alter erreicht. Liegnitz, den 4. Juni 1832.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Uebersicht des Resultats der Rustikal-Feuer-Sozietät im Liegnitzer Regierungsbezirk pro 1831.

Die in Unserm Verwaltungsbezirk bestehenden Rustikal-Feuer-Sozietäten der Kreise Glogau, Goldberg-Haynau, Jauer und Liegnitz haben im Jahre 1831 die Ausgaben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) an Vergütigung für Brandschäden | 54,324 Rthlr. | 2 Sgr. | 6 Pf. |
| 2) " Prämien . . . . . | 99 " | | |
| 3) " Administrationskosten . . | 1,946 " | 13 " | 9 " |
| 4) " Ausfällen und Insgemein . | 80 " | 11 " | |
| zusammen also | 56,449 Rthlr. | 27 Sgr. | 3 Pf. |

aufgebracht.

Die Zahl der Brände belief sich auf 57, wovon die Glogauer Sozietät 20, die Haynauer Sozietät 9, die Jauersche Sozietät 7 und die Liegnitzer Sozietät 21 betrafen.

Bei einer Hauptversicherungssumme von 9,437,125 Rthlr. sind an Assekuranz-Beiträgen gesammelt worden, und zwar

a) bei der Glogauer Sozietät $\frac{28}{30}$ Prozent
b) " " Goldberg-Haynauer Sozietät $\frac{4}{80}$ Prozent
c) " " Jauerschen . . . . $1\frac{4}{80}$ "
d) " " Liegnitzer . . . . $\frac{2}{3}$ "

Von den Bränden entstanden 1 durch Blitzstrahl, 1 durch vorsätzliche und 5 durch muthmaßliche Brandstiftung, 1 durch Fahrläßigkeit des Eigenthümers und 1 durch Fahrläßigkeit der Dienstboten, 2 durch Selbstentzündung und 46 durch nicht auszumittelnde Entstehungsursachen.

Abgebrannt sind überhaupt 186 Grundbesitzer mit 145 Wohnhäusern, 106 Scheunen, 116 Stallungen und Schuppen, 1 Speicher, 1 Wassermühle und 1 Ziegelscheune, zusammen also 370 Gebäude.

Für die daran Interesse nehmenden Einsassen wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 14. Juni 1832.

**Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

---

Vermächtnisse.

Auch für die evangelische Schule zu Lähn hat der verstorbene Justizrath Strela 60 Rthlr. ausgesetzt. Von dem verstorbenen Landschafts-Director von Gersdorf sind für Arme und arme Kinder zu Neudorf am Gröditzberge 300 Rthlr. und zu Ulbersdorf ebenfalls 300 Rthlr. vermacht worden.

Der zu Lauban verstorbene Bleicher Kallinich setzte für das dasige Waisenhaus ein Legat von 5 Thalern aus.

---

Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 25.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 30. Juni 1832.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 55.
Betreffend die Einsammlung einer evangel. Kirchen- und Haus-Kollekte zum Bau eines neuen Schulhauses in Zehden Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O.
I. G. 2070.

Der hülfsbedürftigen evangelischen Gemeinde zu Zehden, im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O., ist zu dem nothwendigen Bau eines neuen Schulhauses, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collekte in der Provinz Schlesien, höhern Orts bewilliget worden.

Zufolge eines desfallsigen Ober-Präsidial-Erlasses vom 7. d. M. bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Landräthe und die Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bereichs, die Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Collekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen milden Gaben, nebst einem genauen Münzsorten-Verzeichniße in der gewöhnlichen Art, binnen längstens 8 Wochen an die hiesige Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Specialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz den 15. Juni 1832.

## Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Löwenberg nach Haynau.

Die Chausseegeld-Empfangs-Stelle zu Seitendorf, auf der Straße von Löwenberg nach Haynau, soll mit Ende k. M. eingehen, und die daselbst bisher statt gehabte Erhebung vom 1. August d. J. ab mit der Empfangs-Stelle bei Löwenberg dergestalt vereinigt werden, daß bei letzterer die Abgabe für die 2 Meilen lange Chausseestrecke in beiden Richtungen gleichmäßig zu entrichten ist.

Indem diese Veränderung hierdurch zur Kunde des Publikums gebracht wird, wird dasselbe darauf aufmerksam gemacht, daß die bei Löwenberg ge-

lösten Chausseezettel zum Ausweis auf amtliche Nachfragen bis zum Abgange von der Straße aufzubewahren sind.

Breslau den 18. Juni 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Aufforderung zur Einreichung einer Nachweisung der von Magisträten und Patrimonial-Gerichtsherren gezahlten Criminal-Kosten.

Es werden sämmtliche Inquisitoriate, so wie sämmtliche Königl. Mediat- und Patrimonial-Gerichte auch Magisträte unsers Departements, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, zum Zweck der von Seiten des Staats allgemein zu übernehmenden Criminal-Gerichtsbarkeit hierdurch aufgefordert, getreue Nachweisungen, eventualiter Negativ-Berichte der von den Magisträten, Mediat- und Patrimonial-Gerichtsherrn in den Jahren 1829, 1830 und 1831 in unvermögenden Untersuchungssachen (worunter zwar nicht fiscalische Untersuchungssachen, wohl aber auch blos polizeilich geführte Untersuchungen, so wie die Verhandlungen wegen Aufnahme des Thatbestandes bei Verbrechen gehören) gezahlten Kosten, so wie von den von ihnen gezogenen Früchten der Criminal-Gerichtsbarkeit an Geldstrafen und dergleichen, nach folgenden Rubriken:

1. Benennung des Magistrats, Königlichen, Mediat- oder Patrimonial-Gerichts;
2. Zahl der Einwohner des Jurisdictions-Bezirks;
3. Betrag der gezahlten Kosten
   a) 1829;
   b) 1830;
   c) 1831;
   d) im Durchschnitt.
4. Betrag der fructuum jurisdictionis criminalis im 3jährigen Durchschnitte;
5. Bemerkungen

auf das Schleunigste anzufertigen, längstens binnen 10 Tagen anhero einzureichen, und zwar werden diese Nachweisungen zur Vermeidung einer ohne Nachsicht eintretenden und sofort durch Postvorschuß einzuziehenden Ordnungsstrafe von 5 rthlr. pünktlich binnen der gesetzten Frist gewärtigt, da die Sache möglichste Eile erfordert. Dabei versteht es sich von selbst, daß die erforderten Nachweisungen mit der größten Genauigkeit und gewissenhaften Angabe der Beträge gefertigt werden müssen, und werden namentlich die Patrimonial-Gerichtshalter ihre Berichte vor der Absendung ihren Jurisdictionarien wegen ihres Interesses vorzulegen haben, so wie auch hierbei bemerkt wird:

daß die etwanigen Kosten wegen Unterhaltung der Gefängnißgebäude

nach Abzug der bezogenen Beiträge zur Unterhaltung der Gefängnisse, besonders unter einer eigenen Rubrique aufzuführen sind.

Schlüßlich wird den Societäten zur Uebertragung der Kriminal-Kosten hiermit ebenfalls aufgegeben, unter Aufführung der associirten Dominien binnen gleicher Frist Nachweisungen der an jeden der Associaten in den 3 Jahren 1829, 1830, 1831 restituirten Kriminal-Kosten anhero einzureichen.

Glogau, den 15. Juni 1832.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Kaufmann Krause zu Muskau ist als Bürgermeister der dortigen Stadt bestätigt worden. Bei dem Magistrat zu Naumburg am Queis sind der Züchner Antusch, der Müller Fischer und der Schumacher Wonneberger als Rathmänner gewählt und bestätiget worden.

Der Schullehrer Jakob, zeither in Panten, wurde als Organist und Schullehrer in Schönborn, Liegnitzschen Kreises, angestellt.

An dessen Stelle der bisherige Adjuvant zu Seifersdorf, Klingauf, als Schullehrer in Panten. Der bisherige interimistische 3te Schullehrer an der evangelischen Schule zu Neusalz, Wecke, ist nunmehr definitiv bestätigt worden.

Der Maler Remondini zu Sagan wurde beim dortigen Magistrat als Rathsherr, und der Kaufmann Baumert zu Greiffenberg als Rathsherr beim dortigen Magistrat gewählt und bestätigt.

Der Seminarist Hoffmann ist als Schuladjuvant in Seifersdorf angestellt worden.

Der Predigamts-Candidat Knoblauch erhielt die Bestätigung als Pastor in Kroitsch, Liegnitzschen Kreises, und der Candidat Elsner als Pastor in Rabischau, Löwenbergschen Kreises.

Außerdem noch:

der Kaufmann George zu Hirschberg als Rathsherr,

beim Magistrats-Collegio zu Haynau, der Gerichts-Kanzlei-Assistent Klausner und der Oekonom Nowack als Rathmänner,

der Seminarist Kuhlmann als interimistischer Schullehrer bei der Mädchenschule zu Hoyerswerda.

Der bisher nur interimistisch angestellte Schullehrer Herrmann zu Bertelsdorf, Hirschbergschen Kreises, wurde definitiv bestätiget.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Ernennung des rc. Pinzger zum Universitäts-Mechanikus betreffend.

Dem Mechanikus und Gehülfen bei dem dynamisch- und mathematisch-physikalischen Apparat, ingleichen bei der Sternwarte der Universität zu Breslau, Pinzger, ist das Prädikat eines Universitäts-Mechanikus, wegen seiner erprobten Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit, beigelegt worden.

---

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Zwei religiöse Wohlthäterinnen, welche nicht genannt seyn wollen, haben bei dem diesjährigen Pfingstfeste die evangelische Kirche zu Rothkirch, Liegnitzschen Kreises, mit einer neuen schönen, weißen seidenen und gestickten Altar- und Kanzel-Bekleidung geschmückt.

Der zu Klein Helmsdorf, Schönauer Kreises, verstorbene Gärtner Wittwer, hat zur Vertheilung an dortige Arme die Summe von 50 Rthlr. ausgesetzt.

Außerdem sind von unbekannten Mitgliedern der Kirchengemeinde daselbst Geschenke in natura und im Gelde für die Kirche eingegangen, so daß für letztere ein rothes seidenes Velum, ein weiß seidenes Velum, ein großes schwarzes Altartuch, ein rothes Altartuch und außerdem eine Quantität feine Leinwand zu Alben und Chorröcken hat beschafft werden können.

---

Annahme von Freiwilligen bei der 3ten Jäger-Abtheilung.

Diejenigen jungen Leute, welche gesonnen sind ihre dreijährige Dienstpflicht freiwillig abzuleisten, und schon vorher mit Gewehren umzugehen gelernt haben, können sich sogleich bei mir zum Eintritt melden, müssen aber die Erlaubniß vom Landrath-Amt und ein Zeugniß ihrer früheren guten Führung von der Ortsbehörde beibringen.

Lübben, den 24. Juni 1832.

v. Roeder,
Capitain und Kommandeur der dritten Jäger-Abtheilung.

---

Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 26.

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 7. Juli 1832.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück für das Jahr 1832 enthält unter:
No. 1363. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. März, betreffend die revidirte Meß-Ordnung für die Messen zu Frankfurt a. d. O. und die Meß-Ordnung selbst, vom 31. May 1832.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Gesuche um Aufnahme in die Kadetten-Anstalten betreffend.

Da des Königs Majestät ungern bemerkt haben, daß seit einiger Zeit bei Allerhöchstdenenselben eine bedeutende Anzahl von Gesuchen um Aufnahme in die Kadetten-Anstalten eingeht, welche größten Theils zur Berücksichtigung gar nicht geeignet sind, so wird hierüber Folgendes bekannt gemacht.

In das Kadetten-Corps, welches als rein militairisches Erziehungs-Institut zur Ausbildung für den Offizierstand bestimmt ist, werden nur Offizier-Söhne aufgenommen. Solche, deren Väter vor dem Feinde geblieben sind oder durch sonstige besondere Verhältnisse einen näheren Anspruch auf Berücksichtigung haben, erhalten hie bei den Vorzug.

Die Aufnahme zur Erziehung auf Kosten des Staats erfolgt nach Maßgabe des Abgangs innerhalb der Grenzen der, durch den Etat ausgesetzten Freistellen, deren Ueberschreitung in keinem Falle zulässig ist.

Schon die Instruktion für das Kadetten-Corps vom 25. August 1818. schreibt vor, daß die Gesuche um Aufnahme, unter Beifügung eines Taufscheins, eines Gesundheits- und Impfungs-Attestes, der Schulzeugnisse, und einer Vermögens-Bescheinigung, an den Kommandeur sämmtlicher Kadetten-Anstalten, jetzt General-Major von Brause, gerichtet werden sollen, welcher sie nach den bestehenden Grundsätzen prüft, die Anspruchsberechtigten notiret, alljährlich die Liste aller auf dem Wege dieser Meldung entstandenen Expektanten Seiner Majestät dem Könige einreicht, und auf den

Grund derselben seine Vorschläge zur Besetzung der vacant gewordenen Stellen macht, worauf die Aufnahme nur nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung geschehen darf.

Das rezeptionsfähige Alter ist das vollendete eilfte Lebensjahr, und die Anmeldung findet in einem einmaligen jährlichen Termine, und zwar immer im Monat Oktober, statt. In diesem Augenblicke sind aber bereits so viele Expektanten notiret, daß sie in den nächsten drei Jahren, also bis zum Jahre 1835, kaum alle zur Aufnahme gelangen können, und mithin die Expektanten-Listen für die Jahrgänge der gegenwärtig 11, 10, 9 und 8 Jahr alten Knaben als abgeschlossen betrachtet werden müssen, weil Knaben von 8 Jahren und darüber, wenn sie inzwischen auch noch aufgezeichnet werden möchten, bis dahin dann doch schon zu alt geworden seyn würden, um noch in eine Vorbereitungs-Anstalt einzutreten.

Von jetzt ab und für die Folge dürfen daher in dem jährlichen Termine jedesmal nur noch Knaben in dem Alter zwischen 7—8 Jahren zur Verzeichnung auf der Expektanten-Liste angemeldet werden. Aeltere Aspiranten haben durchaus keine Aussicht mehr.

Das Kriegs-Ministerium empfiehlt die Beachtung dieser Bemerkungen, damit die häufigen unzuläßigen, am ungehörigen Orte und zur unrechten Zeit angebrachten Gesuche künftighin vermieden werden mögen.

Berlin, den 3. Juni 1832.

Kriegs-Ministerium.

Hake.

---

Die Kündigung der zu fünf Prozent und darüber verzinsten provinziellen Staats-Schulden betreffend.

Nachdem die Herabsetzung des Zinsfußes der zur allgemeinen Staats-Schuld gehörenden fünfprozentigen Forderungen auf vier Prozent insoweit bewirkt ist, daß der Etat für die nach §. V^C des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577) mit dem 1. Januar 1833 beginnende neue Tilgungs-Periode von diesem Theile der Staats-Schuld nicht mehr als vier Prozent Zinsen erfordern wird, so haben wir beschlossen, bei den Provinzial-Staats-Schulden ein gleiches Verhältniß herbeizuführen, und kündigen deshalb hierdurch alle zu der, nach §. XIX. des vorgedachten Gesetzes vom 17. Januar 1820, 25,914,604 Rthlr. betragenden Provinzial-Staatsschuld gehörige, bisher mit fünf Prozent und darüber verzinste, Kapitalien zur Rückzahlung in baarem Gelde am 2. Januar 1833. Wir nehmen jedoch von der Kündigung aus:

a) alle Forderungen, worüber noch Auseinandersetzungs-Verhandlungen mit fremden Staaten schweben, und welche noch nicht definitiv als Preußische Staatsschuld anerkannt sind;

b) die auf jetzt nicht gangbarer Währungen lautenden Forderungen, von welchen dem Gläubiger als Rückzahlung mehr als der zwanzigfache Betrag der bisher in Preußischem Courant gezahlten Zinsen zu gewähren ist.

Sollte sich bei Prüfung der Schuld-Urkunden ergeben, daß einzelne Forderungen zu den unablöslichen Passiv-Kapitalien gehören, so versteht sich von selbst, daß diese nach Vorschrift des §. 8. des Gesetzes vom 2. November 1822 (Gesetz-Sammlung Nr. 766) nicht zurückgezahlt werden, sondern auf die Domainen-Etats übergehen.

Die Königlichen Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Rückzahlung der vorstehend gekündigten Kapitalien erfolgt, sind von uns beauftragt worden, den hierbei betheiligten Provinzial-Staatsgläubigern bekannt zu machen, was in Betreff der Legitimation der Empfänger, welche der Auszahlung vorhergehen muß, beizubringen ist.

Wer die nach obiger Kündigung am 2 Januar 1833 zahlbaren, zur Empfangnahme bereit liegenden, Kapitalien nicht abhebt, erhält von diesem Tage an keine Zinsen.

Sollten einzelne Gläubiger vorziehen, die ihnen jetzt gekündigten Kapitalien als Provinzial-Staatsschuld gegen Verzinsung zu vier Prozent vom 1. Januar 1833 ab stehen zu lassen, so haben sie ihre desfallsigen Erklärungen unter Beifügung der Schuld-Dokumente binnen drei Monaten und spätestens bis zum 1. Oktbr. d. J. bei derjenigen Königl. Regierung abzugeben, deren Haupt-Kasse bisher die Zinsen gezahlt hat. Auch können auf Verlangen die gekündigten Kapitalien, sobald der Legitimations-Punkt berichtigt ist, schon vor dem 2. Januar 1833 mit den Zinsen bis zum Zahlungstage von eben diesen Kassen zurückgezahlt werden.

Berlin, den 23. Juni 1832.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deez. v. Lamprecht.

---

Die Grundsätze, nach welchen bei Aufbringung der Kosten zu Dammbauten fürsetzt verfahren werden soll.

Bei dem Mangel eines regelmäßigen Deichbau-Systems in der Provinz Schlesien, hat die Verpflichtung zur Unterhaltung der Haupt-Oder-Dämme und Deiche provinzialrechtlich bisher den einzelnen Grund-Eigenthümern, in deren Grenzen diese Dämme befindlich sind, ausschließlich obgelegen. Die Erfahrung hat aber, vornehmlich in den letzten Jahren, gelehrt, daß besonders, wenn von Herstellung bedeutenderen Beschädigungen der Deiche die Rede ist, die Kosten derselben die Kräfte der Einzelnen in vielen Fällen weit übersteige; was dann zur Folge gehabt hat, daß entweder und zum Nachtheil des betreffenden Landestheiles, die Herstellung und Unterhaltung der Deiche nur mangelhaft bewirkt ist, oder die zuweilen verweigerte Hülfe der Nachbaren und Kreis-Eingesessenen hat in Anspruch genommen werden müssen.

In Berücksichtigung dieser Umstände, und in Erwägung daß die tüchtige Herstellung der Deiche in dem dringenden eigenen, wohlverstandenen Interesse sämmtlicher durch die Deiche geschützter Grundbesitzer liegt, haben des Königs Majestät auf den Antrag des Königl. Ministeriums des Innern mittelst Allerhöchster Kabinetsordres vom 24. April und 22. Juni 1830. zu

bestimmen geruhet, daß einstweilen und bis durch die bereits vorbereitete Deich-Ordnung für Schlesien etwa ein anderer Rechtszustand begründet seyn wird, den Grundsätzen des Allgem. Land-Rechts zu §. §. 64. 65. Tit. XV. Theil II. entsprechend,

die Grundeigenthümer der durch Ueberschwemmung beschädigten oder weggerissenen Haupt Oder-Dämme zu deren Wiederherstellung in der Regel nur die Hälfte und bei nachzuweisendem Unvermögen ein Drittel der Kosten beizutragen haben, die andere Hälfte und resp. zwei Drittel der Kosten aber von den übrigen in der Innudationsfläche liegenden, also durch die Deiche vor Ueberschwemmung geschützten Grundeigenthümer nach dem Verhältniß des drohenden Schadens aufgebracht werden sollen.

Den Bestimmungen des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe gemäß, wird diese Allerhöchste Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Juni 1832.

Der Königliche Wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Aufforderung zur Einreichung einer Nachweisung der von Magistraten und Patrimonial-Gerichtsherren gezahlten Criminal-Kosten.

Es werden sämmtliche Inquisitoriate, so wie sämmtliche Königl. Mediat- und Patrimonial-Gerichte auch Magistrate unsers Departements, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, zum Zweck der von Seiten des Staats allgemein zu übernehmenden Criminal-Gerichtsbarkeit hierdurch aufgefordert, getreue Nachweisungen, eventualiter Negativ-Berichte der von den Magistraten, Mediat- und Patrimonial-Gerichtsherrn in den Jahren 1829, 1830 und 1831 in unverjährenden Untersuchungssachen (worunter zwar nicht fiscalische Untersuchungssachen, wohl aber auch blos polizeilich geführte Untersuchungen, so wie die Verhandlungen wegen Aufnahme des Thatbestandes bei Verbrechen gehören) gezahlten Kosten, so wie von den von ihnen gezogenen Früchten der Criminal-Gerichtsbarkeit an Geldstrafen und dergleichen, nach folgenden Rubriken:

1. Benennung des Magistrats, Königlichen, Mediat- oder Patrimonial-Gerichts;
2. Zahl der Einwohner des Jurisdictions-Bezirks;
3. Betrag der gezahlten Kosten
   a) 1829;
   b) 1830;
   c) 1831;
   d) im Durchschnitt.
4. Betrag der fructuum jurisdictionis criminalis im 3jährigen Durchschnitte;

5. Bemerkungen

auf das Schleunigste anzufertigen, längstens binnen 10 Tagen anhero einzureichen, und zwar werden diese Nachweisungen zur Vermeidung einer ohne Nachsicht eintretenden und sofort durch Postvorschuß einzuziehenden Ordnungsstrafe von 5 rthlr. pünktlich binnen der gesetzten Frist gewärtigt, da die Sache möglichste Eile erfordert. Dabei versteht es sich von selbst, daß die erforderten Nachweisungen mit der größten Genauigkeit und gewissenhaften Angabe der Beträge gefertigt werden müssen, und werden namentlich die Patrimonial-Gerichtshalter ihre Berichte vor der Absendung ihren Jurisdicționarien wegen ihres Interesses vorzulegen haben, so wie auch hierbei bemerkt wird:

daß die etwanigen Kosten wegen Unterhaltung der Gefängnißgebäude nach Abzug der bezogenen Beiträge zur Unterhaltung der Gefängnisse, besonders unter einer eigenen Rubrique aufzuführen sind.

Schlüßlich wird den Societäten zur Uebertragung der Kriminal-Kosten hiermit ebenfalls aufgegeben, unter Aufführung der associirten Dominien binnen gleicher Frist Nachweisungen der an jeden der Associaten in den 3 Jahren 1829, 1830, 1831 restituirten Kriminal-Kosten anhero einzureichen.

Glogau, den 15. Juni 1832.

**Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.**

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfungstermine für die zum freiwilligen einjährigen Militairdienst sich meldenden Individuen betr.

Die unterzeichnete Commission bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Anmeldung und Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst zuzulassenden Jünglinge, für das laufende Jahr noch zwei Termine, nämlich:

am 6ten August
und
am 17ten Dezember

anstehen, in welchen Terminen also die betreffenden Interessenten Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokal der hiesigen Königlichen Regierung sich einzufinden haben. Zur Beschleunigung des Geschäfts, wird es jedoch den Interessenten verstattet, Behufs der ärztlichen Prüfung, schon am vorhergehenden Tage von 9 Uhr Vormittags ab, sich zu melden. Zugleich wird die Ministerial-Bestimmung vom 18. Mai 1826. in Erinnerung gebracht, nach welcher die Anmeldung zum einjährigen Dienst, vor dem 1. August desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Lebensjahr vollendet.

Wegen der beizubringenden Atteste, wird auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1826. Bezug genommen.

Liegnitz, den 4. Juli 1832.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bei der Hauptkirche zu St. Peter und Paul in Görlitz ist der bisherige Diakonus Sintenis zum Archidiakonus, und der bisherige Ordinarius an der Dreifaltigkeitskirche, Mösler, zum Diakonus befördert, an die Stelle des letztern aber der bisherige Pastor zu Freiwalde, Haupt, zum Ordinarius erwählt worden.

Das zeither von dem Forstmeister Stubenrauch verwaltete Amt eines Polizei-Distrikts-Commissarius, Freystädtischen Kreises, ist dem Fürstlich Carolathschen Ober-Inspektor Becker übertragen worden.

Der zeitherige Kämmerer Däsler zu Hohenfriedeberg wurde als Bürgermeister daselbst bestätiget;

Desgleichen der Schuladjuvant Koch als Schullehrer in Siegendorf und der Seminarist Werner als interimistischer Schullehrer zu Scheidwigsdorf.

---

Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 27.

# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28.

Liegnitz, den 14. Juli 1832.


## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Das Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat bestimmt, daß es der Zuziehung der Justitiarien bei Abnahme der Gemeinde-Rechnungen auf dem platten Lande nicht weiter bedürfe, und daß fernerhin nur den Dominien die Pflicht obliege, für die unentgeldliche Abnahme derselben zu sorgen.

No. 56. Betreffend die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen. I. P. No. 7007. c.

Liegnitz, den 6. Juli 1832.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die hieher ressortirende Behörden werden, der ausdrücklichen Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii vom 17. December 1831 zu Folge, hierdurch veranlaßt, in Gemäßheit der Verfügung vom 12. November v. J. — in von Kamptz Jahrbüchern, Heft 76. Seite 433. — die von dem Verurtheilten oder deren Defensoren zu erfordernden Abschriften oder Extracte der Straf-Erkenntnisse nebst den betreffenden Entscheidungsgründen theils gegen Entrichtung der Kopialien, theis für Arme kostenfrei, zu ertheilen.

Ertheilung der geforderten Abschriften von Straferkenntnissen.

Breslau, den 29. Juni 1832.

Der Königl. Kriminal-Senat.

Durch die Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 12. December 1831 — in von Kamptz Jahrbüchern Heft 76. Seite 439. — ist wiederholentlich vorgeschrieben, bei jeder Publication des in erster Instanz gegen einen Minderjährigen erlassenen Straf-Erkenntnisses, den Vater oder einen Interims-Kurator zuzuziehen, und für eine bündige Erklärung, wegen Einlegung oder Entsagung des Rechtsmittels zu sorgen, vollgültige Verhandlungen aufzunehmen, und spätern Weitläufigkeiten nach §. 518. der Kriminal-Ordnung zeitig vorzubeugen.

Die Vorschriften bei Publication von Straferkenntnissen gegen Minderjährige betreffend.

Sämmtliche hierher ressortirende Behörden werden auf die genaue Be-

folgung dieser Vorschrift hierdurch aufmerksam, und für die Folgen deren Unterlassung verantwortlich gemacht.

Breslau, den 29. Juni 1832.

Der Königl. Kriminal-Senat.

---

Aufträge an die Kreis-Justizräthe wegen Insinuationen sind ohne weitere Rücksprache zu befolgen.

Auf Grund des §. 25. Tit. 7. Thl. I. der Allgem. G. O. ist zwischen dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau und dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Kreis-Justiz-Räthe und Untergerichte des einen Departements die unmittelbar an sie aus dem andern Departement Seitens des vorgesetzten Ober-Landes-Gerichts wegen Insinuationen ergehenden Aufträge ohne weitere Rücksprache gegenseitig befolgen sollen. Wir machen daher den Kreis-Justiz-Räthen und sämmtlichen Untergerichten unsers Departements hierdurch zur Pflicht, die diesfälligen Aufträge des Königl. Ober-Landes-Gerichts Breslau — sie mögen an eximirte oder nicht eximirte Personen gerichtet seyn — zur schleunigen Vollziehung zu bringen, und die darüber zu erstattenden Berichte unmittelbar an jene Behörde einzusenden.

Glogau, den 20. Juni 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz. v. Götze.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

### Im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallene Dienst-Veränderungen vom 1. April bis ultimo Juny 1832.

1) der bisherige Salarien-Kassen-Assistent Obst ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Sprottau
2) der bisherige Oberlandes-Gerichts-Kanzlei-Assistent Zimmermann ist zum Registrator, Protokollführer, Calculator, Sportel-Kassen-Controlleur und Kanzlisten beim Land- und Stadtgericht zu Sprottau ernannt worden.
3) der Ober-Landes-Gerichts-Rath Schweckert ist in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Magdeburg versetzt.
4) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Göldner ist hierher und anderweit in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau zurück versetzt worden.
5) der Justizrath Förster zu Elbing ist zum Justiz-Commissarius beim hiesigen Ober-Landes-Gericht und zum Notarius im Departement desselben ernannt und bestellt.
6) die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren von Götze, Illisch, Heer, Dschenffzig und Kübler sind zu Referendarien ernannt.
7) der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Tremter ist an das Ober-Lan-

des Gericht zu Breslau versetzt worden.

8) die Rechtskandidaten Richtsteig und Krause sind zu Auskultatoren ernannt.

9) der Landgerichts-Auscultator Albert Hoffmann zu Meseritz ist an das hiesige Ober-Landes-Gericht und zunächst an das Land- und Stadt-Gericht zu Goldberg versetzt.

10) der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Nagel ist an das Ober-Landes-Gericht zu Insterburg und der Auscultator Karl Adolph Schulze an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau versetzt worden.

11) der bisherige Landgerichtsrath Braun zu Krotoszyn ist zum Rath beim hiesigen Ober-Landesgericht ernannt.

12) der Stadtgerichts-Director Purmann zu Bunzlau ist zum Kreis-Justizrath Bunzlauer Kreises ernannt worden.

13) der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Dittrich ist zum Justiz-Kommissarius für das Land- und Stadt-Gericht zu Liebenthal, die Stadt-Gerichte zu Greiffenberg, Friedeberg und Marklissa, die Gerichte zu Greiffenstein, Meffersdorf und Gebhardsdorf, so wie für die umliegenden Patrimonial-Gerichte im Löwenberger Kreise, mit Anweisung seines Wohnortes in Greiffenberg, bestellt worden.

14. der Justiz-Commissarius Utech zu Görlitz ist zugleich zum Notarius im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement ernannt.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums v. 10. v. M. ist eine, von dem Landtagsmarschall, Herrn General-Lieut. von der Marwitz, unterm 17. März v. J. gelieferte Uebersicht der Verhandlungen der Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz auf dem vierten, im Jahre 1831 gehaltenen Provinzial Landtage, nebst dem von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiede vom 27. April d. J, dem Drucke übergeben worden. Diese Landtags-Verhandlungen sind hier zu Berlin bei dem Buchhändler Nauck (Hausvoigtei-Platz Nr. 1.) zu erhalten, und von demselben, so wie durch alle Buchhandlungen, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen.

Die Verhandlungen des im Jahre 1831 gehaltenen vierten Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betr.

Berlin den 18. Juni 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

---

Laut öffentlicher Bekanntmachungen ist kürzlich auf Veranlassung des Königl. General-Postamts das Haupt-Sachregister zur allgemeinen Gesetzsammlung, welches den Zeitraum vom Jahre 1806 bis incl. 1830 umfaßt, erschienen.

Das neue Haupt-Sachregister zur allgemeinen Gesetzsammlung betr.

Diese Unternehmung ist ohne die Erwartung eines finanziellen Vortheils

und nur zur Erleichterung der Benutzung der Gesetzsammlung veranstaltet, weshalb auch die Kosten der Abfassung und des Drucks aus den öffentlichen Fonds gereicht, und der Debit von dem Gesetzsammlungs-Debits-Comptoir übernommen worden ist. Da zugleich der Preis dieses Hauptregisters zur Erleichterung der Anschaffung auf das Mäßigste festgesetzt ist, so werden sämmtliche Unterbehörden und die zwangspflichtigen Gesetzsammlungsinteressenten darauf aufmerksam gemacht, daß das erschienene Register für jeden Besitzer der Gesetzsammlung, namentlich für solche, welche letztere häufig zur Hand nehmen müssen, ein großes Hilfsmittel ist.

Liegnitz, den 3. Juni 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Urkunde für die Inhaber des Eisen-Hütten- und Emaillir-Werkes zu Nieder-Eulau im Sprottauischen Kreise.

Nachstehende, zum Nutzen des Aktien-Vereins der Wilhelms-Hütte zu Eulau, Sprottauschen Kreises ausgefertigte Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Nachdem die Inhaber des Eisen-Hütten- und Emaillir-Werkes zu Nieder-Eulau im Sprottauschen Kreise den Antrag gemacht, ihrem Vereine die Erlaubniß zu ertheilen, auf den Collectiv-Namen:

„Actien-Verein der Wilhelmshütte zu Eulau"

Activa und Grundstücke erwerben zu dürfen, diesem Antrage auch nachgegeben worden ist; so werden dem Vereine für den gedachten Zweck die Rechte einer Korporation, vermöge der gegenwärtigen Urkunde, jedoch mit der Maaßgabe zugestanden, daß ihm durch diese Verleihung keine andere Rechte, als das Recht Activa und Grundstücke auf jenen Collectiv-Namen zu erwerben, oder sonstige Verträge abzuschließen, beigelegt werden sollen.

Gegeben Berlin, am 15. Juni 1832.

(L. S.)

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) Frhr. v. Brenn."

Liegnitz, den 2. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Bekanntmachung.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1831 bis ultimo März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Oster-Termin von den Sozietäts-Genossen

134,522 Rthlr. 29 Sgr. 3 Pf. zur Vergütung der Brandschäden,
2,584 „ 10 „ 7 „ „ der Feuergeräthsschäden,
71 „ 7 „ 6 „ zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,

137,178 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehema-

lizen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeiz, von der Nieder-Lausitz, so wie von dem altpreuß. Kottbusser und dem Schleusinger Kreise, ingleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Ober-Lausitz, von dem überhaupt

66,338,958$\frac{1}{2}$ Rthlr.

betragenden Haupt-Subscriptions-Quanto

Sechs Silbergroschen 4 Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt 122 Brände ereignet haben, wovon

5 durch Blitz,
6 „ Verwahrlosung,
21 „ muthmaßliche Brandstiftung,
90 „ unermittelte Zufälle,

entstanden und dadurch

340 afficirten Grundstücks-Besitzern

| | | total abgebrannt | partial beschädigt |
|---|---|---|---|
| 217 | Wohnhäuser | | 36 |
| 238 | Seiten- und Stallgebäude | | 13 |
| 167 | Scheunen | | 8 |
| 12 | Schuppen | | 2 |
| 2 | Brau- und Malzhäuser | | 1 |
| 2 | Backhäuser | | — |
| 1 | Schmiede | | 1 |
| 4 | Ziegeleien | | 1 |
| 3 | Wassermühlen | | — |
| 6 | Windmühlen | | — |
| 1 | Kirche | | — |
| 653 | Summa | | 62 |

worden sind.

Merseburg, den 15. Juni 1832.

**Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.**

---

## Verzeichniß

**von den seit dem 1. Januar bis ultimo März 1832. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.**

| No. | Namen des Gutes. | Namen des Kreises. | Namen des abgegangenen Richters. | Namen des wieder angestellten Richters. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Klein-Jänowitz. | Liegnitz. | Justitiarius und Land- | Ober-Landes-Gerichts- |

| No. | Namen des Gutes. | Namen des Kreises. | Namen des abgegangenen Richters. | Namen des wieder angestellten Richters. |
|---|---|---|---|---|
| | | | schafts - Syndicus Stuppe zu Jauer. | Referendar. v. Hellen zu Neumarkt. |
| 2. | Sohr. Neundorf. | Görlitz. | J. C. Neitsch in Görlitz. | Justiz-Verweser Bräuer in Görlitz. |
| 3. | Nieder-Ludwigsdorf. | Görlitz. | Derselbe. | Justiz-Verweser Geisdorff zu Görlitz. |
| 4. | Giesmannsdorf. | Bunzlau. | Der verstorbene Stiftsrath Körner zu Naumburg a. Q. | Justiz-Verweser Schulz in Löwenberg. |
| 5. | Irrsingen. | Guhrau. | Kreis-Justiz-Rath Seibt auf Guhlau. | Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Albinus zu Glogau. |
| 6. | Linden, von Niebelschütz-Antheil. | Glogau. | Kreis Justizrath Schneider zu Neusalz. | Derselbe. |
| 7. | Groß-Gräditz und Grögersdorf. | Glogau. | Justiz-Verweser Gringmuth in Glogau. | Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Blumberg in Glogau |
| 8. | Nieder-Herrndorf. | Glogau. | Derselbe. | Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Mündel in Glogau. |
| 9. | Rückersdorf und Neuesenfelde. | Sprottau. | Justiz Rath Surland in Freystadt. | Stadt-Gerichts-Assessor Becker zu Sagan. |
| 10. | Zeisdorf. | Sprottau. | Stadtrichter Pfeiffer zu Sprottau. | Land- und Stadt-Gericht Assessor v. Reder in Sprottau. |
| 11. | Lissa. | Görlitz. | J. C. Neitsch in Görlitz. | Justiz-Verweser Bräuer in Görlitz. |
| 12. | Druhse, | Glogau. | Justiz-Verweser Gringmuth in Glogau. | Stadtrichter Nitschke in Polkwitz. |
| 13. | Weichnitz und Antheil Grabig. | | | |
| 14. | Königliche Lehngüter Nieder-Stamnitzdorf und Klingenwalde. | Löwenberg. | Kreis-Justizrath Streckenbach in Löwenberg | Justiz-Verweser Graßhoff in Löwenberg. |
| 15. | Schlauroth. | Görlitz. | Justiz - Kommissarius Neitsch in Görlitz. | Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Köhler in Görlitz. |
| 16. | Zoblitz. | Rothenburg | | |

Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 28.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Liegnitz, den 21. Juli 1832.


## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 57. Die Anbringung der Gesuche wegen Befreiung der Garde-Landwehrmänner von der Uebung betreffend. I. M. [illegible].

Es sind bei der letzten Uebung des 1sten Bataillons 3ten Garde-Landwehr-Regiments Fälle vorgekommen: daß sowohl einzelne Garde-Landwehrmänner als auch ganze Ortschaften, um Befreiung von der Uebung nachgesucht haben. Diese Gesuche können aus dem Grunde nicht berücksichtigt werden, weil die namentlichen Listen derjenigen Garde-Landwehrmänner, welche nach ihrer Reihefolge zur Uebung notirt werden, durch die Königliche Provinzial-Landwehr-Bataillone den Königl. Kreislandräthl. Aemtern frühzeitig genug vorgelegt werden, um durch die betreffenden Ortsgerichte die Reklamations-Gesuche einsammeln und gehörig prüfen zu können. Diese Listen werden dann mit dem landräthlichen Gutachten versehen, dem Garde-Landwehr-Bataillon zur definitiven Beorderung zurückgegeben. Nur die kreislandräthlichen Aemter können nach gewissenhafter Prüfung, durch triftige Gründe veranlaßt, die Dispensation bevorwortend nachsuchen. Alle übrigen Mannschaften aber, die keine Ansprüche auf Befreiung von der Uebung haben, werden auf diesem Wege von der zur Uebung bestimmten Periode bei Zeiten in Kenntniß gesetzt, um in ihren häuslichen Angelegenheiten die Vorkehrungen so zu treffen, damit sie nicht unvorbereitet die definitive Ordre zum Eintreffen erhalten.

Demzufolge werden alle Ortsgerichte und Garde-Landwehrmänner hierdurch angewiesen, in dieser Angelegenheit stets an die betreffenden kreisländräthlichen Aemter mit ihren Reklamations-Gesuchen sich zu wenden, indem benannte Behörden nur allein im Stande sind, die Angaben über häusliche Verhältnisse würdigend zu prüfen, um nach Lage der Sache die Gesuche entweder anzunehmen und zu unterstützen oder zurückzuweisen.

Liegnitz, den 17. Juli 1832.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

*Die Prüfungstermine für die zum freiwilligen einjährigen Militairdienst sich meldenden Individuen betr.*

Die unterzeichnete Commission bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Anmeldung und Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst zuzulassenden Jünglinge, für das laufende Jahr noch zwei Termine, nämlich:

am 6ten August
und
am 17ten Dezember

anstehen, in welchen Terminen also die betreffenden Interessenten Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäfts-Local der hiesigen Königlichen Regierung sich einzufinden haben. Zur Beschleunigung des Geschäfts, wird es jedoch den Interessenten verstattet, Behufs der ärztlichen Prüfung, schon am vorhergehenden Tage von 9 Uhr Vormittags ab, sich zu melden. Zugleich wird die Ministerial-Bestimmung vom 18. Mai 1826 in Erinnerung gebracht, nach welcher die Anmeldung zum einjährigen Dienst, vor dem 1. August desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Lebensjahr vollendet.

Wegen der beizubringenden Atteste wird auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1826 Bezug genommen.

Liegnitz, den 4. Juli 1831.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

### Witterung.

*[illegible] Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für den Monat Juni d. J.*

In den ersten Tagen des Monats Juni war die Witterung heiß, sonnenhell, und ein Mangel an atmosphärischer Feuchtigkeit that sich kund insbesondere an den Vegetabilien und dem sehr niedrigen Wasserstande in den Flüssen und Bächen. Mit dem 8 Juni trat Regenwetter ein, und von diesem Zeitpunkt ab, war die Atmosphäre mehr feucht als trocken. An den meisten Tagen fiel Regen. Die Temperatur blieb bis zur Mitte des Monats mäßig warm, in der letztern Hälfte des Monats aber war dieselbe niedriger als gewöhnlich.

### Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand der Menschen war günstig. Der allgemeine Krankheitscharakter blieb fern von den höhern Graden des Entzündlichen oder Nervösen und begünstigte den gutartigen Verlauf der Krankheiten. Am häufigsten waren Catarrhe und Rheumatismen; letztere äußerten sich hauptsächlich als Kopf- und Zahnreißen. Die Pokken kamen vor im Liegnitzschen Kreise in 11 Ortschaften, zusammen bei 15 Individuen: im Laubaner Kreise in einem Orte bei einem Individuo, im Lübener Kreise in 3 Ortschaften zusammen bei 3

Individuen, im Gloganer Kreise in 5 Ortschaften zusammen bei 22 Individuen, im Löwenbergschen Kreise in 3 Ortschaften zusammen bei 3 Individuen.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere blieb günstig.

Liegnitz, den 4. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Das General-Postamt hat von dem im Jahre 1826 erschienenen Post-Meilenzeiger für den Preußischen Staat eine neue Auflage veranstaltet. Derselbe giebt die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau an. Postmeilenzeiger für den Preußischen Staat betr.

Dieser Meilenzeiger wird vom 1. August d. J. an, bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Courier- und Estafetten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber cartonirte Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Veränderungen werden von Zeit zu Zeit durch den Besitzern des Post-Meilenzeigers gratis zu liefernde Nachträge öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Juni 1832.

General-Post-Amt.

---

Aus mehrjährigen Beiträgen der Katechumenen und andern milden Gaben wohlgesinnter Väter und Mütter, sind jetzt für die evangelische Kirche zu Rothenburg a. O. Grünbergschen Kreises, neue werthvolle Altar-Geräthe angeschafft worden. Verdienstliches.

Die Gebrüder Carl und Friedrich Arnhold haben sich dabei besonders durch Gaben christlicher Liebe ausgezeichnet. Ersterer hat außerdem noch die Kirche mit 4 schönen Wachskerzen und 2, dem Altare würdigen, Leuchtern beschenkt.

Der Gerichtsschulze Kunzendorf in Aslau, Bunzlauer Kreises, hat aus Veranlassung der Confirmation seines ältesten Sohnes die dasige evangelische Kirche mit einer schönen blau seidenen Kanzel-, Altar- und Taufstein-Bekleidung beschenkt.

---

Von dem zu Sagan verstorbenen Glöckner Hoffmann sind noch für die dasige evangelische Kirche 100 rthlr., für die Stadt-Armen 10 rthlr. und für die Stenzelsche milde Stiftung 100 rthlr. vermacht worden. Vermächtnisse.

Die zu Herischdorf verstorbene Kaufmannswittwe Hartmann hat für die evangelische Kirche in Warmbrunn ein Capital von 800 rthlr. ausgesetzt.

Desgleichen die verwittwete Gottschling zu Harpersdorf für die dasige evangelische Kirche 50 rthlr. und für die Armen zu Armenruh 200 rthlr.

---

Nicht weiter gestattete Annahme von Freiwilligen bei der dritten Jäger-Abtheilung.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß diejenigen Jäger- und Schützen-Abtheilungen, welche den Etat von 402 Köpfen noch nicht erreicht haben, keine Einstellungen mehr vornehmen, um ihn zu erreichen. — Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß derjenigen jungen Leute, welche vielleicht durch die von Seiten der dritten Jäger-Abtheilung am 24. Juni d. J. erlassene Aufforderung bewogen wurden, sich zum Eintritt als Freiwillige zu melden.

Lübben, den 29. Juni 1832.

Im Auftrage des Commandeurs
Küchler,
Kapitain und Compagnie-Chef der dritten Jäger-Abtheilung.

---

Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 29.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30.

Liegnitz, den 28. Juli 1832.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Nachstehendes Ministerial-Rescript: No. 58.

„Des Königs Majestät haben die Frage wegen des Umfanges der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker, über welche seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen den unterzeichneten Ministerien statt gefunden haben, auf den Vortrag des Königl. Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. April d. J. dahin zu entscheiden geruhet, daß von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medizinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, daß sie dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte, auch in Beziehung auf die Armenkuren denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt.

Die amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker betreffend. I. P. No. 7704.

Demgemäß sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medizinal- und Sanitäts-Polizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeldlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmäßige Vergütigung zu verrichten.

Was dagegen die kurative Behandlung armer Kranken betrifft, so sind die Kreis Physiker in dieser Beziehung der oben gedachten Allerhöchsten Bestimmung gemäß allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleich gestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der allen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, eben so wenig aber auch zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen verpflichtet. Es finden vielmehr die in Bezug hierauf durch die gemeinschaftliche Cirkular-Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 10. April 1821 erlassenen

Bestimmungen auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrigen practischen Aerzte, eine gleiche Anwendung. Dieser Grundsatz ist allgemein gültig, und erstreckt sich mithin auch auf die kurative Behandlung einzelner Kranken bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Kur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betreff der den Kreis-Physikern zu übertragenden gerichtlich-medizinischen Verrichtungen verbleibt es übrigens bis auf weitere diesfalls zu erlassende Festsetzungen sowohl für den Fall, daß diese Geschäfte von den Kreisphysikern an ihren Wohnorten ausgeführt werden, als für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise, bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21. Juni 1815.

Der Königl. Regierung werden diese Bestimmungen zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30 Juni 1832.

(gez.) v. Altenstein. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler."

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 21. Juli 1832.

---

No. 53.
Die Legitimation diesseitiger, das Kurfürstenthum Hessen bereisender Handel- und Gewerbtreibende betreffend.
M. D. No. 3660.

In Folge Hohen Rescripts der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei vom 28. v. M. werden hiermit aus einem Ministerial-Ausschreiben des Kurfürstenthums Hessen vom 26. April 1832 nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Handel- und Gewerbetreibende oder deren Reisende aus dem Königreich Preußen, welche mit einem, von der obern Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbescheine, so wie mit einem gültigen Reisepasse versehen sind, haben sich, wenn sie die im Artikel 19 des Zoll- und Handelsvertrages vom 25. August 1831 festgesetzte Begünstigung im Umfange des Kurfürstenthums Hessen genießen wollen, mit diesen Ausweisungen bei der Kurfürstlichen Provinzial-Regierung des Bezirks, den sie zuerst betreten, zu melden, welche ihnen sodann einen Gewerbeschein unentgeltlich ausstellen wird, mittelst dessen ihnen auf die Dauer des Gewerbescheines oder Zeugnisses ihrer Heimath die in Rede stehende Befugniß im Bereiche des Kurstaates ohne weitere deshalbige Abgaben-Entrichtung zugestanden wird. Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute oder deren Handlungs-Reisende, welche diesen Bestimmungen nicht Genüge leisten, haben in Zukunft keinen Anspruch auf die im §. 19 des Zoll- und Handelsvertrages zugestandenen Begünstigung. Auch erstrecken sich die hiernach ausgestellten Gewerbescheinzeugnisse nicht auf die Erlaubniß zum Hausirhandel und zum Verkauf von Waaren, welche mitgeführt werden; vielmehr sind diese Geschäfte lediglich an die in dem Kurfürstenthum Hessen bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Liegnitz, den 21. Juli 1832.

No. 60.
Wegen Einbruchs in die katholische Kirche zu Schmottseifen.
I. C. No. 3688.

In der Nacht vom 11ten auf den 12ten dieses Monats sind Diebe in die katholische Kirche zu Schmottseifen bei Löwenberg eingebrochen.

Sie haben die drei Gotteskästchen, welche jedoch nur einen sehr geringen Bestand enthielten, beraubt und ausserdem folgende Gegenstände mitgenommen:

1) ein Paar metallne versilberte Leuchter von circa 10 Zoll Höhe, mitten gewunden, nebst 2 Tillen;
2) von drei Altären: drei leinene Altartücher von 5, 6 bis 7 Ellen Länge nebst 3 Corporalen und 3 kleinen Handtüchern, alles mit Spitzen versehen;
3) ein schleiernes Altartuch nebst Corporal;
4) eine weiße, braungeblumte Altardecke;
5) eine braunkattune Altardecke mit gelben Blümchen;
6) eine rothkattune Altardecke mit weißen Blümchen und weißen schmalen Streifchen;
7) ein Paar weiß leinene Decken von der Communion-Bank;
8) einen angebohrten Dukaten aus einer kleinen Grotte beim Johannis-Altare.

Da dieser Diebstahl von einer besondern Frechheit und Ruchlosigkeit zeugt, und da die Kirchendiebstähle seit einiger Zeit in dortiger Gegend häufiger zu werden scheinen, so warnen Wir nicht nur einen Jeden vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände, sondern setzen hierdurch auch eine Prämie von zwanzig Thalern für denjenigen aus, welcher binnen 12 Monaten den Thäter dieses oder eines der früher in dortiger Gegend etwa seit zwei Jahren verübten Kirchendiebstähle dergestalt nachweiset, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Liegnitz, den 18 Juli 1832.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die im Verwaltungsbereich der Königlichen General-Kommission für Schlesien (zu Breslau) in der Zeit vom 1. Januar bis letzten Juni vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

1. der Oekonomie-Gehülfe Langenmayr zum Oekonomie-Kommissarius,
2. der Justitiarius Kunik zu Breslau, zum 2ten Kreis-Justiz-Kommissarius für den Breslauer Kreis,
3. der Fürstenthums-Gerichts-Assessor Scholz zu Oels, zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Oelser Kreis,
4. der Bürgermeister Doctor juris Meus zu Bunzlau, zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Bunzlauer Kreis,
5. der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Delius zu Glatz, zum Kreis-Justiz-Kommissarius Glatzer Kreises,
6. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Pfitzner zu Schweidnitz, zum 2ten Kreis-Justiz-Kommissarius für die Kreise Schweidnitz und Striegau.

Es schieden aus:

1. der Kreis-Justiz-Kommissarius Justiz-Rath Schmiedel zu Oels, auf sein Ansuchen entlassen,
2. der Kreis-Justiz-Kommissarius Lux zu Glatz, entlassen,
3. der Kreis-Justiz-Kommissarius Richter zu Schweidnitz,
4. der Kreis-Justiz-Kommissarius Rode zu Hirschberg,
   letztere beiden, weil sie als Justiz-Kommissarien nicht auch ein richterliches Amt bekleiden sollen.
5. der Kreis-Justiz-Kommissarius Gärtner zu Leubus, wegen seiner Versetzung nach Münsterberg,
6. der Aktuarius Haude zu Liegnitz, auf sein Ansuchen,
7. der Spezial-Oekonomie-Kommissarius Kleinwächter zu Breslau, welcher den Posten eines herzoglichen Kammerraths verliehen erhalten, auf sein Ansuchen,
8. der Aktuarius Gierth zu Breslau, auf sein Ansuchen.

Versetzt wurden:

1. der Spezial-Oekonomie-Kommissarius Harras zu Steinsdorf bei Hannau, in den Geschäfts-Bereich der Königl. General-Kommission zu Soldin,
2. der Spezial-Oekonomie-Kommissarius Lieutenant Schönknecht, von Nimptsch nach Breslau,
3. der Oekonomie-Kommissarius Hanke, von Sohrau nach Gleiwitz,
4. der Oekonomie-Kommissarius Löwe von Gleiwitz nach Ratibor,
5. der Aktuarius Lieutenant Kahl von der Spezial-Kommission des Goldberg-Hannauer Kreises, zu der des Liegnitzer Bezirks.

Gestorben sind:

1. der Spezial-Oekonomie-Kommissarius Gutsche zu Löwenberg,
2. der General-Kommissions-Kanzlist Ziegner zu Breslau,
3. der Kreis-Justiz-Kommissarius Stiftsrath Körner zu Naumburg a. Q.

Breslau, den 6. Juli 1832.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse und Schenkungen.

Der zu Landeshut verstorbene Glasermeister Schildbach hat in seinem Testamente der evangelischen Kirche daselbst 25 Rthlr., der katholischen Kirche 10 Rthlr. und der Armenkasse des Orts 5 Rthlr. vermacht.

Der Häusler Joseph Ober zu Wilschau, Glogauschen Kreises, hat bei der Pfarrkirche in Gramschütz eine Anniversarien-Stiftung von 30 Rthlrn. Kapital errichtet.

Die zu Marklissa verstorbene Johana Eleonore Raute hat der evangelischen Kirche daselbst 20 Rthlr. und dem Kirchenalmosen des Orts 3 Rthlr. vermacht.

---

Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 30.

# Amts = Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 4. August 1832.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück für das Jahr 1832 enthält unter:

No. 1364. den Gebühren-Tarif für die Königl. Preuß. Konsulate; vom 10. Mai 1832.

und die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

No. 1365. vom 4. Juli 1832, wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender Personen, welche sich im Dienste anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter;

No. 1366. vom 4. Juli 1832, wodurch des Königs Majestät der Stadt Königsberg in der Neumark, auf deren Antrag, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stelle der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 zu verleihen geruht haben;

No. 1367. vom 5. Juli 1832, betreffend die Auslegung des §. 146. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung, über die Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen.

Das 15te Stück enthält unter:

No. 1368. das Publikations-Patent vom 15. Juni 1832, die Deklaration der Artikel IX und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Convention vom 10. Februar 1831 betreffend, und

No. 1369. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juni 1832, betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allg. Landrechts, über die privilegirte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten in der Provinz Neu-Vorpommern.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 61.
Die Wanderpässe militairpflichtiger Handwerksgesellen betreffend.
I. P. 7701.

Durch den, den Königl. Landrath-Aemtern unterm 23. Januar 1826. zur weitern Veröffentlichung zugegangenen Ministerial-Erlaß vom 16. December 1825. ist nachgegeben worden,

daß Handwerker in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, welche ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere noch nicht genügt haben, mit Genehmigung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission auf den Grund eines von den genannten Mitgliedern dieser Commission visirten Wanderpasses auf die Wanderschaft gehen dürfen und erst nach ihrer Rückkehr in die Heimath zum Militairdienst eingezogen werden sollen.

Nach nunmehr mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1. August v. J. erfolgter Aufhebung der Wanderpflicht zünftiger Handwerksgesellen, soll auf Anordnung des hohen Ministeriums des Innern und der Polizei diese Vergünstigung fortan nur denjenigen wanderungslustigen Individuen zu Theil werden, welche darthun,

a) daß sie das Wandern wirklich zu ihrer weitern gewerblichen Ausbildung beabsichtigen, und
b) mit den nöthigen Geldmitteln versehen sind, um während der Wanderschaft ihren Lebensunterhalt nothdürftig sichern zu können.

Sämmtliche Kreis-, Orts- und Paßpolizei-Behörden des Regierungs-Bezirks haben sich hiernach pünktlich zu achten.

Liegnitz, den 23. Juli 1832.

---

No. 62.
Bekanntmachung, betreffend die Verpachtung des Glogauschen Dom-Pfarr-Kirchen-Guts Ranschen.
I. C. 4169.

Da sich zu der Pachtung des, der katholischen Dom-Pfarrkirche zu Glogau, Königl. Patronats, gehörenden Ritterguts Ranschen bereits einige Pachtlustige bei Uns gemeldet haben und Wir auch nicht abgeneigt sind, dieses Gut gegen eine angemessene Summe zu verpachten, so ist von Uns auf den 22sten August d. J. ein öffentlicher Verpachtungstermin vor dem Herrn Regierungsrath Tschirner in dem Conferenzzimmer der hiesigen Königl. Regierung anberaumt worden, zu welchem kautionsfähige, über ihre landwirthschaftlichen Kenntnisse und Zuverlässigkeit sich ausweisende Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Das Gut Ranschen liegt im Wohlauschen Kreise zwischen Winzig und Köben in der Nähe der Oder, hat eine Ackerfläche von 700 Morgen, von denen 420 Morgen vorzüglich gutes, zum Weizenbau geeignetes Land sind, sehr bedeutende, nur etwas tief liegende Wiesen, eine Brauerei und an Nutzvieh zur Zeit circa 300 Schaafe und 25 Kühe, deren Zahl jedoch bei Benutzung der vorhandenen Hülfsquellen sehr bedeutend vermehrt werden kann. Das herrschaftliche Wohnhaus und die Vorwerksgebäude sind in mittelmäßigem Baustande. Das Gut selbst wird dem Pachtlustigen von dem jetzigen Administrator gern gezeigt, die Pachtbedingungen aber können jederzeit in

unserer Cultus Registratur eingesehen werden. Im Allgemeinen wird vorläufig bemerkt, daß die Verpachtung von Johannis dieses Jahres an, auf neun Jahre stattfinden soll, daß die Bedingungen derselben im Allgemeinen dieselben, wie bei den Königl. Domainen, seyn werden, daß der Pächter eine Caution von circa 1500 Rthlr. zu bestellen, auch eine vierteljährige Pachtsumme praenumerando zu entrichten hat, und daß der Zuschlag an denjenigen erfolgen wird, welcher bei gleicher Solidität und Zahlungsfähigkeit, ein, dem wahren Werth und den Hilfsquellen des Guts angemessenes, Meistgebot gethan hat.

Liegnitz, den 28. Juli 1832.

---

No. 63. Betr. die Wallfahrten und das dabei zu beobachtende Verfahren. I. P. 7907. c.

Es wird neuerdings Beschwerde darüber geführt, daß, was bei den dermaligen Gesundheits-Verhältnissen besondere Berücksichtigung verdient, der Andrang der Wallfahrten sehr groß ist, und dabei nicht überall auf die bestehenden Vorschriften, namentlich auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1816. (im Amts-Blatt pro 1816 Pag. 231.) gehalten wird.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten von Merckel Excellenz vom 18. d. M. wird jene Verfügung hierdurch in Erinnerung gebracht, und aufs Neue eingeschärft.

Liegnitz, den 29. Juli 1832.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Mittheilung der Erkenntnisse an Polizei-Behörden.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat bemerkt, daß die Polizei-Behörden von den Erkenntnissen sehr oft keine Mittheilung erhalten, wodurch ein als Störer der öffentlichen Sicherheit angeschuldigter Verbrecher ab instantia absolvirt worden; auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers Excellenz werden daher sämmtliche Inquisitoriate und alle Untergerichte, welche Untersuchungen führen, hiermit angewiesen, die Vorschriften des Circular-Rescripts vom 12. September 1815. (Jahrbücher Band 4 Seite 26.) genau zu befolgen.

Glogau, den 17. Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz. v. Götze.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Es sind bestätiget worden:

der seitherige Stadtverordnete, Buchbindermeister Kallert zu Hohen-Friedeberg, zum besoldeten Rathmann und Kämmerer daselbst;

der Müllermeister Gerstmann und der Instrumentenmacher Wagler zu Friedeberg a. Q. zu unbesoldeten Rathmännern daselbst;

der seitherige Adjuvant Schaaf als Schullehrer in Jakobsdorf, Liegnitzschen Kreises;

der seitherige interimistische Schullehrer Jäckel in Busch-Vorwerk, Hirschbergschen Kreises, als nunmehr definitiv daselbst angestellt;
der Seminarist Teusler als Schulgehülfe in Jannowitz, Schönauer Kreises;
der Adjuvant Dreßler zum Schullehrer in Geibsdorf, Laubaner Kreises.
der Seminarist Schichhold als interimistischer Schullehrer zu Weißkeisel, Rothenburgschen Kreises;
der Seminarist Fiedler als interimist Schul-Adjuvant zu Schleife, desselb. Kr.;
der Adjuvant Adam als interimistischer Schullehrer in Egelsdorf, Löwenb. Kr.;
der Seminarist Fitzner als interimistischer Schulgehülfe in Gr. Läswitz, Liegnitzschen Kreises;
der Seminarist Werner als insterimistischer Schulgehülfe zu Seydorf, Hirschbergschen Kreises.
Der Rathmann und Cämmerer Richter zu Lüben ist anderweit und zwar zum 5ten mal wieder gewählt und bestätigt worden;
der Domainen-Actuarius Melzer zu Liegnitz ist nach vorhergegangener Prüfung als öffentlicher Calculator vereidet worden.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Seiden-Bau.

Von dem, als Beförderer der Maulbeerbaumzucht und des Seidenbaues rühmlich bekannten, Ober-Amtmann Hout zu Mannheim ist eine Schrift, unter dem Titel:

„Aufmunterung zur Seidenzucht in Deutschland ꝛc. Mannheim, „Druckerei von F. Kaufmanns-Wittwe 1832."

herausgegeben worden, welche wegen der praktischen Bemerkungen, die sie in Betreff der Maulbeerbaum-Anlagen und des Seidenbaues enthält, von denen beachtet zu werden verdient, welche für diese gemeinwichtigen Gegenstände sich thätig interessiren.

Sollte diese Schrift, wider Erwarten, nicht im Wege des Buchhandels zu beziehen seyn, so wird die naturforschende Gesellschaft zu Görlitz, auf portofreien Antrag, dazu (drei Exemplare zu einem Preuß. Thaler) behülflich seyn können. Liegnitz, den 10. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Stiftung eines neuen Schulhauses zu Talbendorf.

Das Dominium zu Talbendorf, Lübenschen Kreises, die Frau Hauptmann von Lüttwitz geborne Freyin von Kreckwitz, hat, im frommen Sinne für Gemeinnützigkeit, der dasigen armen Commune ein wohlgelegenes und eingerichtetes Haus zum Schulhause mit einem dazu gehörenden freundlichen Gärtchen geschenksweise überwiesen, dessen feierliche Einweihung durch den betreffenden Herrn Superintendenten am 24sten v. M. bereits vollzogen worden ist. Theilnehmend erfreut, bringen wir mit achtungsvollem Danke diese christlich edle Handlung zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger Nr. 31.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 11. August 1832.


### Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück für das Jahr 1832 enthält

Die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

No. 1370. vom 4. Juli 1832, die die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 ergänzenden und erläuternden Bestimmungen betreffend;

No. 1371. vom 17. Juli wegen Verleihung der Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Städte Rawicz und Fraustadt;

No. 1372. vom 19. Juli, den Geschäfts-Betrieb des Geheimen Ober-Tribunals und die Ausfertigung der Revisions-Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen betreffend;

No. 1374. vom 22. Juli, betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Bewahrung gehalten werden können;

No. 1375. von demselben Tage, betreffend die Appellationssumme in dem ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz; und unter

No. 1373. das Gesetz, betreffend die Laudemien rc. von Rustikalstellen in Schlesien, vom 19. Juli 1832;

## Verordnungen wegen der Cholera.

Betreffend die Cholera im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Im Amtsblatt für das vergangene Jahr sind Pag. 344 die Fälle von asiatischer Cholera, welche im Jahre 1831 im Bezirk Unserer Verwaltung statt gefunden haben, desgleichen die Erfahrungssätze, welche von denselben abzuleiten gewesen, zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht worden. Der Zweck Unserer heutigen Bekanntmachung ist dahin gerichtet, die Cholera-Fälle, welche sich im laufenden Jahre bis jetzt im Bezirk Unserer Verwaltung ereignet haben, gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bis zum 14. Juli war die Gesammtzahl der im angrenzenden König-

reich Böhmen von der asiatischen Cholera ergriffenen Individuen auf 41164 gestiegen, und die gedachte Krankheit ebendaselbst bis zu den Grenzen des diesseitigen Verwaltungsbezirks vorgedrungen. Es war daher zu vermuthen, daß dieselbe von Böhmen aus in die diesseitigen Grenzbezirke eingeschleppt werden würde, und zwar nicht dahin am frühesten, wo der Verkehr durch hohe Gebirge und unwegsame Strecken erschwert ist, also nicht in den Hirschberger oder Löwenberger, sondern in den Landeshuter Kreis, dessen südöstlicher Theil mit dem infizirten Theile von Böhmen fast in einer Ebene liegt, und eine nach Böhmen hin in sich erstreckende Enklave bildet.

Und so geschah es auch. Vom 17. Juli ab haben sich im gedachten Distrikte des Landeshutschen Kreises Cholera-Fälle ereignet, und zwar in den Städten Schömberg ½ Meile von der böhmischen Grenze, in der Kreisstadt Landeshut 1½ Meile von der böhmischen Grenze, und in allen an der Straße von Schömberg nach Landeshut gelegenen Ortschaften, namentlich in Leuthmannsdorf, Kratzbach, Klein-Heinersdorf, Hermsdorf Grüssauisch, Ober-Zieder, Nieder-Zieder und in dem ohnfern dieser Straßenstrecke gelegenen Orten Neuen, Görtelsdorf, Trautliebersdorf und in Vogtsdorf, welcher letzte Ort mit Schömberg im Zusammenhange liegt. Der nähere Nachweis der Wege, auf welchen die Einschleppung erfolgt ist, bleibt noch vorbehalten, gewiß ist es aber, daß die Krankheit in den meisten der gedachten Orte fast gleichzeitig ausbrach, wenige Tage nachdem in Landeshut ein Jahrmarkt abgehalten und Wallfahrer und andere Personen aus dem angesteckten Theile der Grafschaft Glatz in jenen Bezirk zurückgekehrt waren, — ferner daß der Ausbruch zu einer Zeit geschah, wo der allgemeine Gesundheitszustand höchst günstig war und der allgemeine Krankheitscharakter das Erscheinen einer so bösartigen Krankheit, als die Cholera ist, ohne Dazwischenkunft eines Ansteckungsstoffes durchaus nicht vermuthen ließ.

Nicht viel früher als im disseitigen Bezirke ist die asiatische Cholera in die Bezirken der Königl. Regierungen zu Breslau und Oppeln ebenfalls, wie hier, von Süden her eingeschleppt, da, wo dieselben resp. an Böhmen und Mähren grenzen. In der böhmischen Grenzstadt Johannisberg soll die asiatische Cholera schon seit längerer Zeit herrschen. Aus der Lage jener Stadt, so wie der in den Regierungs-Bezirken Breslau und Oppeln infizirten Ortschaften ergiebt sich aber einige Vermuthung, daß die asiatische Cholera von Johannisberg aus in doppelter Richtung, einmal im Regierungsbezirk Oppeln über Fuchswinkel, Gesäß, Schwammelwitz, Alt-Patschkau nach Neisse, und zweitens im Regierungsbezirk Breslau über Reyersdorf, Kunzendorf, Ullersdorf, Glatz, Frankenstein nach Breslau verschleppt worden sey.

Im Landeshuter Kreise ist es gelungen, die Krankheit bis zum 3. August in folgender Art zu beschränken und zwar in der Stadt Schömberg vom 18. Juli ab auf 27., in Landeshut vom 19. Juli ab auf 14., in Leuthmannsdorf vom 24. Juli ab auf 5, in Kratzbach vom 17. Juli ab auf 3, in Klein-Hei-

nersdorf vom 20. Juli ab auf 5, im Hermsdorf Grüssauisch vom 20. Juli ab auf 25, in Ober-Zieder vom 22. Juli ab auf 9, in Nieder-Zieder vom 23. Juli ab auf 16, in Reuen vom 28. Juli ab auf 2, in Görtelsdorf vom 21. Juli ab auf 3 und in Trautliebersdorf auf 1 Individuum. Die Krankheit hat daher an keinem Orte einen reissenden Fortgang genommen, in den letzten Tagen haben sich die Erkrankungsfälle wesentlich vermindert, in sämmtlichen Ortschaften beschränkte sich am 3 August die Zahl der im Bestande verbliebenen Kranken auf 19, von welchen viele sich zur Genesung neigten, und 16 Individuen waren am gedachten Tage bereits vollständig genesen. Höchst wahrscheinlich würden sich bei der vorzüglichen Einsicht und Hingebung für das Gemeinwohl, womit die Behörden in dieser Angelegenheit gewirkt haben, noch günstigere Resultate haben erzielen lassen, wenn nicht die Krankheit fast gleichzeitig an 9 verschiedenen Ortschaften ausgebrochen, und die Kreisbehörde dadurch außer Stand gesetzt worden wäre, überall und beim ersten Erscheinen der Krankheit mit gleicher Kraft zu wirken. Inzwischen sind die wirklich erlangten Resultate vorzüglich günstig im Vergleich mit den anderwärts statt gefundenen Ergebnissen, und es gereicht Uns deshalb zum besondern Vergnügen, den Behörden, welchen die Leitung dieser Angelegenheit übertragen war, in voller Anerkenntniß der Einsicht, Pflichttreue und Hingebung, womit sie in der Sache zum Wohl ihrer Mitbürger thätig gewesen sind, unsere Zufriedenheit und unsern Dank zu bezeugen.

Die allgemeine und ärztliche Pflege ist überall mit höchster Bereitwilligkeit geleistet, die Herren Geistlichen haben den Kranken den Trost der Religion mit treuer Hingebung dargebracht, und während für die Kranken selbst die möglichste Fürsorge getragen worden, ist zum Schutz des Gemeinwohls die Absonderung der Kranken vom Verkehr — wie das Gesetz solches vorschreibt — höchst vollständig zur Ausführung gebracht worden.

Wie im vergangenen Jahre, so geht auch diesmal die übereinstimmende Erfahrung dahin, daß die Beschränkung und Tilgung der Krankheit allein von der sorgfältigen Absonderung der Kranken vom Verkehr und von der vollständigen Ausführung des Reinigungsprozesses abhängig ist, und daß beide Maaßregeln sehr wohl ausführbar und von höchst günstigem Erfolge sind, der letztere aber immer im gleichen Verhältnisse zur Tüchtigkeit der Ausführung steht. Die Absonderung geschah in der Art, wie dieselbe seit mehreren Jahren mit dem besten Erfolge bei den Pocken im Bezirk Unserer Verwaltung Anwendung gefunden hat, das heißt, mittelst zuverlässiger besonders ausgewählter Wächter, die hinwiederum in Erfüllung ihrer Pflichten, durch Anlegung des Polizei-Siegels an die Zugänge der abzusondernden Räume controllirt wurden. Der Absonderungsmaaßregel ist die sorgfältigste Erledigung aller Bedürfnisse der Kranken und ihrer Pfleger vorangegangen, und die Wächter sind mit der Instruktion versehen worden, für die Herbeiholung des Arzts, der Arznei und

der sonstigen Bedürfnisse pflichtmäßige Sorge zu tragen. Die Absonderungsmaaßregel, obgleich sie höchst sorgfältig ausgeführt worden ist, und daher sich auch wirksam erwiesen hat, ist der gewissenhaften Pflege der Kranken nicht allein nicht hinderlich, sondern derselben vielmehr förderlich gewesen, dadurch, daß vermittelst der Sperrwächter die Herbeiholung des Arztes, der Arznei und sonstigen Bedürfnisse viel schneller erfolgen konnte, als dies unter gewöhnlichen Verhältnissen, insbesondere auf dem Lande und bei den weniger begüterten Individuen zu geschehen pflegt.

Wir fordern daher alle Behörden und das Publikum wiederholt zur gewissenhaften Vollziehung der in der Instruktion vom 31. Januar d. J. enthaltenen gesetzlichen Vorschriften auf, und erwarten, daß überall, wo sonst noch Cholera-Fälle vorkommen sollten, die Behörden mit Ruhe die Vorschriften jener Instruktion höchst vollständig zur Ausführung bringen, daß kein Beamter nach vorgefaßter Meinung, sondern alle, wie es ihre Pflicht erfordert, mit innerer Theilnahme die Vorschriften des Gesetzes auffassen und ausführen, und daß das Publikum die Behörden nach Kräften unterstützen, dem Gesetze und der Obrigkeit ferner Vertrauen und Folgsamkeit erweisen werde.

Die schlichte Erwägung der im vergangenen so wie in diesem Jahre im diesseitigen Regierungs-Bezirke in Hinsicht der Cholera ermittelten Thatsachen führt zu der Ueberzeugung, daß die Versehung uns nicht ohne Mittel gelassen hat, die verheerende Seuche zu beschränken und zu tilgen, und daß dieses Mittel, unbeschadet der sorgfältigen Pflege der Kranken, hauptsächlich in der Absonderung derselben vom öffentlichen Verkehre gegeben ist. Grade in dem Umstande, daß die Verbreitung der Krankheit hauptsächlich oder allein auf einem Ansteckungsstoff beruhet, liegt das Tröstliche. Der Ansteckungsstoff ist abzulenken, zu beschränken und zu tilgen und zwar ohne die geringste Beeinträchtigung der sorgfältigsten Pflege der Kranken, wogegen das Sachverhältniß wenig Trost gewähren würde, wenn die Krankheits-Ursache in der Luft oder in andern ganz unvermeidlichen Einflüssen beruhete.

Im Liegnitzer Kreise haben sich ebenfalls Cholera-Fälle ereignet, und zwar in der Stadt Parchwitz vom 26. Juli bis heute Abends 3, die alle tödtlich verliefen, und in der Stadt Liegnitz vom 19. Juli bis heute 7.

Im Hirschberger Kreise verstarb in Nieder-Röhrsdorf ein Mann unter den Erscheinungen der asiatischen Cholera. Im Kreise Lüben verstarb am 3. d. M. ein Mann unter der Cholera höchst verdächtigen Erscheinungen.

In allen diesen Fällen wurde das Absonderungs- und Desinfektions-Verfahren gleich Anfangs höchst vollständig zur Ausführung gebracht.

Liegnitz, den 7. August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die in mehreren Grenzländern des Königreichs Sachsen, namentlich in Böhmen, Schlesien und dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen wachsende, und zum Theil sogar erneuerte Verbreitung der Cholera veranlaßt unterzeichnete Commission, die gegen das Einbringen dieser Krankheit durch den Verkehr mit dem Auslande annoch unverändert bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften, zum Behufe strackficher Nachachtung, hierdurch in Erinnerung zu bringen: Im Königreich Sachsen gegen das Eindringen der Cholera getroffene Anordnungen.

1) Reisende, welche aus wirklich angesteckten Orten kommen, haben sich einer Contumaz-Periode von zehn Tagen zu unterwerfen. Doch wird hierbei die Reise durch- und der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden mitangerechnet.

2) Reisende, welche dagegen lediglich aus der Ansteckung verdächtigen, d. h. innerhalb des Umkreises einer Meile von einem angesteckten Orte gelegenen Gegenden kommen oder nachzuweisen vermögen, daß sie angesteckte Orte ohne daselbst zu übernachten lediglich auf der Durchreise berührt haben, werden nur einer 5tägigen Contumaz, mit gleicher Anrechnung des Verweilens in unverdächtigen Gegenden, unterworfen.

3) Reisende, welche nur den Verdächtigkeitskreis eines angesteckten Orts, nicht aber diesen letztern selbst, ohne alles Verweilen daselbst passirt haben, werden gar keiner Contumaz unterworfen.

4) Dieselben Grundsätze werden auch auf Thiere angewendet, welche nicht giftfangend sind.

5) Den slavonischen Topfstrickern und böhmischen Wetzsteinhändlern, so wie allen ausländischen Pack-, Bündel- oder Trödeljuden bleibt der Eintritt in hiesige Lande auch fernerhin gänzlich verboten.

6) Lumpen und alle zum Handel bestimmte Kleider werden gar nicht eingelassen.

7) Auf die den Reisenden unmittelbar zum Gebrauch dienenden Kleider und Effekten sind die Contumaz- und Desinfectionsvorschriften anzuwenden, und das Nämliche auch hinsichtlich solcher Waaren zu thun, welche im Umhertragen zum Verkauf ausgeboten werden.

8) Schaafwolle unterliegt lediglich in dem Falle den gegebenen Contumaz- und Desinfectionsvorschriften, wenn selbige sortirt, und nicht nachgewiesen ist, daß die Sortirung in unverdächtigen Orten erfolgt sey.

9) Der gesammte übrige Waaren-Import ist in der obigen Beziehung keiner Beschränkung weiter unterworfen.

10) Geflissentliche Hinterziehungen der oben unter 1 und 2 gegebenen Vorschriften werden mit Gefängniß bestraft, welches mindestens den dreifachen Zeitraum der vorgeschriebenen Contumaz umfaßt, nach Beschaffenheit der Umstände aber bis auf 8 Wochen gesteigert werden kann.

11) Wer durch eine sonstige Handlung oder Unterlassung eine wider das

Einbringen oder die Weiterverbreitung der asiatischen Cholera bestehende polizeiliche Vorschrift verletzt, wird, nach Maßgabe der dabei bewiesenen Gefährde, und des daher für den Gesundheitszustand hiesiger Lande zu besorgenden oder bereits entstandenen Nachtheils, falls ihm ein weiteres, überdies noch mit Criminalstrafe zu belegendes Vergehen nicht zur Last fällt, mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 8 Wochen, oder nach Befinden mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. belegt.

12) Wer vorschriftswidrig und wissentlich Personen, Viehtransporte, oder theils den Contumazgesetzen unterworfene, theils gänzlich verbotene Waaren und Gegenstände, welche aus dem Auslande kommen, ohne durch eine Grenzpolizeibehörde, mittelst Visirung der betreffenden Legitimationen, zum Eintritte in hiesige Lande ausdrücklich ermächtigt worden zu seyn, aufnimmt, verheimlicht, oder zu deren Fortkommen behülflich ist, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Wochen oder nach Befinden mit Geldbuße von 10 bis 50 Rthlrn bestraft.

Gastwirthe, Herbergsväter oder andere zum Beherbergen berechtigte Personen haben überdies, nach Befinden, die Einziehung ihres diesfallsigen Rechts auf gewisse Zeit zu erwarten.

13) Allen Reisenden und Führern von Vieh- und Waaren-Transporten, welche aus dem Auslande kommen, wird daher, wofern die Prüfung der Legitimationen nicht an der Grenze selbst erfolgen kann, aufs angelegentlichste anempfohlen, in dem nächsten diesseits der Gränze gelegenen Orte, wo sich eine Polizeibehörde befindet, bei letzterer sich zu melden, ihre Legitimationen vorzuzeigen und selbige visiren zu lassen, indem sie sich im Unterlassungsfalle die sie alsdann möglicherweise treffenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben haben.

14) Den Obrigkeiten, so wie allen Civil-Polizei-Offizianten, letztere mögen bleibend oder nur für die Dauer der gegenwärtigen Schutzanstalten angestellt seyn, wird hierdurch nochmals eine erhöhete Vigilanz zur Pflicht gemacht, auch haben sich die Obrigkeiten, Ortskommissionen und Communen der Aufnahme verdächtiger oder erkrankender Reisender, sobald dieselbe nöthig e scheint, in die nach §. 5 der Verordnung vom 1. September 1831 hierzu ausgemittelten und bereit zu haltenden Lokalien nicht zu entbrechen, die Obrigkeiten, Orts-Commissionen und Polizei-Offizianten aber bei Vernachläßigung irgend einer ihrer polizeilichen Obliegenheiten in Betreff gedachter Sicherheitsmaaßregeln die §. 6 der Verordnung vom 7. Decbr. v. J. angedrohte Ahndung zu erwarten.

Dresden, den 24. Juli 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 64. Die Civil-Uniformen betreffend. I. P. 6522.

Die von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 12. November v. J. genehmigte übersichtliche Zusammenstellung der für die Civil-Beamten Allerhöchst bestimmten Uniformen, so wie ein Exemplar der zu den Uniform-Klassen No. 3. bis einschließlich 8. gehörigen Zeichnungen sind bei dem Herrn Regierungs-Sekretair Kamblo, im hiesigen Regierungs-Gebäude einzusehen, bei welchem sich die Betheiligten zur Einsicht melden können.

Liegnitz, den 21. Juli 1832.

---

No. 65. Den Aufenthalt diesseitiger Fuhrleute in Leipzig u. Dresden betr. I. G. 2487.

Nach der in dem Königreich Sachsen bestehenden Verfassung, dürfen zu Leipzig und Dresden auswärtige Lohnkutscher, selbst wenn sie innerhalb des Königreichs wohnhaft sind, nicht länger als 48 Stunden verweilen.

Um aber die Befugniß, welche sächsischen Lohnkutschern in den Königl. Preuß. Staaten zusteht, zu erwidern, hat die Königl. Sächsische Landes-Regierung verfügt, daß Preuß. Fuhrleuten, welche 15 Meilen und weiter, von Leipzig und Dresden entfernt sind, ein achttägiger Aufenthalt in diesen Städten vergönnt seyn soll, um innerhalb desselben sich um Rückfracht von Personen und Gütern bewerben zu können.

Von dieser, durch ein Rescript des Königl. hohen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe, zu Unserer Kenntniß gekommenen Anordnung haben Wir das Publikum unterrichten wollen.

Liegnitz, den 24. Juli 1832.

---

No. 66. Die Rekurs-Instanz in Polizei-Kontraventions- u. Straf-Sachen betr. I. P. No. 8127.

Von dem Königl. hohen Ministerio des Innern und der Polizei ist unter dem 12. November 1831 in Betreff des, in Polizei-Kontravention- und Straf Sachen von den Entscheidungen der Königl. Regierungen an dasselbe zu ergreifenden Rekurses nachstehende Bestimmung ergangen:

„Durch das Rescript vom 13. November 1817. ist sub No V. bestimmt worden, daß den Verurtheilten der Rekurs an die der erkennenden Polizei-Behörde vorgesetzte Regierung und von dieser an das Polizei-Ministerium zustehe.

Ueber die Natur dieser zuletzt gedachten Berufung an das Ministerium herrschen verschiedene Ansichten, indem einige Behörden sie als ein ordentliches Rechtsmittel, welches dem Verurtheilten bei Publikation des Regierungs-Resoluts bekannt gemacht und von ihm innerhalb einer 10tägigen präklusivischen Frist ergriffen werden muß, andere dagegen als eine gewöhnliche, gegen das Strafresolut, wie gegen jede andere Verfügung der Regierung zuläßige, mithin weder ausdrücklich bekannt zu machende, noch an eine präklusivische Frist gebundene Beschwerde betrachten. Für diese letztere Ansicht spricht, daß in dem auf den Grund Allerhöchster Bestimmungen ergangenen Circular-

Rescripte vom 23. Mai 1830 eines solchen wiederholten Rekurses außer dem Rekurse an die betreffende Regierung, als eines ordentlichen Rechtsmittels, nicht gedacht worden ist. Mit Rücksicht hierauf in Erwägung der Zweckmäßigkeit des letztern Verfahrens, und da eine solche dritte Instanz durch kein Gesetz als nothwendig vorgeschrieben ist, wird daher hierdurch bestimmt:

daß es in Polizei-Contraventions-Sachen bei der Publikation des im Wege des Rekurses abgefaßten Straf-Resoluts der Regierungen der ausdrücklichen Bekanntmachung der dem Verurtheilten zustehenden Beschwerdeführung bei dem Ministerium des Innern und der Polizei nicht bedarf, diese Beschwerde aber auch nach Ablauf der 10tägigen Frist, so lange die Vollstreckung der Strafe noch nicht statt gefunden hat, zuzulassen und dabei in gleicher Art, wie überhaupt bei Beschwerdeführungen, zu verfahren ist.

Hiernach hat sich die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 12. November 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Frhr. v. Brenn."

welche hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 2. August 1832.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die Insertion der öffentl. Vorladungen in dem Intelligenz-Blatte.

Die Redaktion des hiesigen Intelligenz-Blattes hat darüber Beschwerde geführt, daß von den Gerichts-Behörden unsers Departements die oberlandesgerichtliche Verfügung vom 26. September 1829 — Breslauer Amtsblatt vom 7. Okt. 1829 Stück 40. S. 258. No. 39. — wegen der Insertion der öffentlichen Vorladungen nicht gehörig befolgt worden, insbesondere die einzurückenden Verfügungen nicht 14 Tage vor der ersten Woche, worin die Einrückung erfolgen soll, bei dem Intelligenz-Comtoir eingehen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements jenen Erlaß zur pünktlichen Nachachtung und mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß jede verspätete Zusendung auf Gefahr und Kosten des Absenders ohne Ausnahme werde zurückgesandt und die Kosten dem betreffenden Beamten werden zur Last gelegt werden.

Breslau, den 17. Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachstehende Kandidaten der Theologie:

| | | |
|---|---|---|
| Carl Gottlieb Vogt zu Oelse bei Freyburg | 25 | Jahr alt, |
| Samuel Gottfried Günther zu Glogau | 22½ | " |
| Carl Leopold Schück zu Breslau | 25 | " |
| Wilhelm Friedrich Brückenstein zu Groß-Krichen bei Lüben | 29 | " |

| | | |
|---|---|---|
| Ernst Theodor Ferdinand Jäckel zu Breslau | 24½ | Jahr alt. |
| Heinrich Moritz Komitsch zu Neusalz | 23¼ | " " |
| Paul Friedrich Richard, Baron zu Johnsdorf bei Brieg | 23 | " " |
| Matthesius Gustav Schwener zu Zobten bei Löwenberg | 27 | " " |
| Carl Friedrich Meerfurth zu Breslau | 30 | " " |
| Gustav Heinrich Ernst Gamper zu Tiefhartmannsdorf | 22½ | " " |
| Carl Benjamin Müssig zu Langenbielau bei Reichenbach | 29½ | " " |
| Carl Gottlob Friedrich Wilhelm Krisch zu Schiedlagwitz | 24¼ | " " |
| Julius Kühn zu Wilhelmsdorf im Haynauer Kreise | 24¼ | " " |
| Friedrich Ostmann zu Wilmiersewitz bei Kosel | 23½ | " " |
| Friedrich Steinhart zu Braunau bei Lüben | 30 | " " |

haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Beslau, den 14. Juli 1832.

Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Im Bereiche des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats für Schlesien haben im Laufe des ersten halben Jahres 1832 folgende Dienst-Anstellungen und Beförderungen statt gefunden.

Es sind ernannt worden:

1) zu Haupt-Amts-Mitglidern:
   a) der bisherige Haupt-Zoll-Amts-Controlleur Bachstein zu Mittelwalde zum Haupt-Zoll-Amts-Rendanten zu Hoyerswerda,
   b) der bisherige Neben-Zoll-Einnehmer, Lieutenant v. Studnitz zu Reichenstein, zum Haupt-Zoll-Amts-Controlleur zu Mittelwalde;
2) zu Ober-Controlleuren:
   a) der bisherige Ober-Grenz-Controlleur von Zayczeck zum Ober-Steuer-Controlleur in Herrnstadt,
   b) der bisherige Neben-Zoll-Einnehmer Baron v. Thiesenhausen zu Schlanen, zum Ober-Grenz-Controlleur im Haupt-Amtsbezirke von Mittelwalde;
3) zu Einnehmern und Amts-Assistenten:
   a) der bisherige Grenz-Aufseher Eyrand zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten zu Schweidnitz,
   b) der Neben-Zoll-Einnehmer v. Schweinichen zu Schömberg, zum Neben-Zoll-Einnehmer in Ziegenhals,
   c) der berittene Steuer-Aufseher Koch zum Neben-Zoll-Einnehmer in Schömberg,
   d) der Grenz-Aufseher Kallert zum Neben-Zoll-Einnehmer in Luntschendorf,

e) der ehemalige freiwillige Jäger Tirpitz zum Neben-Zoll-Einnehmer in Wilhelmsthal,

f) der Lieutenant a. D. Hofmeister, zum Neben-Zoll-Einnehmer in Rothkretscham;

4) zu Salz-Faktoren:

a) der bisherige Faktorei-Controlleur Engelhardt zu Maltsch, zum Faktor daselbst,

b) der bisherige Faktorei-Controlleur Kittlaus zu Neusalz, zum Faktor daselbst;

5) zu Thor-Controlleuren:

a) der Steuer-Aufseher Nemitz zum Thor-Controlleur in Frankenstein,

b) der Steuer-Aufseher Püschel desgleichen in Breslau,

c) der Steuer-Aufseher Vorwerk desgleichen in Glogau,

d) der Grenz-Aufseher Schade desgleichen in Liegnitz,

e) der invalide Gensd'arm Winkler desgleichen in Ratibor,

f) der invalide Unteroffizier Mareska desgleichen in dito;

6) zu Steuer-Aufsehern:

a) der ehemalige freiwillige Jäger, Portepeefähnrich v. Wilczeck,

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

**Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und**

| No | Name und Stand. | Religion. | Personal- | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Alter. Jahr | Größe. Fuß | Größe. Zoll | Haare. | Stirn. | Augenbraunen. | Augen. |
| 1. | Traugott Leberecht Leonhardt, Dienstknecht, aus Eulendorf Amts Nossen bei Dresden | evangelisch | 23 | 4 | 6 | braun | bedeckt | blond | grau |
| 2. | Christoph Hüpner | evangelisch | 24 | 5 | $3\frac{1}{2}$ | braun | bedeckt | braun | braun |

Liegnitz, den 31. Juli 1832.

b) der ehemalige freiwillige Jäger, Portefähnrich Repp,
c) der invalide Unteroffizier Pfendtner,
d) der invalide Feldwebel Simon,
e) der " " Becker,
f) der Haupt-Amts-Supernumerar Reymann,
g) der " " v. Stowerrofsky;

7) zu Grenz-Aufsehern:
die Unteroffiziere Gärtner, v. Kowatsch, Sperlich, Petzold, Danndorf, Müller, Ehrenberg, Bruchmann, Lies, Schneider;

8) zum Chaussee-Geld-Empfänger:
der ehemalige freiwillige Lieut. Tietze bei der Barriere zu Eisersdorf.

9) zu Amtsdienern, Gewichtsetzern und Salzwärtern:
a) der invalide Gefreite Schwitalla zum Hauptamtsdiener in Ratibor,
b) der invalide Unteroffizier Hoffmann zum Gewichtsetzer in Breslau,
c) der invalide Unteroffizier Gutsche desgl. in Breslau,
d) der Invalide Langner zum Salzwärter in Glatz.

---

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften Verbrecher für das erste halbe Jahr 1832.

Beschreibung.

| Nase. | Mund. | Zähne | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichtsfarbe | Statur. | Besondere Kennzeichen | Wohin geschafft? nach |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| propor | tionirt | schadh. | braun | oval | oval | gesund | klein | keine | dem Königreich Sachsen |
| propor | tionirt | gut | braun | oval | oval | gesund | mittler | keine | Ob.-Leutersdorf bei Zittau im Königreich Sachsen |

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erscheinung der Schlesischen Instanzien-Notiz.

Die schlesische Instanzien-Notiz oder das Verzeichniß sämmtlicher Militair- und Civil Behörden auch öffentlichen Anstalten in der Provinz, für das Jahr 1832 ist so eben erschienen und im Verlage der W. G. Kornschen Buchhandlung zu Breslau für den Preis von Einem Thaler, geheftet zu haben, wovon die öffentlichen Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Liegnitz, den 4. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Verdienstliches.

Der Bauerguts-Besitzer Jentsch zu Klein-Schildern, Liegnitzschen Kreises, hat bei Gelegenheit der Confirmation seiner Tochter, der evangelischen Kirche zu Kunitz eine Taufdecke von karmosinfarbenem Merino mit weißem Besatz geschenkt.

---

Patentirung.

Dem Kaufmann Karl Friedrich August Priem zu Berlin ist unterm 13. Juli 1832 ein, vom Ausfertigungstage an gerechnet, acht hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Einführungs-Patent

auf das Robertsche Gewehr, insofern dasselbe besteht:

in einer mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserung des an dem sogenannten Paulyschen Gewehr (wobei die Ladung von hinten erfolgt) angebrachten Schlosses

und

auf eine gleichfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung einer Vorrichtung zur Fertigung von Zündröhrchen für dergleichen Gewehre

ertheilt worden.

---

Vermächtnisse.

Die verehelichte Bleicher Apelt zu Beerberg hat nach dem Wunsche ihres verstorbenen Vaters, des Freigärtners Förster, der Kirche zu Marklissa ein Geschenk von 5 Rthlrn. gemacht;

Der Freigärtner Reuschel zu Priedemost schenkte der Kirche zu Gramschütz die Summe von 50 Rthlrn. zur Verbesserung der Orgel;

Die verstorbene Joh. Christ. Böhmer zu Görlitz vermachte dem dortigen Waisenhause 5 Rthlr.;

Desgleichen die Wittwe Berndt zu Greiffenberg der lateinischen Schule zu Nieder-Wiesa 100 Rthlr., der Greiffenbergschen Elementarschule 100 Rthlr., und für das Armenhaus zu Greiffenberg 40 Rthlr.

---

Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 32.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 18. August 1832.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Durch die hohen Justiz-Ministerial-Rescripte vom 22. Mai und 1. Juni d. J. ist Bekanntmachung.

1. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Dittrich zum Justiz-Commissarius für das Land- und Stadt-Gericht zu Liebenthal, die Stadt-Gerichte zu Greiffenberg, Friedeberg und Marklissa, die Gerichte zu Greiffenstein, Messersdorf und Gebhardsdorf, so wie für die umliegenden Patrimonial-Gerichte im Löwenberger Kreise mit Anweisung seines Wohnortes zu Greiffenberg;
2. der Justiz-Commissarius Uttech zu Görlitz, zugleich zum Notarius im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement bestellt worden.

Dies wird den betreffenden Untergerichten und dem Publiko hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Glogau, den 10. Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

In der letzten theologischen Prüfung pro ministerio haben die nachstehenden 5 Kandidaten: Bekanntmachung.

1. Carl Gottlieb Weymann zu Arnsdorf bei Strehlen, 26½ Jahr alt,
2. Ernst Samuel Günther zu Rankau bei Zobten, 25¾ Jahr alt, und
3. Herrmann Rudolph Theodor Meisner zu Pilgramsdorf bei Goldberg, 25 Jahr alt,

ingleichen nach jetzt erlangtem kanonischen Alter die früher geprüften

4. Gustav Julius Herzog zu Lüben, 24½ Jahr alt,

5. Ferdinand Rudolph Kellner zu Mangschütz bei Brieg, 24¼ Jahr alt, das Zeugniß der Wahlbarkeit erhalten.

Breslau, den 14. Juli 1832.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.
v. Merckel.

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die zeitherigen interimistischen Schullehrer Heinze in Hohenborau, Freystädtschen Kreises, Hollender zu Rothenburg a. d. Oder und Schnabel zu Tauchritz, Görlitzschen Kreises, sind definitiv bestätigt worden;

der Adjuvant Dierberg wurde zum Schullehrer in Groß-Stöckigt befördert;

der Seminarist Schmidt wurde als interimistischer Schuladjuvant in Kaiserswaldau bei Hannau angestellt;

Der Uhrmacher Winter zu Polkwitz als Rathmann beim dortigen Magistrat bestätiget;

desgleichen der Kaufmann Heine zu Rothenburg a. d. Oder, als Rathmann beim dortigen Magistrats-Collegio.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

### Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat Juli 1832.

Die Witterung des Monats Juli war durch ungewöhnlich niedere Temperaturen, aber auch durch schnellen Wechsel ungewöhnlicher Kühle mit sehr großer Hitze ausgezeichnet. Meistens war die Witterung ungewöhnlich kühl, bis gegen das Ende des Monats. Nur gegen die Mitte desselben am 11ten, 12ten, 13ten, 14ten und 15ten trat sehr große Hitze ein, der aber alsbald wieder Kühle folgte. Die Atmosphäre war im Ganzen ziemlich, doch nicht übermäßig feucht. Die Luftbewegung war meistens stürmisch und erfolgte vorzugsweise aus Nordwest.

Im Hochgebirge ist bei Eintritt der Hundstage frischer Schnee gefallen, der auf der Koppe tagelang liegen blieb. Mit den beiden letzten Tagen des Monats trat warme trockene Witterung ein.

Der mittlere Barometerstand betrug 27 Zoll 9 Linien.

### Gesundheits-Zustand.

Der allgemeine Gesundheits-Zustand der Menschen war vorzüglich günstig. Der allgemeine Krankheits-Charakter neigte sich nicht entschieden zum Entzündlichen oder Nervösen, der Verlauf der Krankheiten war gutartig, die Zahl der Kranken gering. Am häufigsten waren leichte katharrhalische und rheumatische Beschwerden, Brustkatarrhe, Rheumatismen, Diarrhöen.

Die Pocken wurden in mehrere Ortschaften eingeschleppt, jedoch durch die zur Tilgung dieser Contagion in Wirksamkeit gesetzten Maßregeln überhaupt beschränkt: im Kreise Lüben in zwei Ortschaften auf 7 Individuen; im Kreise Glogau in 5 Ortschaften auf 8 Individuen; im Kreise Liegnitz in 7 Ortschaften auf 17 Individuen; im Kreise Haynau in einer Ortschaft auf 2 Individuen; im Kreise Hoyerswerde in 2 Ortschaften auf 4 Individuen; im Kreise Jauer auf 1 Individuum.

Liegnitz, den 4. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Betr. die Errichtung einer Handels-Akademie zu Danzig.

Da es nicht allein für Einzelne, sondern auch fürs Allgemeine von Wichtigkeit ist, daß diejenigen, welche sich dem Kaufmannsstande widmen wollen, sich dazu tüchtig vorbilden, so werden die Einsassen Unseres Regierungs-Bezirks darauf aufmerksam gemacht, daß im Laufe dieses Jahres in Danzig eine Unterrichts-Anstalt unter dem Namen einer Handels-Akademie, errichtet worden ist.

Zur vollständigeren Benachrichtigung der dabei betheiligten Individuen, führen Wir Folgendes über das Entstehen und den Zweck derselben an.

Sie verdankt ihr Daseyn dem rühmlichen Gemeinsinn von Privatpersonen, welche ausreichende Geldmittel dazu gewährt haben, und ihr Hauptzweck geht vornehmlich dahin, Jünglinge, die sich dem Kaufmannsstande widmen wollen, und deren eigentlicher Schulunterricht als beendigt zu betrachten ist, schneller und sicherer für das bürgerliche Geschäftsleben vorzubereiten.

Zur Aufnahme in diese Anstalt ist im Wesentlichen die Bildung eines reifen Schülers der ersten Klasse einer guten höhern Bürgerschule und die Beibringung eines Zeugnisses über bisheriges Wohlverhalten ausreichend.

Der in derselben zu ertheilende öffentliche Unterricht erstreckt sich namentlich

1. auf Theorie der Handelswissenschaft,
2. auf kaufmännische Buchführung,
3. auf Waarenkunde,
4. auf Moral,
5. auf Theorie des deutschen Styls und praktische Uebungen,
6. auf kaufmännisches Rechnen,
7. auf französische und englische Sprache,
8. auf Handelsgeographie und Statistik,
9. auf neue Geschichte und Geschichte des Handels, und
10. auf Rechtskunde,

wogegen auch in der polnischen, deutschen, schwedischen, holländischen und italienischen Sprache, so wie im Zeichnen und Schönschreiben, Privatunterricht ertheilt wird.

Das für den ersteren zu ertheilende Honorar beträgt für Einheimische 60 Rthlr., für Auswärtige 100 Rthlr. jährlich, und wird in monatlichen Raten gegen Quittung vorausbezahlt.

Außerdem werden 3 Rthlr. Aufnahme-Gebühren für die Kasse des Instituts und von Jedem halbjährig 2 Rthlr. zur Unterhaltung der Utensilien, Apparate rc. entrichtet.

Der Cursus, zu dem sich jeder Aufzunehmende verpflichten muß, dauert 2 Jahre und die Zeit der Aufnahme ist in der Regel jedesmal 14 Tage vor dem 1. Juni, als dem Anfange des jährigen Cursus.

Die Meldung zur Aufnahme geschieht bei dem Direktor der Anstalt, dem Regierungs-Schulrath Herrn Höpfner in Danzig.

Liegnitz, den 26. Juli 1832.

**Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

---

Bekanntmachung. Die Unterzeichneten finden sich zur Beruhigung der Eltern und Pfleger ihrer auswärtigen und einheimischen Zöglinge zu der Erklärung veranlasset, daß die Lektionen auf dem Königl. und Stadt-Gymnasium, unerachtet der jetzt herrschenden Krankheit, dennoch ununterbrochen ihren Fortgang haben. Wenn wir daher auch besorgten Eltern, welche während dieser gefahrvollen Zeit ihre Kinder vom Schulbesuch zurückzuhalten wünschen, keinesweges hinderlich werden wollen, so halten wir es dennoch für unsere Pflicht, unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß wir es in jeder Hinsicht für rathsamer halten, die Schüler des Gymnasiums ruhig in ihren gewohnten Beschäftigungen zu lassen, als sie dem Schulbesuche zu entziehen, da der vielfach verderbliche Einfluß, welchen ein Stillstand in dem regelmäßigen Unterrichtsgange haben muß, gar nicht zu bezweifeln ist, zu geschweigen daß die Geschäftslosigkeit und Langeweile grade unsere jüngern Scholaren zu jetzt so verderblichen Diät-Fehlern und Abweichungen von der gewöhnlichen Lebensordnung verleiten könnte. Liegnitz, den 15. August 1832.

Der Königliche Patronats-Commissarius und Präses der Schulen-Deputation.
**Jochmann.**

Rektor- und Lehrer-Collegium des Gymnasiums.
**Dr. Pinzger. Köhler. Dr. Werner. Rindfleisch. Assmann. Schneider. Marbach. Rosenhain. Hennel.**

---

Hiebei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 33.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34

Liegnitz, den 25. August 1832.


## Verordnungen von Staats-Behörden.

Eröffnung eines fünften Einlaß-Punktes für Schwarzvieh aus Polen, Krakau rc.

Außer den in der Verfügung vom 30. November 1831. (Amtsblatt des vorigen Jahres Stück 50. Pag. 363.) bekannt gemachten vier Orten zum Einlaß von Schwarzvieh aus dem Königreich Polen, dem Gebiet der freien Stadt Krakau, aus Gallizien, Mähren und Oesterreichisch Schlesien, ist jetzt noch ein fünfter Eingangs-Punkt eröffnet und für denselben das Neben-Zoll Amt Gottschalkowitz hinter Pleß bestimmt worden.

Indem ich diese Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich das Publikum darauf aufmerksam, daß bei dem Einbringen von Schwarzvieh über Gottschalkowitz die in meiner Bekanntmachung vom 30. November v. J. vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln ebenfalls zur Ausführung werden gebracht werden und wird daher auf den Inhalt Eingangs gedachter Bekanntmachung, und namentlich auf die Festsetzungen

1) daß von den Treibern durch beizubringende Atteste dargethan werden muß, daß weder in den Orten von wo das Vieh kommt, noch da, wo solches während des Transports aufgestellt gewesen ist, die Rinderpest herrscht;
2) daß, bevor demnächst der Einlaß statt findet, die Schweine sorgfältig geschwemmt und die Treiber so wie ihre Effekten gereinigt werden müssen,

hiermit ausdrücklich hingewiesen. Breslau, den 12 August 1832.

Der Königliche Wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

---

Einlaß der Wolle aus den Nachbarstaaten, wo die Rinderpest herrscht.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. v. Mts. an das Königliche Staats-Ministerium, die Einfuhr der Wolle aus den, wegen noch nicht völlig getilgter Rinderpest bisher geschlossen gewesenen Provinzen der Nachbar-Staaten unter der Maaßgabe wiederum zu gestatten

geruhet, daß die Einbringer mit Ursprungs-Zeugnissen versehen sind, aus welchen hervorgeht, daß die Wolle nicht aus solchen Ortschaften herkomme, woselbst zur Zeit der Schur und Verpackung die Rinderpest geherrscht hat.

Breslau, den 21. August 1832.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 67.
Wegen eines gewaltsamen Einbruchs in der Kirche zu Meffersdorf.
I. C. 4349.

In der Nacht vom 24. zum 25. Junius l. J. ist, mittelst Herausnahme eines Fensters, ein gewaltsamer Einbruch in die Kirche zu Meffersdorf verübt, und sind dabei

a) eine blau tuchne Altarbedeckung mit Franzen, in drei Stücken,
b) drei Stück leinene Servietten,
c) ein schwarz tuchner Mantel,
d) zwei Weinflaschen,
e) ein blechernes Schreibzeug,
f) ein kleiner Spiegel,
g) das im Gotteskasten befindliche, jedoch nur wenige, Geld geraubt worden.

Wir warnen daher einen Jeden vor dem Ankauf der gestohlnen Sachen und setzen, wegen der öftern Wiederkehr der Kirchendiebstähle in der dortigen Gegend, eine Prämie von — Vierzig Rthlr. — für denjenigen aus, welcher binnen zwölf Monaten den Thäter des in Rede stehenden Diebstahls dergestalt nachweiset, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Liegnitz, den 10. August 1832.

---

No. 68.
Wegen der nächsten Remonte-Märkte.
I. P. 8529.

Der Remonte-Inspekteur, Herr General-Major Beier wird, zur Remontirung der Armee, namentlich der Artillerie, 650 Pferde in den Marken, Pommern, dem Herzogthum Sachsen und in Schlesien, durch den Herrn Major v. Gillern vom 7ten Kuirassier-Regiment, aufkaufen lassen. Wir machen daher bekannt, daß die im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk angeordneten Märkte im laufenden Jahre

den 3. Oktober in Liegnitz,
den 4. desselben Monats in Jauer,
den 15. " " in Beuthen a. d. Oder,
und
den 17. " " in Grünberg

werden abgehalten werden.

Die erkauften Pferde werden, wie gewöhnlich, zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes und die sonstigen

Bedingungen sind früherhin, mehrfach namentlich durch das Amtsblatt, bekannt gemacht worden.

Die Pferdezüchter werden auch eingeladen, Pferde, welche nicht über 5 Jahr alt sind, die nöthige Qualifikation eines tüchtigen Zugpferdes haben und mindestens 5 Fuß 2 Zoll unbeschlagen messen, von denen anzunehmen ist, daß sie sich zum Artilleriedienst eignen, zur Auswahl mit vorzustellen.

Die Herren Landräthe der Kreise, in welchen die resp. Remonte-Märkte abgehalten werden, müssen denselben persönlich beiwohnen. Die Ernennung von Civil-Commissarien für die diesjährigen Remonte-Ankäufe ist nicht erforderlich, indem der erste Hülfsoffizier einer jeden Commission die Geschäfte eines Civil-Commissarii versehen wird. Die Herren Landräthe haben, nach Ablauf des Remonte-Markts, anzuzeigen, von wem und zu welchen Preisen Pferde gekauft worden.

Erwägend, unter wie vortheilhaften Bedingungen die Grundbesitzer ihre Pferde bei Gelegenheit der im vorigen Jahre für Rechnung des Staats, unternommenen Remonte-Ankäufe zu verwerthen vermocht haben, darf auf rege Theilnahme und darauf, daß es an Auswahl nicht fehle, gerechnet werden.

Liegnitz, den 12. August 1832.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen durch die Gerichte betr.

Nachstehendes, die Abnahme der Gemeine-Rechnungen und das diesfällige Verfahren bestimmende Rescript des hohen Justiz-Ministerii vom 9. Juli d. J.

„Es ist darüber Beschwerde geführt, daß die Gerichte für die Abnahme der Gemeine-Rechnungen Gebühren in Ansatz bringen. Um diese Beschwerde zu beseitigen, haben das Königliche Ministerium des Innern sich darüber vereinigt, daß es fernerhin nicht der durch die Verordnungen vom 24. März 1777 und 28. Juni 1800 angeordneten gerichtlichen Abnahme der Gemeine-Rechnungen bedürfe, sondern die Rechnungs-Abnahme nur durch die Orts-Obrigkeiten zu veranlassen sey. Es sind also von Seiten der Gemeine dafür keine Kosten zu zahlen, und es ist den Obrigkeiten, welche für die Abnahme der Rechnungen zu sorgen haben, überlassen, ob sie die Rechnungen mit Zuziehung des Justitiars abnehmen, und wie sie sich über die Remuneration desselben mit ihm vereinigen wollen.

Berlin, den 9. Juli 1832.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau."

wird den betreffenden Gerichten und Behörden unseres Departements zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.

Glogau, den 31. Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober Landes-Gerichte wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Justiz-Commissarius Carl Gustav Robe zu Hirschberg auch zum Notarius in unserm Departement ernannt worden ist. Breslau, den 30. Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung zweier Schriften, den Gesang-Unterricht betreffend.

Die Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren, Prediger und Schullehrer werden hierdurch auf das, in der Riegelschen Buchhandlung zu Potsdam erschienene Werk:

„Umfassende Gesangschule für den Schul- und Privatunterricht, von J. C. Schärtlich, gr. 8., 15 Bogen auf feinem weißen Papier, Preis 1 Thlr. 12½ Sgr."

und auf die daraus für den Schulgebrauch besonders abgedruckte

„Sammlung von 500 Uebungsstücken beim Gesangunterricht, gr. 8., 6 Bogen auf feinem weißen Papier, 7½ Sgr., in Partien von 25 bis 50 Exemplaren 6¼ Sgr., von 50 Exemplaren und mehr 5 Sgr."

aufmerksam gemacht. Liegnitz, den 14. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, einen Katechismus für Stadtverordnete betreffend.

Unter dem Titel:

„Katechismus für Stadtverordnete der Preußischen Städte"

sind bei dem Buchhändler T. Trautwein in Berlin Belehrungen über die nothwendigen Eigenschaften und das Betragen der Stadtverordneten, so wie über die von denselben bei ihren Geschäften zu befolgenden Grundsätze, erschienen, welche nicht nur den städtischen Behörden, sondern auch jedem gemeinsinnigen Bürger wegen ihres praktischen Werths angelegentlich zu empfehlen sind.

Liegnitz, am 14. August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 7ten d. M. im Amtsblatt Pag. 176 ist angeführt, daß in der Stadt Parchwitz 3 Cholerafälle vorgekommen seyen. Diese Krankheitsfälle haben sich aber in der Schloßgemeinde Parchwitz und nicht in der Stadt Parchwitz ereignet.

Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 34.

# Amts = Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 35.

Liegnitz, den 1. September 1832.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück für das Jahr 1832 enthält

die Allerhöchsten Cabinetsordres

Nr. 1376 vom 5. Juli 1832, die gesetzlichen Festtage in der Rheinprovinz betreffend;

Nr. 1377 vom 24. Juli 1831, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Wendisch-Buchholz im Regierungsbezirk Potsdam betreffend;

Nr. 1378 vom 24. July 1832, betreffend die Vertretung der Gemeinden des Herzogthums Westphalen, vor Gericht;

Nr. 1379 vom 8. August 1832, betreffend das Rekurs-Verfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen.

## Verordnungen wegen der Cholera.

Betreffend die Cholera im Regierungsbezirk Liegnitz.
I. P. 9185.

Im Laufe dieses Jahres haben bis zum 25. d. M. im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung folgende Cholera-Fälle statt gefunden:

1. Kreis Landeshut. In der Kreis-Stadt Landeshut, in der Stadt Schömberg und in 17 Dorfschaften als: Blasdorf, Gärtelsdorf, Hartmannsdorf, Klein-Hennersdorf, Herrmsdorf Grüssauisch, Krausendorf, Kratzbach, Leppersdorf, Leutmannsdorf, Neuen, Trautliebersdorf, Schönwiese, Voigtsdorf, Wittgendorf, Ober-Zieder, Nieder-Zieder, Johnsdorf, sind überhaupt 235 Personen erkrankt. In den meisten der genannten Ortschaften hat die Krankheit bereits ganz aufgehört und die Summe aller in diesem Kreise krank Verbliebenen betrug am 20. August 15.

2. Kreis Glogau. Die Krankheit ist auf die Ortschaften Samitz, Herrndorf und Tschirnitz und in diesen zusammen auf 7 Individuen beschränkt geblieben. Seit länger als 10 Tagen haben dort keine neuen Erkrankungs-

fälle statt gefunden.

3. Kreis Liegnitz. Die Gesammtzahl aller Erkrankten beträgt 191. Die Erkrankungsfälle kamen vor in den Städten Liegnitz und Parchwitz, ferner in Pfaffendorf, Alt-Beckern, Schloßgemeinde Parchwitz, Blumengarten, in den zum Ottomannschen Consortio gehörigen Gehöften, in Heinersdorf, Crayn, Schlaupphoff, Landmanns Gütel.

4. Kreis Hirschberg. In diesem Kreise ist es bis jetzt gelungen, die Krankheit auf 15 Individuen zu beschränken. Die diesfälligen Erkrankungen kamen vor in Hirschberg, Boberröhrsdorf, Grunau, Seydorf und Straupitz.

5. Kreis Goldberg-Haynau. Die Krankheit hat sich bisher nur in der Kreisstadt Haynau, wohin sie von Liegnitz aus verschleppt worden, geäußert und es ist der Orts-Commission gelungen das Uebel bis jetzt auf 7 Individuen zu beschränken.

6. Kreis Lüben. Auch hier ist die sofortige Tilgung der Krankheit gelungen, indem überhaupt nur 3 Erkrankungsfälle statt gefunden und zwar in Talbendorf, Samitz und Würtsch.

7. Kreis Bolkenhain. Bis jetzt ist die Krankheit überhaupt auf 14 Individuen beschränkt worden. Die Erkrankungen fanden statt in Alt-Reichenau, Einsiedel, Rudelstadt, Quolsdorf, Nußbank, Schweinz.

8. Kreis Jauer. Die Gesammtzahl aller Erkrankungen beträgt 100. Die Erkrankungsfälle kamen vor in Jauer, Brechelshof, Alt-Jauer, Bremberg, Schlaup, Malitsch, Herrmannsdorf, Profen.

Den vorstehenden Thatsachen fügen wir folgende Bemerkungen bei:

a) In Betracht, daß im angrenzenden Königreich Böhmen die Zahl der überhaupt von der Cholera ergriffenen Individuen bis zum 28. Juli d. J. auf 45,407 und im angrenzenden Regierungsbezirk Breslau die Zahl der in diesem Jahre an der Cholera Erkrankten bis zum 22. August bereits auf 4,218 gestiegen, erscheinen die vorangeführten diesseitigen Ergebnisse als höchst günstig.

b) Die Vorschriften der Instruktion vom 31. Januar d. J. haben sich als höchst wohlthätig bewährt, und da wo sie beim ersten Ausbruch der Krankheit sogleich und höchst vollständig zur Ausführung gelangten, zur sofortigen Tilgung des Uebels ausgereicht.

c) In Vergleich mit den übrigen von der Cholera ergriffenen Orten des diesseitigen Verwaltungsbezirks sind in der Stadt Liegnitz die meisten Erkrankungsfälle eingetreten. Das gesetzlich vorgeschriebene Absonderungs- und Desinfektions-Verfahren ist hier von den damit beauftragten Beamten, mit vieler Umsicht sehr vollständig und mit seltener persönlicher Hingebung und Ausdauer in Vollziehung gebracht und eben dadurch das Resultat erzielt worden, daß, ohngeachtet der sehr ungünstigen Nebenumstände, bis jetzt die Haupttheile der Stadt von der Krankheit gänzlich frei geblieben sind, die

Letztere auf einige wenige Stadttheile beschränkt ist, und die Zahl der täglichen Erkrankungsfälle in den letzten 2 Tagen sich auf 4 ermäßigt hat. Die Erforschung der Ursachen warum das Ergebniß in Liegnitz weniger günstig, als an den übrigen Orten des diesseitigen Verwaltungsbezirks sich darstellt, wird mit aller Sorgfalt fortgesetzt und es steht in dieser Beziehung bereits so viel fest, daß die beiden ersten Erkrankungsfälle nicht sofort zur Kenntniß der Behörde gebracht, daß namentlich der zweite Erkrankungsfall erst nach Verlauf von mehr als einem Tage zur Kenntniß der Behörde gelangte, daß inmittelst die Ehefrau und Wärterin dieses Kranken und deren Kinder im freien und vielfachen Verkehr geblieben, daß in der Straße, in welcher dieser zweite Erkrankungsfall sich ereignet, fast kein Haus von der Cholera frei geblieben, ferner, daß bald nach dem Ausbruch der Cholera ein mehrtägiger Jahrmarktverkehr statt gefunden und übrigens mehrere, der Ausführung der auf die Tilgung der Contagion gerichteten Maaßregeln ungünstige Nebenumstände statt gefunden haben. Uebrigens stellt sich das Ergebniß in Liegnitz nicht durchaus ungünstig dar, denn die Summe aller in der Stadt und in den Vorstädten Erkrankten beläuft sich bis zum 28. d. M. Mittags auf 164, während in der weniger volkreichen Stadt Glatz bis zum 20. August 408 Cholera-Fälle vorgekommen sind.

d) Die Erwägung der bis jetzt gewonnenen Resultate setzt es außer allem Zweifel, daß da wo die Behörden in Ausführung der gesetzlichen Vorschriften von Seiten des Publikums mit Theilnahme unterstützt werden — was namentlich auf dem platten Lande fast überall der Fall — die Tilgung der Cholera fast ohne Ausnahme schnell und leicht gelingt. Wir machen daher den Behörden zur Pflicht, in Ausführung der mehrgedachten gesetzlichen Vorschriften mit Sorgfalt und Umsicht zu verfahren und empfehlen den Einsassen, ihrer Obrigkeit zu vertrauen. Denjenigen Aerzten, deren Ansicht über die Verbreitungsweise der Cholera mit den Grundsätzen der Instruktion vom 31. Januar c. nicht übereinstimmt, und denen übrigens ganz unbenommen bleibt, ihre diesfällige Ansicht gehörigen Orts, das heißt auf wissenschaftlichem Gebiete zu entwickeln und zu vertheidigen, machen wir zur Pflicht, sich aller solcher Verlautbarungen ihrer Ansicht, welche der Ausführung der Vorschriften mehrgedachter Instruktion entgegen wirken könnten, sorgfältig zu enthalten, weil durch ein entgegengesetztes Verfahren in der That großes Unheil angerichtet werden würde.

e) Zur Verhütung der Ansteckung bringen wir in Erinnerung:
daß die mit der Pflege der Kranken beschäftigten Personen ihre Hände öfters und namentlich nach jeder Berührung des Kranken mit Chlorkalk-Wasser waschen mögen; daß in den Zimmern, in welchen Cholerakranke oder an dieser Krankheit Verstorbene befindlich sind, die Fliegen, welche den Ansteckungsstoff leicht verschleppen, zu beseitigen; daß sobald in einem Hause ein Cholerafall sich ereignet, die gemeinsamen Latrinen sofort

zu reinigen; endlich, daß die Abgänge der Kranken, nachdem sie mit Chlorkalkwasser übergossen werden, auf eine jede Ansteckungsgelegenheit ausschlüssende Weise zu beseitigen sind.

f) Aus der uns von Seiten des Kgl. Ministerii des Innern und der Polizei zugefertigten Schrift des Geheimen Medizinalrathes Dr. von Gräfe:

„Jahres-Bericht (1831) über das clinische chirurgisch-augenärztliche Institut der Universität zu Berlin"

bringen wir folgenden Passus zur Kenntniß und Erwägung der Aerzte:

„Das schwefelsaure Chinin als Präservativ gegen die Cholera. — Nur eine nackte Thatsache soll hier niedergelegt werden. Von Seiten des Clinici wurde, als die Cholera zu Berlin herrschte, an eine große Zahl von Armen, namentlich an solche, welche durch kümmerliche Verhältniße, und schlechte, feuchte, niedrige Wohnungen am meisten den Einwirkungen der Epidemie Preis gegeben erschienen, schwefelsaures Chinin unentgeldlich vertheilt. Mehrere hiesige Praktiker verordneten dasselbe Mittel in jener Zeit auch begüterten Personen ihrer Bekanntschaft. Erwachsene nahmen, in sofern sie durch früheren Gebrauch dieser Arzenei nicht bereits an dieselbe gewöhnt waren, 2 Mahl täglich, nach Maaßgabe ihrer Constitution 2 bis 4 Gran Chinin in der unten bemerkten Mischung *). Die Meisten trugen zugleich, so lange sie (was zu Anfang der Epidemie allgemein der Fall war) über eine besondere Empfindlichkeit in der Magengegend, und über Kollern im Unterleibe klagten, entweder Chinin- oder China-Pflaster **), oder auch bei ungewöhnlich reizbarer Haut, dünne mit China-Pulver und etwas Calmus gefüllte Kissen, auf der Magengegend. Dabei genossen sie, so weit es ihre Verhältniße erlaubten, eine leicht verdauliche kräftig nährende Kost, und beobachteten nach Möglichkeit die bereits anderweitig mitgetheilten diätetischen Maaßregeln ***). Von den zahlreichen, in einem ausgedehnten Wirkungskreise, von uns und mehreren praktischen Aerzten beobachteten Individuen, welche jenem Rathe folgten, unterlag, ohne alle Ausnahme, niemand der Cholera. Das Chinin brachte überdies nie, selbst nicht bei Jenen, welche es an 4 Monaten ununterbrochen fortgesetzt hatten, die mindeste unangenehme Nebenwirkung irgend einer Art hervor, vielmehr wur-

*) Rp.: Chinini sulfurici Drachm. unam. Ol. Cajeput. Scrup. unum. Extract. liquirit. Scrup. duos. f. l. artis pilulae No. 60. — **) Chininpflaster: Rp.: Empl. litharg. simpl. Drachm. quatuor et dimid. Resin. alb. Drachm. duas et dimid. Cerae alb. Drachm. unam. Chinini sulfuric. Drachm. unam. Camphor. trit. Scrup. unum. Ol. Cajeput. Scrup. dimid. m. f. l. a. Empl. — Chinapflaster: Rp.: Empl. litharg. s. Drachm. quinque. Resin. alb. Drachm. duas et dimid. Cerae alb. Drachm. dimid. Pulv. Cort. Chin. fusc. Drachm. duas. Camphor. trit. Scrup. unum. Ol. Cajeput. Scrup. demid. M. f. l. a. Empl. — Aufgenommen sind diese Formeln in der Pharmacopoea anticholerica v. Ammon. Leipzig 1832. pag. 50. u. 129. — ***) Vergl. meine Vorrede zu K. Searl, über die Natur der Cholera aus dem Englischen rc. Berlin 1831, pag. XXXII.

de durch dasselbe die Verdauung mehr geregelt und der Appetit um Vieles vermehrt. — Weit davon entfernt zu wähnen, daß diese Thatsache einen zureichenden Beweis allgemeiner Schutzkraft abgebe, halten wir sie doch andererseits für wichtig genug, um mehr und mehr geprüft zu werden. Dankbar würden wir jede Mittheilung anerkennen, welche, nicht von Theorien ausgehend, sondern auf Erfahrungen gestützt, entweder zur wohlbegründeten Widerlegung, oder zu erfreulicher Bestätigung der eingeschlagenen Prophylaxis beitrüge."

Liegnitz, den 29. August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 69. Den Debit der fremden Schrift über die Cholera betreff. I. P. 8973.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes, in deutscher Sprache erschienene Schrift:

„Ideen und Erfahrungen über die Natur und Behandlung der asiatischen Brechruhr ꝛc. von Dr. C. Leo. Warschau 1832, bei S. H. Merzbach"

zum Debit in den diesseitigen Staaten, verstattet worden ist.

Liegnitz, den 23. August 1832.

No. 70. Betrifft die Einreichung der Militair-Entlassungs-Gesuche. I. M. No. 2546.

Alle diejenigen, welche eine Entlassung vom stehenden Heer vor Ablauf der gesetzlichen Dienstperiode nachzusuchen veranlaßt sind, werden in Verfolg Unserer Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. (Amtsblatt für 1832. Seite 54) hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche so zeitig bei dem vorgesetzten Kreis-Landrath einzureichen, daß solche spätestens bis zum 10. Juni jeden Jahres, bei der unterzeichneten Königl. Regierung eingehen können, indem alle diese Gesuche noch vor Ausgang des Juni an das betreffende Königliche General-Commando befördert werden müssen, weil die Anfertigung der von den Truppen-Commandeuren in diesem Zeitraume an ihre Behörde einzusendenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen keinen längern Aufschub verstattet.

Hiernach werden diejenigen, die ihre Eingaben verspäten, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Anträge bis zum nächsten Einreichungstermine zurückgelegt werden.

Liegnitz, den 22. August 1832.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung betreff. die erfolgte Vereinigung des Königl. Stadt-Gerichts zu Auras und des Königl. Land-

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Stadt-Gericht zu Auras so wie das Königliche Land-Gericht zu Leubus als besonders bestehende Gerichte aufgelöst, und mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau

Gerichts zu Leubus mit dem Kgl. Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau.

verbunden worden sind. Alle schriftlichen Anträge in Rechts-Angelegenheiten die Gerichtsgesessenen der aufgelößten Gerichte betreffend, sind daher von jetzt an, bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau anzubringen, die mündlichen dagegen können in den in Auras und Leubus abzuhaltenden Gerichtstagen angebracht werden.

Breslau, den 31. Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Bekanntmachung betreffend die erfolgte Vereinigung der Jurisdiktion über Maltsch mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die Jurisdiktion über das Dorf Maltsch, Neumarktschen Kreises, welche bisher vom Landgericht zu Leubus verwaltet wurde, dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt beigelegt worden ist, und daß mithin von jetzt an, alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten die Gerichtsgesessenen von Maltsch betreffend, bei letzterem Gerichte anzubringen sind.

Breslau, den 31. Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Die Bildung der neuen Hagel-Assekuranz-Gesellschaft in Berlin betr.

Den sämmtlichen Gerichts-Behörden unsers Gerichtsbezirks, wird hierdurch bekannt gemacht: daß sich in Berlin unterm 6. April d. J., *eine neue* Assekuranz-Gesellschaft zum Ersatz des Schadens, welchen die Feldfrüchte durch Hagelschlag erleiden, gebildet hat und die Grundgesetze derselben durch das hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe, im Allerhöchsten Auftrage bestätigt worden sind.

Jene Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewiesen: sich vorkommenden Falls nach den Grundgesetzen, insbesondere nach den darin in den §. §. 3. 8. 10. 11. 12. 13. 31. 32. 36. 38. 40 u. 45. enthaltenen Bestimmungen, genau zu achten und ihre Amtswirksamkeit bei Aufnahme der Schadenstände, sobald sie angerufen wird, ungesäumt eintreten zu lassen.

Breslau, den 31. Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vakanz von Kreis-Chirurgen-Stellen.

In den Kreisen Stallupöhnen und Lötzen, hiesigen Regierungs-Bezirks, sind die Kreis-Chirurgen-Stellen mit den etatsmäßigen Gehalten von 100 Rthlr. erledigt.

Wir fordern zur Verwaltung solcher Stellen befähigte Medizinal-Personen daher auf, sich bald bei uns zu melden, und zugleich die erforderlichen Beweise über ihre Qualifikation und Anstellungs-Berechtigung beizubringen.

Gumbinnen, am 31. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Es sind bestätigt worden:

der Gasthofsbesitzer Paatsch zu Schömberg, als Rathmann;

der Schullehrer Meißner, zeither zu Pürben, als Schullehrer in Lang-hermsdorf, Freystädter Kreises;

der Schuladjuvant Wiegand als Schullehrer in Pürben desselben Kreises;

der Seminarist Gambke als interimistischer Schuladjuvant zu Gies-mannsdorf, Bunzlauer Kreises;

der Seminarist Heutschel als Schuladjuvant in Polnisch Nettkow.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Schön in Nieder-Neundorf, Rothenburgschen Kreises, erhielt die definitive Bestätigung.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die von dem Bürgermeister von der Heyde zu Calbe a. S. herausgegebene Sammlung polizeilicher Vorschriften betreffend.

Der Bürgermeister von der Heyde zu Kalbe a. d. Saale hat eine Sammlung solcher polizeilichen Vorschriften herausgegeben, welche in Folge der mit den Bedürfnissen der Zeit gleichen Schritt haltenden Vervollkommnung unserer vaterländischen Polizei Gesetzgebung, als Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen bestandener polizeilicher Verordnungen zu betrachten, und namentlich für sämmtliche Polizei-Beamten von unverkennbaren Nutzen sind. Indem wir dieses Werkchen, dessen Subscriptions-Preis auf 1 Rthlr. 15 Sgr. festgesetzt worden ist, hierdurch empfehlen, bemerken wir zugleich, daß den Herren Kreis Landräthen unsers Verwaltungs-Bezirks ausführlichere, mit den Inhalts-Verzeichnissen versehene Ankündigungen zugehen, und daß bei Ersteren, gleichwie bei dem mit dem Hauptdebit beauftragten Regierungs-Supernumerarius Hübner hieselbst, portofreie Bestellungen darauf bis zum 31sten Oktober d. J. gemacht werden können.

Liegnitz, den 20. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Der Bauerauszügler Hoffmann zu Martinswaldau, Bunzlauschen Kreises, hat für die dortige evangelische Schulkasse ein Legat von 100 Rthlr. ausgesetzt;

der zu Carolath verstorbene Müllergeselle Irrgang für die dortige Kirche 15 Rthlr.;

der zu Lauban verstorbene Schullehrer Schiebler für die Elementar-Schulkasse des dortigen Waisenhauses 2 Rthlr.;

zu frommen Zwecken bei katholischen Kirchen, sind von der Bauersfrau Vogt zu Paretz der Kirche zu Kesselsdorf, Löwenbergschen Kreises, 20 Rthlr., und von der verwittweten Bürgermeisterin Podorf, der Stadt-Pfarrkirche zu Liegnitz ebenfalls 20 Rthlr. vermacht worden.

Verdienstliches. Die evangelische Kirche zu Buchwald, Glogauschen Kreises, hat von dem vormaligen Brauermeister Preuß in Thamm, ein Geschenk von 10 Rthlr. erhalten.

---

Mit dem heutigen Amtsblatte wird eine besondere Beilage, enthaltend:

„erneuerte Verordnung, betreffend den Schulbesuch und den auf die Confirmation und auf die erste Abendmahlsfeier vorbereitenden Unterricht"

ausgegeben.

---

Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 35.

# Außerordentliche Beilage

zu No. 35. des Amts-Blattes

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

---

## Erneuerte Verordnung

betreffend

den Schulbesuch und den auf die Confirmation und auf die erste Abendmahlsfeier vorbereitenden Unterricht.

Die für Schlesien und für die mit demselben verbundenen Landestheile über den Schulbesuch, so wie über den auf die Confirmation und auf den ersten Abendmahlsgenuß vorbereitenden Unterricht der Jugend im Einzelnen erlassenen Verordnungen, sind einer nochmaligen Prüfung unterworfen worden, um sie zu einem Ganzen zu vereinigen und, den Anträgen der Diöcesan-Behörden gemäß, auch auf die katholischen Glaubensgenossen auszudehnen.

Mit sorgfältiger Berücksichtigung aller bisher in beiden Beziehungen verbindenden Vorschriften wird daher für die Geistlichkeit, für die Schullehrer und die betreffenden Ortsbehörden der Glaubensgenossen beider Confessionen folgendes zur Nachachtung hiermit verordnet:

§. 1.

Die Dauer des Schulbesuchs wird gemäß den Gesetzen, Allg. Landrecht Theil II. Tit. 12 §. 43 und 46, dergestalt festgestellt, daß die Kinder beider Confessionen nach dem zurückgelegten fünften Lebensjahre mit dem darauf folgenden nächsten Termine zur Aufnahme, Ostern oder Michaelis, bei dem betreffenden Geistlichen und Schullehrer zum Schulbesuch angemeldet werden, in den Unterricht eintreten und bis zum vollendeten vierzehnten Jahre in demselben verbleiben. Eltern, Vormünder und Pflegeeltern sind zugleich verpflichtet, diejenigen ihrer Kinder, welche sich innerhalb des bezeichneten Lebensalter befinden, außer der fortgesetzten Unterweisung in der Religion, in welcher die Kinder erzogen werden, auch an dem Unterrichte in allen Kenntnissen und Fertigkeiten, die den Schulen vorgeschrieben sind, Theil nehmen zu lassen. Soll in einzelnen Fällen dieser Unterricht durch Privatlehrer ertheilt werden; so kann dies nur durch solche geschehen, welche zu diesem Geschäfte in einer Prüfung tüchtig befunden sind, als worauf die Orts-Schulbehörden zu achten haben.

§ 2.

Die **Controlle** über die Befolgung der §. 1. gegebenen Vorschrift wird von der Orts-, Schul- und Polizei-Behörde dergestalt geführt, daß die Polizei die Listen der schulpflichtigen Kinder aufnimmt und der Orts-Schulbehörde mittheilt, welche dann dafür sorgt, daß die Lehrer unter Anleitung der Geistlichkeit die Listen genau führen, nämlich ein jeder Schullehrer von dem ihm zum Unterricht von der Schulbehörde überwiesenen Kindern.

Die Orts-Schulbehörde muß sich in angemessener Art die Ueberzeugung verschaffen, ob, wie und durch wen die Jugend ihres Aufsichtsbezirks den Unterricht in den vorher genannten Kenntnissen und Fertigkeiten erhält und die darüber eingezogenen Nachrichten sind alljährlich um Ostern den Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektoren vorzulegen.

Wenn Familien durch Veränderung ihres Wohnorts in einen andern Schulverband treten; so hat die Ortspolizei und der Orts-Schulvorstand dafür zu sorgen, daß die schulpflichtigen Kinder, acht Tage nach dem Anzuge der Eltern in den Schul-Katalog und demnächst auch in den Unterricht aufgenommen werden.

Da alles darauf ankommt, daß kein schulpflichtiges Kind ohne Unterricht aufwachse, so wird das Unterlassen der vorgedachten Controlle mit Einem Reichsthaler Strafe geahndet, welche das Landräthliche Amt von der Orts-Polizeibehörde einzuziehen hat, der es überlassen bleibt, sich an denjenigen Beamten zu halten, dem die Aufsicht über die Controlle besonders übertragen war. Dadurch aber werden weder der Schul-Revisor noch der Schullehrer von der natürlichen Verpflichtung entbunden, ihrerseits zur Erhaltung dieser Schulordnung mitzuwirken und jede wahrgenommene Unregelmäßigkeit sofort zur Kenntniß der Orts-Schulbehörde zu bringen.

§. 3.

Die Leitung der dem Elementar-Unterrichte, als der Grundlage aller Volksbildung, vorgeschriebenen Lehrgegenstände ist Sache der Orts-Pfarrer, Schul-Revisoren oder deren Stellvertreter, und haben sie solche zu bewirken, theils durch die angeordneten Conferenzen mit den Lehrern ihrer Parochie, theils durch eignen fleißigen Besuch der Schulen und durch ihr persönliches Einwirken auf den Unterricht selbst. Insbesondere ist das nothwendig bei der Unterweisung in der christlichen Gottseligkeit, da dieser das ganze menschliche Leben gewidmet sein soll.

Nur unter Anleitung und nach einer fortgesetzten genauen Vorschrift des Seelsorgers ist dem Lehrer hierbei der elementarische Theil dieses Religionsunterrichts zu überlassen, und wird von der Berufstreue jedes Geistlichen erwartet, daß er sich diesem wichtigen Unterrichte, so weit ihm seine übrigen Amtsgeschäfte Zeit dazu lassen, selbst in der Schule unterziehen werde. Wenn der Lehrer einem andern Glaubensbekenntnisse angehört, muß der Seelsorger den Religionsunterricht selbst übernehmen, zu welcher Absicht er die Kinder

an einem bestimmten Wochentage in der Schule seines Orts zu versammeln hat, wenn nicht sonst von den Angehörigen solcher Kinder für diesen Theil des Unterrichts gesorgt werden kann.

§. 4.

Von denjenigen Kindern, welche nach ihrem Alter und ihren Vorkenntnissen so weit gelangt sind, daß sie in den Confirmanden-Unterricht eintreten, oder zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls vorbereitet werden müssen, hat der Lehrer dem Geistlichen vor dem Anfange desselben ein Verzeichniß einzureichen. In diesem sind aufzuführen, der Geburtsort, Vor- und Geschlechtsname, Jahr und Tag der Geburt, Name und Stand der Eltern, die erlangte Fertigkeit im Lesen, Schreiben und dem Gesange, so wie in den übrigen erworbenen Kenntnissen und endlich die Aufführung und der Fleiß im Schulbesuch der angemeldeten Kinder. Der Geistliche hat demnächst solche in Gegenwart des Lehrers und der Orts-Schulbehörde über die erworbenen und erforderlichen Vorkenntnisse zu prüfen.

Da durch die gesetzliche Vorschrift Theil II. Tit. XII. §. 46 des Allg. Landrechts ausdrücklich festgesetzt ist, daß der Schulunterricht so lange fortdauern soll, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat; so wird bei der vorstehend gedachten Prüfung die strenge Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmung ins Auge gefaßt.

Hiernach sind nur diejenigen Kinder, von denen der Geistliche nach dem Befunde der Prüfung erwarten kann, daß sie bis zum Zeitpunkte der Confirmation die nöthigen Kenntnisse erlangt haben werden, zu dem Vorbereitungsunterrichte zuzulassen; die Untüchtigen aber zurückzuweisen, so wie diejenigen, welche während des Unterrichts den Erwartungen nicht entsprechen, noch von der Confirmation zurück zu halten. Auch steht es in solchem Falle dem Seelsorger zu, bei Letzteren den Zeitpunkt der Confirmation weiter hinaus zu schieben, oder bei Ersteren die Zeit der zu wiederholenden Prüfung, Behufs des Eintritts in jenen Unterricht, ganz abgesehen von dem Lebensalter, welches das zurückgewiesene Kind erreicht hat, zu bestimmen, indem kein Kind aus der Schule entlassen werden darf, auch wenn solches das 14te Lebensjahr erreicht hat, bevor der Seelsorger nicht überzeugt ist, daß dasselbe den gesetzlichen Forderungen zu genügen vermag.

§. 5.

Der Vorbereitungsunterricht auf die erste heilige Communion ist ausschließlich die Pflicht aller Geistlichen; jeder wird daher denselben die erforderliche Zeit widmen, und nur in dringenden Fällen oder bei solchen Catechumenen, bei denen er schon ein vorzügliches Maaß von Kenntnissen vorfindet, sich erlauben, ihn abzukürzen.

Evangelischer Seits ist für die Dauer des Confirmandenunterrichts höhern Orts vorgeschrieben, daß ihm ein ganzes Jahr mit Ausschluß der Fest-

und Feierwochen, oder die Zeit zweier halben Jahre, so, daß ein Drittes dazwischen liegt, gewidmet seyn soll, und diese Bestimmung muß demnach die allgemeine Regel verbleiben, in so fern nicht Ortsentfernungen und andere Lokalverhältnisse in ihrer Erfüllung Modificationen zuläßig machen. In solchem Falle wird jeder gewissenhafte Geistliche für diesen wichtigen Theil seiner Seelsorge dasjenige Maaß seiner Zeit zu ermitteln wissen, die ein zusammenhängender Glaubensunterricht erfordert, und selbigen so abhalten, daß die zu confirmirende Jugend daran vollständig Theil nehmen kann.

§. 6.

Sowohl um der kirchlichen Ordnung willen, als auch um sich in möglichen Fällen über die hier geforderte Pflichterfüllung nöthigen Falls rechtfertigen zu können, hat jeder Geistliche über den ertheilten Vorbereitungsunterricht ein — den Namen, Geburtsort, Stand und Namen der Eltern des Confirmanden enthaltendes — vollständiges Register zu führen, in welchem er die Gemüthsart, die Fortschritte und das Betragen der Confirmanden während der Dauer des Unterrichts verzeichnet und in einer besondern Rubrik sein pflichtmäßiges Urtheil über die von dem Unterrichteten gegebenen Erwartungen einträgt. Dieses Register ist bei Kirchen- und Schul-Visitationen den geistlichen Inspectoren, welche die Durchsicht und Prüfung derselben durch ihre Unterschrift zu beglaubigen haben, vorzulegen und muß, wie dies geschehen, in dem Visitationsprotokolle bemerkt werden.

§. 7.

In der Regel darf vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre kein Kind, von welchem Geschlecht es sey, confirmirt und zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

Gesuche um etwanige Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nur in besonderen, durch zureichende Gründe sich rechtfertigenden Fällen von den betreffenden Geistlichen an den Superintendenten oder Kreis-Schulen-Inspector zu bringen, welche hierdurch ermächtigt werden, nach vorgängiger Prüfung die Dispensation zu ertheilen, wobei sie zugleich angewiesen werden, in dem Schul-Entlassungsscheine den Grund derselben zu vermerken.

§. 8.

Ist dieser Vorbereitungsunterricht vollendet, so stellt der Geistliche die vorbereitete Jugend, in einer öffentlichen Prüfung über die erlangten Religionskenntnisse der Gemeine, in welche sie eintreten soll, vor, damit diese von der Würdigkeit ihrer neuen Mitglieder überzeugt werde. Dies geschieht in der Regel in der Kirche unter Gebet und Gesang; der dazu von dem Geistlichen bestimmte Tag ist der Gemeine Sonntags vorher anzuzeigen.

Die Einsegnung selbst in Verbindung mit der ersten Feier des heiligen Abendmahls geschieht evangelischer Seits an dem zunächst folgenden Sonntage gleichfalls öffentlich und unter Vermeidung alles Aufsehns und Schaulust erregenden Prunkes mit würdigen Feierlichkeiten. Doch bleibt es dem

Geistlichen unbenommen, Confirmation und Abendmahlsgenuß zu trennen und auf verschiedene Tage zu verlegen.

§. 9.

Denjenigen Kindern, welche confirmirt und zur ersten heiligen Communion zugelassen sind, auch die im vorigen Satze angegebenen Kenntnisse erworben und das gesetzliche Alter zurückgelegt haben, wird bei ihrem Austritte aus dem Unterrichte ein Schul-Entlassungs- und Confirmationsschein ausgestellt und im Beisein der übrigen Schulkinder und des Lehrers von dem Seelsorger mit einem kurzen Zuspruche eingehändigt. Diese mit dem Orts-Kirchensiegel und der Unterschrift des Geistlichen versehene Bescheinigungen sind nach den im §. 4. angegebenen Rubriken zu entwerfen und ihre Aufbewahrung den Empfängern wegen des davon in den folgenden Lebensverhältnissen zu machenden Gebrauchs dringend zu empfehlen.

§. 10.

Kein Geistlicher darf ein Kind aus einer fremden Parochie zu seinem Confirmanden-Unterrichte zulassen, bevor es nicht ein von dem vorigen Schul-Revisor attestirtes Schulzeugniß über seine bisherige Theilnahme am Unterrichte vorgewiesen hat. Fehlt es daran, so muß der Geistliche, bei welchem sich das Kind meldet, eine nähere Erkundigung über dasselbe bei seinem vorigen Seelsorger einziehen und nach deren Inhalt das Kind durch die Schule oder durch den eigenen Unterricht weiter führen.

§. 11.

Zum Genuß des heiligen Abendmahls darf kein fremder oder dem Geistlichen noch unbekannter Ankömmling, zumal von noch jugendlichem Alter, aus einer andern Parochie zugelassen werden, wenn er seine Berechtigung dazu nicht durch den Confirmations- oder Schul-Entlassungs-Schein (§. 10) nachweisen kann. Deshalb haben die Ortsgerichte auf dem Lande solche Anziehende und Fremde dem Geistlichen anzuzeigen, auch kann sich dieser, besonders in Städten, des Küsters, Glöckners oder der Kirchenväter bedienen, bei sehr zahlreichen Beichthandlungen und Communionen darauf zu sehen, daß sich ganz Unbekannte nicht unangemeldet zudrängen, jedoch sind solche allemal vor der Feier des heiligen Abendmahls selbst und auf eine bescheidene und alles Aufsehen vermeidende Art über den Confirmationsschein zu befragen.

§. 12.

Keine Dienstherrschaft, Gewerbtreibender und Künstler, welcher Art er sey oder wo er wohnen mag, in Städten oder auf dem Lande, darf, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thaler ein Kind innerhalb dessen schulpflichtigen Alters in seinen Dienst oder in die Lehre, oder auch nur zur Hülfsleistung bei dem Gewerbsbetriebe annehmen, ohne das angenommene Kind bis zum Ablauf der gesetzlichen Schulzeit ununterbrochen zur Schule anzuhalten und eben so auch pflichtmäßig Sorge zu tragen, daß es durch den vorgeschriebenen Confirmanden-Unterricht zur Theilnahme am heiligen Abendmahle vor-

bereitet werde. Deshalb ist ein solches Kind längstens innerhalb acht Tagen nach seinem Eintritt in den Dienst oder in die Lehre dem Ortspfarrer und dem betreffenden Schullehrer zu dem eben angegebenen Zwecke, bei gleicher Strafe, von dem Dienst- oder Lehrherrn anzumelden.

Kinder, welche sich bei Publikation dieser Verordnung schon im Dienst oder in der Lehre befinden, ohne zur Confirmation vorbereitet zu sein, oder diese erhalten zu haben, müssen beides jedenfalls nachholen und dürfen daran nicht gehindert werden. Wenn bei ihrer Zulassung zu dem Catechumenen-Unterrichte, wegen mangelhaft genossenen Schulunterrichts, Bedenken entstehen, so haben die Orts-Polizeibehörden in Uebereinkunft mit dem Orts-Geistlichen zu bestimmen, in wie weit einige Rücksicht auf wirklich zu beachtende Mißverhältnisse zu nehmen bleibt. Bei den nach Publikation dieser Verordnung eintretenden Lehrlingen dürfen diese Rücksichten aber in keiner Weise genommen werden.

§. 13.

Der ununterbrochene Schulbesuch während der ganzen gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtszeit bleibt den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

§. 14.

Die bisher schon allen Schullehrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemachte Führung vollständiger Absenten-Listen der schulpflichtigen Kinder ist, wie sich schon von selbst versteht, auch ferner fortzusetzen und sind solche monatlich auf dem Lande an die Landräthlichen Aemter, in den Städten aber an die Schul-Deputationen einzureichen. Auch haben die Schullehrer bei der jährlichen Prüfung aus den Absenten-Registern einen summarischen Nachweis zu fertigen, wie viel Tage seit der letzten Prüfung jedes Kind in Summa gefehlt hat und wie viele Tage darunter Krankheits wegen. Dieser Nachweis ist von dem Revisor seinem jährlichen Schulberichte beizulegen und mit demselben dem Geistlichen Vorgesetzten einzureichen.

§. 15.

Allen, welchen die Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts in den öffentlichen Schulen obliegt, besonders den Königl. Landräthen, den Polizeibehörden in den Städten, den Orts-Schulvorständen und Schulzen auf dem Lande, so wie den Königlichen Superintendenten, Erzpriestern, Schul-Inspectoren und Schul-Revisoren wird hiermit zur angelegentlichen Pflicht gemacht, mit Ernst und Treue darauf zu achten, daß den vorstehenden Bestimmungen pünktlich Folge geleistet werde.

Strafgelder, welche auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung eingezogen werden, fallen der betreffenden Orts-Schul-Kasse anheim und sind zum Besten armer Kinder, namentlich zur Anschaffung der nöthigen Schulbücher zu verwenden. Breslau, am 29. Juli 1832.

Der Königliche Wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 56.

Liegnitz, den 8. September 1832.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück für das Jahr 1832 enthält

die Allerhöchsten Cabinetsordres unter

No. 1380 vom 24. Juli 1832, wonach die Bestimmungen des §. 2. des Gesetzes vom 23. März 1828 wegen der, in dem zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheile, vor Einführung der französischen Gesetze, bestandenen Fideikommisse, auch auf Erbtheilungen angewandt werden sollen;

No. 1381 vom 4. August 1832, wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, imgleichen an Nutzvieh;

No. 1382 die Verordnung, betreffend die Bestimmungen des Edikts vom 18. April 1792 §. XVIII. No. 15. litt. a—i., in Bezug auf die Geld Entschädigungen für zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden, vom 8. August 1832;

No. 1383 die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. August, wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Nachstehendes Publikandum:

„die seit Emanation der neuen Arznei-Taxe eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Taxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hier- 

No. 71. Betr. die Veränderung der Arznei-Taxe für das Jahr 1832. I. P. 888.

nach abgeänderten, in Druck erschienenen, Tax-Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. überall in Wirksamkeit.

Berlin, den 27. Juli 1832.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein."

bringen Wir Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich bemerken Wir, daß von vorgedachter Veränderung der Arznei-Taxe das Exemplar zu Einem Silbergroschen in Unserer Polizei-Registratur, in Berlin bei dem Buchhändler C. T. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu haben ist.

Hierbei bringen Wir die unterm 8. Januar d. J. im Amtsblatt pro 1832 Pag 15. ergangene Verordnung, daß die Extrakte aus frischen Kräutern vom 1. August d. J. ab nur nach den Vorschriften der neuen Pharmakopoe bereitet, vorräthig gehalten werden dürfen, und daß für diese so bereiteten Extrakte von dem genannten Termin ab, die dafür in der neuen Arznei-Taxe ausgeworfenen Preise in Wirksamkeit treten.

Liegnitz, den 21. August 1832.

---

No. 72.
Das Brennen der von Königl. Beschälern erzeugten Fohlen und die unentgeldliche Beschälung fehlerfreien Stuten betreffend.
I. P. No. 8778. und 8847.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die als Folge vorjähriger Bedeckung durch Königliche Landbeschäler erzeugten, in diesem Jahre gebornen Fohlen in der zeither statt gefundenen Art gebrennt werden sollen, zu welchem Ende diese Fohlen, jeden Alters, auf den Stationsorten, wo die Mutterstuten bedeckt worden, in folgender Ordnung zu stellen sind:

1) die der (eingezogenen) Station Brechelshoff den 17. Oktober c. früh 9 Uhr in Brechelshoff,
2) die der Station Schlauphoff den 18. Oktober c. in Schlauphoff,
3) die der Station Seedorf den 23. Oktober c. in Seedorf,
4) die der Station Nieder-Thomaswaldau den 24. Oktober c. in Nieder-Thomaswaldau,
5) die der Station Döbschütz den 27. Oktober c. in Döbschütz,
6) die der Station Saabor am Hammer den 30. Oktober c. in Saabor,
7) die der Station Kolzig den 31. Oktober c. in Kolzig,
8) die der Station Carolath den 1. November c. in Carolath, und
9) die der (eingezogenen) Station Ober-Herrndorf den 2. November c. in Weichnitz.

Dringend laden wir die resp. Eigenthümer der Fohlen ein, daß sie solche zum Brennen stellen Die Herren Kreis-Landräthe aber fordern wir noch besonders auf, den Herren Pferdezüchtern der Kreise dringend anzuempfehlen, ihre von Königlichen Hengsten gefallenen Fohlen zu den bestimmten Terminen des Fohlenbrennens zu sistiren.

Die Vortheile dieser Maaßregel sind lediglich auf Seiten des Pferdezüchters.

Der Vorsteher des Gestüts kann nur durch die Fohlen die Güte der Hengste beurtheilen, und wird dadurch veranlaßt, die richtige Wahl für den bestehenden Stutenschlag zu treffen. Außerdem hat aber auch das mit dem Gestütsbrande bezeichnete Pferd für jeden Käufer einen höheren Werth, es giebt ihm die Gewißheit der edleren Abkunft, und werden diese Pferde auch vorzugsweise von der Königl. Remonte-Commission beim Kauf berücksichtiget.

Zugleich fügen wir die Bekanntmachung bei, daß bei Gelegenheit des Füllen-Einbrennens die Konsignation der guten fehlerfreien Stuten, welche kleinen ländlichen Grund-Eigenthümern und Ackerbautreibenden Bürgern der kleineren Städte gehören, und in der kommenden Beschälzeit unentgeldlich durch Königliche Landbeschäler gedeckt werden können, mit bewirkt werden soll.

Die derartigen Stuten:

1) der Station Schlauphoff sind den 18. Oktober c. früh 9 Uhr in Schlauphoff,
2) die der Station Lüben sind den 22. Oktober c. früh 9 Uhr in Lüben,
3) " " " Seedorf sind den 23. Oktober c. früh 9 Uhr in Seedorf,
4) " " " Nieder-Thomaswaldau sind den 24. Oktober c. früh 9 Uhr in Nieder-Thomaswaldau,
5) der Station Wenigrackwitz sind den 25. Oktober c. früh 9 Uhr in Wenigrackwitz,
6) die der Station Döbschütz sind den 27. Oktober c. früh 9 Uhr in Döbschütz,
7) die der Station Saabor sind den 30. Oktober c. früh 9 Uhr in Saabor,
8) die der Station Kolzig sind den 31. Oktober c. früh 9 Uhr in Kolzig,
9) die der Station Carolath sind den 1. November c. früh 9 Uhr in Carolath,
10) die der Station Weichnitz sind den 2. Novemb. c. früh 9 Uhr in Weichnitz

zu stellen. Herr Landgestüts-Stallmeister v. Knobelsdorff wird sodann auf die tüchtig befundenen Stuten Freizettel ausstellen, wobei besonders diejenigen berücksichtiget werden sollen, die schon von Königlichen Beschälern abstammen und mit dem Brandzeichen versehen sind.

Liegnitz, den 21. August 1832.

---

No. 73.
Die in Hanau erscheinenden Neuen Zeitschwingen betr.
I. P. 8668.

In Folge der im 16ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung der Beschlüsse der Bundesversammlung vom 10. und 19. November vorigen, so wie vom 2. März d. J., rücksichtlich des Preß-Unfugs, und mit besonderer Bezugnahme auf das in dem letzteren ausgesprochene Verbot der in Hanau unter dem Titel: „Neue Zeitschwingen" erschienenen Zeitschrift, wird hierdurch auf höhere Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die deutsche Bundesversammlung in ihrer 21sten diesjährigen Sitzung vom 4. Juni d. J. beschlossen hat:

den Regierungen anzuzeigen, daß bei der gepflogenen nähern Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden, und durch Bundesbeschluß vom 2. März d. J. unterdrückten „Neuen Zeitschwingen" sich er-

geben habe, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redakteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redakteur zu betrachten, und in Gemäßheit des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 binnen 5 Jahren bei der Redaktion ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sey. Es haben sich die betheiligten Behörden diesen Beschluß gegenwärtig zu halten, damit seine Vollziehung gesichert sey.

Liegnitz, den 28. August 1832.

---

No. 74. Die allgemeine Bundes-Cartel-Convention und dadurch bewilligte Amnestie betr. I. M. 2691.

Die allgemeine Gesetzsammlung enthält in ihrer 15ten diesjährigen Nummer die nachstehende, Allerhöchsten Ort sanktionirte Deklaration der Allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10 Februar v. J.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen hierdurch, daß die von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831, welche wörtlich also lautet:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Kartel-Konvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten, Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18. der Kartel-Konvention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5. Oktober 1832 — verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeschen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht es frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Kapitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militair-Behörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18. der Kartel-Konvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. Oktober 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militairbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18. auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Artikel 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. Oktober 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Kartele bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1832.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Brenn. Ancillon. Für den Kriegsminister: v. Schöler."

Da es sich bisher gezeigt hat, daß gewiß nur ein sehr geringer Theil derjenigen, welche der hier ausgesprochenen Amnestie bedürftig sind, von derselben Gebrauch gemacht hat, und dies lediglich der Unkunde von ihrer Existenz oder doch des Umfangs ihrer Anwendung zuzuschreiben ist, so werden die Königl. Landräthlichen Aemter hiermit angewiesen, den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß und zwar in möglichst kurzer Zeit, die verschiedenen Lokal-Behörden ihrer Kreise aufzufordern, die etwa daselbst befindlichen Angehörigen dritter Bundesstaaten, welche von dieser Amnestie Gebrauch zu machen denken, namhaft zu machen; die Königl. Landräthlichen Aemter werden dann die, über die persönlichen Verhältnisse und Anträge solcher Individuen jedesmal von ihnen aufzunehmenden Verhandlungen an die unterzeichnete Königliche Regierung zur Einleitung der nöthigen Verhandlungen mit dem betreffenden Bundesstaate einzureichen haben. Liegnitz, den 3 September 1832.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Nachweisung der Kosten-Vorschuß-Bestände in den Sportel-Rechnungen.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht wird hierdurch veranlaßt, diejenigen Untergerichte Seines Departements, bei denen noch einstweilen besondere Kosten-Vorschuß-Kassen beibehalten sind, welche es aber unterlassen haben, die am Schlusse des Jahres verbliebenen Kosten-Vorschuß-Bestände in die Sportel-Rechnungen zu übernehmen, anzuweisen:

diese Bestände künftig dergestalt in ihren Salarien-Kassen-Rechnungen summarisch übernehmen zu lassen, daß sie unter einem besondern Einnahme Titel mit der Ueberschrift:

„an noch nicht absorbirten Kosten-Vorschuß Beständen"

in Soll- und Ist-Einnahme nachgewiesen werde.

Sie sind ferner dahin zu instruiren, den Betrag des Bestandes unter einem besondern Ausgabe-Titel zur Soll-Ausgabe zu stellen.

In der Rechnung für das darauf folgende Jahr, kommen demnächst die theils auf Sporteln verrechneten, theils an die Partheyen zurückgezahlten Beträge in Ist-Ausgabe, die noch nicht verwendeten Beträge werden aber als Ausgabe-Reste nachgewiesen.

Die Bestände der Kosten Vorschuß-Kassen am Schlusse des letztgedachten Jahres, werden wieder in Soll- und Ist-Einnahme und zur Soll-Ausgabe gestellt, dergestalt, daß die rechnungsmäßige Ist-Einnahme eines jeden Jahres, auch die vorhandenen Kosten-Vorschuß-Bestände desselben umfaßt.

Uebrigens müssen die nach den Rechnungen an die Partheyen zurückgezahlten Beträge, entweder durch die Quittungen der Empfänger, oder durch ein Attest des Gerichts:

nach welchem demselben diese Quittungen vorgezeigt und richtig befunden worden,

justificirt werden.

Potsdam, den 12. Juli 1832.

Ober-Rechnungs-Kammer.
Jacobi.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

Vorstehender Erlaß der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird den betheiligten Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts mit der Weisung zur Kenntniß gebracht, sich nach den diesfälligen Bestimmungen und Anordnungen genau und sorgfältigst zu achten.

Glogau, den 24. August 1832.

**Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.**

Mit Authorisation des Königlichen Justiz-Ministerii wird die Gerichtsbarkeit über die untern Postbeamten den betreffenden Königlichen Untergerichten des Departements delegirt.

Bekanntmachung die Gerichtsbarkeit über die untern Post-Beamten betreff.

Es betrifft dies

a) diejenigen niedern Postbeamten, welchen ihre Anstellung im Postdienst nur eine Nebenbeschäftigung gewährt, während sie noch ein anderes dienstliches Verhältniß haben, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, namentlich Post-Expediteurs (sonst Postwärter) Briefsammler, Posthalter, so wie auch Beförderer von Fußboten-Posten:
   die vorgenannten jedoch nur in rein dienstlichen Angelegenheiten, namentlich in Untersuchungssachen, die aus ihrer Verwaltung der Post-Geschäfte entspringen, indem sie in allen andern Verhältnissen, gleichviel ob sie auf Kündigung oder definitiv angestellt und mit einem höhern Titel versehen sind oder nicht, ein eximirtes Forum nicht haben, es sey denn, daß sie durch ihre Geburt oder anderweitigen Charakter zu den Eximirten gehören;

b) diejenigen, welche ausschließlich mit dem Postdienst beschäftigt sind, als: Postlandreiter und Lohnfuhrkontrolleurs, die Schirrmeister, Briefträger, Pack- und Waagemeister, Bureaudiener, Packboten und ähnliche niedre Offizianten,
   im Fall sie nicht aus anderweiten Gründen zu den Eximirten zu rechnen.

In Berücksichtigung, daß folgende zu der Klasse ad a. gehörige Postbeamten auf dem Lande oder in Mediatstädten stationirt sind, wo die Gerichtsbarkeit Privatis zusteht, wird die Jurisdiktion über selbige nachstehenden Königlichen Gerichten delegirt:

1) über die Beamten der Postexpedition zu Domslau, dem Königlichen Landgericht hierselbst;
2) der Postexpedition zu Dyhrnfurt, dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau;
3) der Postexpedition zu Freyhan, dem Stadt-Gericht zu Militsch;
4) der Postexpedition zu Gnadenfrey, dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Reichenbach;
5) der Postexpedition zu Jordansmühl, dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Nimptsch;
6) der Postexpedition zu Juliusburg, dem Königl. Land- und Stadt Gericht zu Trebnitz;
7) der Postexpedition zu Medzibor, demselben;
8) der Postexpedition zu Reichenau, dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Bolkenhayn;
9) der Postexpedition zu Schiedlagwitz, dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Zobten;
10) der Postexpedition zu Eulau, dem Stadt Gericht zu Militsch;

11) der Postexpedition zu Tannhausen, dem Königl. Stadt-Gericht zu Waldenburg;
12) der Postexpedition zu Wansen, dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Strehlen;
13) der Postexpedition zu Wartha, dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein;
14) der Postexpedition zu Wüstewaltersdorf, dem Stadt-Gericht zu Waldenburg.

Uebrigens hat sich der Königliche General-Postmeister vorbehalten, bei gerichtlichen Untersuchungen wegen Dienstvergehen, die ohnehin nur auf den Antrag des General-Postamtes eröffnet werden können, in einzelnen Fällen die Führungen der Untersuchungen bei dem kompetenten Obergericht zu extrahiren, oder wenigstens darauf anzutragen, daß bei diesem erkannt werde.

Breslau, den 21. August 1832.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Theilung der bisherigen Bunzlauer Superintendentur in zwei Diöcesen.

Da die Größe der Bunzlauer Diöcese die Theilung derselben nothwendig gemacht hat, so ist diese jetzt erfolgt, und sind für den Bunzlauer Kreis zwei Superintendur-Sprengel errichtet worden. Bei der Vertheilung der in diesem Kreise gelegenen Parochieen unter diese beiden Diöcesen, sind

I. dem ersten Sprengel die diesseits des Bobers gelegenen Parochieen:

| | |
|---|---|
| 1) Bunzlau, | 6) Aslau, |
| 2) Alt-Jäschwitz, | 7) Rückenwaldau, |
| 3) Groß-Hartmannsdorf, | 8) Alt-Oels, |
| 4) Warthau, | 9) Schönfeld, |
| 5) Thomaswaldau, | 10) Lichtenwalde, |

und vorläufig auch noch

11) Thiemendorf und 12) Berthelsdorf.

II. Dem zweiten Sprengel die jenseits des Bobers gelegenen Parochieen:

| | |
|---|---|
| 1) Waldau, | 7) Naumburg am Queis, |
| 2) Tillendorf, | 8) Heide-Gersdorf, |
| 3) Ottendorf, | 9) Seifersdorf, |
| 4) Giesmannsdorf, | 10) Tiefenfurth, |
| 5) Siegersdorf, | 11) Schöndorf, und |
| 6) Thommersdorf, | 12) Tschirne |

zugetheilt, dagegen die Parochieen Kesselsdorf, Groß-Waldiß, Giersdorf, Deutmannsdorf, Kunzendorf unter dem Walde, Zobten und Wiesenthal mit den dazu gehörigen Schulen, welche zeither zu dem Bunzlauer Sprengel gehörten, der ersten Löwenberger Superintendentur überwiesen worden.

Der ersten Diöcese Bunzlauer Kreises steht der durch die Allerhöchste

Kabinetsordre vom 23. August 1831 zum Superintendenten ernannte Pastor Steige zu Ober-Thomaswaldau vor, und

die zweite Diöces ist dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Februar d. J. zum Superintendenten ernannten Pastor Schober zu Waldau übertragen worden.

Vorstehende Veränderung und Errichtung zweier Superintendentur-Sprengel in dem Bunzlauer Kreise wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. August 1832.

Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

Theilung der Löwenberger Superintendentur in zwei Diöcesen.

Der große Umfang der zeitherigen Löwenbergschen Superintendentur, so wie die Nothwendigkeit die Diöcesan-Begrenzung mit der Kreis-Grenze in Uebereinstimmung zu bringen, machte die Errichtung eines zwiefachen Superintendentur-Sprengels für den Löwenbergschen Kreis wünschenswerth. Die Vertheilung der in diesem Kreise gelegenen Parochieen unter die beiden Superintendentur-Sprengel dieses Kreises ist jetzt erfolgt und sind dem ersten Sprengel die zeither zu der Bunzlauer Superintendentur gehörig gewesenen Parochieen zu

1) Kesselsdorf, 2) Groß-Waldiß, 3) Giersdorf, 4) Deutmannsdorf, 5) Kunzendorf unterm Walde, 6) Zobten und 7) Wiesenthal

überwiesen worden, welche mit den übrigen Parochieen zu

8) Löwenberg, 9) Görisseiffen, 10) Langenau, 11) Lähn und 12) Nieder-Wiesa, und wozu vorläufig auch noch so lange bis über die Diöcesan-Begrenzung des Laubaner Kreises entschieden seyn wird, die beiden Parochieen 13) Langenöls und 14) Steinkirch gehören sollen, den ersten Superintendentur-Sprengel im Löwenbergschen Kreise bilden.

Diesem ersten Superintendentur-Sprengel im Löwenbergschen Kreise steht der Superintendent Georgy in Löwenberg vor.

Der zweite Sprengel besteht aus den Parochieen

1) Spiller, 2) Wünschendorf, 3) Kunzendorf am kahlen Berge, 4) Rabishau, 5) Giehren, 6) Flinsberg, 7) Friedeberg am Queis, 8) Schoosdorf und 9) Welkersdorf.

Dieser zweite Superintendentur-Sprengel ist unter die Aufsicht des von des Königes Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Februar d. J. zum Superintendenten ernannten Diaconus Börner zu Nieder-Wiesa gestellt.

Diese Errichtung zweier Superintendentur-Sprengel in dem Löwenberger Kreise wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. August 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

---

Vakanz von Kreis-Chirurgen-Stellen.

In den Kreisen Stallupöhnen und Lötzen, hiesigen Regierungs-Bezirks, sind die Kreis-Chirurgen-Stellen mit den etatsmäßigen Gehalten von 100 Rthlr. erledigt.

Wir fordern zur Verwaltung solcher Stellen befähigte Medizinal-Personen daher auf, sich bald bei uns zu melden, und zugleich die erforderlichen Beweise über ihre Qualifikation und Anstellungs-Berechtigung beizubringen.

Gumbinnen, am 31. Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 36.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 15. September 1832.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Wahlen der ständischen Abgeordneten betr.

Zufolge eines Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 22. d. M. ist höhern Orts entschieden worden, daß sowohl die Deputirten der mit Virilstimmen betheiligten Städte als die Wähler der zu Kollektivstimmen verbundenen Städte von den Stadtverordneten unter Vorsitz ihres Vorstehers gewählt werden sollen, die Mitwirkung des Landraths daher hierbei nicht erforderlich sey. Von dieser Entscheidung werden sämmtliche Herren Landräthe und Magistrate des ständischen Verbandes der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 28. August 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 75.
Betr. die dem Königreich Hannover angehörigen Vagabonden.
I. P. 9224.

Höherer Mittheilung zufolge, sind die Königl. Hannöverschen Grenzbehörden, durch eine von dem dortigen Ministerio des Innern am 21. vor. Mts. in Betreff der Fortschaffung der Landstreicher und Verbrecher erlassene Verordnung angewiesen worden, die von Seiten auswärtiger Behörden ihnen zugeführten Transportaten nur dann anzunehmen und resp. weiter zu befördern, wenn die Angehörigkeit derselben, vor der Ueberlieferung festgestellt ist, und unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß ihre Annahme von der betreffenden Ortsbehörde entweder des Königsreiches Hannover, oder des hinterliegenden Staates, welchem sie angehören, nicht verweigert werden wird.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks werden daher zur pünktlichen Nachachtung hiervon in Kenntniß gesetzt. Liegnitz, den 3. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die wegen des reservirten Postportos zu ertheilenden jährl. Nachweisungen.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts ist bereits unterm 7. August 1829 (Amtsblatt 1829 Nr. 37 Pag. 271) das unterm 13. Juli 1829 ergangene Justiz-Ministerial-Rescript, die Sicherstellung und Controllirung des reservirten Postportes betreffend zur Kenntniß gebracht und zur genauen Befolgung empfohlen worden.

Dieses Rescript enthält namentlich auch die Bestimmung, daß die Untergerichte nur einmal jährlich und zwar jedesmal in der ersten Hälfte des Monats Januar, gehalten sein sollen, den Orts-Postanstalten specielle Nachweisungen des etwa eingegangenen reservirten Portos zugleich unter Ablieferung des diesfälligen zahlbaren Betrages mitzutheilen. Dem Vernehmen nach, ist indeß diese Bestimmung hie und da ganz unbeachtet geblieben, und durch diese Verabsäumung zu vielen Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungskammer Veranlassung gegeben, so daß sich das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht bewogen findet, die erwähnte Vorschrift sämmtlichen betheiligten Gerichten und Behörden seines Departements von neuem und eindringlichst mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß, wenn kein dergleichen Porto zahlbar geworden, hierüber Negativ-Atteste ebenso prompt und zeitig eingereicht und von Justitiarien, die mehrere Gerichtsämter verwalten, diese einzelnen Gerichtsämter jedesmal namhaft und speciell aufgeführt werden müssen, wenn dies auch schon vereint und zusammengefaßt in nur einem Verzeichnisse geschehen kann und mag. Sollten abermals auch noch jetzt Beschwerden der Postbehörden über dergleichen Verabsäumungen der Gerichte eingehen, so werden unnachsichtlich Ordnungsstrafen zur Anwendung kommen.

Glogau, den 21. August 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung in Betreff der Jungnitzschen Stiftungen und Vermächtnisse bei der Universität zu Breslau.

Der, nach langem segensreichen Wirken im vorigen Jahre verstorbene, Professor an der hiesigen Universität, Canonicus Dr. Jungnitz, hat durch letztwillige Verordnung nicht nur drei Stipendien, jedes zu 60 rthlr. lediglich für Studirende auf hiesiger Universität gestiftet und der Kranken-Kasse der hieselbst Studierenden ein Legat von 100 rthlr. zugewendet, sondern auch der hiesigen Universitäts-Sternwarte eine große Astronomische Uhr vermacht und in seinem Testamente bestimmt, daß der größte Theil seines mathematischen, physikalischen und astronomischen Apparats an eine öffentliche Anstalt und vorzugsweise an die hiesige Universität für den halben Preis nach richtiger Schätzung überlassen werden solle.

Nachdem die wohlthätige Absicht des Seligen überall zur Ausführung gekommen, ist es mir eine angelegentliche Pflicht, das Andenken des Verstor-

denen durch eine dankbare Veröffentlichung dieser frommen, höheren Orts landesherrlich bestätigten Stiftungen und Vermächtnisse zu ehren und dabei insbesondere hinsichtlich der oben erwähnten Stipendien zu bemerken, daß zwei davon für Studirende der katholischen Theologie, das dritte aber für einen Candidaten des höheren Schulamts bestimmt sind.

Erstere beide werden nach zurückgelegten ½jährigen Universitäts-Studien auf 2½, Letzteres hingegen wird nach einjährigen Besuch der Universität auf 2 Jahr von der betreffenden Fakultät verliehen und haben dabei Verwandte des Stifters bis zum 6ten Grade den Vorzug. Dürftigkeit, untadelhafter Wandel und Fleiß sind die an den Genuß dieser Stipendien geknüpften allgemeinen Bedingungen, außerdem aber liegt den Stipendiaten der katholisch-theologischen Faculität noch ob, alljährlich eine Homilie oder Predigt, oder einen sonstigen gelehrten Aufsatz aus der Pastoral-Theologie, oder der Kirchengeschichte, nach einem von der Fakultät aufgegebenen alljährlich wechselnden Thema auszuarbeiten und die Stipendiaten der philosophischen Fakultät, bei welchen, in Ermangelung erblasserischer Verwandten, ein jährlicher Wechsel nach den christlichen Religions-Confessionen angeordnet ist, haben die Verpflichtung, alljährlich einen öffentlichen Vortrag über ein selbst gewähltes Thema aus den Schul-Wissenschaften zu halten.

Durch diese wohlthätigen Stiftungen wirkt der fromme Sinn des Verewigten auch nach seinem Ableben fort, zugleich aber wird hierdurch abermals bekundet, wie dankbar in Schlesien die von des Königs Majestät erweiterte Stiftung der hiesigen Universität anerkannt wird.

Möge dieser dankbare wissenschaftliche Sinn ferner sich bewähren, und Nacheiferung finden. Breslau, den 29. August 1832.

Der Königliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Curator der hiesigen Universität.

Neumann.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung einer Abschiedsrede des Dir. Kaweran.

Die von dem Direktor des Königlichen Waisenhauses und Seminars, Kaweran zu Bunzlau dem Druck übergebenen

„Abschiedsworte zu den 1832 geprüften und aus dem Seminar in das Lehramt entlassenen Seminaristen. 18 S. Bunzlau 1832"

sind vergriffen und machen wegen fortgesetzter Nachfrage einen neuen Abdruck nothwendig. Wir empfehlen diese herzlich gesprochenen Worte von Seiten des Inhalts und der Fassung besonders den jungen Lehrern recht angelegentlich.

Liegnitz, den 5 September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Verdienstliches.

Der Bleichermeister und Kirchenvorsteher Johann Gottfried Siegert zu Giersdorf, Hirschbergschen Kreises, hat zum Andenken an sein bereits gefei-

ertes 50jähriges Geschäfts-Jubiläum, der evangelischen Schule daselbst ein Geschenk von 50 Rthlr. und eine gleiche Summe der dasigen evangel. Orts-Kirche zugewiesen, wofür die Orgel staffirt worden ist.

Außerdem hat derselbe zur würdigen Ausschmückung der Kirche eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Sammet mit echten silbernen Tressen, im Werth 80 Rthlr. und ein kleines Auflegetuch auf das Altar von grauer Seide, gestickt und mit echten silbernen Tressen besetzt, an Werthe 15 Rthlr.; desgleichen zwei neue Klingelbeutel von blauem Sammet, an Werthe 12 Rthlr., geschenkt.

Auch hat die dortige vereinigte evangelische Gemeinde, unter kräftiger Mitwirkung ihres Geistlichen, des Herrn Pastor Gerdessen, zur 50jährigen Jubelfeier ihrer Kirche, die letztere auf eine sehr würdige Weise durch freiwillige unter sich aufgebrachte Beiträge und durch ein Offertorium am Jubeltage, ausstaffiren lassen.

Beifällig anerkennend bringen Wir diesen, sich solchergestalt kund gethanen religiösen Sinn zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 16. August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Verdienstliches. Das sehr beschränkte und baufällige Schulhaus zu Wittgendorf, Sprottauschen Kreises, ist durch die Unterstützung der Sprottauer Stadt-Kämmerei als Dominium und mit nicht geringer Anstrengung der Gemeinde umgebaut und erweitert, auch die neue, geräumige und helle Schulstube mit Subsellien versehen und die Wohnung des Lehrers bedeutend verbessert worden.

Solche Bestrebungen sind einer belobenden Anerkennung werth.

Der Kaufmann Friedrich Förster zu Grünberg hat der Armen-Kasse zu Sprottau ein Kapital von 40 Rthlr., welches auf einer dortigen Schuhbank-Gerechtigkeit haftet und durch den Amortisations-Fonds gesichert ist, zum Geschenk gemacht.

Von den Bauergutsbesitzer Röslerschen Eheleuten zu Ebersbach, Görlitzer Kreises, sind der dasigen Kirche ein Paar Altarleuchter von Gußeisen mit starker Vergoldung und ein Paar Altarkerzen verehrt worden.

---

Vermächtnisse. Die zu Glogau verstorbenen Kürschner Magdeburgschen Eheleute haben in ihrem gegenseitigen Testamente für die evangel. Kirche daselbst 200 Rthlr. und für die städtische Armen-Kasse ebenfalls 200 Rthlr. ausgesetzt.

Desgleichen der verstorbene Gedingehäusler Neumann zu Moys, Görlitzschen Kreises, der dortigen Schulkasse 7 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf.;

desgleichen der zu Warthau, Bunzlauschen Kreises, verstorbene Inlieger Rüßler für die evangel. Kirche daselbst 20 Rthlr. u. für die Schulkasse 10 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 37.)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.

Liegnitz, den 22. September 1832.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück für das Jahr 1832 enthält unter

No. 1384 die Verordnung wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Kreisen der Kurmark; vom 27. Juli 1832.

und die Allerhöchsten Cabinetsordres, unter

No 1385 vom 30. Juli 1832, betreffend die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreserve gehörige Soldaten;

No. 1386 von demselben Tage, die Einstellung bei einer Festungs-Straf-Abtheilung, und

No. 1387 vom 4. August 1832, die Anwendung der neuern Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzsorten stipulirt worden sind, betreffend, und unter

No. 1388 das Regulativ über die Vertheilung der Geschäfte bei dem Tribunal des Königreichs Preußen und dem Ober-Landes-Gericht zu Königsberg; vom 11. August 1832.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Forderungen an den Staats-Schatz des vormaligen Königreichs Polen betr.

Die nachstehende von der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes zu Warschau unterm 8. v. M. erlassene, von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mir mitgetheilte Bekanntmachung:

„Die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wenn irgend Jemand Ansprüche an den öffentlichen Schatz aus solchen rückständigen Zahlungen für die Zeit vom 15. Juni 1815 bis den 30. November 1830, deren Würdigung und Anerkennung vor die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes oder vor die Schatz-Section der Woiwodschafts-Commissionen gehört

hat, derselbe sich mit den, seine Forderung begründenden Belägen an die betreffende Woiwodschafts-Commission, und wenn diese Forderung aus einem unmittelbaren Verhältniße der Interessenten mit der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes entspringt — direct an diese Commission unfehlbar vor dem 30. November d. J. zu wenden verbunden ist, ohne Rücksicht, ob derselbe sich bereits früher mit dieser Forderung gemeldet hat oder nicht.

Gegenwärtige Aufforderung bezieht sich übrigens durchaus nicht auf Forderungen aus Pachtverhältnißen von Domainen, Gütern und Gütern der supprimirten Geistlichkeit.

Warschau, den 8. August 1832.

Im Auftrage des präsidirenden Haupt-Directors
der Staatsrath (gez.) Morawski.
Chef der Abtheilung (gez.) Liseckl.
Für den General-Secretair (gez.) Ignatz Kuloczecki."

wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Bewohner der Provinz Schlesien gebracht. Breslau, den 11. September 1832.

Der Königliche Wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

---

Eröffnung der Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird, und daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, ingleichen die Kreise und Communen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei den resp. Vorsitzenden Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben. Berlin, den 5. September 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 76. Die Einreichung der Universitäts-Abgangs-Zeugnisse bei Anstellungs- u. Confirmations-Anträgen der Kirchen- und Schulbeamten betreffend.

Da höhern Orts bestimmt worden, daß künftig den Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Universitäten alljährlich Benachrichtigungen von Besetzung der Pfarr- und Schulämter mit ehemaligen Studierenden, welche seit dem Jahr 1829 die inländischen Universitäten besucht haben, Behufs der Einziehung der gestundeten Honorare eingesandt werden sollen, hierzu aber nöthig ist, daß den mit Berufung oder mit Confirmation der Kirchen- und Schulbeamten beauftragten Königlichen Behörden die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse vorgelegt werden, was zeither da-

durch erschwert oder verzögert worden, daß diese Zeugnisse gewöhnlich in den Akten der Prüfungsbehörden verbleiben; so werden alle Candidaten der Theologie und des höhern Schulamtes angewiesen, bei ihrer Anmeldung zur Prüfung mit den Original-Zeugnissen zugleich simple Abschriften derselben einzureichen, damit letztere, wenn sie richtig befunden worden, zu den Prüfungs-Akten genommen, die Original-Zeugnisse aber den Einsendern zurückgegeben werden können, um solche bei den Anstellungs- und Bestätigungsbehörden auf Verlangen zu produciren.

Breslau, den 7. August 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien und Provinzial-Schul-Collegium.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Verfügung des Königl. Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii weisen Wir Unserer Seits diejenigen Candidaten, welche sich bei Uns zur Prüfung für eine Anstellung bei höheren Bürgerschulen melden, gleichfalls an, mit den Originalen ihrer Universitäts-Abgangs-Zeugnisse auch simple Abschriften derselben einzureichen. Die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser Unseres Verwaltungs-Bereichs aber erinnern Wir gleichzeitig an die, bereits bestehende Vorschrift, nach welcher mit den, zur Bestätigung Uns vorzulegenden, Vokationen neu-ernannter Pfarrer allemal die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse des Berufenen, originaliter oder in beglaubigter Abschrift an Uns einzusenden sind.

Liegnitz, den 7. September 1832.

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bei der Eintheilung des Hirschbergschen Kreises in 7 ländliche Polizei-Bezirke ist

der 1ste Bezirk dem Lieutenant Horn zu Cunnersdorf,
- 2te - - Rentmeister Kuschel zu Bober-Röhrsdorf,
- 3te - - Hausbesitzer Schönfeld zu Warmbrunn,
- 4te - - Hauptmann Gläser zu Buchwald,
- 5te - - Amtmann Wittwer zu Erdmannsdorf,
- 6te - - Amtmann Schimbke zu Fischbach,
- 7te - - Glashütten-Besitzer Preußler zu Schreibershau

als Polizei-Bezirks-Commissarien überwiesen worden.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

### Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat August 1832.

Im Monat August war die Witterung im ungewöhnlichen Grade gleichmäßig und beständig, nämlich anhaltend heiß und trocken. Die östlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Der mittlere Barometerstand betrug 28 Zoll 2 Linien.

## Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand war, abgesehen von Ortschaften, woselbst Fälle von asiatischer Cholera sich ereignet haben, höchst günstig. Die Zahl der Kranken, die Sterblichkeits-Verhältnisse waren sehr günstig und die Krankheiten hatten eine entschiedene Tendenz zum gutartigen Verlauf. Am häufigsten waren leichte katarrhalische, rheumatische und gastrische Affektionen.

Pockenfälle haben sich ereignet im Kreise Hoyerswerda in zwei Ortschaften bei 4 Individuen, im Kreise Rothenburg in einem Dorfe bei 1 Individuo, im Kreise Liegnitz in 2 Ortschaften bei 2 Individuen.

## Verdienstliche Handlungen.

Zu Tiefenfurt, Bunzlauer Kreises, rettete der Fleischer Besser mit eigner Lebensgefahr einen beim Baden im Mühlteiche in die Tiefe gerathenen Lehrling, und erhielt dafür von dem Vater des Letztern die Rettungsprämie von 5 rthlr.

Durch Entschlossenheit und Nichtachtung eigner Gefahr rettete der Schmiedemeister Merenz zu Hoyerswerda den 6jährigen Sohn des Ackerbürgers Kulka vom Wassertode, indem er diesem, welcher in den stark angeschwollenen Elsterfluß gestürzt war, nachsprang und ihn lebend herausbrachte.

Aus Mangel an Aufsicht fiel der 3jährige Sohn eines Schuhmachers zu Warmbrunn in den Zackenfluß, und wurde von dem Horndrechslergesellen Ferian bald herausgezogen.

Durch eine für die bedürftigsten Cholerakranken und deren Angehörige in hiesiger Stadt veranstaltete Privatsammlung milder Beiträge ist in kurzer Zeit die Summe von 366 rthlr. aufgebracht worden. Außerdem wurden dem Cholera-Lazareth viele größere und kleinere Geschenke von einzelnen Wohlthätern zu Theil.

Die von der Frau Baronin von Schlichten, gebornen Gräfin Matuschka hierselbst, durch die thätigsten Mühwaltungen zum Besten der hiesigen Privat-Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Stande gebrachte Sammlung und Verloosung weiblicher Handarbeiten und anderer Sachen, zu welcher auch von hohen Personen aus der Nähe und Ferne ansehnliche Beiträge wohlwollendst geliefert worden, hat einen baaren Ertrag von 627 rthlr. 23 sgr. 6 pf. gewährt, der zum Theil dem Dirigenten der Anstalt zugewiesen, zum größern Theil aber als besonderer Fonds dem Institut übereignet, und einem Curatorio zur Verwaltung überwiesen werden soll. Außerdem schenkte die Kammerherrin von Unruh, eine unermüdete Wohlthäterin der Armen, zu diesem Fonds 30 rthlr.

Liegnitz, den 4. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 38.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39

Liegnitz, den 29 September 18[illegible].


## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 77.

Das Brennen der von Königl. Beschälern erzeugten Fohlen und die unentgeldliche Beschälung fehlerfreier Stuten betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die als Folge vorjähriger Bedeckung durch Königliche Landbeschäler erzeugten, in diesem Jahre gebornen Fohlen in der zeither statt gefundenen Art gebrennt werden sollen, zu welchem Ende diese Fohlen, jeden Alters, auf den Stationsorten, wo die Mutterstuten bedeckt worden, in folgender Ordnung zu stellen sind:

1) die der (eingezogenen) Station Brechelshoff den 17. Oktober c. früh 9 Uhr in Brechelshoff,
2) die der Station Schlauphoff den 18. Oktober c. in Schlauphoff,
3) die der Station Seedorf den 23. Oktober c. in Seedorf,
4) die der Station Nieder-Thomaswaldau den 24. Oktober c. in Nieder-Thomaswaldau,
5) die der Station Döbschütz den 27. Oktober c. in Döbschütz,
6) die der Station Saabor am Hammer den 30. Oktober c. in Saabor,
7) die der Station Kolzig den 31. Oktober c. in Kolzig,
8) die der Station Carolath den 1. November c. in Carolath, und
9) die der (eingezogenen) Station Ober-Herrndorf den 2. November c. in Weichnitz.

Dringend laden wir die resp. Eigenthümer der Fohlen ein, daß sie solche zum Brennen stellen. Die Herren Kreis-Landräthe aber fordern wir noch besonders auf, den Herren Pferdezüchtern der Kreise dringend anzuempfehlen, ihre von Königlichen Hengsten gefallenen Fohlen zu den bestimmten Terminen des Fohlenbrennens zu sistiren.

Die Vortheile dieser Maaßregel sind lediglich auf Seiten des Pferdezüchters.

Der Vorsteher des Gestüts kann nur durch die Fohlen die Güte der Hengste beurtheilen, und wird dadurch veranlaßt, die richtige Wahl für den bestehenden Stutenschlag zu treffen. Außerdem hat aber auch das mit dem

Gestütsbrande bezeichnete Pferd für jeden Käufer einen höheren Werth, es giebt ihm die Gewißheit der edleren Abkunft, und werden diese Pferde auch vorzugsweise von der Königl. Remonte-Commission beim Kauf berücksichtiget.

Zugleich fügen wir die Bekanntmachung bei, daß bei Gelegenheit des Füllen-Einbrennens die Konsignation der guten fehlerfreien Stuten, welche kleinen ländlichen Grund-Eigenthümern und Ackerbautreibenden Bürgern der kleineren Städte gehören, und in der kommenden Beschälzeit unentgeldlich durch Königliche Landbeschäler gedeckt werden können, mit bewirkt werden soll.

Die derartigen Stuten:

1) der Station Schlauphoff sind den 18. Oktober c. früh 9 Uhr in Schlauphoff,
2) die der Station Lüben sind den 22. Oktober c. früh 9 Uhr in Lüben,
3) " " " Seedorf sind den 23. Oktober c. früh 9 Uhr in Seedorf,
4) " " " Nieder-Thomaswaldau sind den 24. Oktober c. früh 9 Uhr in Nieder-Thomaswaldau,
5) der Station Wenigrackwitz sind den 25. Oktober c. früh 9 Uhr in Wenigrackwitz,
6) die der Station Döbschütz sind den 27. Oktober c. früh 9 Uhr in Döbschütz,
7) die der Station Saabor sind den 30. Oktober c. früh 9 Uhr in Saabor,
8) die der Station Kolzig sind den 31. Oktober c. früh 9 Uhr in Kolzig,
9) die der Station Carolath sind den 1. November c. früh 9 Uhr in Carolath,
10) die der Station Weichnitz sind den 2. Novemb. c. früh 9 Uhr in Weichnitz

zu stellen. Herr Landgestüts-Stallmeister v. Knobelsdorff wird sodann auf die tüchtig befundenen Stuten Freizettel ausstellen, wobei besonders diejenigen berücksichtiget werden sollen, die schon von Königlichen Beschälern abstammen und mit dem Brandzeichen versehen sind.

Liegnitz, den 21. August 1832.

---

No. 78.
Die Absendung von Vagabonden und Bettlern nach dem Correctionshause zu Schweidnitz betreffend.
I. P. N. 9750.

Die Königlichen Landraths-Aemter und Magistråte des Regierungs-Bezirks werden angewiesen,

die für das Corrections-Haus zu Schweidnitz bestimmten Vagabonden ꝛc. an die Direction der Anstalt niemals ohne Beigabe der diesseitigen Receptions-Ordre abzusenden.

Liegnitz, den 18. September 1832.

---

No. 79.
Wegen eines in der katholischen Kirche zu Wittgendorf anderweit verübten Diebstahls.
I. C. No. 5285.

In Beziehung auf die Amtsblattverfügung vom 27. December 1831 (Seite 7. Nr. 3. des diesjährigen Amtsblatts) machen Wir hierdurch bekannt, daß in der Nacht vom 5ten zum 6ten d. M. abermals auf unbekannte Weise, aus der katholischen Kirche zu Wittgendorf, im Landeshuter Kreise,

sechs größere und } zinnerne Leuchter
zwei kleinere }

gestohlen worden sind.

Wir warnen gleichzeitig vor dem Ankauf dieser Sachen und fordern jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters, auf welche Wir eine Prämie von vierzig Reichsthalern hierdurch aussetzen, kräftig mitzuwirken.

Liegnitz, den 17. September 1832.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Das Criminal-Wesen betreffend.

Einige Gerichte haben die gedruckte General-Verfügung vom 11. Juli 1831 neuerlich außer Acht gelassen. Indem wir an deren sorgfältige Befolgung erinnern, um das Criminal-Wesen bei allen Gerichten in regelmäßiger Ordnung zu erhalten, machen wir zu jener Verfügung Folgendes bemerklich:

ad 3. Durch Rückfrage bei der Militair-Behörde oder dem Landrath und resp. Kreis-Feldwebel sind die speziellen Militair-Verhältnisse und die etwa schon erlittenen Militair-Strafen eines Angeschuldigten stets genau zu ermitteln, wenn er sich in dem betreffenden Alter befindet, oder es wahrscheinlich ist, daß er dem Militair-Stande angehört. Hieran knüpfen sich besondere Straf-Gattungen und der erkennende Richter muß mithin hierüber zeitig völlige Gewißheit haben.

ad 10 und 11. Gleich bei Eröffnung der Untersuchung sind die Vermögens-Verhältniße des Angeklagten festzustellen und die betreffenden, für die Kosten verhafteten Gutsherrschaften genau anzugeben; um den Reclamationen und Declarationen vorbeugen zu können.

ad 12. Auch der Werth des Entwendeten und das betreffende Folium sind auf dem Aktendeckel mit zu vermerken.

ad 14. Nach einer neuern Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 20. Juli d. J. sind alle Gesuche um Straf-Aufschub, und besonders um die theilweise Abbüßung äußerst beschränkt, indem jede rechtskräftige Strafe ohne Verzug und vollständig zur Vollstreckung kommen soll, besonders aber ist es untersagt, das Königl. Justiz-Ministerium unmittelbar, mit Uebergehung des Criminal-Senats, deshalb zu behelligen.

ad 19. Unmittelbar nach Ablauf des Monats und innerhalb der ersten sechs Tage des neuen Monats sind die Gefangen-Listen, oder die kurzen Vakat-Berichte statt der Negativ-Atteste einzusenden.

Untersiegelter Bescheinigungen bedarf es hierbei in keiner Art; aber die Anzeigen müssen die gewöhnliche Länge des Papiers behalten — nicht auf Viertelbogen oder noch kleinere Zettel geschrieben seyn, welche sich nicht zum Einheften in die Akten eignen.

Breslau, den 11. September 1832.

Der Criminal-Senat.

Hündrich.

---

Erbschaftsstempel-Tantieme pro 2tes Tertial 1830.

Den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß die für das zweite Tertial 1830. festge-

fetzte Erbschafts-Stempel-Tantieme bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse erhoben werden kann.

Glogau, den 11. September 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bestätiget wurden:

der Kaufmann Seifart zu Schmiedeberg als Rathmann beim dortigen Magistrats-Collegio;

der bisherige Schul-Adjuvant Seifert zu Haugsdorf als Schullehrer und Cantor zu Cunzendorf unterm Walde, Löwenbergschen Kreises;

der zeitherige Schuladjuvant Fiedler zu Wünschendorf als evangelischer Schullehrer in Wachsdorf, Saganschen Kreises;

der bisherige Schuladjuvant Mischke als interimistischer Schullehrer zu Schadewalde, Laubanschen Kreises;

der Seminarist Menzel als interimistischer Schuladjuvant zu Wolfersdorf, Sprottauschen Kreises;

der Bürger und Hausbesitzer Friedrich zu Liebenthal anderweitig als Stadt-Cämmerer daselbst;

der bisherige Schuladjuvant Zahn als Cantor und Schullehrer in Langenau, Löwenbergschen Kreises;

der Seminarist Seidel als interimistischer Schuladjuvant in Ebersbach, Görlitzschen Kreises;

der bisherige interimistische 3te Lehrer und Collaborator Klingelhöfer zu Muskau wurde definitiv bestätiget.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schriftempfehlung. Mit Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung No. 48. des Amtsblatts pro 1831. pag. 343. vom 8. November 1831. von der Erscheinung des Werkchen:

„kurze geographische Beschreibung Schlesiens 1ster Theil, von dem „Oberlehrer Knie in Breslau,"

wird hierdurch empfehlend öffentlich angezeigt, daß nunmehr auch der 2te Theil davon erschienen und sonach das gemeinnützige Werkchen als beendigt zu betrachten ist. Liegnitz, den 8. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit diesem Amtsblattstück wird eine besondere Beilage ausgegeben, welche nähere Nachrichten über die Cholera in den Kreisen Hirschberg und Glogau enthält.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 39.)

# Außerordentliche Beilage

## zu No. 39. des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

### Betrifft die Cholera in den Kreisen Hirschberg und Glogau.

Die asiatische Cholera ist nunmehr fast in allen Orten des Bezirks Unserer Verwaltung, welche davon ergriffen worden sind, beseitigt. Es ist von Wichtigkeit, die über diese Angelegenheit von den Behörden gedachter Orte ermittelten Thatsachen — in so weit solche zu belehrenden Resultaten führen können — zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht sich auf die Kreise Hirschberg und Glogau.

#### Kreis Hirschberg.

Haupt-Bericht der Kreis-Sanitäts-Commission zu Hirschberg an die unterzeichnete Regierung, die asiatische Cholera im Jahre 1832 im Kreise Hirschberg betreffend.

„Durch die, am 19. Juli d. J. erfolgte Verschleppung der Cholera nach dem Landeshutschen Kreise traten für den hiesigen Kreis die Besorgniße eines gleichen Schicksales lebhafter, denn je früher hervor, besonders da zwischen dem diesseitigen Kreise und dem inficirten ein beständiger Verkehr statt findet.

Durch die Aufhebung der Contumaz-Einrichtungen, und den somit außer Controlle gesetzten Reise-Verkehr, wurden uns die wesentlichsten Schutz-Maaßregeln gegen die Einschleppung der Cholera entzogen, weshalb wir uns auf eine strenge Beaufsichtigung der vorkommenden Erkrankungs-Fälle beschränkt sahen, und unser Bestreben vornehmlich auf die Verhinderung der Verheimlichung der ersten verdächtigen Krankheits-Fälle richteten. Hierbei wurden wir von der Ueberzeugung geleitet: daß von der schnellen und gründlichen Anwendung der polizeilichen Maaßregeln, die Beschränkung der Contagion abhängig sey.

Alle unsere Vorkehrungs-Maaßregeln, und die uns zu Gebote stehenden Kräfte wurden daher auch diesem Ziele zugewandt.

Unter diesen Umständen ereignete sich am 1. August

1. der erste Cholera-Fall bei einem Tage-Arbeiter zu Boberröhrsdorf, der binnen 12 Stunden tödtlich endigte und als ein der asiatischen Cholera angehörender Fall auch durch die Leicheneröffnung constatirt wurde. Der augenblicklich in Ausführung gebrachten polizeilichen Maaßregeln, besonders der Absperrung mittelst Ver-

siegelung der Ein- und Aus-Gänge war es zu verdanken, daß das Ereigniß ohne Folgen blieb.

2. Der zweite Fall ereignete sich am 7. August in der Stadt Hirschberg bei einem starkbeschäftigten Schmidt, der nach 10stündigen Leiden, dem Zeugniße seines Arztes zufolge, an der sporadischen Brechruhr gestorben war. Dieser Fall wurde bis zum 9. August, da kein Grund obwaltete, ein ärztliches Attest als nicht glaubwürdig anzusehen für unverdächtig gehalten, bis sich 2 neue Erkrankungsfälle diesem anreihten und nun durch diese die Existenz der asiatischen Cholera unwiderlegbar erwiesen wurde, weshalb denn noch am Morgen des 9 August auch für diesen Fall die polizeilichen Vorschriften in Anwendung kamen. Diese Erkrankungsfälle waren:

3. Die Wäscherin Scholz, in der Nachbarschaft des Schmidt Kunsch wohnhaft. Sie erkrankte in der Nacht vom 8. zum 9. August und starb am 9 August früh, nachdem noch kurz zuvor ärztliche Hülfe gesucht worden war, unter allen Symptomen der asiatischen Brechruhr.

4. In derselben Nacht erkrankte unter gleichen Symptomen die Leichenwäscherin Littmann, eine Frau, welche bei sehr geregelter Lebens-Art, während ihres Amtes über 1000 Leichen gereinigt hatte. Sie hatte am 8. August Nachmittags noch gesund und munter den Leichnam des Schmidt Kunsch besorgt, starb am 10. August früh und behauptete bis zum letzten Lebens-Augenblicke, sich bei dem Schmidt Kunsch angesteckt zu haben.

5. Am Nachmittage des 10. August erkrankte die 26jährige Näherin Burgau an der Cholera, und starb am 11. August Nachmittags. Sie wohnte in der Nachbarschaft der Wäscherin Scholz (No. 3.) und gestand ein, dieselbe besucht und während der Dauer einiger Stunden gepflegt zu haben.

6. Am Morgen des 11. August erkrankte der Sohn der Leichen Wäscherin Littmann, nachdem derselbe der Wärter und Pfleger seiner Mutter (No. 4.) gewesen war. Er war kurz vor seinem Erkranken, welches auf der Straße und auf dem Wege von der Desinfections-Anstalt zu einer anderen Wohnung statt fand, noch von einem Arzte besichtigt und für gesund erkannt worden. Er wurde durch schleunige Hülfe und Anwendung eines Brechmittels hergestellt.

7. Am 11. August erkrankte der Strikker Mirsch, nachdem er auf Sperr-Wache gewesen war, an der asiatischen Cholera, und wurde nach 9tägigem Kranken-Lager wieder hergestellt.

8. Der Tagearbeiter Pohl, welcher angeblich mit dem Mirsch, dessen Nachbar er ist, vor dessen Absperrung in Berührung gewesen, erkrankte am Vormittage des 12. August, er wurde in das Lazareth gebracht und am 27. August aus demselben entlassen.

9. Am 12. August früh erkrankte in Grunau, der Abends zuvor aus Hirschberg, woselbst er in Arbeit stand, zurückgekehrte Tage-Arbeiter Werner, und starb am selben Tage Nachmittags an der asiatischen Cholera. Er hatte eine feste Beschäftigung als Brenner in der Nachbarschaft der Wohnungen vorgenannter Kranken.

10. An demselben Tage Mittags erkrankte der Steuer-Aufseher Wende an der Cholera. Er wohnte in demselben Hause, wo Werner arbeitete, und beide haben mit einander verkehrt. Er starb am 15. August, angeblich an den Folgen eines kalten Trunkes, nach bereits überstandener Cholera.

Diese beiden Fälle führten eine Untersuchung über den, am Abende des 3ten August auf der Straße von hier nach Schönau, angeblich am Schlagflusse erfolgten Tod des Brauer Puschmann, herbei, indem es sich ergeben hatte, daß die Wäscherin Scholz die Wäsche des Puschmann gewaschen, Wende und Werner den Leichnam desselben gerieben und die verstorbene Littmann nebst ihrem Sohne denselben abgewaschen und eingesargt hatten.

Die von dem Kreis-Physikus und Polizei-Inspektor geführte Untersuchung ergab: daß der Puschmannsche Todesfall durchaus zu den verdächtigen zu zählen, daß jedoch etwas Bestimmtes über denselben, nachträglich nicht zu ermitteln sey.

Puschmann stand übrigens im starken Verkehre mit den inficirten Oertern des Landshuther Kreises. Nachdem nun vom 12. August Mittags, bis zum 15. August früh kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen, fand sich eine Kranke,

11. in der Person der verehel. Maurergeselle Krebs, einer Nachbarin der sub No. 7. und 8. aufgeführten Kranken, ein. Die ärztliche Hülfe wurde erst in den letzten Lebensstunden gesucht und sie starb im Lazareth um 5 Uhr desselbigen Tages.

Sie selbst vermochte keine Antworten über die Entstehung ihrer Krankheit zu geben, und ihr Ehemann vermochte seiner Abwesenheit von Hause wegen, eben so wenig etwas mitzutheilen.

12. Am 17. August erkrankte auf einer Gebirgsreise, der am Abende zuvor aus einer inficirten Gegend des Landshutschen Kreises nach Seidorf gekommene Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Conrad an der Cholera, wurde sogleich in das Dorf zurückgebracht, und war, der ihm gewordenen Hülfe ungeachtet, bereits um 7 Uhr verblichen.

13. Am 18. August erkrankte und starb am 19. Mittags an der Cholera der Tagearbeiter Feige zu Straupitz, der mit dem sub No. 8. genannten Kranken auf dem Felde gearbeitet, als derselbe von der Cholera befallen wurde, und ihm Beistand geleistet hatte.

14. Am 19. August erkrankte plötzlich der Tagearbeiter Hampel zu Hirschberg früh um 7 Uhr, nachdem derselbe sich bis dahin noch ganz wohl befunden hatte, an Symtomen der asiatischen Cholera und starb bereits Nachmittags um 2 Uhr. Er hatte einige Tage zuvor Cholera-Sperrwachen gethan.

15. Die Ehefrau des Vorgenannten reinigte den noch warmen Leichnam des Verstorbenen, zwei Stunden nach dessen Tod, also um 4 Uhr Nachmittags am 19. August, und erkrankte Abends um 10 Uhr an Erbrechen und Durchfall, wie auch den übrigen Symtomen der asiatischen Cholera, jedoch in nicht sehr heftigem Grade. Sie starb am 21. August.

16. Am 22. August Mittags erkrankte die, neben den Hampelschen Eheleuten wohn-

haste Maurergesellenfrau Bläwanger, an der asiatischen Cholera und starb am Abende desselben Tages; der Zustand der Kranken gestattete keinen Aufschluß über die Ansteckungs-Gelegenheit, doch soll sie am 19. August, bei der Hampelschen Familie, ihrem Nachbare, gewesen seyn.

17. Am 23. August früh erkrankte der Ehemann dieser Frau, der Maurergeselle Bläwanger, nachdem er die Nacht in dem, durch den Transport seiner Frau leer gewordenen Bette derselben zugebracht hatte. Er starb Abends um 5 Uhr im Lazareth an der Cholera.

18. Am 24. August erkrankte die verehelichte Tage-Arbeiter Burkert an der Cholera und starb am 25. August früh Morgens.

19. Der junge, gesunde und kräftige Tage-Arbeiter Knappe erkrankte am 25. August an der Cholera, nachdem er den Tag zuvor aus dem Landeshutschen Kreise, woselbst die Cholera grassirte, zurückgekehrt war. Er starb am 26. desselben Monats, früh.

20. In der Nacht vom 27. zum 28. August erkrankte die Dienstmagd Junge an der Cholera verdächtigen Erscheinungen, wurde aber wieder hergestellt. Dieser Fall ist nicht als der Cholera wirklich angehörig konstatirt worden, sondern scheint ein mit Erbrechen begonnenes gastrisches Fieber gewesen zu seyn.

21. Am 28. August Abends wurde der kurz zuvor mit heftigen Durchfalle von Neurode zurückgekehrte Seidenweber Hartmann in Quirl von der Cholera befallen, und starb am 30. August gegen Mittag, nachdem er geständig gewesen war, in Neurode im Zimmer einer Cholera-Kranken gewesen zu seyn.

Dieser Krankheitsfall war der letzte im hiesigen Kreise und ist bis zum heutigen Tage kein neuer Erkrankungsfall der Art vorgekommen.

Die Witterungs-Verhältnisse vor dem Ausbruche der Cholera und während derselben, können nur als durchaus günstig bezeichnet werden, wie aus den meteorologischen Beobachtungen hervorgeht. Der allgemeine Gesundheitszustand war zu dieser Zeit bei Weitem günstiger, als in den frühern Monaten dieses Jahres und der allgemeine Krankheits-Charakter, der gastrisch-katarrhalische, der bereits seit länger als Jahresfrist der stationäre gewesen war. Die denselben früher begleitende Hinneigung zum Nervösen, war bereits seit dem Monat Juni fast ganz verschwunden, und es lag überhaupt auch weder in der Krankheits- noch Witterungs-Constitution irgend eine Andeutung, welche auf die Annäherung der Krankheits-Form hätte schließen lassen, welche im Monat August uns heimsuchte.

Es hat die Cholera im Hirschbergschen Kreise am 1. August, in der Stadt Hirschberg am 7. August begonnen, und in dem Zeitraume von fast 4 Wochen nur 21 Subjekte ergriffen, denen jedoch der Lazareth-Wärter Hoffmann beigezählt werden muß, der ebenfalls an einem Krankheits-Anfalle gelitten hat.

Von vorgenannten 22 Individuen sind 17 in der Kreisstadt und 5 auf eben so viel verschiedenen Dörfern vorgekommen, und von diesen sind 17 gestorben und 5 wieder hergestellt, letztere sämmtlich in der Kreisstadt.

In der Stadt Hirschberg zeigte sich die Cholera nur in der nordöstlichen Vor-

stadt, am Mühlgraben, dem Beberberge, auf der Zapfengasse und in den Fünfhäusern. Den Charakter der Krankheit anlangend, so zeigte sich derselbe auch hier in der ihn auszeichnenden Bösartigkeit. Die Krankheit verlief, wie vorstehend erinnert worden, gewöhnlich sehr schnell, und schloß in der Mehrzahl der Fälle schon hierdurch die Wirksamkeit der ärztlichen Hülfe aus, oder beschränkte dieselbe doch bedeutend.

Das erste Stadium, das der Diarhoe, pflegte nie von langer Dauer zu sein, und ging in der Mehrzahl der Fälle schnell in das paralytische Stadium über. Das zwischen beiden liegende sogenannte orgastische Stadium, wurde nur in fünf Fällen beobachtet, und ging auch in diesen schnell in das paralytische über. Die Ausleerungen zeigten bald eine weißliche, schleimige, flockige, bald eine mehr wässrige Beschaffenheit und eine ins grünliche hinüberspielende Farbe.

Diese Diarhoe fehlte bei Keinem der Erkrankten, wogegen das Erbrechen zu den weniger constanten Symptomen in sofern gehörte, als es in einigen der beobachteten Fälle nur von geringer Bedeutung gewesen war. Dahingegen wurden Kälte der Hände, Unter-Schenkel und Zunge, bei einer kühlen Temperatur der übrigen Körpertheile, blaue Ringe um die zurückgezogenen noch aufwärts gerollten Augenäpfel, das eigenthümlich verfallene Gesicht mit zugespitzter Nase, die heisere Stimme — diese in der Regel schon im Anfange — Krämpfe in den Händen und Füßen, kalter Athem, wenig oder gar nicht fühlbarer Pulsschlag, gesunkene Elastizität der Haut, ausgesprochen durch Stehenbleiben der gebildeten Falten, Verschrumpfungen der Haut an den Fingern, Zehen und Fußsohlen, gänzlich aufgehobene Urin-Absonderung, die Bleifarbe der Brust, Hände und Unter Schenkel und die Klagen des Kranken über Angstgefühl und Druck in der Herzgrube, bei übrigens vollständiger Besinnung der Kranken, in keinem Falle vermißt.

In zweien Fällen, bei schon bejahrten Personen, traten diese Symptome weniger deutlich hervor, sie endeten nichts desto weniger beide sehr schnell tödtlich. Zur Bekämpfung der Krankheit, zeigten sich im Anfange derselben Brechmittel, im spätern Verlaufe aber der Camphor und das Extr. hyosciami in der Form der Levisseurschen Mischung sehr nützlich. Die Genesungen sind diesen Mitteln und den Brechmitteln zuzuschreiben. Natürlich wurden die Epispastica nicht außer Acht gelassen, während warme Bäder gar nicht zur Anwendung kamen, indem sie sich in einem Falle eher schädlich als nützlich erwiesen. Bei dem letzten Kranken in Quirl wurden die kalten Uebergießungen, und mit augenblicklich überraschent günstigem Erfolge, in Gebrauch gezogen, ihre Wiederholung ist aber von den Angehörigen nicht zugegeben worden.

Unter den diätetischen Mitteln vertrieth der schwarze Kaffee, nach welchem sich die Kranken oft lebhaft sehnten, eine wohlthätige Wirkung, auch schienen kühle Getränke eher, als warme die innere Unruhe zu beschwichtigen.

Friktionen des Körpers bewirkten, auch wenn sie anhaltend fortgesetzt wurden, nur eine vorübergehend erhöhte Temperatur des frottirten Theiles, schienen aber Beruhigung der krampfhaften Zufälle in den Extremitäten zu vermitteln.

Aderlässe wurden nur in zwei Fällen versucht und führten zu keinem günstigen Resultate.

Rücksichtlich der Prognose stand es fest: daß plötzliches Unterdrücken, oder Aufhören der Ausleerungen, sichere Vorboten des baldigen Todes war, besonders wenn der bis dahin harte, gespannte Unterleib eine teigige Beschaffenheit annahm.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben wir der Verbreitungs-Art der Krankheit gewidmet und können, der von uns erlangten innigsten Ueberzeugung zufolge, dieselbe nur auf Rechnung eines Contagii stellen, welche Ueberzeugung nicht nur die sämmtlichen Medizinal-Personen, sondern auch alle diejenigen mit uns theilen, denen die Gelegenheit geworden ist, den Gang der Krankheit zu beobachten.

Jede Behörde wird mit uns übereinstimmen, daß nichts schwieriger ist, als bei anerkannt contagiösen Krankheiten in jedem einzelnen Falle die Ansteckungs-Gelegenheit nachzuweisen und dennoch fällt es Niemand ein, deshalb die Contagiosität der Krankheit in Abrede stellen zu wollen. Dieser Schwierigkeit ungeachtet, ist es uns dennoch nicht schwer geworden, die Uebertragung des Cholera-Contagii im hiesigen Kreise, in der Mehrzahl der Fälle, von Person auf Person zu ermitteln, und in denen Fällen, wo dies nicht geschehen konnte, gaben die besondern Verhältnisse der Kranken das Hinderniß ab.

Es würde nicht zu rechtfertigen seyn, wollte man den Leidenden, anstatt ihm die möglichste Beruhigung zu verschaffen, noch mit andern Fragen als solchen, welche seinen Zustand betreffen, torquiren und es bleibt in solchen Fällen nichts übrig, als die Angehörigen gründlich zu befragen. Sind diese nun aber, wie dies bei Personen der niederen Stände gewöhnlich der Fall ist, nicht immer um den Erkrankten gewesen, sondern ist jeder dem verschiedenen Brod Erwerbe nachgegangen, so muß auch diese Nachforschung erfolglos bleiben. Ein grober und unverzeihlicher Irrthum ist und bleibt es aber, wenn man deshalb, weil die Ansteckungs-Gelegenheit nicht auf oberflächliches Befragen ermittelt wird, dieselbe ganz in Abrede stellt, oder aber den Weg einer gründlichen Untersuchung scheuend, das beste Mittel zur Umgehung einer solchen wählt, und die Krankheit für nicht ansteckend erklärt.

Sämmtliche von unsern Kranken, deren Ansteckung nicht hat nachgewiesen werden können, befanden sich in den oben angegebenen Geschäfts-Verhältnissen, die sie zum Theile im vielfachen Verkehr und besonders mit Personen aus inficirten Gegenden brachten, während andere ohne erst befragt worden zu seyn, die Art und Weise der geschehenen Infection nachwiesen.

So hatte sich die Näthertin Burgau bei der Wäscherin Scholz, der Schumacher Littmann bei seiner Mutter, der Maurergeselle Biswanger durch das von seiner Cholerakranken Frau verlassene Bett, der Strumpfstricker Mirsch und der Tage-Arbeiter Hampel auf der Sperrwacht, die Leichenwäscherin Littmann und die Tage-Arbeiterin Hampel durch Reinigen der Cholera-Leichen, der Seidenweber Hartmann aus Quirl durch den Besuch eines Cholera Kranken in Neurode, der Tage-Arbeiter Knappe in gleicher Art in Wernersdorf, Landshutschen Kreises, der Krankenwärter Hoffmann im Hirschberger Lazarethe bei dem Tage-Arbeiter Pohl, und der Tage-Arbeiter Feige

in Straupitz ebenfalls bei dem Pohl angesteckt, während der Steuer-Aufseher Wende sich bei dem Tage-Arbeiter Werner angesteckt hat, als derselbe sich noch im Stadio diarhoico befand und mit dem Wende in Berührung stand. Hierher gehört auch der Fall des Sperr-Wächter Kube der den Kopf in das Wendesche Zimmer steckte, und einige Stunden nachher an den ersten Symptomen der asiatischen Cholera erkrankte, jedoch durch zeitige Hülfe hergestellt und deshalb nicht in der Liste aufgenommen wurde.

Mehrere dieser Kranken, wie Knappe, der Referendarius Conrad, der Weber Hartmann, der Tage-Arbeiter Werner und Feige geben den Beweis: daß das Contagium verschleppt werden kann, und daß deshalb eine Beaufsichtigung des Reise-Verkehrs eine unerläßliche Bedingung jeder beabsichtigten Abwehrung der Cholera bleibt.

Wenn diese, schlicht hingestellten Fälle schon in jedem Unbefangenen die Ueberzeugung der Contagiosität der Cholera fest begründen müssen, so wird dieselbe dennoch auch auf dem wissenschaftlichen Wege durch den Umstand erhärtend dargethan, daß die Krankheit im hiesigen Kreise mit den charakteristischen Symptomen einer contagiösen aufgetreten ist; denn:

1. begann dieselbe mit einzelnen Erkrankungsfällen, nie erkrankten mehrere Individuen zu gleicher Zeit, sondern es fanden zwischen den einzelnen Erkrankungen Intervallen von 24- bis 60stündiger Dauer statt.

   Schon diese einzige Thatsache reicht zur Bekämpfung des miasmatischen oder epidemischen Ursprunges der Cholera mehr als genügend aus.

2. Zeigte sich die Krankheit nur in einer Gegend der Stadt Hirschberg, und ging hier mit Ueberspringung einzelner Häuser, auf benachbarte Wohnungen über, je nachdem die Bewohner derselben mit einander in Berührung getreten waren, oder nicht.
3. Befiel die Cholera nur eine Classe der Bevölkerung, die im gegenseitige Verkehre und Umgange mit einander steht.
4. Wurde sie in ihrer Weiter-Verbreitung schnell und ohne weitere Mühe durch eine, jeden Verkehr hemmende Absperrung, und ein gründliches Desinfections-Verfahren überall glücklich unterdrückt. In Hirschberg erkrankten bei einer Seelenzahl von 6600 Einwohnern nur 17 Personen, während auf 5 Dörfern die Cholera auf nur eben so viel Kranke beschränkt wurde.

Eine schlagendere Beweisführung für die Contagiosität der Cholera bedarf es nicht, und es beruhen, unserer Ueberzeugung zufolge, alle Behauptungen vom Gegentheile entweder auf einer nicht gründlichen Controlle über den Gang der Krankheit, oder auf gänzlicher Unkenntniß mit derselben.

Hierbei wollen wir jedoch nicht unberührt lassen, daß zur Beurtheilung der Ansteckungs-Fähigkeit einer Krankheit, Bedingungen erforderlich sind, denen nicht überall genügt werden kann.

Die wesentlichste dieser Bedingungen beruht in der Möglichkeit, die Bevölkerung eines Ortes überschauen, und den Verkehr derselben im Innern und nach außen hin controlliren zu können, eine Bedingung, die in zahlreich bevölkerten Orten schwer und gar nicht durchzuführen ist, weshalb denn auch die Behörden und Aerzte solcher

Städte gewöhnlich die Nichtcontagiösität der Cholera behaupten, während man auf dem platten Lande und in kleinern Städten die entgegengesetzte Meinung vorwalten sieht.

Wäre die Krankheit miasmatischen oder epidemischen Ursprungs, so hätte sie sich ganz anders verhalten müssen, als dies im hiesigen Kreise der Fall gewesen ist, namentlich würde alles Absperren und Desinficiren vergebens gewesen und die Krankheit einmal ausgebrochen, auch hier in derselben großen Verbreitung, wie an allen den Orten, wo Fehler bei der Absperrung obgewaltet haben, oder dieselbe ganz unterblieben ist, geherrscht haben.

Ueber die Art und Weise, wie das Contagium von den Erkrankten auf Gesunde übergetragen wird, haben wir bei der mäßigen Krankenzahl zu wenigen umfassenden Aufschlüßen gelangen können, doch sprechen die Erfahrungen dafür, daß die Ausleerungen der Kranken, eben so wohl wie deren Ausdünstung dem Contagio als Vehikel dienen. Zum Beweise dieser Ansicht stellen wir nachstehende Fälle auf.

Der Schuhmacher Littmann fühlte sich unwohl, nachdem er die Unterlagen seiner an der Cholera verstorbenen Mutter zum Trocknen ausgebreitet hatte, und erkrankte den Tag darauf an der Cholera.

Der Krankenwärter Hoffmann blieb so lange, ungeachtet seines Verkehres mit Cholera-Kranken, verschont, bis er die unbedeckten und warmen Excremente eines solchen, aus dem Zimmer trug, und sich gleich darauf unwohl fühlend, in der folgenden Nacht Cholerakrank wurde. Die Wittwe Littmann und die Tagearbeiterin Hampel erkrankten nach Abwaschen von Choleraleichen, während Biswanger von der Krankheit befallen wurde, nachdem er die Nacht in dem von seiner Cholerakranken Frau verlassenen Bette zugebracht hatte. Ueber den Zeitraum, der zwischen der muthmaaßlichen Aufnahme des Contagii und dem Ausbruche verstreicht, ergeben unsere Beobachtungen verschiedene Resultate, doch wurde in der Mehrzahl der Fälle das Contagium innerhalb der ersten 48 Stunden wirksam, wie wohl es nicht an Erfahrungen fehlt, welche dafür sprechen, daß es auch einen mehrtägigen Zeitraum hindurch im Körper verweilen kann. Alter, Constitution, Lebensart und vornehmlich der Grad der Disposition und Infektion, haben unstreitig einen nicht unwesentlichen Einfluß.

Die vorstehenden von uns über die Verbreitung der asiatischen Cholera erlangten und so viel als möglich aktenmäßig constatirten Data stellen es außer Zweifel: daß dieselbe ganz unabhängig von epidemischen oder miasmatischen Einflüssen, nur allein auf dem Wege der Ansteckung erfolgt, daß die Ansteckung jedoch nur dann erfolgt, wenn die beiden, überhaupt zu einer solchen immer erforderlichen Bedingungen, als:

1. Disposition,
2. Ansteckungsgelegenheit,

zusammen treffen.

Erstere kann durch Diät Fehler, Gemüthsbewegungen, Erkältungen ꝛc. erzeugt werden, oder ist bereits im Organismus ungeahndet vorhanden, doch wird durch deren alleinige Einwirkung nie diejenige Krankheitsform hervorgerufen werden, welche

wir mit dem Namen der asiatischen Cholera bezeichnen, sondern es ist hiezu noch der Zutritt der zweiten und wesentlichsten Bedingung, der des Contagii, erforderlich. Eben so wenig wird aber dieses die Cholera da hervorrufen, wo die Disposition zu derselben fehlt und es stimmt dieselbe in diesem Verhalten mit andern contagiösen Krankheiten überein.

Daß die Cholera als contagiöse Krankheit abgesperrt werden kann, liegt zu Tage, und sind wir so glücklich gewesen, durch die Unterdrückung derselben im hiesigen Kreise die Zahl der hierüber sprechenden Beweise durch einen neuen zu vermehren.

Zu einem glücklichen Resultate wird diese Absperrung aber auch nur dann führen, wenn die Ueberzeugung ihrer Wirksamkeit allgemein feststeht, und wenn dieselbe überall gleich sicherstellend vollzogen wird.

Dieses Verfahren wird überall da mit einem glücklichen Resultate gekrönt werden, wo es durch eine gründliche Beaufsichtigung des allgemeinen Gesundheitzustandes gelingt, die ersten Erkrankungsfälle der Verheimlichung zu entziehen. Bestimmt tritt die Cholera, so wie hier und in andern nahmhaften Oertern und Kreisen zuerst nur in einem einzigen oder in mehreren vereinzelten Fällen auf, von deren Ermittelung und Isolirung das Schicksal des Ortes oder der Gegend abhängt. Werden diese ersten Fälle übersehen, dann ist es natürlich, daß die Krankenzahl schnell steigt, und daß die Existenz der Krankheit erst durch eine bedeutende Krankenzahl verrathen wird. Ereignisse der Art, haben wohl die Haupt-Veranlassung zur miasmatischen oder epidemischen Ursprungs-Theorie der Cholera gegeben, man nehme sich aber die Mühe, die dem angeblichen Ausbruche der Krankheit vorausgegangenen Todes-Fälle aus den Listen auszuziehen und näher zu untersuchen, um zu Resultaten zu gelangen, deren früher nicht gedacht wurde. Die gänzliche Unterdrückung der Cholera ist zuversichtlich möglich, jedoch nur dann, wenn die Instruktion vom 31. Januar d. J. überall und in allen Regierungs-Bezirken in gleicher Ausdehnung und mit gewissenhafter Strenge in Ausführung gebracht wird; und wenn die Behörden mit aller Ihnen zu Gebote stehenden Kraft deren Vollziehung bewahren, jede Nachläßigkeit und Gewissenslosigkeit hierin nicht bloß rügen, sondern mit voller Gesetzeskraft ahnden. Der ernste Wille der obern Behörden, theilt sich bald den untern mit, und es bedarf oft weiter nichts, als der festen, auf keine Hindernisse achtenden Beharrlichkeit, um alle Schwierigkeiten ohne große Anstrengung nieder zu kämpfen. Wenn aber rücksichtlich der Schutz-Maaßregeln noch etwas wünschenswerth bleibt, so ist es die Wiedereinführung der Controlle über den Reise-Verkehr nach und von inficirten Gegenden, mit der 5tägigen Contumaz und die gleiche Contumazfrist für die Angehörigen der Abgesperrten und diejenigen, welche mit den Kranken in Berührung gestanden haben.

Hirschberg, den 11. September 1832.

Königliche Kreis-Sanitäts-Commission."

**Kreis Glogau.**

**Dorf Samitz mit 129 Einwohnern. Gehöft des Dreschgärtners Gottfried Püerschel.**

**Erster Fall:** am 28. Juli erkrankte der 61 Jahr alte Auszügler Christian Ka-

kuschke. Der Tod erfolgte unter Erbrechen und Durchfall innerhalb 24 Stunden. Eine ärztliche Untersuchung und Behandlung des Kranken fand nicht statt.

Zweiter Fall: am 1. August erkrankte der 31 Jahr alte Sohn Johann, des beim ersten Fall gedachten Kakuschke, unter denselben Erscheinungen. Der Tod erfolgte einige Tage später. Bei der am 9. ej. von dem Kreis-Physikus Dr. Wunsch, dem Kreis-Chirurgen Lamben und dem Wundarzt Sauermann abgehaltenen Besichtigung und Sektion der Leiche ergaben sich die der asiatischen Cholera eigenthümlichen Erscheinungen.

Dritter Fall: am 3. August erkrankte der 7 Jahr alte Sohn Johann Gottlieb, des Dreschgärtners Pürschel, gleichfalls mit Durchfall und Erbrechen und starb am folgenden Tage.

Vierter Fall: am 6. erkrankte der Vater des vorigen Kranken, Dreschgärtner Pürschel, 33 Jahr alt, unter denselben Erscheinungen wie die vorgedachten Kranken und starb am Abend desselben Tages. Der Kreisphysikus Dr. Wunsch, welcher den Kranken noch vor seinem Ende sah, fand an demselben die charakteristischen Erscheinungen der asiatischen Cholera.

Vom 6. August ab trat in Samitz das gesetzlich vorgeschriebene Absonderungs- und Reinigungs-Verfahren ein. Anderweite Erkrankungen der Art kamen an diesem Orte — an welchem und in dessen Umgegend der allgemeine Gesundheitszustand, während jene Vorgänge statt hatten, ein ganz gewöhnlicher war — nicht vor.

Herrndorf mit ohngefähr 450 Einwohnern.

Erster Fall: die Ehefrau des Häuslers Pfitzner in Tschirnitz, eine Verwandte der bei Samitz erwähnten Pürschelschen Familie, hatte sich zu dem am 7. August statt gefundenen Begräbniß des bei Samitz im dritten Falle gedachten, an der Cholera verstorbenen 7jährigen Sohnes des Dreschgärtners Pürschel in Samitz eingefunden und von dort an demselben Tage, etwa eine Stunde vor dem Eintritt des Sperrverfahrens den Rückweg nach Tschirnitz zu Fuße angetreten. Unterwegs, auf dem Felde vor Herrndorf, erkrankte dieselbe unter heftigen Krämpfen, fiel um, wurde demnächst in den Kretscham und später in das Orts-Krankenhaus gebracht, woselbst sie in der folgenden Nacht um 4 Uhr verstarb. Bei der am folgenden Tage durch den Kreis-Physikus Dr. Wunsch statt gefundenen Besichtigung der Leiche wurden die den Cholera-Leichen eigenthümlichen Erscheinungen wahrgenommen.

Zweiter Fall: als am 7. Abends die im vorigen Falle gedachte Pfitzner aus Tschirnitz in die Stube des Cholera-Krankenhauses zu Herrndorf gebracht wurde, übersah man, daß in der anstoßenden Kammer der Gemeinde-Ochsenhirt, ein armer Mann von 70 Jahren, Namens Gottlieb Schön zu schlafen pflegte und zu selbiger Zeit schon zu Bett gegangen war. Am 10. ejusd. Nachmittags um 5 Uhr erkrankte derselbe auf dem Felde mit Durchfall und Erbrechen, mußte zu Wagen nach Hause gebracht werden und starb am selbigen Tage Abends 9 Uhr nach dem Zeugnisse des Wundarzts Sauermann, welcher den Kranken behandelte, und des Kreis-Physikus Dr. Wunsch, welcher die Leiche besichtigte, an der asiatischen Cholera.

Anderweite Erkrankungen der Art kamen an diesem Orte — an welchem übrigens

das Sperr- und Desinfektionsverfahren mit Sorgfalt ausgeführt worden, und während jener Vorgänge der allgemeine Gesundheitszustand der gewöhnliche war — nicht vor.

Tschirnitz mit 267 Einwohnern.

Der Ehemann der bei Herrndorf im ersten Falle gedachten Kranken, der Häusler Gottfried Pfitzner war am 4. August nach Samitz gegangen und nachdem er daselbst die Nacht in der Pürschelschen Familie zugebracht, am 5. ejusd. nach Tschirnitz zurückgekehrt. Am 7. erkrankte derselbe Vormittags um 9 Uhr unter Krämpfen und Brustbeklemmung und starb am selbigen Tage Nachmittags um 5 Uhr. Da er Niemand um sich gehabt, so war in Betreff der übrigen Krankheits-Erscheinungen nichts Näheres zu ermitteln. An der Leiche fand der Kreis-Physikus Dr. Wunsch bei deren Besichtigung die der asiatischen Cholera eigenthümlichen Erscheinungen. Die zur Verhütung der Verschleppung des Contagii erforderlichen Maaßregeln wurden mit Sorgfalt ausgeführt. Anderweite Cholera-Fälle kamen an diesem Orte — an welchem während jener Vorgang statt hatte, der allgemeine Gesundheitszustand von dem Gewöhnlichen nicht abwich — nicht vor.

Andere Fälle von asiatischer Cholera als die angeführten 7 Fälle, von denen 6 von der Pürschelschen Wohnung in Samitz origniniren, haben im Jahre 1832 im Glogauer Kreise — der im Oderthale liegt und in welchem, wenn überhaupt der allgemeine Krankheits-Charakter sich dahin neigt, Wechselfieber und gastrische Fieber häufiger als in irgend einem anderen Theile des Liegnitzer Regierungs-Bezirks vorzukommen pflegen — bis jetzt nicht statt gefunden.

Offenbar haben alle diese Fälle einen Zusammenhang der auf Contagion hindeutet. Der erste dieser Krankheitsfälle betraf den Kakuschke, der als Tagelöhner oft in andern Dörfern beschäftigt war, in Betreff dessen jedoch nicht erwiesen worden, daß er der Einwirkung des Cholera-Contagii ausgesetzt gewesen, ein Umstand, der bekanntlich selbst bei der orientalischen Pest und den Pocken nicht so selten vorkommt.

Liegnitz, den 26. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 40.

Liegnitz, den 6. October 1832.


## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 80. Betreffend die Einsammlung einer katholischen Haus-Collekte zur Instandsetzung der durch Brand beschädigten katholischen Pfarr-Kirche in Bomst im Großherzogthum Posen. I. C. 5523.

Durch eine im März d. J. entstandene Feuersbrunst, ist ein großer Theil der Stadt Bomst im Großherzogthum Posen eingeäschert und auch die katholische Pfarrkirche daselbst bedeutend beschädigt worden.

Da die durch dieses Brandunglück hart betroffene und sehr zurückgekommene Commune sich außer Stande fühlt, die ihr obliegende Instandsetzung der Kirche ohne mildthätige Unterstützung auszuführen; so ist derselben eine katholische Kirchen- und Haus-Collekte in hiesiger Provinz höhern Orts bewilligt worden.

In Folge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 13. d. M. bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Landräthe und Magistrate Unsers Verwaltungs-Bereichs, eine dergleichen Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern in den Städten und auf dem Lande dergestalt anzuordnen, daß nach dem Schlusse der Sammlung die beigesteuerten Gaben der Mildthätigkeit mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, binnen 8 Wochen in der gewöhnlichen Art durch die Herren Landräthe an die hiesige Instituten-Haupt-Kasse eingesendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir unter Beifschluß der angeordneten doppelten Nachweisung nebst Specialien, die Anzeige davon.

Liegnitz, den 21. September 1832.

---

No. 81. Die pro 1832 zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge Behufs der Vergütigung der Bombardements-Brandschäden aus den

Die Hauptsumme der pro 1832 zu leistenden letzten Feuer-Societäts-Beiträge Behufs der Vergütigung der Bombardements-Brandschäden aus den Kriegsjahren 1806 und 1807 ist auf den Betrag von 67,380 Rthlr. 23 Sgr. festgestellt, und in Folge der hier beigefügten General-Ausschreibung von den assekurirten Städten des hiesigen Regierungsbezirks, nach Grundlage sämmtlicher Kataster, auf die Summe von 24,407 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf.

Kriegs-Jahren 1806 u. 1807 betreffend. I. P. No. 9896. berechnet worden, worüber, mit Einschluß der zur Berechnung genommenen Verwaltungskosten, und mit Berücksichtigung des aus den Beständen des Titel „Insgemein" der frühern Ausschreibungen zu entnehmenden Betrages, die hier ebenfalls beigehende Subrepartition angefertigt worden ist.

Die Magistrāte der zum hiesigen Verwaltungsbezirk gehörenden Städte der Schlesischen Kreise werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die nach der gedachten Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beiträge nach Maaßgabe der bei den früheren Ausschreibungen zum Grunde gelegten Feuer-Societäts-Kataster aus dem Jahre 1806 auf die beitragspflichtigen Grundbesitzer zu vertheilen und dergestalt einzuziehen, daß die Anherzahlung der erhobenen Summen ohnfehlbar bis zum 1. Januar 1833 erfolgen kann.

Die Magistrāte werden hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß die Erledigung der Subhastations-Prozesse, in welchen rückständige Bombardements-Vergütigungsgelder mit eingeklagt sind, möglichst betrieben werden müssen, damit die etwa ausfallenden Beträge ohne besondern Zeitverlust auf Staats-Fonds liquidirt werden können.

Liegnitz, den 25. September 1832.

## General-Ausschreibung

der für das Jahr 1832, (zum 10ten Termin) aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfsgelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks als einen Theil der Bombardements-Brandschäden aus den Jahren 180 6/7. beizutragen haben.

| | Rthlr. | sgr. | pf. | Betrag. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nach der von der Königlichen Regierung zu Breslau unterm 1. Juni 1831 anhero übermachten General-Schluß-Repartition für den IXten und Xten Termin, hat das hiesige Departement für das Jahr 1832 aufzubringen | 24,407 | 2 | 10 | | | |
| Zur Bestreitung dieser aufzubringenden Beiträge können aus den Beständen des Titel „Insgemein" entnommen werden . . . . . . . . . . . . . . | 559 | 6 | — | | | |
| verbleiben | 23,847 | 26 | 10 | | | |
| Dazu treten an Verwaltungs-Kosten-Beitrag à 2 pro Cent . . . . . . . . . . . . . . . | 476 | 29 | 1 | | | |
| Summa . | , | , | , | 24,324 | 25 | 11 |

| | | Rthlr. | sgr. | pf. | Betrag. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Von vorstehender Summe wird gezahlt: | | | | | | |
| 1 | Vergütigungsgelder der Stadt Glogau für den 10. Termin | 2456 | 23 | 5 | | | |
| 2 | Der Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau außer den vorerwähnten aus dem Titel „Insgemein" zu entnehmenden Bestandsgeldern von 559 Rthlr. 6 Sgr. . . . | 21,391 | 3 | 5 | | | |
| 3. | An Verwaltungskosten Beitrag . . . . . . . . . | 476 | 29 | 1 | | | |
| | Beträgt wie vor | 24,324 | 25 | 11 | | | |

Liegnitz, den 25. September 1832.

## Subrepartition

über 24,324 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements zum 10ten Termin der Belagerungs-Schäden aus den Jahren 1806 und 1807 beizutragen haben.

| No. | Namen der Städte. | Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag aus d. J. 1806. Rthlr. | Beitrag nach dem Divisor à 18 sgr. pro Hundert. Rthlr. | sgr. | pf. | No. | Namen der Städte. | Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag aus d. J. 1806. Rthlr. | Beitrag nach dem Divisor à 18 sgr. pro Hundert. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Beuthen . | 118,280 | 709 | 20 | 5 | | Transport | 3,078,260 | 18,469 | 16 | 8 |
| 2 | Bolckenhayn | 31,950 | 191 | 21 | — | 20 | Lüben . . | 93,670 | 562 | — | 7 |
| 3 | Bunzlau . | 124,690 | 748 | 4 | 2 | 21 | Naumburg a. B | 10,995 | 65 | 29 | 1 |
| 4 | Freystadt . | 136,450 | 818 | 21 | — | 22 | Naumburg a. Q | 50,380 | 302 | 8 | 5 |
| 5 | Friedeberg a. Q. | 75,345 | 452 | 2 | 1 | 23 | Neusalz . . | 48,630 | 291 | 23 | 5 |
| 6 | Glogau . . | 443,280 | 2,659 | 20 | 5 | 24 | Neustädtel . | 49,555 | 297 | 9 | 11 |
| 7 | Goldberg . | 337,170 | 2,023 | — | 7 | 25 | Parchwitz . | 37,900 | 227 | 12 | — |
| 8 | Greiffenberg | 135,695 | 814 | 5 | 1 | 26 | Polkwitz . | 55,390 | 332 | 10 | 2 |
| 9 | Grünberg . | 242,440 | 1,454 | 19 | 2 | 27 | Priebus . . | 16,270 | 97 | 18 | 7 |
| 10 | Haynau . . | 94,710 | 568 | 7 | 10 | 28 | Primkenau . | 22,140 | 132 | 25 | 2 |
| 11 | Hirschberg . | 399,270 | 2,395 | 18 | 7 | 29 | Sagan . . | 95,935 | 575 | 18 | 4 |
| 12 | Hohenfriedeberg | 9,800 | 58 | 24 | — | 30 | Schlawa . | 23,745 | 142 | 14 | 1 |
| 13 | Jauer . . | 248,695 | 1,492 | 5 | 1 | 31 | Schmiedeberg | 201,885 | 1,211 | 9 | 4 |
| 14 | Lähn . . . | 43,640 | 261 | 25 | 2 | 32 | Schömberg . | 24,295 | 145 | 23 | 1 |
| 15 | Landeshut | 137,620 | 825 | 21 | 7 | 33 | Schönau . | 17,960 | 107 | 22 | 10 |
| 16 | Liebau . . | 16,195 | 97 | 5 | 1 | 34 | Schwiebus . | 130,440 | 782 | 19 | 5 |
| 17 | Liebenthal . | 9,775 | 58 | 19 | 6 | 35 | Sprottau . | 82,505 | 495 | — | 11 |
| 18 | Liegnitz . . | 260,425 | 1,562 | 16 | 6 | 36 | Wartenberg | 14,190 | 85 | 4 | 2 |
| 19 | Löwenberg . | 212,830 | 1,276 | 29 | 5 | | | | | | |
| | Latus | 3,078,260 | 18,469 | 16 | 8 | | Summa | 4,054,145 | 24,324 | 25 | 11 |

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die von sämmtlichen Gerichten alljährlich einzureichenden Zusammenstellungen betr.

Auf den Grund eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 28. April d. J. sind sämmtliche dem hiesigen Ober-Landes-Gericht untergebenen Gerichte und Richter zu der angeordneten alljährlichen Zusammenstellung durch ein Cirkular vom heutigen Tage mit Anweisung versehen worden, welche vollständig und pünktlich zu befolgen sind.

Diejenigen Gerichte oder Richter, welchen dieses Circular nebst Formular zur tabellarischen Zusammenstellung nicht zugekommen seyn sollte, haben davon binnen 14 Tagen Anzeige zu machen.

Glogau, den 21. September 1832.

Das Ober-Landes-Gerichts-Präsidium.

v. Götze.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung der Bedingungen, unter welchen den Studirenden der Königl. Universität zu Breslau die Stundung der Collegien-Honorare gewährt werden kann.

Wenn ein Studirender um Stundung der Honorare bei einer der Facultäten hiesiger Universität einkommen will, so muß er sein Gesuch spätestens 8 Tage nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen auf der Universitäts-Quästur einreichen, und demselben folgende Zeugniße beilegen:

1) Ein Abgangszeugniß zur Universität mit Nr. I. oder II., welche letzte Nummer aber vorzüglich gut lauten muß.
2) Den Anmeldungs-Bogen mit den Testaten, da außer dem Falle ganz vorzüglicher Würdigkeit und Dürftigkeit die Stundung nur nach Ablauf von wenigstens Eines akademischen Semesters des Bittstellers bewilligt werden kann.
3) Wenn er von einer andern Universität kommt, daß ihm von dieser ertheilte Abgangszeugniß.
4) Ein Armuthszeugniß.

   Dieses Armuthszeugniß muß über folgende Punkte genügenden Aufschluß geben:

   a) über das Amt und den Stand des Vaters, über den Betrag seiner jährlichen Einnahme, bei Beamten namentlich über die Größe der Besoldung und andere Neben-Emolumente, bei Gewerbetreibenden, wie viel Gewerbe- und Klassensteuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sey;
   b) über das Vermögen beider Eltern, wie hoch es ohngefähr zu schätzen sey, und worin es bestehe;
   c) über wichtige Nebenumstände, welche auf die Vermögens-Verhältnisse der Eltern von Einfluß sind, z. B. über die Zahl der von ihnen zu ernährenden Kinder;
   d) wenn insbesondere der Vater oder die Mutter, oder beide Eltern

verstorben sind, ob sie Vermögen hinterlassen haben, und wie hoch sich dieses ohngefähr belaufe;

e) ob der Bittsteller bereits ein Stipendium, oder die Zusicherung eines solchen erhalten habe, und wie viel es betrage;

f) ob er von andern Personen, insbesondere von Verwandten, bei seinen Studien unterstützt werde, und wie hoch die Unterstützung sey.

Dieses Zeugniß kann von der ordentlichen Obrigkeit des Bittstellers unmittelbar ausgestellt, oder auch von den Eltern, den Vormündern, dem Pfarrer des Orts, oder andern, mit den näheren Verhältnissen hinlänglich bekannten Personen, abgefaßt sein; wo dann aber die obrigkeitliche Behörde, wozu jedoch der Dorfschulze nicht zu rechnen ist, und statt dessen der Landrath des Kreises, oder der Patrimonial-Richter des Orts nicht blos die Aechtheit des Zeugnisses attestiren muß, sondern auch, daß ihr der Aussteller als ein hinlänglich glaubhafter Mann bekannt sey, so daß sie die Angabe für wahr annehmen müsse.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Stundungsgesuche, welche nicht mit einem vorschriftsmäßig eingereichten Armuthszeugniße versehen sind, eben so wie die von einem Abgangszeugnisse mit Nr. III. begleiteten ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Breslau, den 15. September 1832.

Rector und Senat der hiesigen Königlichen Universität.

E. Huschke,
z. Z. Rector.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Mehrere Gemeindeglieder zu Berna haben der Kirche zu Küpper, Laubanschen Kreises, zwei neue Waldhörner im Werthe von 12 Rthlr. zum Geschenk gemacht. Verdienstliches

Der Gerichtsscholz Hänsch zu Cunzendorf hat eine Schuldforderung von 15 Rthlr. nebst rückständigen Zinsen an die evangelische Kirche zu Seidenberg als Geschenk abgetreten.

Der Landrath und Landschafts-Direktor von Johnston auf Steinsdorf, Hannauschen Kreises, hat bei Gelegenheit der Confirmation seiner jüngsten Tochter, außer anderen Verbesserungen in der dortigen Kirche, auch ein neues Altar erbauen lassen und dasselbe mit einem schönen Gemälde geschmückt, auch hat ein mehrfacher Wohlthäter dieser Kirche vor einiger Zeit Altar, Kanzel und Taufstein in feines scharlach Tuch mit goldener Einfassung kleiden lassen.

Der Kammerherr von Nostiz auf Arnsdorf, Görlitzschen Kreises, hat eine Summe von 200 Rthlr. zu Zwecken für die dortige Kirche geschenkt.

---

Ein neues massives Schulhaus hat die evangelische Gemeinde zu Brieg, Glogauer Kreises, im Laufe dieses Jahres, ganz dem Zwecke entsprechend, erbaut, welches von der Werthschätzung des Schul-Unterrichts um so rühmlicher zeigt, als der Bau auf alleinige Kosten der evangelischen Commune geführt und von jeder Hufe über 50 Rthlr. dazu beigesteuert werden mußte. Der Gerichtsscholz Röhr hat sich durch seine Thätigkeit dabei sehr verdient gemacht. Liegnitz, den 27. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Vermächtnisse. Die zu SchlaupHof verstorbene Züchnermeisterwittwe Tscharnetzky geb. Otto hat der katholischen Kirche zu Schlaup, Jauerschen Kreises, die Summe von 250 Rthlr. zur Begründung einer Anniversarien- und Meßfundation vermacht.

Desgleichen die Apothekerwittwe Krause zu Polnisch-Wartenberg, für die katholische Curatialkirche zu Lüben 40 Rthlr.;

die zu Glogau verstorbene Kürschnerfrau Magdeburg, für die dortige Armenkasse 200 Rthlr.;

der zu Görlitz verstorbene Seilermeister Wagner, für die dortige Dreifaltigkeitskirche 2 Rthlr.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 40.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 13. October 1832


## Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat nach näherer Kenntnißnahme von dem die Ruhe und den Frieden Deutschlands gefährdenden Geiste der im Großherzogthum Baden bisher erschienenen Zeitschriften: „Der Freisinnige" und: „Der Wächter am Rheine", in ihrer 26sten diesjährigen Sitzung vom 19. Juli, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, folgenden Beschluß gefaßt: Bekanntmachung.

1) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: Der Freisinnige" und: „Der Wächter am Rheine" werden unterdrückt und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle Fortsetzung dieser Blätter untersagt.

2) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen: Friedrich Wagner, und des Wächters am Rheine: Fr. Schlund, binnen 5 Jahren vom Tage dieses Beschlusses in keinem Bundes-Staate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen.

Gleichergestalt ist von der gedachten Bundes-Versammlung in ihrer 30sten diesjährigen Sitzung vom 16. v. M. beschlossen worden:

1) Daß die in der J. G. Cottaschen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen" betitelt, und herausgegeben von C. von Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhaltes, von Bundes wegen unterdrückt, und

2) der Redakteur dieser Zeitschrift: C. von Rotteck, binnen 5 Jahren in

keinem Bundes-Staate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werde.

Dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät zufolge, werden diese Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 19. Juli und 16. August d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.

von Brenn.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 82.

Die Größe der zum Verkauf bestimmten Mauer- und Dachziegeln betr.

I. G. 3180.

Die Erfahrung hat ergeben, daß ohnerachtet Unserer Verordnungen vom 19. Septbr. 1812 und 6. April 1818 (Amtsblatt No. 38. von 1812 und No. 16. von 1818) mehrere Ziegeleien Unseres Verwaltungsbezirks fortfahren, den zum Verkauf bestimmten Ziegeln ganz willkührliche und selbst zum Theil solche Ausmessungen zu geben, welche keinen richtigen Mauer-Verband zulassen.

Wir finden Uns daher veranlaßt, gedachte Verordnung, nach welcher die zum Verkauf gefertigten Ziegeln, und zwar:

a. Die Mauer-Ziegeln:

1. große Form, 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, und 2½ Zoll stark;
2. kleine Form, 9½ Zoll lang, 4½ Zoll breit, und 2½ Zoll stark;

und b. Die flachen Dachziegeln:

15 Zoll inclusive der Nase lang und 6 Zoll breit,

seyn sollen, so wie die auf die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen gesetzte Strafe, hiermit in Erinnerung zu bringen, und zugleich den Landrath-Aemtern, Polizei-Verwaltungen und Bezirks-Baubeamten hiermit aufgegeben, darauf zu sehn und zu halten, daß darnach verfahren werde, Uebertretungen dagegen aber zu Unserer Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 29. September 1832.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bedingungen, unter denen bei der Universität zu Halle Beneficien und Stundung der Honorare nur bewilliget werden.

Die Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche die Studirenden, wegen Erlangung von Beneficien, besonders wegen Ermäßigung oder Stundung der Honorare, beizubringen haben, sind selten in der Form ausgefertigt, wie sie zu jenem Zwecke verlangt werden, und haben deshalb Gesuche, zum Nachtheil der Bittenden, oft zurückgewiesen werden müssen. Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur Zeugnisse der Bedürftigkeit angenommen werden können, wenn dieselben, bei vater- oder elternlosen Studirenden, von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt sind und der Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen angegeben ist. Wenn dagegen die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreisbehörde und, wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data enthalten:

1) a. Stand und Amt des Vaters;
b. dessen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Vorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben;
c. ob er Neben-Aemter bekleide, und welches Einkommen er davon beziehe;
bei Gewerbetreibenden:
d. wie viel Gewerbe- und Klassen-Steuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sey;

2) ob die Eltern notorisch ohne Vermögen, oder ob sie Grundeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, worin es bestehe, und wie hoch es sich belaufe;

3) wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe;

4) ob Supplikant Stipendien genieße oder zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen; oder ob er bereits eigenes Vermögen besitze, und worin es bestehe;

5) ob er noch Großeltern oder sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind, oder ob er von anderen Personen Unterstützung genieße.

Ueber alle Umstände, so weit sie der Behörde nicht bekannt seyn können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und daß dieses geschehen, ist im Zeugniß ausdrücklich zu bemerken. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben. Halle, den 13. August 1832.

Königl. Preuß. vereinte Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg.

---

Verdingung des Militair-Verpflegungs-Bedarfs pro 1833.

Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs der Truppentheile des 5ten Armee-Corps pro 1833 soll im Wege des Submissions- und Abbietungs-Verfahrens sicher gestellt werden.

Die nachstehende Uebersicht enthält die Städte und den Bedarf jeder Garnison, aproximativ berechnet, zum ohngefähren Anhalt: denn jeder Unternehmer hat so viel zu liefern, als an jedem Orte bis zur doppelten Höhe der darin angegebenen täglichen Rations und Portions pro 1833 erforderlich ist, und hat keine Ansprüche auf eine Vergütigung an den Fiscus zu machen, wenn die Garnison in der Grenze dieser Höhe vermehrt oder vermindert, oder ganz aufgehoben, oder durch eine andere Garnison abgelöset wird.

Der Unternehmer hat auch, wenn im künftigen Jahre die Landwehr-Bataillone und deren Escadrons in ihren Staabsquartieren, oder die Linien-Infanterie-, und Cavallerie-Regimenter bei ihren Stäben, oder diese bei der einen oder der andern in der vorliegenden Uebersicht benannten Garnison-Stadt zusammengezogen werden sollten, für diese den Brod- und Fourage-Bedarf, nachdem derselbe ihm 14 Tage vorher bekannt gemacht ist, zu liefern.

Außerdem ist noch zu liefern an das Königliche Proviant-Amt zu Glogau:
500 Winspel Roggen, 120 Winspel Hafer, 2400 Centner Heu, 970 Schock Stroh;
an das Königliche Festungs-Magazin zu Schweidnitz:
420 Winspel Roggen, 400 Winspel Hafer, 1906 Centner Heu, 254 Schock Stroh;
an das Königliche Proviant-Amt zu Posen:
520 Winspel Roggen, 700 Winspel Hafer, 6500 Centner Heu, 1300 Schock Stroh;
an die Depot-Verwaltung zu Nackel:
284 Winspel Hafer, 2500 Centner Heu, 370 Schock Stroh;
desgleichen zu Inowraclaw:
370 Winspel Hafer, 2500 Centner Heu, 375 Schock Stroh.

Wie die Naturalien beschaffen seyn müssen, in welcher Art Beschwerden zu untersuchen, und zu beseitigen, und daß nur Preuß. Maaß und Gewicht nach dem Gesetz vom 16. Mai 1816 zu gebrauchen, darüber sind die Grundsätze sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als auch bei den Proviant-Aemtern zu Breslau, Glogau, Schweidnitz, Posen und Bromberg und bei sämmtlichen Magisträten der in der Uebersicht aufgeführten Städte einzusehen, und wird angenommen, als wären solche hiermit inserirt, da sie bei dem Abschluß der förmlichen Contracte zum Grunde gelegt werden müssen.

Die Anweisung zur Zahlung erfolgt auf Grund der mit den Quittungen der Truppen oder der Proviant-Aemter belegten Liquidationen auf die nächste Steuer-Casse für Rechnung der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse und der General-Militair-Casse in monatlichen Raten sofort als die Liquidationen bei der unterzeichneten Behörde eingehen, wogegen die Liquidationen über die an die Landgensd'armerie und an das Gestüt zu Zirke abgelieferte Fourage resp. bei den betreffenden Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Land-Gestüt-Verwaltung zur Anweisung von den Entrepreneurs direct einzureichen sind. Die von der gedachten Königlichen Verwaltung noch besonders aufgestellten Lieferungs-Bedingungen sind bei der unterzeichneten Behörde einzusehen.

Sämmtliche Kosten der benöthigten Werth-, Contract- und Quittungs-Stempel, so wie der Insertion dieser Bekanntmachung, auf das Verhältniß der übernommenen Lieferungen repartirt, trägt der Entrepreneur allein.

Diese Bedingungen vorausgeschickt, werden nun Produzenten und andere cautionsfähige Personen, welche Willens seyn möchten diese Lieferung in einzelnen Theilen oder im Ganzen zu übernehmen, hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Anerbietungen mit deutlicher Angabe ihrer Namen, ihres Standes, Wohnorts, wieviel und wohin, und für welche Preise sie ein 6pfdges Stück Brodt, 1 (Ein) Winspel Hafer, Ein Centner Heu und Ein Schock Stroh zu liefern übernehmen, auch in welcher Art sie die Caution von 10 bis 8 pro Cent in sichern Staats-Papieren stellen wollen, in stempelfreien, jedoch

frankirten Briefen unter der Bezeichnung: „Lieferungs-Submission" für die Garnison-Städte der Regierungs-Bezirke Liegnitz und Breslau bis den 30. October d. J. zur Abgabe an unsern Commissarius, an das Proviant-Amt zu Glogau gelangen zu lassen.

Bis zum Eingange der höhern Genehmigung bleibt jeder Submittent an sein Gebot gebunden, jedoch behält sich die unterzeichnete Behörde vor, jede Maaßregel zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen dahin führt, die Lieferung auf die solideste und billigste Art sicher zu stellen, weshalb zu wünschen steht, daß jeder unternehmungsfähige Submittent die Preise gleich so niedrig stelle, um darauf eingehen zu können, und weitere zeitraubende Correspondenzen zu vermeiden.

Die Mindestfordernden werden gleich nach erfolgter höherer Genehmigung, die übrigen Submittenten indeß nicht weiter beschieden werden.

Posen, den 27. September 1832

Königliche Intendantur 5ten Armee-Corps.

## Uebersicht

des ohngefähren Naturalien-Bedarfs der im Bezirk von Schlesien stehenden Truppen-Theile des 5ten Armee-Corps pro 1833.

| No. | Bedarfs-Orte. | tägliche Portionen | tägliche Rationen | Jährlicher Bedarf an Brode Stück | Hafer Wsp. | Hafer Sch. | Hafer M. | Heu Ctr. | Heu Pfd. | Stroh Schl. | Stroh Bd. | Stroh Pfd. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Regier.-Bezirk von Breslau. | | | | | | | | | | | | incl. des Bedarfs für |
| 1. | Wohlau | 175 | 168 | 14,850 | 414 | — | — | 2790 | — | 424 | — | — | die Landw.-Ueb. u. 2 Landgensdarmen-Pferde. |
| 2. | Winzig | 150 | 160 | 10,800 | 380 | — | — | 2550 | — | 389 | — | — | |
| 3. | Herrnstadt | 150 | 168 | 10,800 | 400 | — | — | 2700 | — | 410 | — | — | 2 dergl. |
| 4. | Guhrau | 150 | 162 | 10,800 | 384 | — | — | 2590 | — | 393 | — | — | 2 dergl. |
| 5. | Militsch | 150 | 162 | 10,800 | 384 | — | — | 2590 | — | 393 | — | — | 2 dergl. |
| | Regier.-Bezirk von Liegnitz. | | | | | | | | | | | | |
| 6. | Freystadt | 105 | 8 | 9,810 | 33 | — | — | 235 | — | 35 | — | — | die Landw. Uebung 2 Gensd. Pferde |
| 7. | Sprottau | 70 | 1 | 5,040 | 2 | — | — | 16 | — | 2 | — | — | 1 Gensd. Pferd |
| 8. | Bunzlau | 135 | 8 | 11,970 | 33 | — | — | 235 | — | 35 | — | — | 2 dergl. und Landwehr-Uebung. |
| 9. | Liegnitz | 25 | 14 | 4,810 | 48 | — | — | 330 | — | 49 | — | — | 8 dergl. desgl. |

| Nr. | Bedarfs-Orte. | tägliche | | Jährlicher Bedarf an | | | | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Portionen | Rationen | Brode | Hafer | | | Heu | | Stroh | | | |
| | | | | Stück | Wsp. | Sch. | M. | Ctr. | Pfd. | Schk. | Bd. | Pfd | |
| 10 | Löwenberg | 25 | 8 | 4,810 | 33 | — | — | 235 | — | 35 | — | — | 2 Gensd. Pf. u. Landwehr-Ueb. |
| 11. | Hirschberg | 25 | 8 | 4,810 | 36 | — | — | 255 | — | 38 | — | — | 2 dergl. desgl. u. 150 Rat. für Badegäste. |
| 12. | Görlitz | 253 | 25 | 22,716 | 88 | — | — | 614 | — | 92 | — | — | 5 Gensd. Pf. und Landw.-Ueb. |
| 13. | Jauer | 25 | 7 | 4,810 | 30 | — | — | 216 | — | 32 | — | — | 1 dergl. desgl. |
| 14. | Sagan | 80 | 73 | 5,760 | 174 | — | — | 1210 | — | 178 | — | — | 2 dergl. |
| 15. | Lauban | 125 | 2 | 9,000 | 5 | — | — | 32 | — | 5 | — | — | 2 dergl. |
| 16. | Haynau | 80 | 73 | 5,760 | 174 | — | — | 1210 | — | 178 | — | — | 2 dergl. |

Posen, den 27. September 1832.

Königliche Intendantur 5ten Armee-Corps.

---

Verloosung ehemaliger Kammer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 22sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 396. 524. und 585.
" " D. à 50 " No. 270. 466. 538 und 658.
" " Aa. à 1000 Rthlr. No. 22. 23. 48. 242. 300. 382. 436. 906. 931. 1770. 1928. 2333. 2506 und 3070.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 25 Rthlr. die Scheine von No. 13,869 bis 15,034. zur Zahlung im Termin Ostern 1833 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Oster-Termins 1833 die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 29. September 1832.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königliche Regierungs-Präsident
von Rochow.

---

Warnung.

Der Schäferknecht Johann Nepomucen Wünscher zu Marinau, Oblauschen Kreises, geboren, erschlug am 7. März 1827 bei dem Dorfe Jäschkittel, Strehlenschen Kreises, in einem nahe gelegenen Busche mit einem von

ihm darin abgeschnittenen Birken-Knüppel um die Mittagsstunde des Tages die aus der Schule von dem benachbarten Dorfe Lorenzberg kommende 9jährige Tochter des Dreschgärtners Hentschel, nachdem er dieselbe vorher genothzüchtigt hatte, dann lief er aus dem Busche und erschlug drei Stunden später mit demselben Birken-Knüppel mitten im Dorfe Jäschkittel zwei Frauen, die verehlichte Dreschgärtner Retter und die verwittwete Reichert auf dem Flur ihres Hauses in räuberischer Absicht.

Nach der hierauf gegen denselben geführten Untersuchung ist Inquisit durch das in beiden Instanzen gleichlautend ausgefallene, von des Königs Majestät unterm 10. August d. J. Allerhöchst bestätigte, Erkenntniß des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau

wegen des nach vorgängiger Nothzüchtigung der unmündigen Tochter des Dreschgärtners Hentschel an derselben begangenen Todtschlags und wegen des demnächst an der verehlichten Dreschgärtner Retter und an der verwittweten Reichert verübten räuberischen Todtschlags zur Schleifung zur Richtstätte und Hinrichtung mit dem Rade von oben verurtheilt

und dieses Urtel an dem 30jährigen Inquisiten heute hier vollstreckt worden.

Brieg, den 25. September 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Es sind bestätiget worden:

der Justiz-Commissionsrath Lorenz zu Grünberg als Bürgermeister in Bunzlau;

der zeitherige Schuladjuvant Beyer zu Strunz als interimistischer Schullehrer zu Waltersdorf, Schönauer Kreises;

der Seminarist Müller als interimistischer Schuladjuvant zu Seifersdorf, Liegnitzschen Kreises.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Treskow wurde zum Referendariat bei der hiesigen Königl. Regierung zugelassen.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das Dominium und die Gemeinde Nieder-Leschen im Sprottauschen Kreise hat bei Gelegenheit der Hutungs-Ablösung, dem evangelischen Pfarrer des Orts fünf Morgen Land zur Verbesserung seiner Stelle überwiesen. Verdienstliches.

Indem Wir diese Aeußerung guter Gesinnung hierdurch bekannt machen, bemerken Wir gleichzeitig, wie Wir es gern gesehen haben, daß die Verbesserung der beiden dasigen Schul-Stellen durch Zulegung von drei Morgen Akkerland zu jeder, ohne weitern Streit über die Verpflichtung, erfolgt ist.

Liegnitz, den 26. September 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. Bei Gelegenheit der Dienst-, Zins- und Servituten-Ablösung hat da Dominium von Wichelsdorf, Sprottauschen Kreises, Herr Amtsrath Ne mann, zur bessern Dotation des dasigen evangelischen Schullehrers 6 Mo gen Ackerland, ein beim Schulhause nahe gelegenes Wohnhäuschen zur Sta lung und eine Scheuer freiwillig und ohne alle Verbindlichkeit abgetreten und di Schul-Commune in Gemäßheit der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vo 7. Juni 1821, 2 Morgen Ackerfläche für denselben Zweck überwiesen, au die Kosten der Stall-Einrichtung getragen, welches hierdurch dankbar ane kannt wird. Liegnitz, den 2. Oktober 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Ankündigung. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in de Königl. Preuß. Staaten, 17te Lieferung, gr. 4. in farb. Umschlage geheft mit 3 Kupfern. Preis $1\frac{2}{3}$ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu hab durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem S kretair der Gesellschaft, Hennich, Zimmerstraße No. 81 a. in Berlin. De gleichen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 16te | Lieferung | mit | 3 | Kupfern. | Preis 2 | Rthlr. |
| 15te | " | " | 2 | " | " $2\frac{1}{6}$ | " |
| 14te | " | " | 1 | " | " 2 | " |
| 13te | " | " | 1 | " | " $2\frac{1}{6}$ | " |
| 12te | " | " | — | " | " 2 | " |
| 11te | " | " | 2 | " | " 2 | " |
| 10te | " | " | 1 | " | " 2 | " |
| 9te | " | " | 2 | " | " $1\frac{2}{3}$ | " |
| 8te | " | " | 1 | " | " 2 | " |
| 7te | " | " | 18 | " | " $2\frac{1}{3}$ | " |
| 6te | " | " | 2 | " | " 1 | " |
| 5te | " | " | 8 | " | " 3 | " |

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 41.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.

Liegnitz, den 20. October 1832.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 83. Bekanntmachung, betreffend die Nachweisung der im Jahre 1831 eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen. Ad No. 547. K. pro 1832.

Die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 29. August d. J., betreffend die gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1831 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staatsschuldverschreibung und deren specieller Nachweis, hängt in Unserm Amts-Lokal zu Jedermanns Einsicht aus.

Liegnitz, den 6. Oktober 1832.

---

No. 84. Den auf der Straße von Bolkenhain nach Jauer am 15. Oktbr. d. verübten Raub und einen zweifachen Mordversuch betreffend. I. P. No. 10712.

Zwei, am 15. d. Mts. des Nachmittags von Bolkenhain nach Jauer reisende Garnhändler, gestatteten einem mit einem alten Gewehre bewaffneten Unbekannten, sich hinter sie auf ihren Wagen zu setzen. In der Nähe des Dorfes Poischwitz wurde einer der Garnhändler plötzlich durch einen Schuß verwundet, und mit seinem Begleiter vom Wagen herabgestossen. Der Unbekannte entfloh mit Wagen und Pferde durch Jauer nach Malitsch zu.

Da dieser Straßenraub und Mordversuch von einer ganz besondern Frechheit und Ruchlosigkeit zeugt, so setzen Wir hierdurch eine Prämie von Vierzig Thalern für denjenigen aus, welcher binnen 12 Monaten den Thäter dergestalt nachweist, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Signalement.

Der Unbekannte war angeblich aus Lomnitz, bei Hirschberg, sein Alter 30 bis 38 Jahre, seine Größe ungefähr 5 Fuß 5 Zoll, Augen groß, Nase länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittlere, Sprache schlesischer Gebirgs-Dialekt; besondere Kennzeichen: scheint sich den Schnautzbart wachsen lassen zu wollen, und ist angeblich Schuhmacher.

Bekleidung.

Ein alter abgetragener schwarzer Ueberrock, hellgraue Tuchweste mit zwei Reihen blanker Knöpfe, ein Paar schwarze Manchester-Hosen, eine grüne Tuchmütze mit großem Schirm und Sturmriemen, ein Paar lange Stiefeln über die Hosen.

Der Wagen ist nicht groß, ein sogenannter Einspänner und mit einer rohen Plaue bedeckt. Das eine der vorgespannten Pferde ist ein kleiner licht-brauner Wallach, 12 Jahre alt, Langschwanz und hat zwei weiße Fesseln. Das andere ist ein Dunkel-Fuchs, Wallach, und hat auf der Stirn kleine weiße Streifen. —

Auf dem Wagen befanden sich mehrere Garnzüchen und Futtersäcke, gezeichnet:

„Carl Siegemund Bogner" oder
„Keßler, Klein-Tinz,"

ein Brodbeutel mit einer hölzernen Butterbüchse, eine Anbinde-Kette, ein kleines Beil.

Liegnitz, den 16. October 1832.

## Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Bewilligung von Steuer-Crediten.

Da, meiner Bekanntmachung vom 21. März d. J. ungeachtet, häufig Gesuche, sowohl um Bewilligung als um Verlängerung von Steuer-Crediten, ohne Stempel eingereicht werden; so bringe ich die Stempel-Pflichtigkeit solcher Gesuche wiederholt in Erinnerung, damit ich der unangenehmen Nothwendigkeit, den Stempel zu den Bescheiden auf Gesuche ohne 5 Sgr. Stempel um 15 Sgr. erhöhen zu müssen, überhoben werde.

Breslau, den 6. Oktober 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die in Berlin zusammengetretene Hagel-Assekuranz-Gesellschaft betr.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht: daß sich in Berlin unterm 6. April d. J. eine neue Assekuranz-Gesellschaft zum Ersatz des Schadens, welchen die Feldfrüchte durch Hagelschlag erleiden, gebildet hat, und die Grundgesetze derselben durch das hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe im Allerhöchsten Auftrage bestätigt worden sind.

Jene Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, sich vorkommenden Falls, nach den Grundgesetzen, insbesondere nach den darin in den §. 3. 8. 10. 11. 12. 13. 31. 32. 36. 38. 40 und 45. enthaltenen Be-

stimmungen genau zu achten und ihre Amtswirksamkeit bei Aufnahme der Schadenstände, sobald sie angerufen wird, ungesäumt eintreten zu lassen.

Glogau, den 21. September 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Bekanntmachung die Uebertragung der Jurisdiction der niederen Beamten der Posthalterei zu Alt Reichenau an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Landeshut betr.

Mit Bezug auf die über den Gerichtsstand der untern Post-Beamten am 21. August d. J. erlassene Verfügung wird hiermit bekannt gemacht, daß die Gerichtsbarkeit über die Beamten der Postexpedition zu Alt-Reichenau dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Landeshut übertragen worden ist.

Breslau, den 24. September 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung ehemaliger Steuer-Kredit Kassen-Obligationen.

Bei der, unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten Ständischen Herren Deputirten, heute Statt gehabten 22sten Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A. à. 1000 Rthlr.

Nr. 954. 1158. 1363. 1568. 1862. 2631. 4206. 4871. 5634. 7733. 7876. 8420. 11,500. 11,646. 12,041. 12,155. 12,991. 13,331. 13,412. 13,516 und 14,480.

2) von Litt. B. à. 500 Rthlr.

Nr. 73. 437. 606. 955. 958. 4442. 4996. 5766. 5925. 7222. 7301 und 7486.

3) von Litt. D. á. 100 Rthlr.

Nr. 1112. 2536. 3071. 3375. 3444. 3574. 4127 4586. 4900 und 6142.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Ostern 1833 bei der hiesigen Haupt-Instituten und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merseburg, den 2. Oktober 1832.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden

der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident

von Rochow.

---

Resultat der Wirksamkeit der General-Commission zu Soldin.

Die Ausführung der Gesetze über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Ablösung von Diensten, Leistungen und Servituten und

über Gemeinheitstheilungen, hat im Geschäfts-Bezirke der unterzeichneten Behörde bisher folgende Resultate gegeben:

Bei derselben waren bis zu Ende des Jahres 1831. 3732 Auseinandersetzungen anhängig. Davon sind 1540 ganz beendigt und außerdem 814 bis zum Abschlusse gediehen und ausgeführt. 5914 bäuerliche Wirthe haben das volle Eigenthum ihrer Höfe mit einem Landbesitze von 369,099 Morgen erworben, und sind mit andern 11,394 Besitzungen eigenthümlicher Grundstücke von Diensten und Lasten entbunden worden. Die Masse der dadurch frei gewordenen Kräfte ergiebt sich aus der Summe der aufgehobenen Dienste; sie beläuft sich auf jährlich 566,438 G. spanntage und auf 1,863,923 Handtage.

Die Entschädigung von 1421 Gutsherren und Berechtigten ist durch 180,946 Morgen Land, so wie einschließlich ersparter Gegenleistungen durch 2,914,224 Rthlr. Kapital und durch eine jährliche Rente von 87,417 Rthlr. und von 5183 Scheffel Roggen geleistet worden.

Durch 860 ausgeführte Gemeinheitstheilungen sind 32,314 Grundbesitzer und 2,431,867 Morgen Landungen von Servituten entlastet und letztere großentheils in arrondirter Lage der freien Benutzung übergeben.

Als unmittelbare Folge der Auseinandersetzungen, sind 197 neue Vorwerke, 367 neu angelegte Bauerhöfe und 1030 neue Familienwohnungen entstanden.

Die mittelbaren Folgen derselben zeigen sich in der verbesserten Einrichtung der Wirthschaften, in der erhöheten Cultur und Urbarmachung von Ländereien, in ausgedehnten Entwässerungsanstalten, in der Veredlung des Viehstandes bei Einführung der Stallfutterung und Vergrößerung des Futterkräuterbaues und in dem größern Schutze und der Pflege der Forsten, so wie in dem Betriebe der Obstbaumzucht.

Viele Ortschaften haben ihren Gemeinsinn durch Anweisung geeigneter Stellen zu Baumschulen, Maulbeerbaumanlagen, zur Beförderung des Seidenbaues, in der Geradelegung und Bepflanzung der Wege, so wie vornemlich in der Verbesserung von 444 Schulstellen mit 1892 Morgen Land, 153 Rthlr. jährlicher Rente und 181 Kuhweiden bethätigt.

Soldin, den 19. September 1832.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

---

Warnung.

Der Schäferknecht Johann Nepomucen Wünscher zu Marienau, Ohlauschen Kreises, geboren, erschlug am 7. März 1827 bei dem Dorfe Jäschkittel, Strehlenschen Kreises, in einem nahe gelegenen Busche mit einem von ihm darin abgeschnittenen Birken-Knüppel um die Mittagsstunde des Tages die aus der Schule von dem benachbarten Dorfe Lorenzberg kommende 9jährige Tochter des Dreschgärtners Hentschel, nachdem er dieselbe vorher genothzüchtigt hatte, dann lief er aus dem Busche und erschlug drei Stunden später

mit demselben Birken-Knüppel mitten im Dorfe Jäschkittel zwei Frauen, die verehlichte Dreschgärtner Retter und die verwittwete Reichert auf dem Flur ihres Hauses in räuberischer Absicht.

Nach der hierauf gegen denselben geführten Untersuchung ist Inquisit durch das in beiden Instanzen gleichlautend ausgefallene, von des Königs Majestät unterm 10. August d. J. Allerhöchst bestätigte, Erkenntniß des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau

wegen des nach vorgängiger Nothzüchtigung der unmündigen Tochter des Dreschgärtners Henischel an derselben begangenen Todtschlags und wegen des demnächst an der verehlichten Dreschgärtner Retter und an der verwittweten Reichert verübten räuberischen Todtschlags zur Schleifung zur Richtstätte und Hinrichtung mit dem Rade von oben verurtheilt

und dieses Urtel an dem 30jährigen Inquisiten heute hier vollstreckt worden.

Brieg, den 25. September 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 1. August d. J., ist der bisherige Stadt-Gerichts-Assessor Neumann zu Guhrau zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte im Grünberger Kreise, mit Anweisung seines Wohnorts in Grünberg, bestellt worden. Dies wird den betreffenden Untergerichten und dem Publiko hiemit bekannt gemacht.

Glogau, den 12. Oktober 1832.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschelsien und der Lausitz.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat September 1832.

### Witterung.

Im Monat September war die Witterung im allgemeinen gleichmäßig, nämlich kühl und trocken. Häufig hatten starke, einigemal selbst stürmische Luftbewegungen statt. In den Gebirgskreisen war die Witterung meist trübe, feucht und kühl. Das Sudeten-Gebirge war mehrmals beschneit. Unter den Luftströmungen waren die westlichen vorherrschend. Der mittlere Barometerstand betrug 28 Zoll 2 Linien.

### Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand blieb, wie bisher, günstig. Die Zahl der Kranken war im ganzen mäßig. Der allgemeine Krankheits-Charakter blieb unverändert katarrhalisch, gastrisch, wirkte überhaupt mit geringer Energie, und ließ eine so bösartige Krankheitsform, als die asiatische Cholera, welche sich auf dem Wege der Verschleppung durch den Verkehr an einigen Orten zeigte, nicht vermuthen.

Im Anfange des Monats waren Diarrhöen; später katarrhalische Affek-

tionen der Respirations-Organe am häufigsten. An einigen Orten, besonders im Kreise Hoyerswerda, kam die Ruhr, jedoch mit gutartigem Verlaufe, vor. Die Masern gelangten an einigen Orten desselben Kreises zu einer allgemeinen Verbreitung.

Der Gesammtbestand der an der asiatischen Cholera Leidenden beschränkte sich am 28 September im ganzen Verwaltungsbezirk auf 10 Individuen, wodurch die Hoffnung begründet wird, daß die gänzliche Unterdrückung der Seuche bald gelingen werde. Nirgends hat hier diese Krankheit eine verheerende Wirkung, oder hinsichtlich ihrer Verbreitung den Charakter der Unaufhaltsamkeit gezeigt, denn die Gesammtzahl aller Cholera-Kranken im Bezirk Unserer Verwaltung in den Jahren 1831 und 1832 beschränkte sich auf 1140. Die Vorschriften der Instruktion vom 31. Januar d. J. haben sich als wohlthätig und zur Beschränkung der Seuche höchst wirksam erwiesen, wie die in der Beilage zu No. 39. Unseres Amtsblattes dargestellten Thatsachen darthun. Von Seiten der Erkrankten, Genesenen und deren Angehörigen sind nirgends Beschwerden gegen die Schutz-Maßregeln, welche jene Instruktion vorschreibt, erhoben, und was von andern, von jenen Maßregeln gar nicht berührten Personen dagegen erinnert worden, scheint mehr dem Irrthume,

daß die Verminderung des Verkehrs, welchen der Ausbruch der Cholera aller Orten und unter allen Umständen ganz unvermeidlich, vorzüglich aber bei Unterlassung der Schutz-Maßregeln zur Folge hat, lediglich durch diese Maßregeln veranlaßt werde,

beigemessen werden zu müssen.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war sehr günstig und in keiner Art ungewöhnlich.

## Verdienstliche Handlungen.

Der als Badegast in Warmbrunn sich befindende Schneidermeister Jäschke aus Neusalz, rettete die vierjährige Tochter des Schumachers Bamberg, welche beim Spielen im Zackenfluß zwischen eine Steinkluft gerathen war, auf eine muthvolle, rasche und besonnene Art aus der Gefahr des Ertrinkens.

Von der Einwohnerschaft zu Jauer ist durch freiwillige Beiträge zur Unterstützung armer, durch die Cholera verwaiseter Kinder, die Summe von circa 250 Thaler aufgebracht worden.

Liegnitz, den 4. Oktober 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 42.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43.

Liegnitz, den 27. October 1832.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20te Stück für das Jahr 1832 enthält

die Allerhöchsten Cabinetsordres unter

Nr. 1389. vom 20. August d. J., betreffend die Aufhebung der Consense und Confirmationen der Lehnskurien zu Cessionen oder Verpfändungen von Lehnshypotheken im Herzogthum Sachsen;

Nr. 1390. vom 31sten desselben Monats, betreffend den Denuncianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizeivergehen und die Anwendung der mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publicirten Strafbestimmungen auf alle öffentliche chaussirte Wege, und

Nr. 1391. vom 13. September d. J. das Aufhören des der ostpreußischen Landschaft bisher bewilligten Capital-Indults, so wie die Erhöhung des Quittungsgroschens, Behufs der Bildung eines Tilgungsfonds betreffend;

ferner die Publikations-Patente unter

Nr. 1392. vom 25. September d. J., die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 5. Juli, und unter

Nr. 1393. vom 15. Oktober d. J., die Beschlüsse derselben vom 28. Juni d. J. beide die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffend.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Nr. 85. Öffentliche Belobung des rc. Richter. I. P. No. 10770.

Ernst Gottlob Richter zu Herzogswaldau, Jauerschen Kreises, der 23 Jahr alte Sohn des dasigen Erbscholzen, hat am 2. März d. J. den entsprungenen Verbrecher Czura, welcher ihn bei dieser Gelegenheit mehrfach verwun-

Tt

dete, wieder zur gefänglichen Haft gebracht. Diese muthvolle und rühmliche Handlung wird auf Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 20. Oktober 1832.

## Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Herabsetzung der Eingangs-Abgabe von Kupfergattungen.

Von des Königs Majestät ist die Herabsetzung der in der Erhebungsrolle vom 30. October 1832. Abtheilung II. unter No. 19. lit. a. mit 2 Rthlr. festgesetzten Eingangsabgabe von den daselbst genannten Kupfergattungen, auf funfzehn Silbergrosen für den Zentner genehmigt worden, welche Abänderung in Gemäßheit der Bestimmung §. 26. des Gesetzes vom 26. Mai 1818. hiermit bekannt gemacht wird, und wonach vom 1. Januar k. J. an, zu verfahren ist.

Berlin, den 8. October 1832.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Maassen.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. October 1832.

Der Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung desselben.

Der Regierungs-Rath Wendt.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Vereinigung des Burg- und Stifts-Gerichts-Amts zu Brieg mit dem dortigen Stadtgericht.

Zufolge hoher Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii ist das bisherige Königl. Burg- und Stifts-Gerichts-Amt zu Brieg mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht daselbst, vom 1. October d. J. ab vereinigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 10. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Warnung.

Der Schäferknecht Johann Nepomucen Wünscher zu Marienau, Ohlauschen Kreises, geboren, erschlug am 7. März 1827 bei dem Dorfe Jäschkittel, Strehlenschen Kreises, in einem nahe gelegenen Busche mit einem von ihm darin abgeschnittenen Birken-Knüppel um die Mittagsstunde des Tages die aus der Schule von dem benachbarten Dorfe Lorenzberg kommende 9jährige Tochter des Dreschgärtners Hentschel, nachdem er dieselbe vorher genothzüchtigt hatte, dann lief er aus dem Busche und erschlug drei Stunden später

mit demselben Birken-Knüppel mitten im Dorfe Jäschkittel zwei Frauen, die verehlichte Dreschgärtner Retter und die verwittwete Reichert auf dem Flur ihres Hauses in räuberischer Absicht.

Nach der hierauf gegen denselben geführten Untersuchung ist Inquisit durch das in beiden Instanzen gleichlautend ausgefallene, von des Königs Majestät unterm 10. August d. J. Allerhöchst bestätigte, Erkenntniß des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau

wegen des nach vorgängiger Nothzüchtigung der unmündigen Tochter des Dreschgärtners Hentschel an derselben begangenen Todtschlags und wegen des demnächst an der verehlichten Dreschgärtner Retter und an der verwittweten Reichert verübten räuberischen Todtschlags zur Schleifung zur Richtstätte und Hinrichtung mit dem Rade von oben verurtheilt

und dieses Urtel an dem 30jährigen Inquisiten heute hier vollstreckt worden.

Brieg, den 25. September 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

### Verzeichniß

der im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen vom 1. Juli bis ulimo September 1832.

1) Die bisherigen Auscultatoren v. Kunow, Callin, Seydel, Heintze und v. Wurmb sind zu Referendarien ernannt;
2) die Rechtskandidaten Jacobi, Thamm und Zehrfeld zu Auscultatoren;
3) die Auscultatoren Geyer und Ficker sind an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau versetzt;
4) der Justiz-Commissarius Wunsch ist zum Justiz-Commissions-Rath ernannt;
5) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Dr. jur. Schmidicke ist an die Stelle des zum Ober-Landes-Gerichts-Rath in Breslau beförderten Director Gebel, zum Director des Land- und Stadt-Gerichts in Liebenthal ernannt worden;
6) der Kammergerichts-Referendarius Neumann ist zum Assessor beim Land- und Stadt-Gerichte zu Sprottau ernannt;
7) der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Gentz zu Liegnitz ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt versetzt;
8) der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Uhse ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Goldberg und bei den Unter-Gerichten des Goldberg-Haynauschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Goldberg bestellt.

9) Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Blumberg ist zum Assessor bei dem Königlichen Stadt-Gerichte zu Guhrau, an die Stelle des zum Justiz-Commissarius ernannten Assessor Neumann ernannt worden.

10) Der Kammer-Gerichts-Assessor von Möller ist an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. Von dem Kammerherrn von Nostitz ist für die Schul- und Armen-Casse zu Wiesa und Thiemendorf, Rothenburgschen Kreises, die Summe von 600 Rthlr zum Geschenk gemacht worden.

Die Schulgemeinde zu Wildschütz, Liegnitzschen Kreises, hat unter Zutritt des Patrocinii, in den Jahren 1830 und 1831, mit einem Kostenaufwand von 300 Rthlr. das dortige Schulhaus aufgebaut und vergrößert.

Zum Umgießen einer zersprungenen Glocke der evangelischen Kirche zu Wahlstatt, sind von dem Kirchenpatron 10 Rthlr., von der Gemeinde Kaudewitz 11 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. und von den übrigen eingepfarrten Gemeinden 10 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zusammen also 31 Rthlr. 10 Sgr. als freiwillige Beiträge gegeben worden.

### Verzeichniß

von den seit dem 1. Juli bis ultimo September 1832. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

| No | Namen des Gutes. | Namen des Kreises. | Namen des abgegangenen Richters. | Namen des wiederangestellten Richters. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Schmarsau Freibauer Anth. | Glogau | O. L. Ger. Assessor von Bönigk | O. L. G. Referend. Werner in Glogau |
| 2 | Kolzig | Grünberg | Justizverw. Gringmuth in Glogau | O. L. G. Referend. Heintzel in Glogau |
| 3 | Matzdorf, Anth. Spiller und Johnsdorf | Löwenberg | Stadtrichter Puchau in Lähn | Justiz-Verw. Grashoff in Löwenberg |
| 4 | Nieder-Giesmannsdorf | Sprottau | Stadtrichter Pfeiffer in Sprottau | Land- u. Stadtger. Assessor Conrad in Sprottau |
| 5 | Beltsch—Hoch | Guhrau | Stadtgerichts-Assessor Neumann in Guhrau | Land- und Stadtrichter Anlauf zu Herrnstadt. |

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 43.)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 3. November 1832.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung des Verbotes der in Stuttgart erscheinenden deutschen allgem. Zeitung.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer diesjährigen 33sten Sitzung, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20. Septemb. 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, mittelst Beschlusses vom 6. September d. J. die in Stuttgart erscheinende Deutsche allgemeine Zeitung unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten, auch jede fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel dieselbe versucht werden möchte, untersagt, und außerdem beschlossen, daß der bisherige Redakteur der gedachten Zeitung, C. A. Mebold, binnen fünf Jahren in keinem deutschen Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden soll. In der nämlichen Sitzung ist von der deutschen Bundes-Versammlung der Beschluß gefaßt worden, daß der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land,“ wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, ebenfalls unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundesstaaten verboten und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt seyn soll

Der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, werden diese Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Oktober 1832.

Ministerium des Innern und der Polizei.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 86.

Allerhöchste Erklärung des Wohlgefallens an dem der Landwehr im 3ten Armee-Corps-Bezirk bewiesenen Interesse.

Mir ist durch Meinen Sohn, des Prinzen Wilhelm Königl. Hoheit, bekannt geworden, wie freigebig die Landwehr-Bataillone des 3ten Armee Corps, in Veranlassung der nun beendigten Herbstübungen durch die Städte und Kreise ihrer Bezirke, theils zur Verschönerung, theils zur besseren Verpflegung im Lager, unterstützt worden, und daß sowohl die Ober-Präsidien,

als auch die Regierungen und Landräthe, so wie die Kreisstände und Einsassen bei dieser Gelegenheit wieder, wegen ihres rühmlich bewiesenen Eifers, Lob verdienen. Indem Ich diese wohlthätigen Handlungen und guten Gesinnungen gern anerkenne, trage Ich dem Ministerium des Innern und der Polizei auf, solches den Behörden, Städten und Kreisen bekannt zu machen und denselben Mein Wohlgefallen an ihrem Bestreben, der Landwehr nützlich zu sein, auszudrücken. Berlin, den 26. September 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Ministerium des Innern und der Polizei.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit, befohlenermaßen, als ein erfreulicher Beweis des Allerhöchsten Wohlgefallens, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 26. Oktober 1832.

---

No. 87.

Einreichung der jüdischen Bevölkerungs-Liste pro 1832.

I. M. 3125 c.

Indem Wir die Magisträte der Städte Unsers Verwaltungs-Bezirks auf die Verordnung vom 20. November 1826 (Amts-Blatt pro 1826 St. 48. No. 223.) die jüdische Bevölkerungs-Liste betreffend, hinweisen, fordern Wir dieselben auch für das laufende Jahr zur pünktlichen Befolgung ihres Inhalts hiermit auf, und erwarten, daß dieser Bevölkerungs-Liste nebst der Mehrgeburten-Nachweisung, diesesmal eine Uebersicht der an der Cholera verstorbenen mosaischen Glaubensgenossen, nach den Rubriken No. 22. bis 68. des gegebenen Schema, beigefügt seyn wird. Liegnitz, den 6. Oktober 1832.

---

No. 88.

Verordnung der Königl. Sächsischen wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera verordneten Immediat-Commission, die Modificirung einiger Beschränkungen des öffentl. Verkehrs im Königreich Sachsen betreffend.

I. P. 10984.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlich Sächsischen Immediat-Commission bringen Wir hiermit zur Kenntniß des dabei etwa betheiligten hiesigen Publikums. Liegnitz, den 26. Oktober 1832.

Bekanntmachung.

Da die asiatische Cholera in den Nachbarländern des Königreichs Sachsen fast allenthalben theils gänzlich wieder erloschen, theils wenigstens nur noch in einzelnen Fällen vorkommt, mithin als Epidemie aufgehört hat, so werden nunmehr die bisher im Umkreise der Stadt Leipzig bestandenen Polizei-Bureaux wieder aufgehoben.

Es bleiben jedoch vor der Hand von den Haupteingangspunkten zu
Markranstädt an der Lützener,
auf der holländischen Windmühle an der Merseburger,
zu Hänichen an der Magdeburger und
zu Wiedritzsch an der Berliner Straße,
noch Unteroffiziers aufgestellt, bei denen sich die Reisenden, so wie die Führer von Vieh- und Waaren-Transporten, Behufs der Prüfung und Visirung ihrer Legitimationen zu melden haben.

Wer daher von jenen Seiten her in das Königreich Sachsen eintreten will, hat die genannten Straßen pünktlich inne zu halten, und die angegebenen Stationspunkte zu berühren, im Fall der Umgehung der Anmeldungsposten aber zu gewärtigen, daß er mit der in der Verordnung vom 7. Dezember

v. J. angedrohten Gefängnißstrafe werde belegt werden. Auch wird zu Sicherstellung dieser Maaßregel die militairische Beobachtung der Grenze durch Patrouillen fortdauern.

Auf den Grenzverkehr leidet jedoch diese Anordnung in Sachsen keine Anwendung, als Bewohnern der zunächst gelegenen Grenzortschaften, auf gehörigen Ausweis über ihre Person und Herkunft, der Eintritt nach Sachsen auf anderen Wegen gestattet ist.

Uebrigens bleiben die bisherigen gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften, wie solche zuletzt noch durch die in der Leipziger Zeitung erschienene Bekanntmachung vom 24. Juli d. J. anderweit in Erinnerung gebracht worden sind, im Allgemeinen zwar noch in Kraft, die unterzeichnete Commission hat es jedoch nunmehr, dem Eingangs gedachten Zustande der Krankheit in den benachbarten Königlich Preußischen und Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten angemessen gefunden, die Contumazzeit für Reisende, Vieh und der Reinigung unterworfene Gegenstände im Allgemeinen auf

Fünf Tage

festzusetzen.

Bei diesen fünf Tagen wird auch ferner die Reise und der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden angerechnet und es werden diejenigen Reisenden, welche einen solchen Ort erweislich nur passirt, ohne daselbst verweilt zu haben, eingelassen, ohne einer Contumaz unterworfen zu werden.

Ausgenommen von obiger Bestimmung bleiben jedoch für jetzt annoch:

a) die innerhalb einer Entfernung von sechs Meilen von der diesseitigen Grenze gelegenen Orte der noch von der Cholera befallenen Nachbarländer,

b) diejenigen Orte, von denen bekannt ist, daß die asiatische Cholera daselbst noch im epidemischen Charakter herrsche, oder erst aufgetreten sey, wie z. B. die Städte Mühlhausen und Cassel, ingleichen die in den Rheingegenden davon befallenen Orte,

c) der Stromverkehr.

In den unter a und b erwähnten Fällen bewendet es auch fernerhin bei der Contumazzeit von zehn Tagen, hinsichtlich der angesteckten Orte selbst, und von fünf Tagen hinsichtlich des Umkreises einer Meile von dergleichen, so wie ad c. bei den diesfalls bisher befolgten Grundsätzen.

Uebrigens behält sich die Commission zu b. vor, diejenigen Orte den Grenzbehörden, so wie auch durch die öffentlichen Blätter, jedesmal bekannt zu machen, wo, nach Maßgabe des allmählichen Erlöschens der Krankheit jene Ausnahme wieder wegfallen kann.

Zur Nachricht und Nachachtung für alle die es angeht, wird daher solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Dresden, am 11. Oktober 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission.

No. 89. Betrifft: die künftige Einsendung der evangelischen Kirchen-Kollekten-Gelder durch die Königl. Kreissteuer-Kassen. I. G. 5559.

Es ist für angemessen befunden worden und wird hierdurch festgesetzt, daß vom 1. Januar 1833 ab die in den evangelischen Kirchen aufkommenden Collecten-Gelder, nebst den vorschriftsmäßigen Lieferzetteln von den Geistlichen und resp. von den Kirchen-Collegien, nicht mehr an die Herren Superintendenten, sondern an die betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Kassen eingesendet und von diesen letzteren die Gelder an die hiesige Königl. Haupt-Instituten-Kasse, mittelst eines, und wenn mit den Kirchen-Collecten, auch Haus-Collecten verbunden seyn sollten, mittelst zweier Lieferzettel abgeführt werden sollen.

Die Königl. Landräthlichen Aemter haben die General-Designation über den Betrag der im Kreise aufgekommenen Kirchen-Collecten-Gelder nebst Belägen Uns zuzusenden, und wenn Kirchen- und Haus-Collecte zugleich ausgeschrieben worden, beide in derselben General-Designation, doch in getrennten Abschnitten, nachzuweisen.

Diese Anordnung ist sowohl bei den jährlich wiederkehrenden, also feststehenden, wie auch auf besonderer Bewilligung beruhenden Kirchen-Collecten sorgfältig zu beobachten.

Hinsichts der im Laufe des Jahres 1832 ausgeschriebenen und gesammelten Kirchen-Collecten-Gelder bleibt es bei dem zeitherigen Verfahren.

Liegnitz, den 24. Oktober 1832.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Einreichung der Civil-Prozeßtabelle und der tabellarischen Zusammenstellung des Geschäfts-Umfangs.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird aufgegeben die General-Civil-Prozeß-Tabellen spätestens bis zum 10. December d. J., ingleichen die durch das Publicandum vom 21. September d. J. erforderte tabellarische Zusammenstellung des Geschäfts-Umfanges spätestens bis zum 15. December d. J. einzureichen, und dabei die Auflagen vom 31. Oktober 1826 (Amtsblatt pro 1826. Nr. 46. Seite 116.) vom 16. November 1827 (Amtsblatt pro 1827 Nro 47. Seite 269) und vom 8 August 1828. (Amtsblatt pro 1828. Nr. 36. Seite 238) sorgfältig zu beachten, oder die Festsetzung und sofortige Einziehung einer Ordnungsstrafe zu gewärtigen. Glogau, den 23. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Einsendung der Criminal-Prozeß-Tabellen, von den Inquisitoriaten und Untergerichten des Breslauer Departements.

Die Inquisitoriate und Untergerichte unsers Bereichs werden hierdurch aufgefordert: in Gemäßheit des §. 19. des gedruckten Circulars vom 11. Juli 1831, so wie der Bekanntmachungen vom 2. September 1831 und vom 31. Oktober 1831., die halbjährigen Criminal-Prozeß-Tabellen vor dem 15. December d. J. vollständig einzureichen und darin auch die polizeimäßig geführten Untersuchungen mit aufzunehmen. Breslau, am 20. Oktober 1832.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 44.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45.

Liegnitz, den 10. November 1832.


### Verordnungen von Staats-Behörden.

Verordnung das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter betreffend.

Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungsgeschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter und über die für einzelne Interessenten daraus entstehenden Verletzungen haben die unterzeichneten Minister zu einer näheren Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind, daß aber, wenn die das Uebergabegeschäft leitenden Gerichts-Behörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelstände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den, von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Mißbräuchen liege.

Zur Abstellung derselben erhalten sämmtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft hat, die nachstehenden Anweisungen:

§. 1. Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Ackerstücke dienen die Vorschriften der Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 9. §. 38. und Anh. 64.
- I. - 10. §. 59.
- I. - 44. §. 46. seqq.
- II. - 6. §. 4. seqq.

zur Richtschnur.

§. 2. Da zur Leitung des Uebergabegeschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabe-Termins nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 9. §. 38. und Tit. 44. §. 48. von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Kommissarius ein nach Vorschrift des §. 38. des Edikts vom 14. September 1811 aus den approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten zu wäh-

lender Oekonomie-Verständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leiten, und nach dessen Rath und Gutachten, bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren ist.

§. 3. Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oekonomie-Verständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§. 4. Zur Beurtheilung des Oekonomie-Verständigen gehören bei dem Uebergabegeschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntnisse nicht entschieden werden können. Bei der Abschätzung der Inventarien-Stücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen Taxanten sich keine Rechenschaft geben, und welche auch dem mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen, z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen (welche unter besondern Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen) oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnitts-Preisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Kontrakte gewisse Modifikationen aufzufassen und anzubringen sind, es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den oben genannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sey, damit die Interessenten und der Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen und zu berichtigen, auch sind von demselben die Taxanten zu kontrolliren, dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegenstände aufmerksam zu machen, und wenn sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oekonomieverständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen, und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Ackerinstrumente oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben, so hat der Oekonomie-Kommissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§. 5 Die mit dem Oekonomie-Verständigen festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu verfahren, sind jedesmal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§. 6. Wieviel Taxanten zuzuziehen, und ob oder in wie viel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 6. §. 6. zu beurtheilen.

§. 7. Sind kontraktliche Bestimmungen darüber vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 8. Einigen sich sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 9 Findet aber eine solche Einigung nicht statt, so ist mit Berück-

sichtigung des §. 64 und 65. des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung der Landrath des Kreises um Ernennung der zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§. 10. Die Kreis-Landräthe haben zu diesem Geschäfte diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen, auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreis-Taxatoren in Vorschlag zu bringen und darauf anzutragen, daß dieselben als ein für allemal zu dergleichen Geschäfte zu ernennende Sachverständige vereidigt, und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werde.

§. 11. Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Viehracen oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnlich Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäften besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Partheien über deren Wahl sich nicht einigen können, so ist die General-Kommission um deren Ernennung zu requiriren.

§. 12. Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände ist nach der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 189. seqq. zu verfahren, die Partheien oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten, diese auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche auf die Bestimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§. 13. Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der §. 203. Tit. 10. Th. I. der Ger. Ordn. und §. 84. des Anhangs die nöthigen Bestimmungen.

§. 14. Die aufgenommenen Taxen sind sofort den Partheien zur Erklärung vorzulegen. Erheben sie Einwendungen dagegen, so sind dieselben ausführlich zum Protokoll zu nehmen, und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben diese bei ihren Angaben, oder berichtigen sie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten, und findet auch unter diesen eine Vereinigung nicht statt, so muß die Kommission die streitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabe-Protokoll ausziehen, jeden derselben besonders erörtern, die Partheien darüber hören, den status controversiae unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen und jeden Punkt, soweit dies zur leichteren Uebersicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich ist, in einem besondern Protokoll zum Definitiv-Erkenntnisse instruiren.

§. 15. Einigen sich bei diesem Verfahren die Interessenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverständige, so ist eine solche sofort zu verfügen.

§. 16. Wird aber der Aufnahme einer solchen neuen Taxe von einem der Interessenten widersprochen, so ist die Frage über die Zuläßigkeit derselben; ob dieselbe noch vor der Regulirung des status controversiae zu

verfügen, und welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Prozessen von dem Richter zu entscheiden.

§. 17. Bei dem Schlusse der Sache ist das Gutachten des Oekonomie-Verständigen über die streitig gebliebenen Punkte zu erfordern, und wegen der Aufnahme desselben zu Protokoll oder der schriftlichen Einreichung desselben nach Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit 10. §. 59. zu verfahren.

§. 18. Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Partheien oder deren Bevollmächtigten seine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem Vorwande von denselben anzunehmen, auch dürfen die Partheien nicht den Taxanten in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen, Geschenke oder Belohnungen anbieten, oder durch andere anbieten lassen.

Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig, und werden aus dem Verzeichniß der Kreistaxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifikations-Attest abgenommen, und sie verfallen sonst nach Bewandniß der Sache dem Strafgesetz.

§. 19. Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Geschäfts zu den Akten zu liquidiren, und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleistet hat, zu erwarten.

§. 20. Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sporteltaxe vom 23. August 1815 und nach dem Reglement vom 20. Juni 1817, Gesetz-Sammlung Pag. 197. ad No. 14. Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze statt finden, welchen der Kommissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtigt ist.

§. 21. Die Provinzial-Behörden haben auf die Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und die Uebertretung derselben den Gesetzen gemäß, zu ahnden.

Berlin, den 16. Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 90.
Die Beiträge zur Unterhaltung der Schlesischen Provinzial Irren-Anstalten pro 1832 betreffend:
I. No. 11,026. P.

Die durch die Ausschreibung vom 23. Novbr. v. J. zu der in diesem Jahre erforderlich gewesenen Unterhaltung der Provinzial Irren-Anstalten gewonnenen Geldmittel, sind so vermindert, daß sie den Bedarf der Institute nicht über das laufende Jahr hinaus decken. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien hat deshalb eine gleiche Summe, wie die vorjährige, von 30,000 Rthlr. für das Jahr 1832—33 auszuschreiben veranlaßt.

Zur Aufbringung der angegebenen Summe haben die Eingesessenen der

Städte u. Kreise Schlesiens, so wie des Königl. Preuß. Antheils der Ober-Lausitz, im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk, ebensoviel als nach der Ausschreibung vom 23. Novbr. v. J. (Amtsblatt für das Jahr 1831 No. 49. Seite 355. No. 131.) beizutragen, und ist dabei die zu dieser Ausschreibung bereits feststehende Subrepartition zu Grunde zu legen.

Die Einzahlung muß unfehlbar vom 1. Januar 1833 ab, dergestalt beginnen, daß sie mit dem Monat März desselben Jahres beendigt ist und von den Special-Kassen in der angeordneten Art an Unsere Haupt-Kasse bewirkt werden.

Die betheiligten Behörden der Kreise und Städte Unseres Verwaltungs-Bezirks werden demgemäß angewiesen: sofort die desfalls nothwendigen Einrichtungen umsichtig zu treffen, die aufzubringenden Beiträge schleunigst auszuschreiben, die Rendanten zur Einhebung und Absendung zu instruiren und über der Festhaltung der getroffenen Anordnungen mit der erforderlichen Aufmerksamkeit zu wachen.

Liegnitz, den 4. November 1832.

---

## Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

*Die Anmeldungsfrist des diesjährigen Weingewinnes betr.*

In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 mache ich Allen, welche sich mit dem Weinbau beschäftigen, hierdurch bekannt, daß:

1. die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes mit dem 1. November d. J. beginnen, und mit dem 10. Dezember d. J. beendiget seyn muß, und daß
2. der diesjährige Weingewinn mit zwölf Silbergroschen sechs Pfennige für den Eimer zur Versteuerung gezogen werden wird.

Breslau, den 29. Oktober 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung desselben der Regierungs-Rath.
Rinck.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

*Stempelanwendung bei Gesuchen an das Königl. Justiz-Ministerium.*

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript vom 29. September 1832:

„Auch zu Gesuchen, Beschwerdeschriften, Bittschriften und Eingaben von Privatpersonen an das Justiz-Ministerium, muß der im Stempeltarif vorgeschriebene Gesuchsstempel bei Vermeidung der im §. 23 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 angedroheten Nachtheile angewendet werden, insofern solche in an sich sonst stempelpflichtigen Partheisachen eingereicht werden; nur solche Beschwerden, die im Laufe eines bei einem Gericht anhängigen Prozesses, der dem Werthstempel unterworfen ist,

über einzelne Verfügungen des Gerichts bei dem Justiz-Minister angebracht werden, sind nicht noch besonders stempelpflichtig.

Berlin, den 29. September 1832.

Der Justiz-Minister.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau." Mühler.

wird zur Nachricht und Beachtung sowohl der Gerichts-Behörden, als auch der hiebei betheiligten Gerichtseinsassen des Departements hierdurch bekannt.

Glogau, den 26. Oktober 1832.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

---

Strombeck's Sammlung der Provinzial-rechte betr.

Auf Veranlassung des Herrn Justiz-Ministers Freiherrn von Kamptz, soll die Strombecksche Sammlung der Provinzial-Rechte der zum Preußischen Staate gehörigen Länder fortgesetzt und nach einer Verfügung desselben vom 8. d. M. für die möglichste Verbreitung dieses nützlichen Werkes gesorgt werden.

Zu dem Ende ist im hiesigen Departement eine Sammlung von Subscribenten eröffnet und solche dem Ober-Landes-Gerichts-Deposital-Rendanten Reinsch aufgetragen worden. Die diesfällige, auch in den Jahrbüchern abgedruckte Ankündigung, kann bei dem ꝛc. Reinsch eingesehen auch auf Verlangen ein Exemplar mitgetheilt werden. Die Liste der Subscribenten wird demnächst dem Herrn Justiz-Minister zugesendet werden.

Glogau, den 26. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz. v. Götze.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Carl Gottfried Köhler aus Ramslau, 26 Jahr alt;
Johann Gottlieb Mosler aus Kunern bei Münsterberg, 26 Jahr alt;
Samuel Eduard Beyer aus Breslau, 29 Jahr alt;
Julius Robert Rudolph Knoblauch aus Breslau, 26½ Jahr alt;
Johann Rudolph Hillebrandt aus Breslau, 26 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, und machen solches hiermit öffentlich bekannt.

Breslau, den 4. Oktober 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

---

Nachstehende Candidaten der Theologie:

Johann Carl Wilhelm August Aumann aus Briesa bei Oels, 22 Jahr alt;
Ernst Julius Menzel aus Cracowähne bei Trebnitz, 26 Jahr alt;

Friedrich August Gottlob Loge aus Kuchelberg bei Liegnitz, 24 Jahr alt;
Herrmann Albrecht Theodor Nürnberger aus Kaiserswaldau, 25 Jahr alt;
Carl Gottfried Strecker aus Zduny, 25 Jahr alt
haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. October 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

---

Aufruf des ꝛc. Tappe wegen Erbberechtigung zum eisernen Kreuz.

Auf Grund einer Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 21. August 1819 §. 5 wird der im ehemaligen 7. Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiment gestandene Unteroffizier Friedrich Tappe, dessen Geburts- und jetziger Aufenthaltsort völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthalt, so wie seine Adresse dem Kommando des Königl. 1. Bataillons 11. Landwehr-Regiments zu Glatz binnen dato und 8 Wochen, spätestens aber bis zum 1. Februar k. J. anzuzeigen, indem derselbe als nächster Erbberechtigter nunmehr zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, für seine, bei dem Vorposten-Gefecht bei la ferte Gaucheur bewiesene Tapferkeit, gelangen, sonst aber bei Unterlassung der verlangten Anzeige davon vorläufig ausgeschlossen werden soll.

Glatz, den 1. November 1832.

(gez.) Hüner.
Kapitain im 11. Linien Inf.-Regiment und interm. Kommandeur des 1. Bataillons (Glatzer) 11. Landw. Regmts.

---

Warnung.

Die gegen den Gärtnersohn Ignatz Leitgebel aus Lerchenberg, Glogauer Kreises, in der wider ihn wegen Meineides statt gefundenen Kriminal-Untersuchung durch die Erkenntnisse de publicato den 21. Mai und 28. Juli 1831 rechtskräftig ausgesprochene Strafe, nämlich einjähriger Zuchthaus-Arbeit und Verlustes des Rechts, die preußische Nationalkokarde zu tragen, wird hiermit vorschriftsmäßig zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Glogau, den 24. Oktober 1832.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

---

Bekanntmachung.

Da gegenwärtig auf den Antrag der Gemeine zu Bröthen die Auseinandersetzung zwischen dem Fiskus und mehreren Gemeinen und Individuen, wegen der den letzteren in dem zwischen Nardter, Hoyerswerdaer, Neidaer und Bröthener Flur gelegenen Königlichen Forstgrundstück, die Thrune genannt, zustehenden Hüthungs-Befugniß, im Auftrage der Königl. Regierung zu Liegnitz von mir bewirkt wird, so mache ich diese Regulirung Behufs der Ausmittelung etwa noch vorhandener unbekannter unmittelbarer Theilnehmer, hierdurch öffentlich bekannt und überlasse es allen denjenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 20. Dezember 1832 Vormittags 10 Uhr
in meinem Geschäfts-Lokale hierselbst anstehenden Termine, oder spätestens in demselben zu melden und zu erklären, ob sie bei dieser Auseinandersetzung zugezogen seyn wollen.

Die sich nicht meldenden unbekannten Interessenten müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und werden späterhin mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Hoyerswerda, am 6. Oktober 1832.

Der Forst-Inspektor. Leutheußer.

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bei der Schule in Schwarmitz, Grünbergschen Kreises, ist der ꝛc. Töpfer als Schullehrer bestätiget worden.

Der Cantor und Schullehrer Kattein, zeither zu Mesaune, wurde zum Cantor und Schullehrer in Petersdorf, Hirschberger Kreises, befördert.

Der Ober-Steuer-Controlleur Grzesiewicz zu Muskau ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Der Predigamts-Candidat Warmuth erhielt die Bestätigung als Pastor zu Lerchenborn, Lübenschen Kreises.

Der Seminarist Oertel wurde als interimistischer Schuladjuvant zu Hohenfriedeberg und der Seminarist Kloß als interimistischer Schuladjuvant zu Hohenpetersdorf angestellt.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung. Dem Tischlermeister Ferdinand Rossin zu Potsdam ist unterm 29. Oktober d. J. ein fünf hintereinander folgende Jahre vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf die alleinige Anfertigung und den Verkauf von innerhalb anzubringenden Vorfenstern von derjenigen Beschaffenheit, welche durch die eingerichteten Modelle dargestellt worden ist, in ihrer ganzen Zusammensetzung und zwar mit der Beschränkung, daß Andere in der Anwendung der einzelnen Theile dieser Constructions-Art, oder bei wesentlich veränderter Zusammensetzung dieser Theile Behufs der Anfertigung von Vorfenstern, nicht gehindert werden,

ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 45.)

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 17. November 1832.


## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 91.
Betr. die Einsammlung einer evangel. Kirchen- u. Haus-Kollekte für die evangel. Gemeine zu Wichen, Regierungs-Bezirks Cölln.
I. C. 6412.

Des Königs Majestät hat auf eine Immediat-Vorstellung der evangelischen Gemeinde zu Wichen, Regierungs-Bezirks Cölln, zur Herstellung ihrer verfallenen, den Einsturz drohenden Kirche, deren nothwendiger Neubau auf circa 8000 Rthlr. veranschlagt ist und wozu die arme, größtentheils aus Tagelöhnern bestehende Gemeine nur wenig beitragen kann, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte in der ganzen Monarchie aus Allerhöchsteigener Bewegung ausnahmsweise zu bewilligen geruhet. In Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, und in Folge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 2. d. Mts. bringen Wir dies zur Kenntniß der Einwohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks und beauftragen die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten, die Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die beigesteuerten Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse in der gewöhnlichen Art und zwar längstens binnen Acht Wochen an die hiesige Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Spezialien, die desfallsigen Anzeigen.

Liegnitz, den 6. November 1832.

---

No. 92.
Die Freizügigkeit zwischen Preußen und dem Kirchenstaate betreffend.
I. P. 11,314.

In Gemäßheit einer mit dem Kirchenstaate getroffenen Uebereinkunft, ist jetzt die vollkommenste Freizügigkeit zwischen diesem und Preußen, als bestehend anzusehen, so, daß in keinem dieser Staaten von den gegenseitigen

Unterthanen Abschoß oder Abfahrtsgeld mehr erhoben, oder das Heimfalls-Recht ferner geltend gemacht werden soll.

Auf Anordnung des Königl. hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. November 1832.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachstehende Candidaten der Theologie:

Carl Friedrich Wilhelm Jänich aus Breslau, 34 Jahr alt;
Carl Samuel Wende aus Rawicz, 24 Jahr alt;
Julius Fedor Sachse aus Breslau, 27 Jahr alt;
Ernst Friedrich August Weiß aus Breslau, 26 Jahr alt, und
Carl Joseph Hollstein aus Arnsdorf bei Polkwitz, 25 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen, und der pro ministerio geprüfte Candidat

Johann Carl Herrmann Schmeidler aus Breslau, 25 Jahr alt,

hat das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. September 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

In Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio haben nachbenannte Candidaten:

Friedrich Ludwig August Rolffs aus Groß-Surchen bei Dyhrnfurth, 26 Jahr alt;
Gottlob Benjamin Pietsch aus Grögersdorf bei Strehlen, 25½ Jahr alt;
Carl Herrmann Ferdinand Müller aus Alzenau bei Haynau, 26½ Jahr alt;
Heinrich Adolph Sander aus Kobelau bei Nimptsch, 28¾ Jahr alt;
Johann Adolph Eduard Schade aus Sagan, 29 Jahr alt;
Carl Conrad Rohnstock aus polnisch Wartenberg, 26 Jahr alt;
Johann Schneider aus Petershayn bei Muskau, 31 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. November 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Erledigtes eisernes Kreuz.

Der ehemals im 2ten Schlesischen Landwehr-Regiment gestandene Unteroffizier Gottlieb Schäffer, dessen Geburts- und Aufenthaltsort unbekannt ist, wird als der nächste Erbberechtigte zum eisernen Kreuz, hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort dem unterzeichneten Bataillon unfehl-

bar bis zum 1. März k. J. anzuzeigen, widrigenfalls die Berechtigung auf den Nächstfolgenden übertragen werden wird.

Ratibor, den 6. November 1832.

Königliches 3. Bataillon (Ratiborsches) 22. Landwehr-Regiments.

---

Aufruf des ꝛc. Tappe wegen Erbberechtigung zum eisernen Kreuz.

Auf Grund einer Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 21. August 1819 §. 5 wird der im ehemaligen 7. Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiment gestandene Unteroffizier Friedrich Tappe, dessen Geburts- und jetziger Aufenthaltsort völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthalt, so wie seine Adresse dem Kommando des Königl. 1. Bataillons 11. Landwehr-Regiments zu Glatz binnen dato und 8 Wochen, spätestens aber bis zum 1. Februar k. J. anzuzeigen, indem derselbe als nächster Erbberechtigter nunmehr zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, für seine, bei dem Vorposten-Gefecht bei la ferte Gaucheur bewiesene Tapferkeit, gelangen, sonst aber bei Unterlassung der verlangten Anzeige davon vorläufig ausgeschlossen werden soll.

Glatz, den 1. November 1832.

(gez) Hüner.

Kapitain im 11. Linien-Inf.-Regiment und interm. Kommandeur des 1. Bataillons (Glatzer) 11. Landw.-Regmts.

---

Warnungs-Anzeige.

Der Tagearbeiter Johann August Gebauer aus Hirschberg, ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung rechtskräftig zu lebenswieriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden, was hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Jauer, den 7. November 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

---

Warnung.

Der Tagearbeiter und Landwehrmann Wilhelm Siegmund von hier, ist wegen dritten kleinen gemeinen Diebstahls aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zum Erwerbe des Bürgerrechts und des Besitzes eines Grundstücks für unfähig erklärt, mit Verlust des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, sechswöchentlicher Gefängnißstrafe und einer körperlichen Züchtigung von vierzig Peitschenhieben belegt, und nach Abbüßung dieser Strafe zur Einsperrung in das Schweidnitzer Korrektionshaus bis zur Besserung und zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes und daß durch seine Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde, verurtheilt worden, welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 3. November 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Es sind fernerweitig bestätiget worden:

der Predigamts-Candidat Paul als Pastor bei der evangelischen Kirche zu Freywaldau, Saganschen Kreises;

der Predigamts-Candidat Sonntag als Pastor in Kottwitz, desselben Kreises;

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Wiese als Stadt-Syndikus in Grünberg;

der Kammsetzer Grunwald zu Grünberg anderweitig als Rathsherr;

der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Grätz zu Naumburg a. B. als Kämmerer daselbst;

der Kaufmann Friemel zu Liegnitz als Rathsherr daselbst;

der Schuladjuvant Knorn als Schullehrer in Krausendorf, Landeshutschen Kreises;

der Seminarist Glaubitz als interimistischer Schuladjuvant in Klein-Tschirne, Glogauschen Kreises.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Hausmann zu Wartha, Hoyerswerdaschen Kreises, erhielt die definitive Bestätigung.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

### Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat Oktober 1832.

Im Monat Oktober war trockene und helle Witterung im Allgemeinen vorherrschend, nur gegen die Mitte des Monats hatte Regenwetter statt. In der ersten Hälfte des Monats prädominirten warme, in der letzteren niedere Temperaturen. Nachtfröste traten auch im flachen Lande mehreremal gegen das Ende des Monats ein. Die Luftströmungen erfolgten am häufigsten aus West. Die mittlere Barometer-Höhe betrug 28 Zoll 2 Linien.

### Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand war vorzüglich günstig. Die Zahl der Kranken war gering und die vorgekommenen Krankheitsfälle verliefen — abgesehen von der asiatischen Cholera, die jedoch auf einzelne wenige Orte und Individuen beschränkt blieb und im Erlöschen ist — sehr gutartig. Am häufigsten waren katarrhalisch-gastrische und rheumatische Affektionen.

### Verdienstliche Handlungen.

Von der Einwohnerschaft der Stadt Jauer sind noch gegen 100 Thaler an milden Beiträgen für die durch die Cholera verwaiseten Kinder aufgekommen. Darunter befindet sich die Summe von 12 Rthlr. 11 Sgr., welche von Sträflingen im dasigen Zuchthause aus eigenem Antriebe von ihren Depositis dargeboten worden.

Liegnitz, den 4. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 46.)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

### No. 47.

Liegnitz, den 24. November 1832.


## Verordnungen von Staats-Behörden.

Das Reiseverkehr mit dem Auslande in Bezug auf die Cholera betr.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. d. M. haben des Königs Majestät die in der Cholera-Instruktion vom 31. Januar d. J. bezüglich des Reiseverkehrs mit dem Auslande enthaltenen Bestimmungen dahin abzuändern geruht, daß fortan auch den aus angesteckten Gegenden oder Orten des Auslandes kommenden Personen die diesseitige Grenze ungehindert zu überschreiten gestattet seyn soll, wofern sie sich durch amtliche Bescheinigung darüber ausweisen, daß sie in den letzten fünf Tagen weder mit einem Cholera-Kranken in Berührung gekommen, noch in einem Hause, worin sich ein solcher befunden, gewohnt haben.

Indem ich diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, verpflichte ich alle betheiligten Behörden, sich zur Beseitigung jeder nutzlosen Erschwerniß pünktlich danach zu achten.

Breslau, am 20. November 1832.

Der Königliche Wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 93. Betr. die Anwendung der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 21. Dezember 1825 nicht allein auf die Fälle der unterlassenen Ab- und Anmeldung bei Aufenthalts-Veränderung der Kriegs-Reserve und Landwehrmänner in der

Des Königs Majestät haben an die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei, auf die Allerhöchstdenselben von diesen vorgetragenen Zweifel wegen Anwendung der Kabinets-Bestimmung vom 21. Dezember 1825, die Anmeldungen der umziehenden Landwehrmänner und Kriegs-Reserven betreffend, folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre zu erlassen geruht:

Auf die am 27. v. M. von Ihnen vorgetragenen Zweifel wegen Anwendung der Kabinets-Ordre vom 21 Dezember 1825, eröffne Ich Ihnen, daß die, auf die Unterlassung der Ab- und Anmeldung bei

Heimath, sondern auch, wo die Wohnung innerhalb eines Orts, der mehr als einen Kompagnie-Bezirk enthält, verändert wird.
I. M. 3358.

Aufenthalts-Veränderungen der Kriegs-Reserven und Landwehrmänner in der Heimath, darin bestimmte Strafe, nicht nur auf die Fälle anzuwenden ist, wo der Wohnort, sondern auch wo die Wohnung innerhalb eines Orts, der mehr als einen Kompagnie-Bezirk enthält, verändert wird. Teplitz, den 14. Oktober 1832.

Friedrich Wilhelm.

Indem Wir diese Allerhöchste Bestimmung, wonach die betreffenden Interessenten und Behörden sich zu achten haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken Wir, daß in den Orten, die nur zu einem Kompagnie-Bezirk gehören, es auch ferner der Ab- und Anmeldungen der Kriegs-Reserve und Landwehr-Mannschaften, nur bei Wohnorts-Veränderungen bedarf.

Liegnitz, den 9. November 1832.

---

No. 94.
Die auf die Ausmittelung vorsätzlicher Brandstiftungen gesetzten Prämien betreffend.
I. P. No. 11422.

Unsere durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 13. Juli 1822 (No. 29. des Amtsblatts pro 1822 Seite 198.) durch welche dem Entdecker eines vorsätzlichen Brandstifters eine Prämie von 100 bis 300 Rthlr versprochen worden, wird auf hohen Befehl hierdurch zurückgenommen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei auch ferner noch geneigt seyn wird, in einzelnen besondern Fällen, den Umständen nach, angemessene Belohnungen für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter zu bewilligen.

Liegnitz, den 12. November 1832.

---

No. 95.
Die Herausgabe einer medizinischen Zeitung betr.
I. P. N. 11,424.

Der Verein für Heilkunde in Preußen, dessen Statuten Seiner Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Juli d. J. zu genehmigen geruht haben, giebt seit dem Anfange des Monats September d. J. wöchentlich eine Zeitschrift unter dem Titel:

„Medizinische Zeitung“

heraus, um durch dieselbe zur bessern Erreichung seines Zweckes wahres wissenschaftliches Streben im gesammten Gebiete der Heilkunde zu befördern, alles Neue und Wissenswürdige ohne Zeitverlust regelmäßig jede Woche zur Sprache zu bringen, und auf eine mehr gediegene und würdige Gestaltung der medizinischen Litteratur, insbesondere der vaterländischen, hinzuwirken.

Diese Zeitung wird alle Zweige der Heilkunde umfassen, hauptsächlich aber die in der ersten Nummer derselben angegebenen Artikel enthalten.

Bei der ausgesprochenen Tendenz der Zeitung erscheint es dem Interesse der Medizinal-Verwaltung angemessen, daß dieses Zeitblatt die möglichste Verbreitung unter den Medizinal-Personen der Monarchie erhält, indem dieselben dadurch nicht allein in beständiger Kenntniß von Allem, was die Wissenschaft Neues und Interessantes darbietet, erhalten, sondern auch mit der innern Einrichtung der das gesammte Civil- und Militair-Medizinal-Wesen

im Staate betreffenden Institutionen und mit den hierauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften und Verfügungen, so wie den Personal-Veränderungen und in Erledigung gekommenen Medizinal-Stellen, näher bekannt gemacht werden.

In dieser Rücksicht empfehlen Wir den Herren Aerzten und Wundärzten die Anschaffung der gedachten Medizinischen Zeitung angelegentlich und beauftragen die Herren Kreis-Physiker, diese Bekanntmachung bei sämmtlichen Aerzten und Wundärzten circuliren zu lassen.

Hiebei ist zugleich zu bemerken, daß der Preis der Zeitung für die vier Monate September bis Dezember d. J. 1 Rthlr. 7½ Sgr., und für den ganzen folgenden Jahrgang 3 Rthlr. 20 Sgr. beträgt, und dieselbe dafür durch alle Buchhandlungen, so wie von sämmtlichen Königlichen Postämtern ohne Erhöhung zu beziehen ist.

Liegnitz, den 12. November 1832.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Einreichung der Civil- und Criminal-Referenten-Tabellen.

Die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements, welche mehr als einen Richter haben, erhalten die Anweisung, die nach der Verordnung vom 11. November 1831. halbjährig einzureichenden Civil- und Criminal-Referenten-Tabellen nach dem unten abgedruckten Schema einzureichen, die Tabellen unfehlbar bis zum 8. des ersten Monates eines jeden Quartals abzuschließen und abzusenden, und die Einsendungs-Berichte von sämmtlichen Mitgliedern des Collegii unterschreiben zu lassen, damit jedes Mitglied etwanige Erinnerungen berichtigen, und, wer es für nöthig erachtet, eine Anzeige der Gründe, welche die Entstehung der Reste herbei geführt haben, zu seiner Entschuldigung beifügen kann.

Die Contumacial-Bescheide, Agnitions-Resolutionen und die Entscheidungen in Bagatell-Sachen, sind auf den Vortrag der Decernenten bei den Memorial-Vorträgen abzufassen, weshalb dieselben auch nicht in die Distributions-Bücher, sondern in der Urtels-Controlle besonders zu notiren sind und ist nur in der Referenten-Tabelle zu bemerken, wie viel hiervon auf jedes Mitglied gefallen sind.

Breslau, den 6. November 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Summarische Nachweisung der von den Mitgliedern, den Referendarien

dem ten Quartal vom ten bis ultimo

und Corre

| Laufende No. | Name der Re- und Correferenten. | Es waren zu bearbeiten. | | | | | | | | | | Davon sind abgemacht. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rückstände aus den vorigen Quartalen. | | | | | Im letzten Quartal sind distribuirt | | | | | | | | | |
| | | Civil-Sachen. | | Criminal- und fiskalische Sachen. | | | Civil-Sachen. | | Criminal- und fiskalische Sachen. | | | Civil-Sachen. | | Criminal- und fiskalische Sachen. | | |
| | | Rel. | Correl. | Rel. | Correl. | Zusammen. | Rel. | Correl. | Rel. | Correl. | Zusammen. | Rel. | Correl. | Rel. | Correl. | Zusammen. |
| | Hier werden die Mitglieder des Collegii nach der Ordnung und demnächst die Referendarien und Auscultatoren, jede Klasse nach der Ancienniät aufgeführt. | | | | | | | | | | | | | | | |

und Auscultatoren des . . . . . . . . . Gerichts zu N. i

183 gelieferten, so wie der rückständig gebliebenen Relationen

lationen.

| Es verbleiben an Resten | | | | | Von den verarbeiteten Sachen sind noch | | Nummer der rückständig gebliebenen Sachen und des Zeitraums von welchem die Sachen sich herschreiben. | Bemerkunge |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Civil-Sachen. | | Criminal- und fiskalische Sachen. | | Zusammen. | zu verlesen. | die Erkenntnisse zu unterschreiben. | | |
| Rel. | Correl. | Rel. | Correl. | | | | | |
| | | | | | Hier werden die Nro. der noch zu verlesenden Sachen gesetzt. | Nro. vorgetragen den . . . . | Hier wird bei jedem Namen die Nro. eines jeden Restes, das Objekt des Prozesses und der Tag der Distribution (bei Correlationen der Tag der Zustellung) vermerkt.<br>Reskript vom 12. Juni 1832. | |

Die bei Aufgebot der Hypotheken-Instrumente dem Haupt-Bank-Direktorio zu machende Anzeige.

Bei dem Aufgebot verlorner Hypotheken-Instrumente soll nach Vorschrift des §. 117. Tit. 51. Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung dem Königlichen Haupt-Banko-Direktorio zu Berlin von Amtswegen Nachricht gegeben werden.

Da zuweilen irrthümlich die Benachrichtigung an das hiesige Banko-Direktorium geschieht, wodurch eine Förmlichkeit beim Aufgebot übergangen wird, so bringen wir den Gerichtsbehörden des Departements obige Vorschrift hiermit in Erinnerung.

Breslau, den 30. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Die Restitution zu viel verbrauchter u. bezahlter Stempel betreffend.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 17. September d. J. bestimmt, daß das Verfahren bei der Restitution bonificirten Stempel unmittelbar zwischen dem Restitutions-Berechtigten und der Steuer-Behörde betrieben werden soll.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts haben daher künftig in den Fällen, wo bei dem gerichtlichen Verfahren zu viel Stempel bezahlt worden sind, die Interessenten wegen des Ersatzes dieser zu viel gezahlten Stempel an die Steuer-Behörde zu verweisen, und dergleichen Posten in die Restitutions-Liquidation nicht mehr aufzunehmen.

Breslau, den 30. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufruf des ic. Tappe wegen Erbberechtigung zum eisernen Kreuz.

Auf Grund einer Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 21. August 1819 §. 5 wird der im ehemaligen 7. Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiment gestandene Unteroffizier Friedrich Tappe, dessen Geburts- und jetziger Aufenthaltsort völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthalt, so wie seine Adresse dem Kommando des Königl. 1. Bataillons 11. Landwehr-Regiments zu Glatz binnen dato und 8 Wochen, spätestens aber bis zum 1. Februar k. J. anzuzeigen, indem derselbe als nächster Erbberechtigter nunmehr zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, für seine, bei dem Vorposten-Gefecht bei la ferte Gaucheur bewiesene Tapferkeit, gelangen, sonst aber bei Unterlassung der verlangten Anzeige davon vorläufig ausgeschlossen werden soll.

Glatz, den 1. November 1832.

(gez) Hüner.

Kapitain im 11. Linien-Inf.-Regiment und interm. Kommandeur des 1. Bataillons (Glatzer) 11. Landw.-Regmts.

---

Warnungs-Anzeige.

Der Tagearbeiter Johann August Gebauer aus Hirschberg ist wegen

vorsätzlicher Brandstiftung rechtskräftig zu lebenswierigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, was hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Jauer, den 7. November 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

---

Warnung.

Der Tagearbeiter und Landwehrmann Wilhelm Siegmund von hier, ist wegen dritten kleinen gemeinen Diebstahls aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zum Erwerbe des Burgerrechts und des Besitzes eines Grundstücks für unfähig erklärt, mit Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, sechswöchentlicher Gefängnißstrafe und einer körperlichen Züchtigung von vierzig Peitschenhieben belegt, und nach Abbüßung dieser Strafe zur Einsperrung in das Schweidnitzer Korrektionshaus bis zur Besserung und zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes und daß durch seine Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde, verurtheilt worden, welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 3. November 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Die am 7. May d. J. zu Naumburg a. Q. verstorbene, verwittwete Frau Stadt-Inspector Böhmer, hatte noch bei ihrem Leben die Anordnung getroffen:

„Daß aus ihrem baaren Nachlasse der dasigen evangelischen Kirche eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet angekauft und verehrt werden solle."

Diese wohlthätige Anordnung ist von ihren Erben auf eine würdevolle Art vollzogen und am 19. October d. J. jenes Geschenk übergeben worden.

Mit Anerkennung erwähnen wir des, hierdurch kund gethanen, religiösen Wohlthätigkeits Sinnes.

Liegnitz, den 7. November 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Vermächtnisse.

Der in Liegnitz lebende Exconventual Anton Franz Idelphons Langewaldt hat für die dortige katholische Kirche zu religiösen Zwecken 100 Rthlr. in Staats Schuldscheinen und 30 Rthlr. in Pfandbriefen ausgesetzt.

Die verstorbene Senator Wittwe Clement zu Beuthen a. O. hat für die dortige evangelische Kirche 200 Rthlr. vermacht.

Desgleichen der zu Klein Waltersdorf verstorbene Müllermeister Hoffmann für die evangelische Kirche daselbst 100 Rthlr.

Von dem verstorbenen Bischofe Franz George Lock, Dombechant zu Bautzen sind der katholischen Kirche zu Wittichenau zu verschiedenen Zwecken 625 Rthlr. zugewendet worden.

Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Zölfel hat der evangelischen Kirche zu Friedeberg am Queis 200 Rthlr. vermacht.

---

Patentirung. Dem Schuhmacher-Meister Karl Bernhard Eichbaum zu Berlin ist unter dem 2. November 1832 ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Leder-Firniß, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden, Leder zu lakiren, so wie im Gebrauch der einzelnen Bestandtheile des obigen Firnisses, zu behindern,

gültig für den Zeitraum von Acht hinter einander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange der Monarchie, ertheilt worden.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger Nr. 47.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 1. December 1832.


### Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 21te Stück für das Jahr 1832 enthält
die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1394. vom 22. August d. J., betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei Fideikommissen der adelichen Gerichtsherrn im Herzogthum Westphalen;

No. 1395. vom 24. desselben Monats und Jahres, die Arrestanlage auf den abzugsfähigen Gehalts-Theil der in der Rheinprovinz befindlichen Militairpersonen betreffend;

No. 1396. vom 24. October 1832., die Verlängerung des Präklusivtermins zur Abwickelung des ältern Brand-Entschädigungswesens im Großherzogthum Posen betreffend;

No. 1397. von demselben Dato, wonach die steuerfreie Einführung von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über einen Centner, auf Versendungsscheine aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zuzulassen;

No. 1398. die Verordnung, betreffend die Feststellung der Bezirke der Hypotheken-Aemter Trier, Saarbrück und Prüm, vom 30. October 1832.;

No. 1399. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. October 1832., die Abänderung des Art. 115. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs betreffend.

### Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 96. Betr. die Besetzung der städtischen Unterbedienungen mit

Wiewohl durch das Gesetz vom 29. Mai 1820 (Gesetzsammlung Jahrgang von demselben Jahre, S. 79) ausdrücklich verordnet worden, daß zu besoldeten städtischen Unterbedienungen keine andre als versorgungsberechtigte

versorgungsberechtigten Militairpersonen.

I. G. 3688.

Militair-Invaliden gewählt werden sollen, und diese Bestimmung unlängst durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1832

(die, die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 erläuternden und ergänzenden Bestimmungen betreffend, Gesetzsammlung pro 1832 S. 188.)

erneuert worden ist, so geschieht es jedoch, daß Individuen ohne gesetzlich begründeten Versorgungs-Anspruch, ja wohl gar solche, welche nicht einmal der Militairpflicht genügt haben, bei, in den Städten eintretenden Stellen-Erledigungen berücksichtigt werden.

Abgesehen von der hierin liegenden Gesetzwidrigkeit, muß ein solches Verfahren auch in dem Betracht zu gerechtem Mißfallen gereichen, als offenkundig dermalen unter den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden sich Männer von solcher geistiger Vorbildung und Gewandtheit befinden, daß sie, zumal an Fleiß und Ordnung gewöhnt, unbedenklich mit Nutzen, auch im Expeditions-, Rechnungs-, Registratur-, Forst- und Kanzlei-, so wie, zum Theil kautionsfähig, auch im Kassen-Fach angestellt werden können.

Indem Wir die Magisträte der Städte des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks, namentlich auch diejenigen Städte, welche früher zur Ober-Lausitz gehörten, woselbst die Einführung der Städte-Ordnung auf das Beamten-Personal von Einfluß seyn kann und seyn wird, auf obige gesetzliche Bestimmungen aufmerksam und für deren pflichtmäßige Befolgung insbesondere die Magistrats-Dirigenten verantwortlich machen, bemerken Wir, daß, wenn bei sich darbietender Unterbringungs-Gelegenheit, es am Ort oder in der Umgegend, an Auswahl unter geeigneten versorgungsberechtigten Bewerbern fehlen sollte, Wir, nach vorgängiger Anzeige, was und gegen welchen Sold, auf unbestimmte Zeit oder bleibend, geleistet werden soll, aus den bei Uns, auf den Grund vorgängiger Prüfung, geführten Listen, taugliche Subjekte namhaft zu machen vermögen werden, zumal noch eine bedeutende Anzahl solcher Individuen, welche mit Auszeichnung an den Feldzügen aus den Jahren 1813—15 Theil genommen haben, und bei entschiedner Befähigung, sonach vor allen Andern zur Versorgung berechtigt sind, noch immer vergeblich darauf harren.

Liegnitz, den 9. November 1832.

---

No. 97.

Die Herausgabe eines Sach- und Namen-Registers zu dem Amtsblatt pro 1832 betreffend.

I. M. 3401.

Die Redaktion des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird auch zu dem Amtsblatte für das laufende Jahr ein Sach- und Namen-Register in der bisherigen Art herausgeben und dadurch das fehlende chronologische Inhalts-Verzeichniß nicht allein ersetzen, sondern auch den Gebrauch des Amtsblatts für alle Behörden, Beamte, und einzelne Amtsblatt-Interessenten bedeutend erleichtern.

Zu einer desto ausgebreitetern Erreichung dieses gemeinnützigen Zwecks veranlassen Wir die Königlichen Landraths-Aemter Unsers Verwaltungs-Be-

zirks hierdurch, in Ihrem Aufsichtskreise auf dieses Sach- und Namen-Register unverweilt Subscriptionen einsammeln zu lassen, und das Verzeichniß der Subscribenten Unserer Amtsblatt-Redaktion bis zum 15. Januar k. J. mitzutheilen.

Der Preis bleibt wie zeither 5 Sgr. für das Exemplar, und wird die Amtsblatt-Redaktion darauf bedacht seyn, daß der Abdruck vor Ablauf des ersten Monats im neuen Jahr beendigt ist, damit jenes Sachregister möglichst bald den Subscribenten ausgehändigt werden kann.

Liegnitz, den 20. November 1832.

---

**No. 98.** Betreffend die Bedingungen, unter welchen die Einfuhr von Rindshäuten aus dem Königreich Polen, dem Krakauschen, Gallizien, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien gestattet ist. I. P. 11,676.

Nach einem Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 14. d. M. ist der Einlaß von Rindshäuten aus dem Königreich Polen, dem Krakauschen, Gallizien, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien unter folgenden Modalitäten gestattet:

1. Die einzuführenden Rindshäute müssen mit amtlichen Attesten versehen seyn, daß sie von gesundem, mit kranken Häuptern in keine Berührung gekommenm Vieh herrühren.
2. Nur solche Häute dürfen eingelassen werden, die bei der Ankunft an der diesseitigen Grenze schon vollkommen hart und ausgetrocknet sind, indem die Rinderhäute, um diesen Grad von Trockenheit zu erhalten, mindestens vier bis 6 Wochen bedürfen, während dieser Zeit aber entweder in freier Luft oder in luftigen, dem Zugwind ausgesetzten Räumen aufgehängt gewesen seyn müssen, und sich annehmen läßt, daß durch diesen Luftzug wenigstens schon ein Theil des an den Häuten möglicher Weise haftenden Contagii zerstört worden.
3. Sodann aber müssen die Häute unmittelbar an der Grenze, unter Aufsicht zuverläßiger Beamten, in besonders dazu gefertigte Kalkgruben versenkt werden, und wenigstens 48 Stunden und — damit sie nicht für die folgende Fabrikation unbrauchbar werden — höchstens 3 Tage in denselben weichen. Nächstdem werden die Häute mit dem daran haftenden Kalk der Luft ausgesetzt, und ist der weitere Transport in das Innere des Landes erst dann zu gestatten, wenn sie wieder völlig getrocknet sind. Dem in den Gruben befindlichen Kalk muß zwar so viel Wasser beigemischt werden, daß er flüssig sey, jedoch muß er jederzeit noch dickflüssiger seyn, als er gewöhnlich zum Tünchen der Wände angewandt wird.
4. In der Regel ist zwar anzunehmen, daß das ausländische Fuhrwerk, womit die Rindshäute eingebracht werden, sich während dieser Operation an der Grenze nicht aufhalten, vielmehr der weitere Transport durch inländisches Fuhrwerk aus gesunden Orten bewirkt werden wird; sollte dies aber nicht der Fall seyn, so ist darauf zu halten, daß mit den ausländischen Fuhren nicht zugleich Rauchfutter für das Zugvieh eingebracht werde; auch sind die Wagen, Geschirre und die Fuhrleute,

Knechte und Begleiter einer sorgfältigen Reinigung und Desinfektion zu unterwerfen.

5. Darüber, daß die Operation richtig vorgenommen worden, ist ein vom Kreis-Landrath zu visirendes Attest auszustellen, und nur auf dessen Grund der weitere Transport zu gestatten.

6. Jeder, der fortan aus den genannten Ländern Rinderhäute einführen will, muß sich deshalb bei der betreffenden Königlichen Regierung melden und anheischig machen, die Vorkehrungen zu den angeordneten Operationen zu treffen, und die Kosten dafür so wie des von der Königlichen Regierung jedesmal zuzuordnenden Beaufsichtigungs-Beamten, auf dessen von dem Landrath visirtes Attest das Haupt-Zoll-Amt demnächst die Einfuhr gestatten wird, und des Physikus, welcher sich von den, den Bestimmungen entsprechenden Einrichtungen jener Vorkehrungen überzeugen muß, zur Bezahlung zu übernehmen.

Liegnitz, den 26. November 1832.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die von den Untergerichten bei den Berichts-Erstattungen zu beobachtenden Modalitäten.

Die Untergerichte unseres Departements werden aufgefordert, in ihren Berichten, Anzeigen, Gesuchen rc., nicht allein die Data der Verfügungen, worauf die Berichte rc. Bezug nehmen, sondern auch die Journal-Nummern und Buchstaben anzuführen.

Die Berichte sind übrigens auf halbgebrochenen Bogen, und zwar auf der rechten Seite zu schreiben. Auf die linke Seite gleich oben kommt das sogenannte Rubrum, enthaltend:

a) Ort und Datum des Berichts rc.,
b) Bezeichnung der berichtenden Behörde,
c) Gegenstand des Berichts rc., in Civil-Prozessen jedenfalls die Benennung der Parthelen, in Strafsachen außer den Namen der Delinquenten die Charakterisirung des Verbrechens u. s. w. mit Angabe unserer Verfügung und der Journal-Nummer, wenn sich der Bericht rc. auf eine solche Verfügung beziehet.

Es bedarf sodann in dem Berichte rc. selbst keiner weitern Bezugnahme auf die veranlassende Verfügung, den Namen der Betheiligten oder den Gegenstand der Sache.

Breslau, den 17. November 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Cautionsbestellung der Controlleure der gerichtlichen Salarien-Cassen, und der Boten und Executoren.

Mit Hinsicht auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Febr. d. J. wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen und Magazin-Beamte (Gesetz-Sammlung 1832 Seite 61.) und um etwa vorwaltenden Zweifeln zu begegnen, ist, unter Allerhöchster Genehmigung, durch Rescripte des hohen Justiz-Ministerii vom 16. Juli und 17. Sep-

tember d. J. angeordnet und festgesetzt:

1. daß auch di Controlleure der gerichtlichen Salarien- und Sportel-Kassen, wenn sie als solche besonders angestellt und in dieser Qualität eine besondre Besoldung beziehen, Kaution bei ihrer Anstellung zu leisten, verpflichtet sind;
2. daß von allen Boten und Exekutoren bei ihrer Anstellung Kaution zu erfordern ist, und zwar:
   a) bei Obergerichten und Untergerichten erster Klasse (G. O. Th. I. Tit. 25. § 3.) in Höhe von 100 Rthlr.
   b) bei Untergerichten zweiter Klasse 50 Rthlr. jedoch mit der Maaßgabe, daß den als Boten anzustellenden Invaliden, wenn sie die auf resp. 100 Rthlr. und 50 Rthlr. normirten Kautionen sofort zu berichtigen, außer Stande sind, der n successive Abtragung durch Gehalts-Abzüge von 25 Rthlr. jährlich nachgelassen werden darf; die Ablieferung der Kautionen an die Königl. General-Staats-Kasse aber in solchen Fällen in Raten zu vollen 25 Rthlr. erfolgen muß.

Dies gereicht für die Zukunft und von jetzt ab den hiebei betheiligten Gerichts-Behörden des Departements, bei den vorkommenden neuen Anstellungen und den deshalb etwa anzubringenden Vorschlägen und Anträgen, zur Direktion und genauesten Befolgung. Glogau, den 20. November 1832.

**Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.**

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch die erfolgte Versetzung des Kreis Physikus des Obornikser Kreises Dr. Morawa in den Schrimmer Kreis, in gleicher Eigenschaft, ist die Physikats-Stelle des Obornikser Kreises erledigt. Qualificirte Aerzte, die eine Anstellung wünschen, oder Physiker, denen an einer Versetzung gelegen ist, werden demnach hierdurch aufgefordert, sich bei uns, unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse, binnen 6 Wochen zu melden. Erledigte Physikats-Stelle des Oberniker Kreises.

Posen, den 15 November 1832.

**Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

---

Der Tagearbeiter und Landwehrmann Wilhelm Siegmund von hier, ist wegen dritten kleinen gemeinen Diebstahls aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zum Erwerbe des Bürgerrechts und des Besitzes eines Grundstücks für unfähig erklärt, mit Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, sechswöchentlicher Gefängnißstrafe und einer körperlichen Züchtigung von vierzig Peitschenhieben belegt, und nach Abbüßung dieser Strafe zur Einsperrung in das Schweidnitzer Korrektionshaus bis zur Besserung und zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes und daß durch seine Freilassung der öffent- Warnung.

lichen Sicherheit nicht geschadet werde, verurtheilt worden, welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 3. November 1832.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

---

Warnungs-Anzeige. Daß der ehemalige Freistellbesitzer Christian Gottlieb Hentschel aus Peterwitz bei Jauer, wegen vorsätzlicher Brandstiftung rechtskräftig zu einer Zwanzigjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, wird zur Warnung hiermit bekannt gemacht.

Jauer, den 22. November 1832.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

---

Bekanntmachung. Da gegenwärtig auf den Antrag der Gemeine zu Bröthen die Auseinandersetzung zwischen dem Fiskus und mehreren Gemeinen und Individuen, wegen der den letzteren in dem zwischen Nardter, Hoyerswerdaer, Neidaer und Bröthener Flur gelegenen Königlichen Forstgrundstück, die Thrune genannt, zustehenden Hüthungs-Befugniß, im Auftrage der Königl. Regierung zu Liegnitz von mir bewirkt wird, so mache ich diese Regulirung Behufs der Ausmittelung etwa noch vorhandener unbekannter unmittelbarer Theilnehmer, hierdurch öffentlich bekannt und überlasse es allen denjenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 20. Dezember 1832 Vormittags 10 Uhr

in meinem Geschäfts-Lokale hierselbst anstehenden Termine, oder spätestens in demselben zu melden und zu erklären, ob sie bei dieser Auseinandersetzung zugezogen seyn wollen.

Die sich nicht meldenden unbekannten Interessenten müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und werden späterhin mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Hoyerswerda, am 6. Oktober 1832.

Der Forst-Inspektor. Leutheußer.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Gutsbesitzer Neumann auf Ober-Großenbohrau, Freystädtischen Kreises, ist an die Stelle des Gutsbesitzer Heisler auf Neu-Tschau, zum Polizei-Districts-Commissarius ernannt worden.

Der bisherige Schuladjuvant Dittmann wurde als evangelischer Schullehrer in Seifersholz, Grünbergschen Kreises, bestätiget.

Der zeitherige interimistische sechste Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Hirschberg, Dickmann, erhielt die definitive Bestätigung.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 48.)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 8. December 1832.


## Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die Absetzung des bisher noch gestatteten alten Stempelpapiers soll mit Ende 1832 aufhören.

Zu Folge einer Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern, soll die unter Beschränkungen gegenwärtig noch gestattete Absetzung des bei den Stempel-Debits-Behörden noch vorhandenen Bestandes an Stempelpapier, welches nach der frühern Einrichtung nur allein mit dem Farbestempel versehen ist, mit dem Schlusse d. J. gänzlich aufhören und vom 1. Januar 1833 ab, kein anderes als das mit dem schwarzen Werthstempel und dem trockenen Stempel versehene Stempelpapier in Gebrauch kommen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. November 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Suspendirung des Justiz-Commissions-Rath Fichtner.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Justiz-Commissions-Rath und Notarius publicus Fichtner ab officio suspendirt und demselben während der gegen ihn verhängten Criminal-Untersuchung die Ausübung der Praxis als Justiz-Commissarius und Notarius publicus untersagt worden ist.

Glogau, den 20. November 1832.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Nachlassung der Subhastation erbschaftl. Grundstücke betreffend.

Das Allgemeine Land-Recht verordnet §. 576. Tit. 18. Theil II.:
„Ferner bedarf es keiner Subhastation, wenn ein Miterbe das Grund-

stück für die Taxe annehmen will, und dabei dem Pflegbefohlnen Vortheile anbietet, die derselbe von einem Fremden nicht zu erwarten hat."

Mit Bezug auf dieses Gesetz ist unterm 23. März 1816 ein, in den von Kamptzschen Jahrbüchern abgedrucktes Ministerial-Reskript ergangen, aus welchem die Gerichte gefolgert haben, daß es in dem Falle des allegirten Paragraphen immer einer Anfrage bei der vorgesetzten Behörde bedürfe. In einem an das unterzeichnete Königl. Pupillen-Collegium unterm 12. März 1829 anderweit ergangenen Justiz-Ministerial-Reskript ist indeß ausgesprochen worden, daß die Absicht des Reskriptes vom 23. März 1816 keinesweges dahin gegangen sey, für diejenigen Fälle, in welchen es nach Vorschrift der bestehenden Gesetze einer Subhastation erbschaftlicher Grundstücke nicht bedarf, die Nothwendigkeit der nachzusuchenden Dispensation von dem subhastationsfreien Verkaufe feststellen zu wollen.

Die Untergerichte des Departements haben sich hiernach zu achten.

Breslau, den 10. November 1832.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

---

Von Criminal-Untersuchungen gegen militairpflichtige Personen ist dem Kreis-Landrath Nachricht zu geben.

Sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten unseres Departements wird hierdurch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 17. September 1819 (von Kamptz Jahrbücher Heft 27. Pag. 66.) mit der Anweisung in Erinnerung gebracht, in jedem Falle, wo ein militairpflichtiges Subjekt zur Criminal-Untersuchung gezogen wird, davon dem betreffenden Landrathe Kenntniß zu ertheilen und von demselben nöthigenfalls nach Rücksprache mit dem Kreis-Feldwebel zuverläßige Auskunft, um Resolute und Deklarationen zu vermeiden, darüber stets zu erfordern:

a. zu welcher Truppen-Gattung der Angeschuldigte gehöre;
b. welchen Grad er einnehme;
c. ob er schon Militair-Strafen und weshalb erlitten;
d. ob und wovon er Inhaber eines Ehrenzeichens und Berechtigungs-Scheines sey.

Von dem ergangenen Judikat ist sodann ebenfalls dem betreffenden Land-Rath Nachricht zu geben.

Breslau, den 23. November 1832.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

---

Die von den Justiz-Commissarien zu machende Anzeige von den über Grundstücke geschlossenen Kauf-Kontrakten.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Reskript:

24.

Die Vorschrift des §. 426 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, wegen der der Hypothekenbehörde von den Justiz-Commissarien zu machenden Anzeige von den über Grundstücke geschlossenen Kauf-Kontrak-

ten, ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1831 nicht aufgehoben.

(Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil 2. Titel 3.)

Die in dem Bericht des Königlichen Ober-Landes-Gerichts vom 30. April d. J. in Bezug genommene, aus dem Publikandum vom 16. Oktober 1797 entlehnte, Vorschrift des §. 426. des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober v. J. (Gesetzsammlung Jahrgang 1831. Seite 251.) keineswegs aufgehoben worden.

Es ist im Gegentheil nothwendig, um so mehr auf die Befolgung jener gesetzlichen Vorschrift zu halten, damit die Nachtheile der verzögerten Besitztitel-Berichtigung dadurch so viel als möglich vermindert werden.

Berlin, den 1. Juni 1832.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Halberstadt.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. November 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Da der Candidat der Theologie Johann Friedrich Wilhelm Egermann aus Eisenberg, jetzt zu Panthenau, in der mit ihm abgehaltenen Prüfung pro ministerio gut bestanden und heute das Zeugniß der Wahlfähigkeit erhalten hat, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bekanntmachung.

Breslau, den 22. November 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Nachstehende Candidaten der Theologie:

1) Michael Nedo aus Muskau,
2) Rudolph Dietrich aus Nieder Mahliau, bei Oels,
3) Julius Geistmann aus Oels,
4) Joh Gottfried Lehner aus Gablitz, bei Breslau,
5) Friedrich Bernhard Julius Schmidt aus Breslau,
6) Carl August Kühn aus Breslau,

haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. November 1832.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Warnungs-Anzeige. Daß der ehemalige Freistellbesitzer Christian Gottlieb Hentschel aus Peterwitz bei Jauer, wegen vorsätzlicher Brandstiftung rechtskräftig zu einer Zwanzigjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, wird zur Warnung hiermit bekannt gemacht.

Jauer, den 22. November 1832

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Predigtamts-Candidat Frühbuß wurde als Pastor in Prittag, Grünberger Kreises, bestätigt;

desgleichen der Candidat der Theologie, Strauwald, als Conrector an der evangelischen Stadtschule zu Sprottau.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse. Von der zu Löwenberg verstorbenen Barbara Jäckel sind für die katholische Kirche zu Nieder-Leschen 100 Rthlr. vermacht worden.

Der Gärtner Scholz zu Burkicht, Löwenbergschen Kreises, hat für die dasige Schule 15 Rthlr. und für die Ortsarmen 5 Rthlr. ausgesetzt.

Verdienstliches. Von einem ungenannten edlen Wohlthäter der Kirchgemeinde Rothbrünnig, ist der dortigen katholischen Schule ein Staats-Schuldschein über 50 Rthlr. zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 49.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 15. December 183


## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 99. Betr. die Einsammlung einer evangel. Kirchen-Kollekte für die evangelische Gemeinde zu Buckow in der Mark Brandenburg. I. C. 6927.

Des Königs Majestät hat auf das Immediat-Gesuch des Dominiums zu Buckow bei der Stadt Rathenow in der Mark Brandenburg, in Berücksichtigung der außerordentlichen Noth- und Hülfsbedürftigkeit der Einwohner dieses, in der Nacht vom 26. September d. J. bis auf wenige Häuser abgebrannten Dorfes, zum Wiederaufbau der mit eingeäscherten Kirchen- und Schul-Gebäude eine allgemeine Landes-Kollekte mittelst Allergnädigster Cabinets-Ordre vom 1. d. Mts. zu bewilligen geruhet.

Gemäß der dieserhalb von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ergangenen Verfügung vom 15. und in Folge eines desfallsigen Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien vom 27. November d. J. bringen Wir dies zur Kenntniß der Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks und veranlassen zugleich sämmtliche Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser Unsers Verwaltungs-Bezirks, eine solche Kollekte in den, unter ihrer Aufsicht gestellten evangelischen Kirchen zu diesem Behufe nach der Allerhöchsten Willensmeinung dergestalt anzuordnen, daß der Ertrag derselben nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, binnen 8 Wochen, unfehlbar an die hiesige Instituten-Haupt-Kasse abgeliefert werde.

An Uns aber ist gleichzeitig über die geschehene Einsendung unter Beifügung einer doppelten Nachweisung nebst Spezialien, Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, den 30. November 1832.

---

No. 100. Die Ausführung des Art. 13. 5. und 19. der Zoll- und Handels-Verträge

Nach dem Art. 13. des mit der Krone Preußen am 14. Februar 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags, dem Art. 5. des am 27. Mai 1829 mit den Kronen Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handels-Vertrags, und dem Art. 19. des am 31. August 1831 mit dem Kurfürstenthum Hessen abge-

träge, bezeichnungsweise auf Preußen, Baiern u. Würtemberg und Kurhessen hinsichtlich der Handlungs-Reisenden.

I. I. D. No. 5508.

schlossenen Zollvereinigungs-Vertrags, sollen diejenigen Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Die nähern Bedingungen, unter welchen die oben erwähnten Begünstigungen den Fabrikanten und Händlern oder deren Reisenden zugestanden werden, sind in den Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1829, 21. Januar 1830 und 5. Juni 1832, Nummer 50, 7 und 63 des Großherzoglichen Regierungsblatts jener Jahre, angegeben, und es behält dabei im Allgemeinen sein Bewenden. Allein es tritt durch die mit dem heutigen Tage zur Ausführung gelangende Aufhebung der Provinzial-Regierungen in dem Großherzogthum diejenige Veränderung hinsichtlich der Behörden ein, an welche sich die Handlungs-Reisenden zu wenden haben, welche hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Es haben sich nämlich für die Zukunft diejenigen Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum, welche im Auslande Bestellungen suchen oder Aufkäufe machen wollen, um das nach den oben erwähnten Bekanntmachungen erforderliche Gewerbszeugniß zu erwirken, statt an die Provinzial-Regierungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Provinzial-Commissäre zu Darmstadt und Gießen, in der Provinz Rheinhessen aber an die Provinzial-Direction zu Mainz, zu wenden, welche diese Gewerbszeugnisse hinführo statt jener in vorschriftsmäßiger Art ausstellen werden.

Eben so haben sich auch die Fabrikanten und Handlungsreisenden aus den auswärtigen Staaten, auf welche die oben erwähnten Begünstigungen Anwendung finden, mit den vorgeschriebenen zu ihrer Legitimation erforderlichen Zeugnissen, statt an die Provinzial-Regierungen, für die Zukunft, an die Provinzial-Commissäre zu Darmstadt und Gießen oder die Provinzial-Direktion zu Mainz zu wenden, um die Ermächtigung zur abgabefreien Ausübung ihrer Geschäfte innerhalb des Großherzogthums zu erhalten.

Darmstadt, den 15. Oktober 1832.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Vorstehende von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen erlassene Bekanntmachung wird hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung der diesseitigen hohen Ministerien vom 30. Dezember 1829 (abgedruckt Amts-Blatt 1830, 7. Stück) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 5. Dezember 1832.

---

No. 101. Extraktweise Republication des Ge-

Es haben die Holzdiebstähle sowohl in den Königlichen, als auch in den Communal- und Privat-Waldungen an mehreren Orten Unseres Verwaltungs-

Bezirks in neuerer Zeit so bedeutend über Hand genommen, daß Wir es für nöthig erachten, das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahles vom 7. Juni 1821 extractweise zu republiciren. (setzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls.)

Wir verpflichten demnach die Magisträte, so wie die Dorf-Scholzen, den Orts-Einsassen, besonders aber der ärmeren Volks-Klasse nachstehende Bestimmungen alljährlich durch Vorlesen bei denen in den Dörfern abzuhaltenden Geboten in Erinnerung zu bringen, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen kann. II. F. 3117.

I. Die bestehenden Gesetzes-Bestimmungen lauten folgendermaßen:

§. 1. Die Strafe des einfachen, mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls besteht, nebst dem Ersatz des taxmäßigen Werthes des entwendeten Holzes und neben den Pfandgeldern, in der Erlegung des vierfachen Betrages jenes Werthes.

§. 2. Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit verübt worden ist, tritt die Strafe des sechsfachen Werthes ein.

§. 3. Auch bei der Wiederholung des Vergehens zum zweiten und drittenmale nach erfolgter Bestrafung des frühern Diebstahls, soll die im vorstehenden §. 2. bestimmte Strafe eintreten, und wenn die wiederholte Entwendung zur Nachtzeit geschehen ist, dieselbe um den achtfachen Werth bestraft werden.

§. 4. Wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, tritt Gefängniß-Strafe ein, wobei fünf Thaler Geldstrafe, achttägigem Gefängniß der Regel nach gleich geachtet werden.

§. 5. Diese Gefängnißstrafe kann nach der Wahl des Waldeigenthümers, nach dessen jedesmaligem Bedürfniß, in Forst-Arbeit von gleicher Dauer verwandelt werden.

§. 30. Nach dreimal erfolgter Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls, soll die vierte und fernere Entwendung dieser Art mit einer Einsperrung von 4 Wochen bis zu zwei Jahren in einem Arbeits- oder Besserungs-Hause geahndet werden.

§. 31. Sind bei einem Holzdiebstahle Gewaltthätigkeiten von dem Gepfändeten ausgeübt, oder derselbe sonst mit einem Vergehen oder Verbrechen begleitet, so treten die gemeinen Strafgesetze ein.

§. 32. In Ansehung der Entwendungen des bereits gefällten, im Walde oder an den Ablagen stehenden Nutz- oder andern Holzes, so wie des Schwamm- oder Fließ-Holzes, behält es bei den Straf-Bestimmungen der §§. 1140. bis 1144. des 20. Titels Theil II. des Allgemeinen Landrechts, mit Weglassung der körperlichen Züchtigung, sein Bewenden.

II. Außer den vorstehenden, auf das Gesetz vom 7. Juni 1821 sich gründenden, Bestimmungen, bringen Wir noch folgende, im 22. Titel Theil I. des Allgemeinen Landrechts enthaltene, auf diesen Gegenstand Bezug habende, Gesetze hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Ohne Vorwissen des Waldaufsehers sind die zum Bau-, Brenn-, Nutz- und Lese-Holz Berechtigten nicht befugt, Holz zu fällen oder abzuführen.

Zum Raff- und Lese-Holz wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trocknen Aesten abgefallen ist, oder in abgeholzten Schlägen an Abraum zurückgelassen worden. Stämme, die vor Alter oder auf sonstige Art umgefallen sind, werden zum Lagerholze gerechnet.

Wer nur zum Raff- und Lese-Holze berechtigt ist, kann weder auf Lagerholz, noch auf Windbrüche Anspruch machen.

Dem Waldeigenthümer kommt es zu, für diejenigen, welche nur Raff- und Lese-Holz aus dem Walde zu nehmen berechtigt sind, gewisse Holztage zu bestimmen, und außer denselben ihnen den freien Eingang in den Wald zu untersagen.

Wer nur zum Raff- und Lese-Holz berechtigt ist, darf keine Aexte, Belle, eiserne oder hölzerne Haken oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, mit in den Wald nehmen.

Wird er mit einem solchen Instrument betroffen, so hat er den Verlust desselben bewirkt.

§. 21. Wer aus Gewinnsucht mehr Raff- und Lese-Holz einsammelt, als wie persönliche und Wirthschaftsbedürfnisse erfordern, und einen solchen Ueberschuß verschenkt oder verkauft, der soll das Erstemal um den doppelten Betrag des zu viel eingesammelten und verschenkten oder verkauften Holzes bestraft werden.

Im Wiederholungsfalle macht er sich seines Rechtes auf Raff- und Lese-Holz für seine Besitzzeit verlustig.

Die blos zum Raff- und Lese-Holz Berechtigten, können, in Ermangelung desselben, stehendes selbst abgestandenes Holz nicht fordern.

Liegnitz, den 2. Dezember 1832.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. Die verwittwete Frau Stadt- und Justiz-Direktor Grabs geb. Lachmann zu Greiffenberg, hat der dortigen evangelischen Kirche einen großen gläsernen schönen Kronleuchter zum Geschenk gemacht und sich dadurch ihren verstorbenen, um die Stadt und Kirche wohl verdienten Eltern würdig angeschlossen.

Von einem Ungenannten zu Löwenberg ist der dortigen katholischen Kirche ein Kapital von 80 Rthlr. auf ein alljährlich abzuhaltendes Anniversarium bestimmt worden.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 50.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 22. Dezember 1832.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 102. Selbstentzündung von Perkussions-Gewehren betr.

Nachstehende, in No. 229. d. J. der Berliner Nachrichten von Staats- und Gelehrten Sachen befindliche Bekanntmachung theilen Wir mit der Warnung mit:

bei dem Gebrauch der Perkussions-Gewehre die möglichste Vorsicht anzuwenden,

und empfehlen:

nach jeder vollendeten Jagd die Zündhütchen von den Zündröhren abzunehmen,

da in den nachberegten Fällen die Entladung der Gewehre im Stande der Ruhe durch unbekannte Veranlassung erfolgt ist.

Liegnitz, den 8. December 1832.

„Der Apotheker Wittmann in Forchheim macht in Buchners Repertorium für die Pharmacie 1832, Bd. 62, Heft 1, folgende merkwürdige Selbstentladung eines Gewehres mit Perkussionsschloß bekannt.

Heute Morgen (am 9. Mai) entlud sich der eine Lauf einer an der Wand aufgehängten Doppelflinte eines hiesigen Bürgers von selbst, der andere Lauf war nicht geladen. Die beiden Hähne der Perkussionsschlösser dieser Flinte waren in Ruhe gestellt und nicht auf die Zündhütchen aufgesetzt, sie wurden auch nach dem Schusse in der Ruhe angetroffen. Niemand hatte die Flinte berührt, so daß an eine Entzündung aus mechanischer Ursache, durch Druck oder Schlag, nicht zu denken war. Die Flinte war seit 5 Wochen geladen, und wurde damals durch einen vorübergehenden Regen etwas naß, seit dieser Zeit blieb sie ruhig aufgehangen.

Das Zündhütchen war eins von den Preußischen, welche innen mit Kupfer überdeckt sind, es war durch die Länge des Steckens auf dem Cylinder hin und wieder blau angelaufen. Dieser Schuß konnte also nur durch

chemischen Prozeß etwa durch Bildung einer Art Pyrophors in Folge des Naßwerdens der Flinte im Zündhütchen veranlaßt worden seyn. Auf jeden Fall ist diese Selbstentladung eine neue Warnung für Diejenigen, welche mit Flinten umzugehen haben, und zugleich eine Aufgabe für Chemiker, um die Ursache dieser Selbstentzündung ohne Stoß und Druck, überhaupt ohne äußere Berührung zu erklären.

Der Dr. Grattenauer in Breslau zeigt an, ihm sey im Spätherbst 1830 auf ähnliche Weise der eine Lauf seiner Doppelflinte loßgegangen. Der Hahn des Perkussionsschlosses stand nach dem Schusse nicht nur ebenfalls in der Ruhe, sondern das Kupferhütchen, aus der Sellierschen Fabrik, war überdies durch einen meisterhaft gearbeiteten Sicherheits-Deckel, in dessen Höhlung es ganz frei stand, vollkommen gedeckt und gegen jede mechanische Berührung unbedingt geschützt. Das Gewehr war höchstens 10 Tage geladen, übrigens von Schmutz und Rost ganz frei. Es war auch nicht naß, jedoch einmal in feuchter Abendluft ohne Ueberzug getragen worden. Einen blauen Anflug des Kupferhütchens am untersten Rande, wo es den Cylinder (das Thürmchen) berührt, hat der Dr. Grattenauer ebenfalls bemerkt."

---

No. 103. Betreffend die Beraubung der kathol. Kirche zu Langwasser. I. C. 7037.

In der Nacht vom 30. November bis 1. December d. J. ist in die, bereits im Jahr 1828 beraubte katholische Kirche zu Langwasser, im Löwenbergschen Kreise, durch ein 10 Ellen über der Erde befindliches Fenster, abermals Einbruch geschehen. Es sind hiebei folgende heilige Geräthe gestohlen worden:

1) aus dem verschlossenen Tabernakel ein, erst seit dem frühern Einbruch wieder neu angeschafftes, silbernes stark vergoldetes Ciborium, im Werth von 40 Rthlr.;
2) vier silberne, angeöhrte, mit Kränzen versehene Geldstücke, drei in der Größe eines 20 Kreuzers, und eines in der Größe eines Thalerstücks;
3) eine Schnur Granaten vom Marienbilde;
4) drei weiß leinene Altartücher nebst Zubehör;
5) zwei braun kattune Altardecken;
6) zwei schwarz tuchne und zwei dergl. blaue Ministranten Chorröcke;
7) sechs weiß leinene Chorhemden;
8) einige kleine Münzen aus einem erbrochenen Gotteskästchen;
9) ein Stück von dem seidenen, mit silbernen Tressen besetzten Baldachin;
10) ein rothsamtnes, mit goldnen Franzen besetztes kleines Tuch.

Indem Wir einen Jeden vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnen, und die Polizei-Behörden und das Publikum dringend auffordern, zur Entdeckung des Thäters möglichst beizutragen, verheissen Wir demjenigen, welcher den Frevler entdeckt und binnen Jahresfrist so bezeichnet, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Prämie von Funfzig Thalern.

Liegnitz, den 8. December 1832.

Das im hohen Grade feuergefährliche und anstandswidrige Tabackrauchen auf den Straßen in den Städten und Dörfern und in der Nähe von Gebäuden, hat in neuester Zeit sehr überhand genommen, weil die Ansicht allgemein verbreitet war, daß dasselbe ein Schutzmittel gegen die Cholera sey.

No. 104. Das Tabackrauchen auf den Straßen betreffend. I. P. 12,052.

Da diese Krankheit in dem, Unserer Verwaltung anvertrauten Bezirke jetzt gänzlich verschwunden ist, so werden alle Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, wiederum auf die Ausführung der darüber ergangenen älteren Vorschriften zu achten. Liegnitz, den 8. Dezember 1832.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Sämmtlichen Gerichts-Personen und Gerichts-Behörden im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird die genaue Kenntnißnahme und Befolgung der Verordnung der Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und der Justiz vom 16. Juni 1832, das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter betreffend, welche bereits im Amtsblatt Liegnitzschen Regierungs-Departements No. 45 pro 1832 Seite 251 zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, hiemit aufgegeben.

Hinweisung auf die Instruktion über das Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter.

Glogau, den 30. November 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Die sämmtlichen Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements veranlassen wir hiermit: den Bestimmungen des Zuchthaus-Ediktes vom 25. März 1747 §. 8. und der Requisition der Königlichen Regierung vom 21. d. Mts. gemäß, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20 Juni 1831 bei Einlieferung der zu einer dreimonatlichen oder längern Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge, zehn Silbergroschen Inskriptions-Gebühren an die Anstalt einzusenden. Breslau, den 30. November 1832.

Entrichtung von Inscriptionsgebühren bei Ablieferung der Sträflinge zu einer längern Zuchthausstrafe.

Der Criminal-Senat.

---

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach dem Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 9. November d. J. die Strafe des sogenannten Stocks, Blocks oder Gantens auch in Schlesien überhaupt und namentlich gegen das Gesinde nicht mehr anwendbar ist.

Aufhebung der Strafe des Stocks, Blocks rc.

Breslau, den 30. November 1832.

Der Criminal-Senat.

---

Verfügung des Königlichen Criminal-Senats zu Breslau, betreffend die Liquidationen der Kosten und Auslagen in Untersuchungs-Sachen.

Die Liquidirung der Kosten u. Auslagen in Untersuchungs-Sachen betreffend.

1. Bei Anlegung der Kosten-Liquidationen sind die Bestimmungen der ergangenen Erkenntnisse in Hinsicht der Kostenzahlung genau und besonders zu berücksichtigen, ob die Sache in der kriminal-, fiskalischen oder summarischen Form geführt worden.

Nach dieser Form und den übrigen Umständen ist zu bestimmen, ob von Taxen oder einem Pauschquanto, oder bloß von baaren Auslagen die Rede seyn darf.

2. Wenn mehrere Debenten sind, so müssen die für jeden etwa entstehenden Separat-Kosten in besonderen Kolonnen aufgestellt, oder Falls sie weitläuftig — in besonderen Abschnitten aufgeführt werden.
3. Bei dem Unvermögen der Inkulpaten oder deren gänzlichen Freisprechung, müssen die Kosten zur Erhebung des Thatbestandes besonders liquidirt werden.
4. Desgleichen die von verschiedenen Foris zu erstattenden baaren Auslagen.
5. Die Liquidationen müssen enthalten:
   a) das Rubrum der Sache,
   b) eine Kolonne zur fortlaufenden Nummer,
   c) „ „ „ Bezeichnung des betreffenden Aktenblattes, woraus der Kosten-Ansatz erfolgt,
   d) „ „ zum Dato der Verfügung ꝛc. wofür Kosten angesetzt werden,
   e) „ „ „ Belage oder Nummer der Gebührentaxe, des Regulativs, Kontrakts ꝛc. wornach der Kosten-Ansatz liquidirt worden,
   f) „ „ „ Betrage der Kosten, in Unterabtheilungen, als:
      aa) wirkliche baare Auslagen,
      bb) reservirtes Porto,
      cc) Commissions-Gebühren,
      dd) Meilengelder,
      ee) Kopialien,
      ff) Stempel,
      gg) Taxen,
      hh) Summa.
6. Spezielle Defensions-Gebühren und Verhaftskosten werden für jeden Inkulpaten abgesondert liquidirt.

Bei armen Inkulpaten, wofür Fiskus die Kosten zahlt, muß bescheinigt werden, daß der Defensor berechtigt ist, aus den öffentlichen Fonds Defensions-Gebühren zu erheben.

Die Verhaftskosten müssen durch Nachweisung des Termini a quo und ad quem der Verhaftung nach Tag und Stunde unter Bezugnahme auf das Annahme- und Loßlassungs-Protokoll besonders begründet, auch die einzelnen Ansätze für Alimente, Lagerstroh, Reinigung, Sitzgebühren, Holz, Decken u. s. w. durch die Bestimmungen des Regulativs vom 10. Oktober 1815, v. Kamptz Jahrbücher Band 6 Seite 200, oder besondere Kontrakte gerechtfertigt werden. Bei den während der Haft angeschaften Kleidungsstücken muß pflichtmäßig bescheinigt werden, daß ein sie unentbehrlich und in keinem wohlfeileren Preise zu erhalten gewesen.

7. Diäten und Reisekosten müssen mit Hinsicht auf
   a) die Verordnung vom 28. Juni 1825, Gesetzsammlung von 1825 S. 163,
   b) des Regulativs vom 10. Oktober 1815, v. Kamptz Jahrbücher Bd. 6. Seite 200.
   c) die Criminal-Gebühren-Taxe,
   d) des Reskripts vom 28. Juli 1828 v. Kamptz Jahrb. Heft 63. S. 102.
   e) des Reskripts vom 7. September 1830, v. Kamptz Jahrbücher Heft 71. Seite 172.

   liquidirt werden, die Diäten und Reisekosten sind in der Liquidation selbst ante lineam zu specificiren, oder in separato zu liquidiren; die Hauptbeträge aber sind in linea auszuwerfen.
8. Werden Reisediäten für den der Aufnahme der Verhandlung vorhergehenden oder folgenden Tag gefordert, so muß amtlich der Grund angegeben werden, warum es nicht möglich gewesen ist, an dem Reisetage noch die Verhandlung aufzunehmen.
9. Wird von dem Inquirenten, Aerzten rc. Fuhrlohn gefordert, so muß bescheinigt werden:
   a) daß die Gerichtseingesessenen nicht verbunden sind, Gerichtsfuhren zu leisten,
   b) daß die Entfernung und das Fuhrlohn richtig angegeben ist.
10. Physiker und Kreis Chirurgen müssen wo möglich zusammen reisen, entgegengesetzten Falls muß die Unvermeidlichkeit besonderer Fuhren, so wie in jedem Fall der Betrag des Fuhrlohns nachgewiesen werden.
11. Sind statt Gehalt beziehende Aerzte, unbesoldete Aerzte zugezogen worden, so muß der Inquirent seine Verfügung rechtfertigen.
12. Die Reise- und Zehrungskosten der Zeugen rc. müssen von dem Inquirenten rücksichtlich
   a) der Entfernung vom Wohn- bis zum Vernehmungs Orte,
   b) des Standes, und
   c) der verwendten Zeit, bescheiniget werden.
13. Kur- und Medizinkosten müssen vom Kreis Physikus beglaubiget werden.
14. In allen Untersuchungen, in denen Fiskus die Kosten zu tragen hat, oder in denen der Criminal-Senat in erster Instanz erkannt oder das Urtel des Untergerichts bestätiget hat, müssen die Kosten-Liquidationen, wenn auf gänzliche oder vorläufige Freisprechung erkannt werden, gleich nach der Rechtskraft des Urtels, wenn aber auf Gefängnißstrafe erkannt worden, gleich nach deren Verbüßung, und wenn auf Zucht- oder Correktions- oder Festungsstrafe erkannt worden, bald nach Ablieferung des Verbrechens an den Strafort, dem Criminal-Senat zur Revision und Festsetzung eingereicht werden
15. In dem Berichte, womit die Kosten Liquidationen, zweifach in Reinschrift, mit Datum, und der Unterschrift des Gerichts versehen, und die

Akten, woraus die Kosten entspringen, verzeichnet nach der Anzahl der Bände und Blätter, eingesendet werden, ist zugleich zu bemerken, ob der Verurtheilte Kostenzahlungsfähig, oder ob wegen der subsidiarischen Kostentragung etwas zu erinnern ist.

Hiernach haben sich die Inquisitoriate und Untergerichte zu achten, widrigenfalls zur Abhelfung der dagegen begangenen Fehler ihnen die Akten auf ihre Kosten werden zurückgeschickt werden.

Vorläufig wird hierbei bemerkt, daß der Herr Justizrath Ottow hieselbst eine praktische Instruktion über das Kostenwesen in Strafsachen mit Formularen zu ediren gedenkt, deren Anschaffung für die betreffenden Justiz- und Verwaltungs-Behörden, so wie für die hierbei mehrfach betheiligten Dominien besonders nützlich werden möchte. Breslau, am 3. Dezember 1832.

Der Criminal-Senat.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat November 1832.

### Witterung.

Im Monat November war die Witterung im Ganzen gemäßigt, mehr trocken als feucht, mehr kühl als warm. In den Gebirgskreisen und in dem nordwestlichen Theile des Regierungs-Bezirks fiel am 9. und 10. November, nach vorangegangenen heftigen Stürmen, viel Schnee, der durch seine Schwere an den Obst- und Waldbäumen bedeutenden Schaden anrichtete, jedoch schon in den nächsten Tagen sich wieder verlor. Vom 12. zum 15. hatten starke Nebel statt, und gegen das Ende des Monats trat ziemlich starker Frost ein. In der ersten Hälfte des Monats waren die nordwestlichen, in der zweiten Hälfte die östlichen Luftströmungen vorherrschend. Die mittlere Barometer-Höhe betrug 28 Zoll 2 Linien.

### Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand war im Ganzen, und in Betracht der Jahreszeit, recht günstig. Erkrankungen waren zwar häufiger, als in dem zunächst verflossenen Monat, allein dieselben beschränkten sich fast ausschließlich auf leichte Krankheitsformen. Am häufigsten waren rheumatische und katarrhalische Affektionen, als: Zahnreißen, Ohrenstechen, katarrhalisches Ergriffenseyn des Halses, der Respirationswege. Pockenfälle kamen vor: im Sprottauer Kreise an einem Orte bei zwei Individuen, im Liegnitzschen Kreise in 2 Orten bei 3 Individuen.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war günstig.

### Verdienstliche Handlungen.

Zu Hirschberg wurde ein in den Mühlgraben gefallener 7jähriger Knabe durch den Kutscher Firl glücklich gerettet und seinen herzugeeilten Eltern wiedergegeben. Liegnitz, den 4. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 51.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 29. Dezember 1832


## Verordnungen von Staats-Behörden.

Mit Bezug auf das von der deutschen Bundes-Versammlung am 6. September d. J. beschlossene, und unterm 20. Oktober d. J. bekannt gemachte Verbot des in Hildburghausen erschienenen Zeitblattes: „der Volksfreund," wird hierdurch der Allerhöchsten Bestimmung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut anderweitigen Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 15. v. M., Joseph Meyer in Hildburghausen, welcher sich als Redakteur jenes verbotenen Blattes bekannt hat, binnen fünf Jahren, vom 6. September d. J. an, in keinem Bundesstaate bei der Redaktion ähnlicher Schriften zuzulassen ist.

Bekanntmachung, daß Joseph Meyer, als Redakteur, des Volksfreundes fünf Jahre lang keine ähnliche Redaktion übernehmen dürfe.

Berlin, den 7. December 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.

Brenn.

---

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allergnädigster Kabinetsordre vom 15. d. M. mich wiederum zu Allerhöchst Ihrem Commissarius bei dem bevorstehenden vierten schlesischen Provinzial-Landtage zu bestellen, die Einberufung des letztern zum 13. Januar künftigen Jahres anzubefehlen und den Herrn Grafen Ferdinand zu Stolberg Wernigerode zum Landtagsmarschall, zu dessen Stellvertreter aber den Herrn Landrath Grafen Johann Sedlnitzky auf Löwitz zu ernennen geruht haben, so bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Eröffnung des Provinzial-Landtags und Ernennung des Landtags-Marschalls.

Breslau, den 21. December 1832.

Der Königliche Wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 105.
Nachrichten über den Verein zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder zu Goldberg und Empfehlung desselben.
I. C. 6749. und 6843.

Der vor 2 Jahren unter der Direktion des Superintendentur-Verweser Pastor pr. Postel in Goldberg ins Leben getretene

„Verein zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder"

giebt in seinem Jahres-Berichte über den dermaligen Zustand der Anstalt weitere Auskunft.

In Bezug auf diesen Gegenstand bringen Wir Nachstehendes zur öffentlichen Kunde.

Kinder, welche entweder wegen gänzlicher Schlechtigkeit ihrer Eltern, oder weil sie elternlos in die Hände schlechter Menschen gerathen, die sich dem Betteln und Müssiggange, dem Umhertreiben und allerlei Untreuen ergeben und sonach dem Laster und Elende immer rettungsloser zuellen ꝛc., sind der Gegenstand der Gott gefälligen Fürsorge dieses menschenfreundlichen Vereins. Ihm liegt es an, dergleichen auf Abwege gerathene, in roher Ungebundenheit, in Leichtsinn und Arbeitsscheu aufwachsende Kinder aufzusuchen, sie in christlich-gesinnte und achtbare Familien, oder nach Befinden sie in Dienst oder Lehre bei ehrenwerthen Brodtherrschaften oder wackeren Meistern unterzubringen, und solchergestalt für ihre sittlich-würdige lebensthätige Ausbildung zu sorgen.

Ursprünglich sollte sich diese Sorge bloß auf das örtliche Bedürfniß Goldbergs um so mehr beschränken, als die diesfälligen milden Beiträge und Unterstützungen nur von der Stadt-Kommune erwartet werden konnten und auch wirklich schon im ersten Jahre außer bedeutenden Materialien zur Bekleidung an 200 Rthlr. für diesen Zweck zusammen gebracht worden. Nachdem aber auch die Umgegend durch milde Beiträge das Gott angenehme Werk zu fördern angefangen, so daß im zweiten Jahre neben mehreren Kleidungsstücken ꝛc. überhaupt baar 344 Rthlr. aufgekommen sind, hat sich der Wirkungskreis des Vereins freundlichst erweitert und auch auf auswärtige Kinder mit ausgedehnt.

Im ersten Jahre des Bestehens der Anstalt haben 10, im zweiten 9, überhaupt 19 Kinder; 12 aus Goldberg und 7 von auswärts liebevolle Aufnahme gefunden, und nach Ausschluß zweier Individuen, sind nunmehro 17 Kinder zwischen 6 und 15 Jahren von der betretenen Bahn zum Bösen abgelenkt worden.

Das Besserungsgeschäft selbst ist im allmähligen, aber hoffnungsvollen Gedeihen.

Erwägt man hierbei, was die Erhaltung und Erziehung eines Kindes für Kosten verursacht, so muß der Uneigennützigkeit der betreffenden Familien, denen die Kinder anvertraut worden, so wie der besonnenen Wirthschaftlichkeit und Sorge des Vereins das beifällige Anerkenntniß ertheilt werden, daß mit Hülfe der vorstehend angegebenen milden Unterstützungssummen 17 Kinder zwei Jahre hindurch auf dem betretenen Wege ehrenvoll erhalten worden.

Um so mehr drängen sich aber auch jetzt Verlegenheit, Nothstand und Besorgniß heran, zumal da das ganze Unternehmen lediglich auf dem lebhaftesten Vertrauen des Vereins zur fortlaufenden Milde der Departements-Einsassen beruht, daher Wir diese Anstalt der wohlthätigen Fürsorge christlich-frommer Menschenfreunde recht angelegentlichst hierdurch empfehlen.

Liegnitz, den 18. Dezember 1832.

---

No. 106. Betr. die Köhrung der zur Bedeckung bestimmten Hengste, welche Privatpersonen gehören. I. P. 12,428.

Die, zur Köhrung der, von Privatpersonen, Behufs der Bedeckung der Stuten, gehaltenen Beschäler etablirten Schau-Aemter, und zwar:

dasjenige Glogauschen Kreises wird,
zu Würchwitz den 9 Januar 1833;
dasjenige Görlitzschen Kreises,
wird zu Görlitz den 17. Januar 1833; und
das Schau-Amt Landeshutschen Kreises,
wird zu Kreppelhof den 26. Januar 1833 (Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr) zusammentreten.

Diejenigen, welche dabei Interesse haben, laden Wir, unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verordnung vom 27. August 1830, hierdurch ein, diese Anstalt zweckmäßig zu benutzen, und bemerken, daß vom Jahre 1834 ab, wonach die Schau-Aemter sich achten wollen, stets der 1ste December, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, der darauf folgende Montag zur Hengst-Köhrung gewählt werden wird.

Liegnitz, den 15. December 1832.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Entschädigung der Staats-Casse für den Gebühren-Verlust bei Entsagung der bisher noch beibehaltenen Sächsischen Lehnsverfassung.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 24. v. Mts. will Ich den, in der noch beibehaltenen sächsischen Lehnsverfassung begründeten Vorbehalt des Lehnsherrn, vermöge dessen bei der Allodifikation des Lehns dem bisherigen Vasallen und jedem künftigen Besitzer des Guts die Verpflichtung aufgelegt ist, von Fällen zu Fällen, sie mögen sich in der Person des bisherigen Lehnsherrn oder des Gutsbesitzers ereignen, binnen Jahresfrist die Lehne zu suchen, angetragenermaaßen dahin modificiren: daß bei künftigen Allodifikationen dem Vorbehalt einer fernerweit nachzusuchenden Belehnung entsagt, und mit dem, auf die Allodifikation antragenden Lehnsbesitzer über eine Entschädigung der Staatskasse für den Gebühren-Verlust bei den successiven Belehnungen eine Vereinigung ermittelt und diese Entschädigung in einem angemessenen Kapitalsbetrage der, für die Bewilligung der Allodifikation verfassungsmäßig zu entrichtenden Bezeigungssumme hinzugefügt worden. In Ansehung der bereits allodificirten Lehne, bei denen der fragliche Vorbehalt feststeht, will Ich den Besitzern die Ablösung der gesetzlichen Verpflichtung zur Nachsuchung der Lehne be-

willigen, worüber indessen die Anträge der verpflichteten Besitzer zu erwarten sind. Berlin, den 14. April 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

wird auf höhere Anweisung zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Glogau, den 21. November 1832.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

---

Erbschaftsstempel-Tantieme pro 3tes Tertial 1830.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß die für das dritte Tertial 1830 festgesetzte Erbschafts-Stempel-Tantieme bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse erhoben werden kann.

Glogau, den 7. December 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

## Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der zeitherige Bürgermeister Müller zu Lähn ist als solcher auf anderweitige 6 Jahre wieder gewählt und bestätiget worden.

Desgleichen wurden bestätiget:

Der Seifensieder Sendel zu Schönau als Rathmann beim dortigen Magistrats-Collegio;

Der zeitherige Schuladjuvant Schendel als Lehrer an der evangelischen Bürgerschule zu Glogau.

Dem Inspektor an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz, Dr. Richter, ist der Professor-Titel verliehen worden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kapler ist zum Referendariat bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz zugelassen worden.

Der Bürger und Schneidermeister Holländer zu Lüben wurde als Rathmann und Servis-Kassen-Rendant bestätiget;

desgleichen die Kaufleute Schnürer und Conrad nebst dem Schönfärber Wunsch zu Goldberg, als Rathsherren beim dortigen Magistrats-Collegio;

desgleichen der bisherige Schuladjuvant Joachim zu Quaritz, als Schullehrer in Groß-Würbitz, Freystädtschen Kreises.

Der interimistische Lehrer Prasse an der Elementarschule zu Lauban, erhielt die definitive Bestätigung.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die von dem Seminarien-Direktor Zahn in Dresden herausgegebene biblische Geschichte nebst Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der christlichen Kirche in 2 Theilen, wird in höherer Veranlassung als ein sehr zweckmäßiges Hülfsmittel für die Volksschul-Lehrer hiermit empfohlen. Schriftempfehlung.

Bei Abnahme in Partien von wenigstens 30 Exemplaren und bei baarer portofreier Einsendung des Geldes an den Verfasser, kostet 1 Exemplar nur 10 Sgr.

Liegnitz, den 9. December 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1. April bis ultimo September d. J. erforderlichen Bedarf der Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Michaelstermin von den Societätsgenossen Bekanntmachung.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 238,833 Rthlr. | 5 Sgr. | 10 Pf. | zu Vergütung der Brandschäden |
| 3,772 „ | 10 „ | 10 „ | zu Vergütung der Feuergeräthschäden |
| 71 „ | — „ | — „ | zu den Insinuationskosten des Ausschreibens |
| 242,676 Rthlr. | 16 Sgr. | 8 Pf. | Summa |

aufzubringen und dazu von den vormals erbländischen Kreisen und den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Nieder-Lausitz, so wie von dem altpreuß. Kottbussischen und dem Schleusinger Kreise, ingleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Ober-Lausitz von dem überhaupt

67,288,852½ Rthlr.

betragenden Hauptsubskriptions-Quanto

Zehn Silbergroschen acht Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt

124 Brände

ereignet haben, wovon

6 durch Blitz,
12 „ Verwahrlosung,
28 „ muthmaßliche Brandstiftung,
78 „ unermittelte Zufälle,

entstanden und dadurch

575 associirten Grundstücksbesitzern

| Total abgebrannt | | Partial beschädigt |
|---|---|---|
| 433 | Wohnhäuser | 89 |
| 563 | Seitengebäude | 38 |
| 292 | Scheunen | 37 |
| 16 | Schuppen | — |
| 6 | Backhäuser | 1 |
| 3 | Brau- und Malzhäuser | 2 |
| 3 | Schmieden | — |
| 1 | Ziegelei | 1 |
| 9 | Wassermühlen | — |
| 1 | Oelmühle | — |
| 2 | Schneidemühlen | — |
| 7 | Windmühlen | — |
| 1336 | Summa. | 168 Summa |

worden sind.

Merseburg, den 20. December 1832.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

---

Vermächtnisse.

Die verwittwete Gutsbesitzerin Junker hat in ihrem hinterlassenen Testament für die Kirche zu Sohra 25 Rthlr. und für die Allmosen-Kasse 5 Rthlr. ausgesetzt.

Desgleichen die Müllerwittwe Babel zu Wittgendorf, zu einer Meß-Fundation bei der dortigen katholischen Kirche 10 Rthlr;

desgleichen der Bauer-Auszügler Löbel zu Neudorf, Liegnitzschen Kreises, nach der durch seine Erben anerkannten mündlichen Zusicherung für die dortige Kirche 200 Rthlr.;

desgleichen der Häusler Seiffert zu Rabischau, Löwenbergschen Kreises, für die evangelische Kirche daselbst 100 Rthlr. und für die Schule 30 Rthlr.

Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Zwölffel hat auch für die evangelische Schule zu Friedeberg am Queis 1000 vermacht.

---

Mit dem heutigen Amtsblatt-Stücke wird das Titelblatt zum Jahrgange 1832 ausgegeben.

---

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 52.)